19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll
der 67. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 4. November 2019, 11:32 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB, und
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 8**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 19/13828

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Nichtzulassungsbeschwerde auch bei kleinen Streitwerten zulassen - Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde wieder abschaffen

BT-Drucksache 19/14038

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

c) Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Katrin Helling-Plahr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Zivilprozesse modernisieren - Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht

BT-Drucksache 19/14037

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

d) Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Manuela Rottmann, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Verfahren und Abläufe effektiv gestalten

BT-Drucksache 19/14028

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Jens Maier [AfD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Mitgliederliste **Seite 4**

Sprechregister Abgeordnete **Seite 6**

Sprechregister Sachverständige **Seite 7**

Zusammenstellung der Stellungnahmen **Seite 33**

Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
CDU/CSU	Frieser, Michael	☐	Amthor, Philipp	☐
	Heil, Mechthild	☐	Frei, Thorsten	☐
	Heveling, Ansgar	☐	Gutting, Olav	☐
	Hirte, Dr. Heribert	☒	Hauer, Matthias	☐
	Hoffmann, Alexander	☒	Launert, Dr. Silke	☐
	Jung, Ingmar	☐	Lindholz, Andrea	☐
	Luczak, Dr. Jan-Marco	☐	Maag, Karin	☐
	Müller, Axel	☐	Middelberg, Dr. Mathias	☐
	Müller (Braunschweig), Carsten	☐	Nicolaisen, Petra	☐
	Sensburg, Dr. Patrick	☐	Noll, Michaela	☐
	Steineke, Sebastian	☐	Schipanski, Tankred	☐
	Ullrich, Dr. Volker	☐	Thies, Hans-Jürgen	☐
	Warken, Nina	☐	Throm, Alexander	☐
	Wellenreuther, Ingo	☐	Vries, Kees de	☐
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐	Weisgerber, Dr. Anja	☐
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	☐	Esken, Saskia	☐
	Dilcher, Esther	☐	Högl, Dr. Eva	☐
	Fechner, Dr. Johannes	☒	Miersch, Dr. Matthias	☐
	Groß, Michael	☐	Müller, Bettina	☐
	Heidenblut, Dirk	☐	Nissen, Ulli	☐
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	☐	Özdemir (Duisburg), Mahmut	☐
	Post, Florian	☐	Rix, Sönke	☐
	Scheer, Dr. Nina	☐	Schieder, Marianne	☐
	Steffen, Sonja Amalie	☐	Vogt, Ute	☐
AfD	Brandner, Stephan	☒	Curio, Dr. Gottfried	☐
	Jacobi, Fabian	☐	Hartwig, Dr. Roland	☐
	Maier, Jens	☒	Haug, Jochen	☐
	Maier, Dr. Lothar	☐	Seitz, Thomas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Storch, Beatrix von	☐
	Reusch, Roman Johannes	☐	Wirth, Dr. Christian	☐
FDP	Buschmann, Dr. Marco	☐	Fricke, Otto	☐
	Helling-Plahr, Katrin	☒	Ihnen, Ulla	☐
	Martens, Dr. Jürgen	☐	Schinnenburg, Dr. Wieland	☐
	Müller-Böhm, Roman	☐	Skudelny, Judith	☐
	Willkomm, Katharina	☐	Thomae, Stephan	☐
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay	☐	Jelpke, Ulla	☐
	Mohamed Ali, Amira	☐	Lay, Caren	☐
	Movassat, Niema	☐	Möhring, Cornelia	☐
	Straetmanns, Friedrich	☒	Renner, Martina	☐

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	☐	Kühn (Tübingen), Christian	☐
	Keul, Katja	☒	Künast, Renate	☐
	Rößner, Tabea	☐	Mihalic, Dr. Irene	☐
	Rottmann, Dr. Manuela	☒	Schauws, Ulle	☐

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	**8, 9, 10, 11, 12**
Dr. Johannes Fechner (SPD)	**16, 25**
Katrin Helling-Plahr (FDP)	**16, 25**
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	**13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32**
Alexander Hoffmann (CDU/CSU)	**16, 25**
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**16, 25**
Jens Maier (AfD)	**16, 25**
Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**15, 24**
Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)	**15, 24**

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Peter Fölsch Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB), Berlin Mitglied des Präsidiums Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck	**8, 25**
Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger Universitätsprofessor i.R., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Fachbereich Rechtswissenschaft Richter am Bundesgerichtshof a. D.	**9, 23, 26**
Prof. Dr. Beate Gsell Ludwig-Maximilians-Universität München Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht	**10, 22, 27**
Bettina Limperg Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe	**11, 20, 28**
Lothar Schmude Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt, Köln	**12, 19, 28**
Dr. Hendrik Schultzky Richter am Oberlandesgericht, Nürnberg	**13, 18, 30**
Wolfgang Schwackenberg Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt und Notar a. D.	**13, 17, 31**
Christian Tombrink Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof e. V. Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe	**14, 17, 32**

Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 67. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Die Tagesordnung vom 30. Oktober 2019 liegt Ihnen vor. Können wir so verfahren? Da gibt es keinen Wiederspruch von den Kollegen. Gegenstand der Anhörung ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, sowie zwei Anträge der Fraktion der FDP und zwei Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich mit dieser Materie beschäftigen. Wir hatten schon einmal in ähnlicher Besetzung vor einiger Zeit eine Anhörung zu diesem Thema. Dann wurde die gesetzliche Regelung einer Wertgrenze bis Ende 2019 verlängert. Jetzt geht es um die Frage, ob entfristet werden soll. Ich begrüße herzlich die acht Sachverständigen. Wir haben diesmal einen Sachverständigen weniger. Normalerweise sind es neun. Alle acht Sachverständigen haben dankenswerter Weise bereits eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Ich begrüße herzlich die zahlreichen Zuschauer, also die vier Zuschauer auf der Tribüne. Ich muss jetzt keine große Belehrung machen. Also, keine Beifalls- und Missfallenskundgebungen, keine Bilder, bitte nicht Twittern! Wir erstellen ein Wortprotokoll, also überlegen Sie sich genau, was Sie sagen. Das sollte man sowieso immer tun. Nicht nur, wenn ein Wortprotokoll geschrieben wird. Das ist für die Ewigkeit. Die meisten von Ihnen wissen schon, dass wir eine erste Runde haben, in der jeder Sachverständige die Gelegenheit hat, vier Minuten im Zusammenhang vorzutragen, was seine Auffassung ist. Danach schließen sich eine oder mehrere Fragerunden der Abgeordneten an. In der Eingangsstellungnahmerunde beginnen wir in diesem konkreten Fall mit F und enden bei T. Das geht alphabetisch. Bei den Antwortrunden geht es dann andersrum: Dann beginnen wir bei T und enden bei F. In der nächsten Antwortrunde ginge es wieder in die andere Richtung. Die Fragen der Kollegen werden gesammelt. Die wissen selber, dass Sie in jeder Fragerunde zwei Fragen stellen können. Entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständigen. Noch der Hinweis, dass der Vorsitz demnächst wechselt – etwa 14:55 Uhr muss ich leider zu einem anderen Termin. Der Kollege Hirte wird als stellvertretender Vorsitzender diese Sitzung übernehmen. Dann können wir anfangen und ich bitte Herrn Fölsch um die erste Stellungnahme. Bitteschön.

SV **Peter Fölsch**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass ich heute hier sein darf. Ich möchte in sechs Punkten vortragen. Zunächst zur Nichtzulassungsbeschwerde: Ich halte es für sachgerecht, dass die streitwertmäßige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde unbefristet ausgestaltet wird, um die effiziente Erfüllung der Aufgaben des Bundesgerichtshofes (BGH) als Revisionsinstanz und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit dieses Gerichtes dauerhaft sicherzustellen. Seit 2002 hat es aus meiner Sicht zu keinem Zeitpunkt Anlass gegeben, auf diese Entlastungsmaßnahme zu verzichten. Insofern halte ich es für richtig, dass diese Begrenzung nach 17 Jahren nun unbefristet geregelt wird. Wenn man auch kritische Gedanken zur Wertgrenze haben mag, bessere Entlastungsmaßnahmen für den Bundesgerichtshof habe ich jedenfalls nicht gesehen. Zweiter Punkt: Ausbau der Spezialisierung bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten. Auch die neuen Möglichkeiten einer Spezialisierung tragen zu einer Qualitätssteigerung und zu einer Erhöhung der Richtigkeit einer Entscheidung bei, von daher begrüße ich auch diese Maßnahme. Auf eine ausreichende Anzahl spezialisierter Richter kann aber nur zurückgegriffen werden, wenn auch ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten bereitgehalten werden, die nicht etwa erst nach einem Jahr oder vielleicht noch später stattfinden. Weiterer wichtiger Punkt ist auch, dass Reisekosten zu Fortbildungen nicht von den Richtern persönlich getragen werden müssen. Auch dies könnte einen Hinderungsgrund darstellen. In dem Bundesregierungsentwurf wird die Erweiterung von Konzentrationsmöglichkeiten durch Rechtsverordnung vorgeschlagen. Zuständigkeitskonzentrationen führen aber auch zu einem Rückzug der Gerichte aus der Fläche, zu längeren Fahrzeiten und zu höheren Fahrtkosten für Bürger und Rechtsanwälte und andere Beteiligte und vor allem auch zu einem Bedeutungsverlust der Gerichte, die Zuständigkeiten abgeben müssen. Die Zuständigkeitskonzentrationen tragen also dazu bei, dass sich bewährte Gerichtsstrukturen verändern. Aus gutem Grund ist dieser Abwägungsprozess bisher den Landesparlamenten vorbehalten geblieben. Dies sollte meiner Meinung nach auch beibehalten werden. Die Statistik 2018 für die Rechtspflege

beweist aus meiner Sicht nicht, dass die Berufungsgerichte das Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO in gravierendem Maße ungleich anwenden. Durchschnitt bei den Landgerichten und auch bei den Oberlandesgerichten sind jeweils 13,8 Prozent. Das sind insgesamt ca. 13.000 von 92.000 erledigten Verfahren bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten. Wenn man vielleicht einen Spielraum von 5 Prozent in beide Richtungen einräumt, dann haben wir bei den landgerichtlichen Berufungskammern nur drei sowie nur zwei Oberlandesgerichte, die darüber hinausgehen. Ich glaube, das ist noch keine gravierende Ungleichbehandlung, aus meiner Sicht. Erst recht kann aber auch nicht behauptet werden, dass § 522 ZPO von den Berufungsgerichten regelmäßig rechtswidrig angewendet wird. Im Rahmen des Prüfungsmaßstabs bei der Nichtzulassungsbeschwerde sind es letztendlich nur 0,2 Prozent der knapp 13.000 Beschlüsse, die aufgehoben werden. Das sind 31 Fälle, mehr eben nicht, von – wie gesagt – 13.000 Fällen. Viel eklatanter fällt doch auf, dass die Übertragung zum Einzelrichter auseinander fällt in Deutschland. Durchschnittlich werden bei den Landgerichten 15 Prozent und bei den Oberlandesgerichten 8 Prozent der Fälle vom vollbesetzten Kollegium auf den Einzelrichter übertragen. In Sachsen sind es an den Landgerichten 50 Prozent, am hessischen Oberlandesgericht 33 Prozent. Von vielen Richtern wird auch die Auffassung vertreten, dass § 522 ZPO zu einer Entlastung beiträgt und es viele Fälle gibt, die keiner erneuten mündlichen Verhandlung bedürfen. Das sind zum Beispiel die Fälle, in denen nur Rechtsfragen zu klären sind. In vielen Fällen ist auffällig, dass Parteien sich in der ersten Instanz persönlich gar nicht zeigen. Warum wird also erwartet, dass die Parteien in der zweiten Instanz anwesend sein werden. Das glaube ich nicht. Das Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO ist auch vielfach einfacher, der organisatorische Aufwand ist geringer. Terminsladung ist vielfach einfacher. Sie wird auf schriftlichem Wege, wenn auch mit gleicher Qualität, erfolgen. Aber es lässt sich viel eher eine Beschlussfassung zwischenschieben als ein Termin mit einer Entscheidung. Da meine Zeit zu Ende ist, bedanke ich mich an dieser Stelle.

Der **Vorsitzende**: Ich habe vergessen, darauf hinzuweisen, dass da oben eine Uhr ist, die läuft rückwärts von 4 bis 0 Minuten. Bei 30 Sekunden macht es ein Geräusch, das haben Sie gehört, so ein Doppelgong und am Ende dann ein Gong und dann wäre es schön, wenn Sie demnächst das Ende finden würden. Aber das haben Sie perfekt hinbekommen Herr Fölsch. Vielen Dank. Herr Greger, bitte.

SV **Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich vielmals für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf und den dazu eingebrachten Anträgen aus der Sicht des Prozessrechts Stellung zu nehmen. Ich vermute, dass diese Sichtweise nicht ganz der herrschenden Meinung auf diesem Panel entspricht. Das liegt daran, dass es hier um zwei Aspekte geht, die den Prozessrechtler natürlich besonders interessieren und auf die er besonders sensibel reagiert. Das ist zum einen der Gesichtspunkt der Gleichheit beim Zugang zum Recht und zum zweiten der damit zusammenhängende Gesichtspunkt, inwieweit die Entlastung der Justiz hierbei eine Rolle spielen darf. Ausgangspunkt für die Antwort auf die Frage, warum es überhaupt zu einer so starken Inanspruchnahme des BGH gekommen ist, wäre, darüber nachzudenken, wieder eine streitwertabhängige Zugangsbeschränkung einzuführen, die der Reformgesetzgeber im Jahr 2002 beseitigen wollte. Der Gesetzgeber hatte damals erwartet, dass sich der Arbeitsanfall beim BGH nach einer gewissen Übergangszeit auf ein normales Maß einpendeln werde. Die Erwartung hat sich nicht erfüllt. Warum nicht? Warum sehen sich so viele Rechtsuchende veranlasst, nach jahrelangem Rechtsstreit durch die Instanzen, auch noch eine dritte, kostspielige Instanz anzurufen, bei der die Erfolgsaussichten mit unter 5 Prozent minimal sind. Der Grund ist aus meiner Sicht darin zu sehen, dass der von der ZPO-Reform angestrebte effiziente und bürgernahe Zivilprozess nicht Realität geworden ist. Der Gesetzgeber hatte damals die Vorstellung, dass die meisten Verfahren dank einer aktiven, materiellrechtlich-orientierten Prozessleitung des Gerichts bereits in der ersten Instanz ein rasches, von den Parteien akzeptiertes Ergebnis finden. Die Berufung sollte auf eine reine Fehlerkontrolle beschränkt sein, die Verfahren vor dem BGH auf Fragen von allgemeiner Bedeutung. Die Realität sieht indessen anders aus. Nach wie vor wird mehr als

die Hälfte der landgerichtlichen Urteile mit der Berufung angefochten. Diese hat weitgehend den Charakter einer zweiten Tatsacheninstanz behalten und der BGH wird in erheblichem Umfang nicht wegen Grundsatzfragen, sondern mit Verfahrensrügen angerufen. Die Verfahrensdauer wurde nicht verkürzt, sondern umgekehrt, sie steigt trotz rückläufiger Prozesszahlen kontinuierlich an. Inzwischen vergehen vom Eingang der Klage beim Landgericht bis zum Berufungsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) im Durchschnitt, ich wiederhole, 32 Monate. Etwa 12 Prozent der Verfahren dauern länger als 4 Jahre und ein nicht geringer Prozentsatz noch wesentlich länger. Meine Damen und Herren, das die in einem solchen Verfahren erlittene Niederlage zur Fortsetzung des Kampfes reizt, liegt auf der Hand. Es ist daher weiterhin daran zu arbeiten, dass der Zivilprozess zu einem stringent, aber diskursiv geführten Verfahren wird, in dem rasch, ohne juristische Scheingefechte und mit einem den Parteien überzeugenden Ergebnis Rechtsfrieden entsteht. Vorschläge, wie das aussehen könnte, liegen auf der Hand. Von der Wissenschaft, vom Deutschen Juristentag und auch aus den Anträgen, die zu dem Gesetzentwurf eingereicht wurden, ergeben sich wertvolle Anregungen. Auf Einzelheiten kann ich hier leider nicht eingehen. Ich hoffe, dass die Fragerunde dazu noch Gelegenheit bietet. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Greger, wenn Sie das so formulieren, wird sicher gleich jemand die Frage stellen, was denn die Einzelheiten seien. Und dann können Sie weiter vortragen. Frau Gsell, bitteschön.

SVe **Prof. Dr. Beate Gsell**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen. Zunächst zur Wertgrenze: Ich denke, es steht außer Frage, dass der BGH vor einem unbegrenzten Anwachsen der Nichtzulassungsbeschwerden bewahrt bleiben muss, damit er funktionsfähig arbeiten kann. Die Verstetigung der Wertgrenze ist von den denkbaren Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks aber nicht nur die fantasieloseste, sondern auch die am wenigsten überzeugende. Warum? Weil sie am Grundproblem massenhafter Nichtzulassungsbeschwerden im Grundsatz nichts ändert. Und dieses Problem, Herr Greger hat es schon angedeutet, ergibt sich daraus, dass die Revision zur Kontrolle schlichter Rechtsanwendungsfehler, die den Berufungsgerichten möglicherweise unterlaufen, nicht zur Verfügung steht, sondern öffentliche Revisionszwecke zur Voraussetzung hat. Der einzelnen Prozesspartei geht es aber genau um diese Fehlerkontrolle und deshalb greift sie eben auch dann nach dem Strohhalm Revision, wenn ziemlich klar ist, dass die Revision aussichtslos ist. Das ist deshalb so misslich, weil erfolglose Nichtzulassungsbeschwerden die Zwecke von Rechtsmitteln gar nicht erreichen. Es wird nämlich weder eine individuelle Fehlerkontrolle erreicht, noch werden die öffentlichen Revisionszwecke erfüllt, denn es kommt gerade nicht zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen. Es muss deshalb bei einer Reform darum gehen, das Missverhältnis zwischen massenhaften Nichtzulassungsbeschwerden und nur wenigen zugelassenen Revisionen zu verändern. Wie kann das gehen? Zunächst, meine ich, muss man, wie von Herrn Greger angedeutet, die Grundsatzfrage stellen: Soll es nicht vielleicht doch wieder eine von bestimmten Zwecken freie Zulassung zur Revision geben, die nur einen gewissen Streitwert zur Voraussetzung hat? Das muss offen diskutiert werden. Will man dies nicht, dann sollte man jedenfalls durch klare und präzise Klärung der gesetzlichen Voraussetzungen der Revision den Parteien vor Augen halten, dass eine Fehlerkontrolle grundsätzlich nicht zu erreichen ist. Außerdem sollte die Qualität von Berufungsentscheidungen verbessert werden. Zu diesem Zweck sollte der § 522 Abs. 2 und 3 ZPO – also hier die Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung – abgeschafft werden. Es ergibt einfach schlicht keinen Sinn, die Ersparnis einer mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz damit zu erkaufen, dass hinterher das höchste Zivilgericht in fünfköpfiger Besetzung über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden muss. Das ist das Gegenteil von Effizienz. Der Gesetzentwurf enthält im Übrigen nicht viel Grundsätzliches, was etwas verwundert, wenn man bedenkt, dass hier seit Jahren grundlegende Reformvorschläge im Bereich des Zivilprozesses diskutiert werden. Ich meine eine grundlegende Reform des Zivilprozesses ist notwendig. Nicht aufgegriffen wird insbesondere das Problem des kollektiven Rechtschutzes. Der aktuelle Diesel-

Skandal hat es einmal mehr gezeigt, dass wir hier grundlegenden Reformbedarf haben. Wir haben immer noch kein Kollektivverfahren, das auf Zahlung, auf Leistung geht. Daran hat auch die Musterfeststellungsklage nichts geändert. Sie ist nur auf Feststellung gerichtet. Wir haben deshalb Tausende von Einzelverfahren und ich denke, es wäre dringend notwendig, dass man angesichts dieser Einzelverfahren etwas gegen das Problem tut, dass prozesstaktisch höchstrichterliche Entscheidungen verhindert werden. Ich meine, man sollte den BGH ermächtigen, dass er – auch wenn es aufgrund entsprechender Parteiendisposition zu einer Erledigung der Verfahren kommt – noch über diese Grundsatzfragen entscheidet, um damit den Instanzgerichten mehr Klarheit zu geben.

Der **Vorsitzende**: Frau Gsell, herzlichen Dank. Frau Limperg ist die Nächste. Bitteschön.

SVe **Bettina Limperg**: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Das ist jetzt in der Tat ein Jahr her, dass wir hier schon einmal in ähnlicher Konstellation zusammen gesessen haben. Und in der Tat, es liegt jetzt keine ganz große ZPO-Reform vor, aber doch eine Reihe von bedenkenswerten Vorschlägen und Konzepten und es sind weitere in Arbeit, zum Beispiel das Konzept der Handelskammern unter dem Aspekt des Schiedsstandortes Deutschland. Ich meine jedenfalls, es wäre nicht erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde für die ansonsten sicherlich klugen Überlegungen zu einer Reform der Zivilprozessordnung im Ganzen in Geiselhaft zu nehmen. Aus meiner Sicht führt kein Weg daran vorbei, dass wir die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde entfristen müssen. Faktisch wird das Projekt seit 18 Jahren evaluiert. Die offensichtliche Erforderlichkeit dieser Wertgrenze ist erwiesen und andere gleich vernünftige Begrenzungsfunktionen sind eben einfach nach wie vor nicht in Sicht. Ich möchte mich vor allem auch gegen die Einführung eines Kammersystems oder eine weitere Reduzierung der Begründungserfordernisse aussprechen, denn das ist das Gegenteil von dem, was wir eigentlich an gutem Rechtschutz anbieten wollen. Ich möchte auch noch einmal sagen, eine Aufstockung des BGH bei Wegfall der Wertgrenze würde 18 bis 20 weitere Zivilsenate erfordern, 126 weitere Richterinnen und Richter müssten neu eingestellt werden. Das stünde nun wirklich in einem krassen Missverhältnis zu dem, was ja auch meine Vorredner schon ausgeführt haben. Ich möchte noch einmal kurz auf das Petitum der ungerechtfertigten Rechtschutzverkürzung eingehen. Ich bin vor allem Frau Prof. Gsell sehr dankbar, dass sie das Wesen der Revision eben und auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme so klar herausgearbeitet hat. Es geht nicht um Einzelfallgerechtigkeit, sondern es geht um Interessen der Allgemeinheit, die mit der Revision und der Entscheidung des Revisionsgerichts verfolgt werden sollen. Insofern läuft die Revision nur mit einem sehr eingeschränkten Prüfprogramm. Richtig ist und das möchte ich auch noch einmal sagen: Die Revision steht im Grundsatz für alle Streitwerte offen, das geht manchmal unter. Man kann für 5,35 Euro Revision einlegen, wenn hinter diesem Betrag eine Grundsatzfrage steht. Wir haben das in Mietsachen und in Kaufsachen sehr oft. 60 Prozent aller Verfahren beim BGH betreffen Streitwerte unter 20.000 Euro. Im 8. Zivilsenat, der für das Miet- und das Kaufrecht zuständig ist, liegt der Streitwert von 80 Prozent der Verfahren unter 20.000 Euro, ein großer Anteil davon liegt unter 5.000 Euro. Also, es geht nicht darum, dass bestimmte Streitwerte nicht zum BGH kommen, sondern es geht im Grunde nur darum, wie wir die Nichtzulassungsbeschwerde als weiteres Korrektiv der Instanzgerichte im Hinblick auf die Zulassung zum Revisionsgericht nutzen. Eine rechtsstaatswidrige Beschränkung, die im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nie festgestellt hat, können wir hier nicht konstatieren. Ich möchte ganz kurz noch etwas zu den weiteren Reformvorschlägen sagen und hier die Musterfeststellungsfrage aufgreifen: Auch aus Sicht des BGH wäre es äußerst wünschenswert, wenn wir ein entsprechendes Instrument hätten. Ich habe dazu in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Ich glaube, man könnte den Gedanken der allgemeinen Verantwortung der Revision mit einem entsprechenden Musterverfahren stärken. Auf der anderen Seite könnte man die Dispositionsmaxime, die uns im Zivilprozess fast heilig ist, bewahren. Insofern ist das ein sehr bedenkenswerter Vorschlag, den man, glaube ich, auch im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen könnte. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Limperg, herzlichen Dank. Herr Schmude ist der Nächste. Bitteschön.

SV **Lothar Schmude**: Herzlichen Dank Herr Präsident, meine Damen und Herren. Danke für die Gelegenheit, für die Rechtsanwaltskammer und für die Anwaltschaft Stellung zu nehmen. Ich sehe mich in der Funktion eher als Sprecher für die Betroffenen, die rechtsuchenden Bürger. Wir reden nämlich bisher eigentlich bei der Wertgrenze immer über Aspekte der Rechtssicherheit und der Arbeitsbelastung, aber die Menschen, die von Rechtspflege profitieren sollen, kommen nur selten vor. Dem Einzelnen geht es aber in erster Linie darum, im persönlichen Einzelfall Recht zu suchen und durchzusetzen, sowohl der Privatmann, wie der Unternehmer. So gut wie keine Prozesspartei sucht in ihrem konkreten Fall den Weg zum BGH um die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen voranzutreiben. Die Bürger investieren Energie, Zeit und Geld, weil sie gemeinsam mit ihrem anwaltlichen Berater und Prozessvertreter die Entscheidung des Berufungsgerichts für unrichtig halten und weil sie eine Korrektur durch das Revisionsgericht erhoffen. Die damalige, sogenannte große ZPO-Reform mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde hat demgegenüber die Revisionsinstanz allein als Instanz zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen betrachtet. Die Durchsetzung von Einzelfallgerechtigkeit, wie sie der Bürger von der Revision erhofft, sollte in den Hintergrund treten. Mit dieser Diskrepanz leben wir seit vielen Jahren. Im Einzelfall gelingt es nur dann, eine unrichtige Entscheidung eines Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz zu korrigieren, wenn die besonderen Hürden der grundsätzlichen Bedeutung oder der gravierenden verfassungsrechtlichen Beeinträchtigung überwunden werden können. So wurde erhebliche Mehrarbeit auf Seiten der Anwälte und auf Seiten der Bundesrichter erforderlich. Dabei trifft die Forderung nach Einzelfallgerechtigkeit glücklicherweise auch auf Richter, die sich immer einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles verbunden fühlen. Das Ergebnis ist eine durchaus unterschiedliche Zulassungspraxis der einzelnen Senate, eine große Rechtsunsicherheit bei der Frage, ob ein Verfahren die Chance hat, zur Revision zugelassen zu werden oder nicht. Im Grunde eine unbefriedigende Situation, die nicht zur Akzeptanz unserer Rechtspflege beiträgt. Man sollte deswegen die Diskussion hier zum Anlass nehmen, die Funktion der Revisionsinstanz zu überdenken. Es ist die Einzelfallgerechtigkeit, in der sich unsere Rechtspflege letztlich immer wieder bewähren muss. Der Zugang zur Revisionsinstanz sollte ausdrücklich auch unter genauer zu beschreibenden Aspekten der Einzelfallgerechtigkeit möglich sein. Übrigens gilt das auch für Familiensachen. Es ist nicht einzusehen, warum die Nichtzulassungsbeschwerde dort gar nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Wertgrenze nicht so entscheidend und man kann sie sicherlich verstetigen. Dass Streitigkeiten von geringerem wirtschaftlichem Gewicht ausschließlich durch die gerichtliche Zulassung in die Revisionsinstanz gelangen können, ist auch für den rechtsuchenden Bürger aus unserer Sicht hinnehmbar. Wichtiger sind die anderen, gerade genannten Aspekte, zu denen auch der Vorschlag gehört – und damit komme ich zum zweiten Punkt –, die Regelung des § 522 ZPO abzuschaffen. Auch aus unserer Sicht ist die Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung – auch wenn sie negativ ausfällt – größer, wenn der Bürger eine mündliche Verhandlung mit Rede und Gegenrede erlebt hat. Das ist Art. 103 GG. Der Bürger wurde vor Gericht gehört, er hat gesehen, dass er verstanden, dass seine Argumentation erwogen und am Ende die Streitsache beschieden worden ist. Es ist auch aus anwaltlicher Erfahrung ganz sicher so, dass das ganz wesentlich ist. Noch ein Wort zur Spezialisierung der Landgerichtskammern: Das muss man machen, das ist ganz dringend. Da steht die Anwaltschaft geschlossen dahinter, denke ich. Das Hinzuziehen von Sachverständigen ist letztlich überflüssig, auch wegen der Kostenfolgen. Und schließlich noch ein Punkt: Der Versuch, mit der EDV und mit den Empfangsbekenntnissen Arbeit zu sparen, das sollte man lassen. Man sollte das so lassen, wie es bisher ist. Im Übrigen darf ich auf die schriftlichen Ausführungen verweisen. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Schmude. Für das Protokoll begrüße ich natürlich auch die Kollegen, die anwesend sind. Das habe ich offenbar am Anfang vergessen, genauso wie die Vertreter der Bundesregierung. Herr Schultzky bitteschön, Sie sind der Nächste.

SV **Dr. Hendrik Schultzky**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, hier aus Sicht eines Richters, der in der Instanz tätig ist, Stellung nehmen zu können. Herr Prof. Greger hat bereits ausgeführt: Das Ziel der ZPO-Reform im Jahr 2002 ist nicht in vollem Umfang erreicht worden. Es ist in der Praxis eben nicht so, dass Rechtstreitigkeiten bereits in der ersten Instanz umfassend so behandelt werden, dass sie zur Befriedigung der Parteien führen oder zumindest zu einem allseits akzeptierten Urteil. Das liegt am Zeitdruck, an der Ressourcenknappheit und einfach an der schlichten Masse der Verfahren, die vor den Amts- und den Landgerichten zu behandeln sind. Es zeigt sich auch an der hohen Erfolgsquote der Berufungen, die zeigen, dass die Urteile die Rechtslage nicht vollkommen richtig wiedergeben. Gesetzgeberische Maßnahmen, die Verfahrensregeln anpassen, um die Effektivität der Verfahren gerade in der ersten Instanz zu steigern, sind deswegen erforderlich und unbedingt zu begrüßen. Das gilt zunächst für die kleineren Änderungen im Gesetzentwurf, die in der Überschrift als weitere Änderungen bezeichnet werden. Sie befassen sich mit einigen Einzelproblemen und lösen diese hilfreich, auch wenn sie hauptsächlich klarstellende Funktionen haben und nur Randbereiche der richterlichen Tätigkeit betreffen. Ebenso zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf weitere Kammern und Senate für besondere Sachgebiete vorsieht. Durch die Spezialisierung kann eine effiziente Sachbehandlung gesteigert werden. Bei der Komplexität der Sachverhalte ist es natürlich für einen erfahrenen Richter leichter, diese richtig zu erfassen. Die Rechtsanwälte haben die Spezialisierung längst umgesetzt. Deswegen passt es dazu, wenn auch in der Richterschaft eine weitere Spezialisierung eintritt. Die Spezialisierung ist auch insofern sinnvoll, als dadurch mittelbar das Kammerprinzip gestärkt wird. Die Behandlung von Rechtssachen in einem Spruchkörper steigert die Qualität. Es ist gut, wenn sich ein Richter gegenüber seinen Kollegen mit seiner Rechtsmeinung rechtfertigen muss und eine sachliche Auseinandersetzung in einem Spruchkörper stattfindet. Allerdings bedarf die Bildung weiterer Spezialkammern der Umsetzung, um wirklich Wirkung entfalten zu können. Innerhalb von kleinen Landgerichten ist eine Spezialisierung selbst kaum erreichbar. Es gibt zahlreiche Landgerichte in der Bundesrepublik, die nur vier Zivilkammern besitzen, wovon eine für Handelssachen zuständig ist. Hier muss jede Spezialkammer mehrere Spezialzuständigkeiten wahrnehmen und zusätzlich noch allgemeine Sachen erledigen. Hier kann eine Spezialisierung beim einzelnen Gericht wirklich nicht erreicht werden. Die Länderöffnungsklauseln ermöglichen zwar eine gerichtsübergreifende Konzentration. Da muss man aber aufpassen, dass die Justiz in der Fläche erhalten bleibt und es letztendlich nicht dazu führt, dass die kleinen Landgerichte nur noch mit Verkehrsunfallsachen befasst sind und sämtliche anderen Rechtsstreitigkeiten bei den Großstadtgerichten geführt werden. Es bedarf zur Umsetzung der Spezialisierung der Mitwirkung der Gerichtspräsidien, ansonsten kann es nämlich sein, dass unbeliebte Spezialmaterien über das gesamte Gericht verteilt werden. Das würde natürlich die gesetzgeberisch vorgesehene Spezialisierung konterkarieren. Schließlich bedarf es des Einsatzes der Richter selbst. Die Richter selbst müssen bereit sein, eine gewisse Zeit in dem Referat zu verweilen und müssen natürlich – das ist schon angesprochen worden – den notwenigen Fortbildungswillen mitbringen. Die Wertgrenze als dritter Teil des Gesetzgebungsvorschlags ist für die Nichtzulassungsbeschwerde ein geeignetes Kriterium. Sie sollte beibehalten und auch dauerhaft festgeschrieben werden. Sie ist einfach notwendig, um eine Überlastung des BGH zu verhindern, was noch deutlich negativere Folgen für die Rechtssicherheit hätte, als die Wertgrenze selbst. Darüber hinaus sind auch gleichwertige Alternativen nicht ersichtlich. Ich danke Ihnen an dieser Stelle.

(Vorsitzwechsel an den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Heribert Hirte)

Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte:** Herzlichen Dank Herr Dr. Schultzky. Herr Schwackenberg ist als Nächster dran.

SV **Wolfgang Schwackenberg**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich, dass wir nach den ständigen jährlichen Treffen zur Verlängerung des § 26 Nr. 8 EGZPO nun den Versuch unternehmen, eine endgültige Lösung zu finden. Er begrüßt es auch, dass durch die Verbesserung des zivilprozessualen Verfahrens,

wie zum Beispiel die Spezialisierung oder die bessere Strukturierungsmöglichkeit, eine größere Effizienz des Verfahrens erreicht werden soll. Er ist allerdings – was Sie nicht verwundern wird – nicht der Auffassung, dass man – Herr Dr. Schultzky, ich darf Sie hier einmal zitieren – den Zugang zum Revisionsverfahren mit untauglichen Mitteln ändern sollte. Untauglich ist es, darauf haben Sie zurecht hingewiesen, wenn man die Zulassung zum Revisionsgericht von einer Streitwertgrenze abhängig macht. Der Reformgesetzgeber des Jahres 2002 begründete seinerzeit die Reform unter anderem damit, dass die Arbeitskraft der Zivilsenate zu bald mehr als 80 Prozent durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden sei, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hätten, noch der Vereinheitlichung des Rechts dienten. Genau da griff der Reformgesetzgeber ein. Nur für eine Übergangszeit – was im § 26 Nr. 8 EGZPO ausdrücklich betont wird – sollten zwei Dinge herausgenommen werden: A) Es sollten die Streitwertgrenzen eingeführt werden und B) es sollten die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, was nicht vergessen werden darf, herausgenommen werden. Das sollte ausdrücklich für einen Übergangszeitraum geschehen, welcher der Evaluation dienen sollte. Frau Limperg, ich bin nicht der Auffassung, dass wir wirklich evaluiert haben. Wir haben in Bezug auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) versucht, eine Evaluation zu erreichen. Das Ergebnis dieser Evaluation ist, dass die meisten Teilnehmer, die an der Evaluation teilnahmen, inklusive der Richterschaft, der Auffassung waren, dass man eine streitwertunabhängige Zulassung in Familiensachen ermöglichen sollte. Das war im Übrigen auch die Auffassung des Deutschen Familiengerichtstages. Es wird Sie nicht verwundern, dass dies auch unsere Auffassung ist. Die Streitwertgrenze muss also gestrichen werden. § 44 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG müsste anders gefasst werden, wie es der Vorschlag des Gesetzgebers vorsieht. Es muss zusätzlich der § 70 FamFG geändert werden. Es muss eine Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen und in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geben. Nach meinem Dafürhalten wird dieses nicht ganz griffige System im Erbrecht besonders deutlich. Will ich den Zugang zum BGH erzwingen, durchlaufe ich zunächst das Erbscheinverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, weil es das kostengünstigste, von Amtsermittlungsgrundsätzen geprägte Verfahren ist. Dann lande ich beim OLG. Dort aber ist der Weg zu Ende. Wenn ich dann weitergehen will, kann ich den weiteren Weg im FamFG-Verfahren nicht erkämpfen. Dann gehe ich in das ZPO-Verfahren. Dort erhebe ich eine Feststellungsklage und erhalte die Möglichkeit, durch die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH weiterzugehen. Ich halte dies für eine –ich bitte um Verständnis – Belastung der Justiz und nicht eine Entlastung der Justiz. Ich halte dies auch nicht für überzeugend gegenüber dem Bürger. Das heißt, unsere Forderung besteht in der Tat darin, sowohl in Familien- als auch in Erbsachen – man kann über andere Dinge in der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Wohnungseigentumsgesetzsachen streiten – dieser Weg streitwertunabhängig eröffnet werden sollee. Letztlich kann ich mich, in Anbetracht der Zeit, bezüglich § 522 ZPO dem anschließen, was bisher gesagt wurde. Es bringt keine Entlastung der Senate beim Oberlandesgericht. Man muss genauso, vielleicht noch weitergehend prüfen als bisher. Man muss außerdem prüfen, ob die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das alles führt nicht zu einer Entlastung, sondern ist eine Mehrbelastung, weil man die Bürger am Verfahren nicht beteiligt. Danke Ihnen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Schwackenberg. Als Nächster und Letzter hat Herr Tombrink das Wort. Bitteschön.

SV **Christian Tombrink**: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung. Der deutsche Zivilprozess ist weit besser als er bisweilen dargestellt wird. Er hat sich im Großen und Ganzen recht gut bewährt und wenn man mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern zusammentrifft, bekommt man oft den Eindruck, dass es bei uns in Deutschland eigentlich recht gut läuft. Das gilt insbesondere für die Filterung, was in die zweite und was in die dritte Instanz gelangt. Wenn Sie sich die Statistiken ansehen, werden Sie feststellen, dass nur ein relativ kleiner Teil der Verfahren in der ersten Instanz in Berufung geht oder weiter bis zur dritten Instanz beim BGH. Das hat große Vorteile

für die Entlastung der Justiz. Das hat aber auch noch einen weiteren Effekt, welcher mit der Aufgabe des BGH zusammenhängt. Denn wir alle wissen, dass die Verhältnisse in der Tatsachen- und Rechtswelt nicht einfacher werden, sondern eher komplizierter. Da ist es sehr wichtig, dass es eine Instanz gibt, die nach ihrem Vermögen und ihren Möglichkeiten für Orientierung sorgt. Diese Orientierung wird in den Zulassungsvoraussetzungen für die Revision beschrieben: die Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen, Erfordernis der Vorbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung enthält im Übrigen durchaus auch gewisse Aspekte der Einzelfallgerechtigkeit. Wenn Sie also eine Entscheidung eines Berufungsgerichts haben, die eklatant daneben liegt und diese für die Beteiligten schwerwiegende Folgen hat, wird auch dies im Rahmen der Prüfung mit berücksichtigt, ob die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen ist. Damit der BGH, dessen Urteile nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland große Beachtung finden, diese Aufgaben weiter erfüllen kann, ist es aus unserer Sicht unverzichtbar, die Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden zu entfristen und in die Zivilprozessordnung aufzunehmen – und zwar da, wo sie hingehört, heraus aus dem Versteck in der EGZPO. Und nur noch einmal als kleine Erinnerung: Solange es die ZPO gibt, gibt es eine Wertgrenze für die Revision. Schon 1879 hat der Gesetzgeber in der damals noch mit C geschriebenen Zivilprozessordnung eine solche Wertgrenze von immerhin 1.500 Mark, das war viel Geld, vorgesehen. Das heißt, wir hatten im Grunde bisher in der Prozessgeschichte keinen Zustand in Deutschland, in dem keine Wertgrenze für den Zugang zum Revisionsgericht bestand. Der zweite Aspekt bedarf ebenfalls der besonderen Erwähnung: Die besonders qualifizierte, singular zugelassene Rechtsanwaltschaft beim BGH. Die Einschränkung der Zulassung ist sowohl in quantitativer Hinsicht als auch in qualitativer Hinsicht als Filterfunktion wichtig. Denn jeder, der Zivilprozesse durchgeführt oder begleitet hat, weiß, dass es einen engen Zusammenhang zwischen der Güte des Gerichtsurteils und der Qualität der Anwaltsschriftsätze gibt. Das heißt, ein gutes Urteil zu machen ohne gute Anwaltsschriftsätze, ist schwierig. Diese Dinge liegen mir ganz besonders am Herzen. Nur noch eine letzte Bemerkung zu den Nichtzulassungsbeschwerden in Familiensachen. Die ist weder geboten, noch ist sie sinnvoll. Wir bräuchten eine Mehrzahl von Familiensenaten am BGH. Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wäre kaum mehr oder nur unter großen Beschwerungen zu gewährleisten. Sie ist auch nicht nötig, weil von allem, was ich von den Familienrichterinnen und -richtern gehört habe, die Berufungsgerichte sehr sorgfältig mit der Zulassung umgehen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank unsererseits. Damit sind wir mit den Eingangsstatements am Ende angekommen und kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Mir liegen schon einige Wortmeldungen vor. Als Erste hat sich die Kollegin Rottmann gemeldet, danach Herr Kollege Straetmanns. Bitteschön.

Abg. **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, verehrte Damen und Herren Sachverständige. Ich habe zwei Fragen. Die eine geht an Frau Prof. Gsell. Vielleicht ist sie nicht einfach zu beantworten: Was wären denn aus Ihrer Sicht die drei oder vier wichtigsten Schritte, um die Zivilprozessordnung wirklich zu reformieren? Und die zweite Frage geht an Frau BGH-Präsidentin Limperg. Der BGH hat 13 Zivilsenate mit – vielleicht stimmen die Zahlen nicht genau – ungefähr 115 Richterinnen und Richtern. Das BVerfG hat zwei Senate mit 16 Richterinnen und Richtern und bildet daraus sechs Drei-Richter-Kammern zur Erledigung der im letzten Jahr neu eingegangenen 5.878 Verfassungsbeschwerden. Wieso kann der BGH nicht auf diesem Wege, also mit einem Kammersystem, die Nichtzulassungsbeschwerden abarbeiten? Ich will dabei ergänzen, weil ich die Stellungnahme natürlich sehr aufmerksam gelesen habe, dass beim BVerfG die Senatsvorsitzenden nicht in allen Kammern sitzen. Also zu sagen, das sei der Bremsfaktor, überzeugt mich nicht, insbesondere, weil es beim BVerfG auch anders ginge.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen. Die eine geht an den Sachverständigen Greger. Sprechen Sie sich für eine Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO aus und

wenn ja, mit welchen Argumenten? Die Frage an Frau Limperg: Halten Sie die Zivilprozessordnung insgesamt für zeitgemäß oder hängt die Verfahrensdauer auch an anderen Umständen, wie die interne Verteilung durch die Präsidentin?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Straetmanns. Herr Fechner ist der Nächste.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Frau Limperg. Mich würde interessieren, wie Sie sich konkret den Musterfeststellungsantrag in der Revision vorstellen? Diesen interessanten Vorschlag habe ich in Ihren Ausführungen gelesen. Es wird gegen den Gesetzesentwurf der Vorwurf erhoben, dass als Folge einfacher Streitigkeiten, etwa aus dem Mietrecht oder ähnlichem, in Grundsatzangelegenheiten mangels Streitwert gar nicht mehr vom BGH entschieden werden könne und dass dadurch Rechtsschutznachteile entstünden. Sie haben schon in Ihrem kurzen Eingangsstatement anhand von Zahlen, etwa zum Mietrecht, angedeutet, dass das nicht der Fall sei. Wenn Sie das noch einmal ausführen könnten, dass dieser Vorwurf oder diese Sorge unbegründet ist.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Fechner. Als Nächster Herr Maier.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Vielen Dank. Vielen Dank auch für die Ausführungen. Ich habe eine Frage an Herrn Greger und an Herrn Dr. Schultzky. Viele unbegründete Zulassungsbeschwerden haben unter Umständen zum Hintergrund, dass die Berufungsverfahren nicht so gelaufen sind, wie man sich das als Bürger vielleicht vorgestellt hat. Welche Möglichkeiten sehen Sie denn ganz konkret, die Berufungsverfahren zu verbessern? Hier war von der Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO die Rede. Welche weiteren Maßnahmen sehen Sie konkret? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Vorsitzende selbst hat auch Informationsbedarf. Als erstes eine Frage an Herrn Schultzky. Sie hatten von den kleinen Landgerichten gesprochen, bei denen die Sonderzuständigkeit möglicherweise nicht nebeneinander zu realisieren sei. Die Frage, die sich mir aufdrängt, ist: Sollte man nicht Handelssachen und insolvenzrechtliche Zuständigkeiten von vornherein in eine Hand geben – zumal es ausländische Rechtsordnungen gibt, in denen das Insolvenzrecht als Handelsrecht angesehen wird? Das würde die Dinge doch deutlich vereinfachen. Wie müsste eine solche Regelung aussehen? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Schmude. Es gibt bezüglich dem Insolvenzrecht auch Überlegungen, die Insolvenzeröffnung und die Bestellung des Insolvenzverwalters in anderen Verfahren zu verbessern. Wäre nicht denkbar, gerade bei der jetzt neu eingeführten prozessualen Sonderzuständigkeit für das Insolvenzrecht, auch die Zuständigkeit zu verknüpfen, so dass beides in einer Hand liegt? Als Nächster Herr Hoffmann.

Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen. Zunächst an Sie, Herr Tombrink. Ich war Ihnen sehr dankbar, dass Sie auch die Parallelität zur Wertgrenze im Bereich der Revision aufgezeigt haben, weil das bisher wenig angeklungen ist. Mich würde interessieren, ob Sie aus Ihrer Sicht Alternativen oder alternative Regelungsmöglichkeiten zur Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde sehen, die alternativ eine Überlastung des BGH verhindern könnte. Herr Schmude, wie sehen Sie die Ausweitung der Mitwirkung von Sachverständigen auch außerhalb des förmlichen Beweisaufnahmeverfahrens, wie dies jetzt im § 144 Abs. 3 ZPO des Entwurfs vorgesehen ist? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Hoffmann. Als Nächste Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Wir haben mit dem Antrag „Zivilprozesse modernisieren – Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht“, der heute auch Gegenstand der Anhörung ist, diverse Vorschläge zur Modernisierung der ZPO und insbesondere zur Beförderung der Digitalisierung des Zivilprozesses vorgelegt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Feedback zu unserem Antrag mitzunehmen und möchte deswegen Herrn Schwackenberg und Frau Professor Dr. Gsell in der ersten Runde fragen, wie Sie zu unserem Antrag und unseren Vorschlägen stehen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Helling-Plahr. Als Letzte Frau Kollegin Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Schwackenberg. Ich wüsste gern, was Sie von den

Argumenten des Herrn Tombrink halten, dass es seit 1877 eine Wertgrenze zur Revision gebe. Stimmt das oder hatten wir nicht vor der ZPO-Reform im Jahr 2002 eine anderweitige Regelung ohne Wertgrenze? Vielleicht könnten Sie das aufklären. Die zweite Frage ist, ob es Sie überzeugt, wenn es heißt, dass es beim BGH irgendwann zwei Senate geben müsse und es dann keine einheitliche Rechtsprechung mehr gebe, wenn man die Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen zulasse. Wenn nicht, warum nicht?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Keul. Damit sind wir am Ende der Fragerunde und kommen zur Antwortrunde. Als erstes hat Herr Tombrink das Wort mit den Antworten auf die beiden Fragen des Kollegen Hoffmann.

SV **Christian Tombrink**: Pardon, ich habe jetzt vor allen Dingen die Frage mit den Alternativen zur Wertgrenze in Erinnerung. Ich weiß nicht, ob es noch eine zweite Frage gab. Es ging um die Alternativen, die angedacht und in diversen Anträgen zur Sprache gebracht werden. Wenn man sie genau überprüft, kommt man leider nicht zu dem Ergebnis, dass sie in gleicher Weise wirken und den Zugang zum BGH filtern oder beschränken würden. Das Kammersystem, das unabhängig davon ist, ob der Vorsitzende überall mitwirken muss oder nicht, würde mehrere Spruchkörper innerhalb eines Senats erfordern. Die Spruchkörper würden jeweils gar nicht so genau wissen, was im anderen Spruchkörper läuft. Es wäre vor allen Dingen keine wirkliche Arbeitsersparnis, denn die Arbeit des Berichterstatters bei der Nichtzulassungsbeschwerde liegt in erster Linie darin, ein relativ ausführliches Votum zu schreiben. Anschließend hat der oder die Vorsitzende die Funktion, die Sache noch einmal gründlich durchzuarbeiten und gegenzulesen. Der oder die jeweils Dritte im Bunde wäre dann so beteiligt, wie die anderen bisher auch. Das heißt, es gäbe zwar geringfügige Entlastungen, aber die wären unterm Strich nicht nennenswert. Das würde gegen dieses Kammersystem sprechen: Zum einen die Gefahr der uneinheitlichen Rechtsprechung – dies sogar innerhalb eines Spruchkörpers – und letztlich keine nennenswerte Entlastung. Ich habe mir die Vorschläge alle genau angeschaut und wäre sehr interessiert, wenn es eine Alternative zur Wertgrenze gäbe, die mich überzeugen könnte. Aber die habe ich leider so nicht finden können. Also, es hilft nichts. Man kommt an der Wertgrenze nicht so recht vorbei.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Tombrink. Als Nächster Herr Schwackenberg mit den Antworten auf die Frage der Kollegin Helling-Plahr und die zwei Fragen der Kollegin Keul.

SV **Wolfgang Schwackenberg:** Gestatten Sie, mit der Beantwortung der Frage von Frau Helling-Plahr zu beginnen. Die FDP-Fraktion hat den Gesichtspunkt der Digitalisierung aufgreifend zwei Dinge gefordert, die beide meine Unterstützung finden. A) Die Tatsache, dass man das Verfahren in seinen Strukturen selbst mehr in Richtung Digitalisierung lenken könnte. Man könnte die mündliche Verhandlung anders gestalten. Man könnte mehr elektronische Mittel einsetzen. Sehen Sie die besondere Bedeutung dieser Äußerung darin, dass ich derjenige bin, der noch Bücher liest. Ich bin gleichwohl der Auffassung, dass man sich dieser zeitlichen Veränderung, die sehr viele Chancen birgt, widmen muss. Wie schwierig das ist und wie frühzeitig damit begonnen werden muss, zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Möglichkeit, elektronisch zu kommunizieren. Es ist schwierig, das in den Gerichten flächendeckend einzuführen. Aber es muss gemacht werden. Die zweite Forderung der FDP halte ich für ebenso vernünftig. Nämlich für die Verfahren von geringer Bedeutung, die man vielleicht bisher über § 495a ZPO erledigt hat, die Möglichkeit eines digitalen Verfahrens zu eröffnen. Das halte ich für überdenkenswert. Das muss natürlich noch näher beleuchtet werden, aber ich halte beide Vorschläge für gut. Die zweite und dritte Frage kam von Frau Keul. A) Wertgrenze: Frau Keul, selbst wenn ich mir jetzt Geschimpfe einhandle, ich bin historisch tatsächlich auf dem Stand von Herrn Tombrink. Ich meine, dass es immer eine Streitwertgrenze gegeben hat. Sie war nur nicht immer überzeugend. Da sind wir wieder einer Meinung. Wir haben sie mal geändert, von 40.000 Euro auf 60.000 Euro. Dann waren es wieder 40.000 Euro. Es ging immer um die Entlastung des BGH als Revisionsgericht. Das ist jedenfalls meine Kenntnis der Berichte aus den

Gesetzgebungsverfahren. Erstmals 2002 hat der Gesetzgeber gesagt, wir müssen von dieser Quantitätsdiskussion hin zu einer Qualitätsdiskussion. Auch Rechtsstreitigkeiten von geringem Streitwert können von allgemeiner Bedeutung sein oder müssen einheitlich entschieden werden. Die Verantwortung, dies zu entscheiden, übertrug man den Oberlandesgerichten. Sie sollten darüber entscheiden, ob das nun eine Sache von besonderer Bedeutung oder zur Rechtsvereinheitlichung ist oder nicht. Unsere Kritik an der Wertgrenze ist zunächst einmal, dass die letzte Entscheidung darüber dem BGH übertragen werden soll. Ich meine, wenn wir diese Frage nur nach der Belastung beantworten, verkennen wir den Inhalt des Anliegens der Reform. Die Belastung ist natürlich eine ernstzunehmende Frage. Aber man muss dann zunächst mal klären, ob ich entlastende Maßnahmen ergreifen kann, um dieses Problem zu lösen. Dazu kommt natürlich die dritte Frage, die Sie mir gestellt haben: Kommt es zu einer Mehrbelastung? Frau Limperg, ich weiß immer noch nicht, wie viele Senate sie benötigen. Von der letzten Anhörung vor einem Jahr habe ich in Erinnerung, dass Sie meinten, Sie bräuchten fünf Senate. Jetzt höre ich von Ihnen, dass Sie acht Senate brauchen. Aber das ist auch nicht meine Baustelle. Das kann Frau Limperg natürlich viel besser beurteilen als ich. Aber natürlich wird wohl die Notwendigkeit entstehen, zwei oder mehr Familiensenate einzurichten – das denke ich schon. Dann würde es natürlich zu divergierenden Auffassungen kommen. Was bitte ist daran schlecht? Was bitte ist daran schlecht, dass der Große Senat angerufen wird und der Große Senat Grundsatzfragen in einem größeren Kollegium entscheiden muss. Was ist daran schlecht? Ich halte das im Gegenteil sogar für besser, als das derzeitige System.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster Herr Schultzky mit den Antworten auf die Frage von Herrn Maier und mir.

SV **Dr. Hendrik Schultzky**: Herr Maier, Sie haben nach dem Verbesserungsbedarf in der Berufungsinstanz gefragt. Meiner Ansicht nach beruht die mangelnde Akzeptanz der Entscheidungen der Berufungsgerichte nicht unbedingt auf der Qualität der Urteile, die in der Berufungsinstanz gefällt werden, sondern auf dem, was Herr Prof. Greger in seinem Eingangsstatement ausgeführt hat. Dass nämlich alleine die Verfahrensdauer nach der Konfliktlehre Anreize schafft, den Rechtsweg bis zum Ende zu bestreiten. Dennoch muss man sich Gedanken darüber machen, wie man die Qualität der Berufungsinstanz weiter verbessern kann.
Aus meiner Sicht ist die Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO dabei kein hilfreiches Mittel. Das ist jedenfalls kein Allheilmittel, das hier herangezogen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass die Landes- und Oberlandesgerichte im Berufungsverfahren den § 522 Abs. 2 ZPO in großem Umfang als Mittel der Arbeitserleichterung missbrauchen und das rechtliche Gehör der Parteien unzulässig verkürzen. Vielmehr gibt es durchaus Fälle, in denen der § 522 Abs. 2 ZPO gerade dem rechtlichen Gehör und dem rechtlichen Interesse der Parteien Rechnung trägt. Nämlich in den doch nicht wenigen Fällen, in denen Berufungen alleine zum Zweck der Verzögerung erhoben werden. Wenn man als Partei dann noch – die Verfahrensdauer in Berufungsverfahren sind genannt worden – lange auf einen Termin zur mündlichen Verhandlung warten muss, ist es aus meiner Sicht besser, hier mit einem schriftlichen Verfahren zu reagieren. Der BGH hat inzwischen auch in mehreren Entscheidungen im Jahr 2016 Anforderungen an die Begründung der Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO aufgestellt. Die früher vielleicht von einigen Gerichten praktizierte Verfahrensweise, das Ganze mit floskelhaften oder sehr knappen Begründungen abzutun, ist so nicht mehr möglich und nicht mehr zulässig. Insofern glaube ich nicht, dass die Gerichte hier in der großen Masse weniger Sorgfalt in der Behandlung von Fällen im schriftlichen Verfahren walten lassen, als wenn sie in die mündliche Verhandlung gehen. Verbesserungen können aber – aus meiner Sicht – dadurch erreicht werden, dass das Kammerprinzip im Berufungsverfahren weiter gestärkt wird. Dass Berufungssachen immer durch drei Richter entschieden werden, ist sicher ein Weg im diskursiven Prozess der Richter untereinander, die eigene Rechtsmeinung verteidigen zu müssen und dadurch zu besseren Ergebnissen zu kommen. Das setzt aber natürlich voraus, dass auch eine entsprechende Personalausstattung der Berufungsgerichte erfolgt. Zu Ihrer Frage, Herr Dr. Hirte: Die Handelskammern haben

bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete zu behandeln. Das Gesellschaftsrecht als solches ist sehr komplex. Die Wettbewerbssachen sind ein weiteres, sehr komplexes Rechtsgebiet. Das Insolvenzrecht passt zwar fachlich in den Bereich der Handelskammern, würde aber aus meiner Sicht dem Gedanken der Spezialisierung eher zuwiderlaufen, wenn wir das zwangsweise mit den Handelskammern verheiraten würden. Aus meiner Sicht ist es gut, wenn drei Berufungsrichter über das Insolvenzrecht entscheiden. Es handelt sich hier um eine rechtlich äußerst schwierige Materie. Selbst in den einfachen Insolvenzanfechtungsfällen ist eine Unmenge an Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch der Oberlandesgerichte zu beachten, die sich in ständiger Fortentwickelung befindet. Hier finde ich das, was sie zum Kammer- oder zum Senatsprinzip im Berufungsverfahren gesagt habe, wichtig. Auch hier ist es gut, wenn mehrere Berufungsrichter gemeinsam entscheiden. Die Attraktivität der Handelskammern soll aus meiner Sicht durch andere Maßnahmen gesteigert werden. Hierzu läuft ja eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz, die in diesem Bereich ja auch konkrete Vorschläge erarbeitet hat. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster Herr Schmude.

SV **Lothar Schmude**: Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Vorsitzender, ob sich im Insolvenzrecht Amtsgerichte und die Kammern des Landgerichts in irgendeiner Weise verschränken. Nun bin ich kein Insolvenzrechtler. Ich bin ganz alter OLG-Anwalt aus Köln, also im Zivilprozessrecht zu Hause. Deswegen bin ich vielleicht nicht ganz der Richtige zur Beantwortung dieser Frage. Allerdings gebe ich zu bedenken: Es macht sicherlich fachlich Sinn, die Amtsrichter, die als Insolvenzrichter tätig sind, auch jetzt schon mit den dann spezialisierten Kammern eines Landgerichts zusammenzuführen, zum Austausch von Ressourcen, zum Austausch von Gedanken und Meinungen und ähnlichen Dingen. Die Person selbst auszutauschen ist wegen der funktionalen Zuständigkeit schwierig. Wir können nicht so ohne Weiteres jemanden vom Amtsgericht zum Landgericht umsetzen. Das ist sicherlich ein Problem. Außerdem haben Sie das Problem, dass die Amtsgerichte häufig nicht groß genug sind, um sich zu spezialisieren. Das ist aber im Insolvenzbereich anders, weil es hier schon Konzentrationen gibt. Das ist sicherlich ein erwägenswerter Gedanke, das nach Rechtsmaterien zusammenzuführen. Ich fürchte, dass es aber organisatorisch und funktional schwierig ist. Die zweite Frage war von Ihnen Herr Hoffmann: Die Frage, inwieweit Bedenken gegen die Ausweitung der Möglichkeit bestehen, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, ohne dass ein richtiges Beweisverfahren stattfindet. Man muss sich das mal genau anschauen. Der ursprüngliche Regierungsentwurf zu diesem Punkt bezieht sich auf einen Aufsatz von Professor Dr. Jürgen Stamm aus dem Jahre 2011. Er hat nachgewiesen, dass man bereits de lege lata ohne Weiteres einen Sachverständigen hinzuziehen kann, wenn man mit der eigenen Sachkunde nicht auskommt. Wobei er zu Recht im Blick hat, dass man für die Formulierung eines Beweisbeschlusses schon eine gewisse Kenntnis braucht, die der Sachverständige von außen dazugibt. Also nicht die flächendeckende Frage: Gucken Sie mal bitte Herr Sachverständiger, wir kommen da nicht so recht weiter, was sollen wir denn jetzt tun? Die Frage erfordert vielmehr die Überlegung, an welcher Stelle müssen wir ansetzen. Dass dieses Vorgehen nach der aktuellen Gesetzeslage möglich ist, dem sind die Kommentierungen von Herrn Greger im ZPO-Kommentar von Zöller und andere gefolgt. Auch Professor Dr. Bernd Hirtz wird in einem Aufsatz dazu zitiert. Wir brauchen also nichts Neues dazu. Es nur als Hinweis reinzunehmen, damit ein Richter es eher macht, halte ich für sehr problematisch. Das Gesetz ist nicht für Hinweise da. Es ist eine alte Erfahrung, auch in Verträgen und Vergleichen, dass jedes Wort, das nicht notwendig ist, überflüssig ist. Und was überflüssig ist, wissen wir aus Klausuren, ist falsch. Es führt zu Missverständnissen und dazu, dass man das, was im Gesetz steht, auch andersrum verstehen könnte. Also, da warne ich sehr davor. Das, was jetzt im Gesetz steht – die Loslösung der Bindung an einen Beweisbeschluss –, ist viel zu weit und völlig konturlos. So, wie wir es auch schon in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) geschrieben haben. Man weiß gar nicht so recht, wann das Gericht diesen Sachverständigen bestellen darf. Dass sich ein Gericht über die Spezialmaterie schlau und über den sachlichen Inhalt kundig machen muss, steht außer Frage.

Um ein Beispiel zu nennen: Als ich in Köln am Oberlandesgericht ein Verfahren vor dem Senat für Arzthaftungsrecht betreut habe, sind die Mitglieder dieses Senats zu einem ihm befreundeten Professor für Medizin in Essen gefahren, haben sich dort in einen Operationssaal gestellt und sich mal angeguckt, wie das geht. Sie haben diesen Professor dann auch immer mal wieder am Telefon konsultiert, wenn sie irgendeine Frage hatten: „Wie ist das medizinisch? Sag uns das mal!“ Wir haben das als Anwälte sehr begrüßt. Das war „kölsche“ ZPO natürlich, aber es war sinnvoll. An diesem Entwurf fehlt mir jetzt aber eine Kontur, so dass klar wird: dann und dann soll das gehen oder soll das nicht gehen. Dann etwas ganz Wichtiges – wie immer, wenn es ums Geld geht: Wer bezahlt ihn denn tatsächlich? Im jetzigen Gesetzentwurf steht, das liege im Ermessen des Gerichts, welche der Parteien das machen muss. Heißt das, „The winner takes it all“ oder ist es 50/50 oder wie? Das ist mir viel zu offen. Es erhöht außerdem die Kostenrisiken des Prozesses ganz unübersehbar. Wenn Sie einen Wirtschaftsprüfer als Sachverständigen hinzuziehen, dann wissen Sie, unter 10.000 Euro läuft da nichts. Das ist einfach. Das geht nicht. Das kann man nicht machen. Letzter Punkt: Es gibt Richter, die versuchen mit den Kosten der Beweisaufnahme, insbesondere eines teuren Sachverständigengutachtens, die Vergleichsfreudigkeit der Parteien zu heben. Das finde ich nicht gut. Das ist eine Versuchung, da sollten wir widerstehen. Insgesamt ist es so: Wir können das, was nötig ist, jetzt schon machen. Wenn wir mehr machen wollten, müssten wir uns genauer überlegen, was wir eigentlich wollen. Das ist bisher nicht geschehen. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Schmude, das gibt natürlich jetzt Anlass zu Bemerkungen. Der Bundestag und die Bundesregierung sind von Bonn – und damit von Köln – nach Berlin weggezogen. Aber ich kann Ihnen sagen, ich war im Referendariat beim Oberlandesgericht Köln bei Egon Schneider – sehr sorgfältig, keine „kölsche“ ZPO. Frau Limperg hat das Wort, mit den Antworten auf die Fragen von Frau Rottmann, Herrn Straetmanns und zwei Fragen von Herrn Fechner.

SVe **Bettina Limperg**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Frau Dr. Rottmann, zu Ihrer Frage: Das ist natürlich etwas, das auf den ersten Blick merkwürdig aussieht. Ich glaube aber, dass man – wenn man das BVerfG und den BGH vergleicht – Äpfel und Birnen vergleicht. Das BVerfG hat letztlich ein Versprechen einzulösen, dass das Grundgesetz den Bürgerinnen und Bürgern mit der Verfassungsbeschwerde gibt. Jeder Bürger, jede Bürgerin darf sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt an das BVerfG wenden. Mit dieser Vielzahl von Verfassungsbeschwerden, die im Schnitt mit 6.500 im Jahr beziffert werden – hinzu kommen zahlreiche Anträge, die in ein allgemeines Register eingetragen werden, weil sie die Schwelle zur Verfassungsbeschwerde nicht überschreiten –, können zwei Senate mit zwei mal acht Richterinnen und Richtern naturgemäß nicht umgehen. Deswegen sind aus schierer Not, weil man an der Stelle das Verfassungsversprechen natürlich nicht kürzen darf, Kammern mit jeweils drei Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern eingerichtet worden. Wenn Sie die Verfassungsrichter fragen, ist das außerordentlich belastend und unbefriedigend. Das funktioniert nur deshalb, weil die jeweils vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese Dinge maßgeblich vorbereiten und die Verfassungsrichterinnen und -richter diese letztlich nur überprüfen. Es gibt auch durchaus divergierende Entscheidungen der Kammern, soweit es sich um fachgerichtliche Judikate handelt. Das ist vor dem Hintergrund des Verfassungsversprechens alles hinzunehmen. Da fällt auch bis jetzt niemandem eine bessere Lösung ein – will man nicht die Richterschaft, was aus anderen Gründen unsinnig wäre, vervielfachen. Der BGH und die anderen obersten Bundesgerichte sind letztlich Fachgerichte. Sie sind zwar dritte Instanz mit beschränktem Prüfraster, aber sie sind die Fachgerichte, die als dritte Instanz präzise Leitlinien für die Rechtsprechung der Instanzgerichte gewährleisten müssen. Es ist auch in den schriftlichen Stellungnahmen schon angeklungen, dass in jedem der jetzt 13 Zivilsenate, die alle mit deutlich mehr als fünf Richterinnen und Richtern besetzt sind, wiederum einzelne Spruchgruppen gebildet werden, wobei die meisten Zivilsenate drei bis vier verschiedene Spruchgruppen haben, in denen die Richter in Fünferpäckchen verschiedener Zusammensetzung gebündelt

werden. Es ist von wirklich überragender Bedeutung, dass die Vorsitzenden jeweils diesen verschiedenen Spruchgruppen vorsitzen, weil sie sonst Divergenzen auch innerhalb des Fachsenates kaum verhindern könnten. Denn naturgemäß wird da viel diskutiert und könnte es auch Spruchgruppen geben – in Ihrem Modell Kammern –, die eigene Subtexte oder eine neue Rechtsprechungslinie eröffnen – ob bewusst oder unbewusst –, wenn nicht einer den Hut auf hat. Insofern glaube ich, wäre die Einführung eines Kammersystems letztlich nicht nur eine „Verschlimmbesserung", sondern die Verschlimmerung eines Zustands, in dem die Bürgerinnen und Bürger verschiedene Rechtsschutzklassen angeboten bekommen. Und das meine ich, sollte man nicht tun, wenn es auch anders geht. Ich glaube eben, dass es tatsächlich anders geht, ohne dass man Defizite, wie ich sie versucht habe zu beschreiben, in Kauf nähme. Zu der Frage von Herrn Straetmanns, ob die ZPO insgesamt noch zeitgemäß ist: Das ist schwer zu beantworten in einer Zeit, die ich jetzt auch den anderen nicht rauben will. Ich meine, wichtig wäre, wenn man ZPO und GVG zusammen sieht, dass wir zum einen die Qualitätsdiskussion, die hier vielfach angeklungen ist, führen. Das heißt für mich, Spezialisierung ist weiter erforderlich. Wir haben mittlerweile eine wirklich beeindruckende Fachanwaltslandschaft, wo wir es mit Experten zu tun haben, angesichts dessen ein Feld-, Wald- und Wiesenlandrichter oder -landrichterin einfach nicht mehr klar kommen kann, wenn er oder sie nicht eben in gleicher Weise die Möglichkeit zur Spezialisierung hat. Ich meine, dass man die Mündlichkeit wieder stärken muss. Das ist auch mir ein großes Anliegen. Aus meiner Sicht könnte man den § 522 ZPO abschaffen. Weil dieser auch ein Fehlversprechen ist und die Bürgerinnen und Bürger – das sehen wir auch in der Revision häufig – mit diesem schriftlichen Verfahren überhaupt nicht zurechtkommen. Da ist ein solcher Transformationsakt an anwaltlicher Erklärung erforderlich. Das können Anwältinnen und Anwälte gar nicht immer leisten. Deswegen glaube ich auch, dass Face-to-face extrem wichtig ist. Vielleicht kann man das digitalisieren. Auch da bin ich persönlich aber vorsichtig, weil ich schon immer den Eindruck hatte, dass auch dabei Distanzen entstehen, die dem Rechtsschutz, den wir anbieten möchten, nicht immer gut tun. Insgesamt meine ich, dass auch das Kollegialitätsprinzip gestärkt werden müsste. Wir haben die Justiz in den letzten Jahrzehnten ein bisschen kaputt gespart, indem wir mit diesen Einzelrichter- und Beschlusssystemen ermöglicht haben, dass die Gerichte mit Verfahrensfluten klar gekommen sind. Man hat es immer mit einer Reduzierung im Rechtsschutzsystem versucht. Da meine ich, müssten wir gegensteuern, weil da ungute Eindrücke entstehen können. Insofern glaube ich, dass die ZPO als Ganzes sicher ein gutes, offenes Gesetzbuch ist. Aber man kann, glaube ich, da noch stärkere Akzente setzen. Herr Dr. Fechner, zu Ihrer Frage nach Möglichkeiten einer Musterfeststellungsklage beim BGH: Wir beobachten, dass Revisionsklägerinnen und -kläger in der Berufungsinstanz Zahlungen erhalten, damit sie die Verfahren nicht fortführen. Ihnen werden sehr gute Vergleichsangebote gemacht, sodass sie die Revision zurücknehmen. Darauf können wir verfahrensmäßig nicht angemessen reagieren. Es wird verhindert, dass wir entscheiden. Eine Krücke ist das Veröffentlichen von Hinweisbeschlüssen. Das ist aber nur eine Krücke, weil das natürlich nicht die Verbindlichkeit einer Entscheidung des Senates hat. Das ist auch keine neue Sache, die erst jetzt mit der Dieselproblematik aufgefallen ist. Das gab es immer schon – auch etwa im Bereich des Kapitalmarkt- und Versicherungsrechtes. Und deshalb glaube ich, können wir da schon in Überlegungen einsteigen. Wir haben uns überlegt, dass man in bestimmten Verfahrensarten oder in bestimmten Verfahrenssituationen qualifizierten Verbraucherverbänden ermöglichen sollte, im Verfahren am Bundesgerichtshof in der dritten Instanz in eine Art Prozessstandschaft einzutreten. Zur Not mit Übernahme der Kosten könnten diese das ursprüngliche Individualverfahren als Feststellungsverfahren ohne Bindung für die Klägerinnen und Kläger weiterführen. Die Dispositionsmaxime sollte erhalten bleiben, weil sie ein eherner Grundsatz ist. Aber es sollte eben möglich sein, dass der BGH in solchen Verfahrenssituationen tatsächlich entscheidet. Ich glaube, das wäre ein relativ geringer Eingriff in unsere Verfahrensordnungen, aber mit großem Effekt. Zu den einfachen Verfahrensstreitigkeiten: Ich kann nur noch einmal sagen, dass wir mittlerweile ein

Verbrauchergericht mit sehr, sehr hohen Anteilen an kleinen Streitwerten sind. Im 8. Zivilsenat – zuständig für Kauf- und Mietrecht – liegen 80 Prozent weit unter einem Streitwert von 20.000 Euro. Die große Mehrheit dieser Verfahren liegt deutlich unter einem Streitwert von 5.000 Euro. Das sind die sogenannten kleinen Leute, die bei uns große Rechtsgeschichte schreiben können und das auch tun. Sie erinnern sich alle an diese Verfahren, die auch groß durch die Presse gingen, der Raucher auf dem Balkon und alle diese Verfahren, die jedem irgendwie vor Augen sind. Noch einmal: Dass die Wertgrenzen als solche abgeschafft worden sind, ist die beste Reform gewesen, die die ZPO seit ihrer Entstehung erfahren hat. Wir hatten vor dieser Zeit eine absolut fixe Wertgrenze für den BGH von 60.000 Mark. Das war falsch, definitiv falsch. Heute sind es 5,35 Euro oder 2,98 Euro, wenn es um Nebenkostenabrechnungen geht, die grundsätzlich wichtig sein können. Ich glaube, dass der Punkt gut gelungen ist bei dieser ZPO-Reform, deren Änderungen in anderen Teilen nicht so funktionieren, wie wir uns das gedacht hatten. Der BGH jedenfalls hat diese kleinen Streitwerte in großem Umfang auf dem Tisch und geht damit, glaube ich, sehr verantwortungsvoll um. Meine große Sorge ist, dass wir das verschlechtern, wenn wir den BGH jetzt zu üppig mit weiteren Rechtsbehelfen aufpäppeln. Da können Sie uns so viele Richterinnen und Richter geben, wie Sie wollen. Die Konzentration wird darunter leiden. Eben sprach jemand von dem Großen Senat im Familienrecht etwa, der dann entscheiden soll. Ich warne davor. Der Große Senat ist das untauglichste Instrument, um das gut zu machen. Denn da sitzen lauter Vorsitzende drin, die keine Ahnung von Familienrecht haben und die mehr oder weniger aus der Hüfte schießen müssen. Dass das besser oder richtiger wird, wage ich zu bezweifeln. Deswegen ist das, glaube ich, keine gute Idee.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Frau Limperg vielen Dank. Ich habe gerade zur Bundesregierung gesagt, dass der Große Senat das ist, was auch wir hier erleben und deshalb kommen auch wir nicht zu den Lösungen, die viele erwarten. Wir haben einige hundert Leute im Großen Senat sitzen. Deshalb ist das noch schwieriger. Als Nächste hat Frau Gsell das Wort mit den Antworten auf die Fragen von Frau Rottmann und Frau Helling-Plahr.

SVe **Prof. Dr. Beate Gsell**: Zur ersten Frage von Frau Dr. Rottmann: Was wären jetzt wichtige Reformmaßnahmen? Ich habe den kollektiven Rechtsschutz schon angesprochen. Ich möchte diesen Aspekt noch einmal betonen. Wenn wir ein echtes, auf Leistung gehendes Gruppenklageverfahren hätten, wäre ein Kläger unbestechlich gegenüber Versuchen des Gegners, durch Vergleichsangebote an einen einzelnen Geschädigten, höchstrichterliche Entscheidungen zu verhindern. Das Problem würde sich damit weitgehend erübrigen. Die Musterfeststellungsklage ist zwar insoweit ein Schritt in die richtige Richtung, sie ermöglicht aber eben diese Leistungstitel nicht. Wenn man das jetzt hier ausbauen würde, um höchstrichterliche Entscheidungen zu ermöglichen, um Vertretern öffentlicher Interessen den Beitritt zu ermöglichen, müsste man das auch jenseits des Verbraucherrechts tun. Denn es gibt ja auch andere Bereiche, wie das Kartellrecht, das Versicherungsrecht und so weiter. Ich glaube, es gibt aber auch ein Problem des Zusammenspiels mit der Musterfeststellungsklage. Man muss sehr aufpassen, dass man nicht die Musterfeststellungsklage kanalisiert. Denn letztlich wäre es ja doch ein von den einzelnen Geschädigten gelöstes Verfahren. Warum sollten die Einrichtungen dann solche Verfahren betreiben, wenn sie leichter beitreten könnten? Das meine ich, spricht dafür, dass man es doch einfacher hält und dem BGH schlicht die Ermächtigung gibt, wenn es in besonderem Maße den öffentlichen Revisionszwecken dient, sich über die Parteidisposition hinwegzusetzen und die durch die Revision aufgeworfenen Fragen zu entscheiden. Dann meine ich, dass der Revisionszugang einer grundsätzlichen Reform bedarf. Und da möchte ich doch noch einmal betonen: Wertgrenze ist eben nicht gleich Wertgrenze. Eine Wertgrenze, die dazu führt, dass sich der BGH mit Revisionen befasst, wenn die Wertgrenze überschritten wird, sollte man dann eben doch wieder diskutieren. Mit andern Worten: Sollte man nicht doch vielleicht zusätzlich zu der Zulassungsrevision bei sehr hohen Streitwerten wieder die Revision zulassen? Also hier das Modell kombinieren – in den Fällen, in denen es für die Parteien um besonders viel geht und es naheliegend ist, dass

sie den Strohhalm Revision ergreifen, obwohl es nach den geltenden Voraussetzungen aussichtslos ist. Das ist aus meiner Sicht die Gretchen-Frage, da muss man sich entscheiden. Entweder man erlaubt in diesen Fällen die Revision. Dann aber bitte ohne Zulassung. Dann muss man eben eine Wertgrenze in der Weise einführen, dass man sagt, alles was darüber liegt, geht zum BGH. Oder man sagt, man will das nicht. Dann sollte man das den Parteien aber deutlich vor Augen führen und da hilft eben nicht, dass man sagt: Wenn es eklatant daneben liegt, gibt es halt doch eine Revision. Das hilft gerade nicht, weil das führt zu Rechtsunsicherheit und dazu, dass die Parteien in diesen Fällen eben die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen, Die ist dann meistens erfolglos und davon hat niemand etwas. Die Partei hat keine Fehlerkontrolle und die Rechtspflege hat keine Grundsatzentscheidung. Ich möchte noch einen Aspekt, der mir sehr am Herzen liegt, erwähnen. Ich glaube, dass wir im kollektiven Rechtsschutz auch deshalb Reformen brauchen, weil wir eine andere soziale Wirklichkeit der Anspruchsbündelung haben. Wir haben heute die Möglichkeit, dass sich über Internetplattformen – verschiedenste kommerzielle und nicht kommerzielle Modelle – Geschädigte, die ähnliche Schadensfälle erlebt haben, zusammenschließen. Und das tun sie eben auch. Diese Modelle müssen wir, denke ich, dringend regeln. Also diese Rechtsunsicherheit, ob eine solche Rechtsdurchsetzung zulässig ist oder nicht, ist aus Sicht der Geschädigten unerträglich. Da besteht ganz dringender Handlungsbedarf. Damit möchte ich auch dann gleich zur zweiten Frage, die eigentlich damit zusammenhängt, kommen: Was ist von Vorschlägen zu halten, die stärker auf Phänomene der Digitalisierung – hier im Zusammenhang mit dem Zivilprozess – eingehen? Ich glaube auch da besteht dringender Handlungsbedarf. Man sollte weitreichend überlegen, was man will und was geht. Da geht, wenn man in andere Länder schaut, so einiges. Ich war im Dezember auf einer internationalen Konferenz in Südkorea – da schlackern einem die Ohren, was da auf der ganzen Welt so stattfindet. Da gibt es reine Online-Gerichte. Da gibt es Systeme, die Ehescheidungen online anbieten und so weiter. Von Beweisaufnahmen über Onlinetools bis hin zum Einsatz von Algorithmen ganz zu schweigen. Das heißt nicht, dass man das alles haben will. Aber man muss sich damit befassen und es ist nicht erst die Zukunft, es ist schon die Gegenwart. Ich glaube, dass wir das ganz dringend tun sollten.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Kollegin Gsell. Herr Greger hat als Nächster das Wort mit Antworten auf die Fragen von Herrn Straetmanns und Herrn Maier.

SV **Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger**: Herr Maier, Sie haben nach möglichen Verbesserungen des Prüfungsverfahrens gefragt. Ich kann nicht behaupten, dass die Praxis der Berufungsgerichte strukturelle Mängel hätte. Wenn ich die BGH-Entscheidungen auswerte, fällt mir auf, dass in Einzelfällen Fehler gemacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Übergehen des Parteienvortrages, dass Beweisanträge nicht richtig ausgewertet worden seien, dass man Gutachten nicht im erforderlichen Umfang angehört oder ihre Aussagen nicht umfassend gewertet habe. Das sind Einzelfälle, die aber alle irgendwie zusammenhängen mit dem, was ich vorhin schon versucht habe zu sagen: Der Zivilprozess müsste grundlegend und von Anfang an besser darauf ausgerichtet sein, dass die Sachverhalte umfassend festgestellt werden – und zwar schon in der ersten Instanz – und dass der Prozessstoff besser aufbereitet wird. Dazu wird uns die Zukunft durch die Digitalisierung auch Möglichkeiten bieten, damit andere Formen der Dokumentation von Prozessstoff geschaffen werden. Diese Dinge werden automatisch dazu beitragen, dass bei der Verwertung des Tatsachenvortrags auch weniger Fehler passieren. Es ist im Moment auch so, dass das Berufungsgericht häufig noch als Beweisaufnahmeinstanz fungieren muss, weil es feststellt, dass in der ersten Instanz nicht zweifelsfrei die Tatsachen festgestellt wurden. Dann muss das Berufungsgericht Beweis erheben. Das muss dann nicht unbedingt schlechter sein, aber es tritt eben dann erst in einem sehr späten Stadium des Verfahrens eine umfassende Klärung des Prozessstoffs ein und das kann auch zu Ergebnissen führen, die unbefriedigend sind. Zu weiteren Verbesserungen beitragen kann natürlich auch das Thema Spezialisierung. Dazu brauche ich, glaube ich, nichts weiter zu sagen. Ein Hauptpunkt aber – das leitet über zu Ihrer Frage, Herr Straetmanns – ist der § 522 Abs. 2 ZPO, der wiederholt ja jetzt hier

schon thematisiert worden ist. Ich kann mich dem nur mit allem Nachdruck anschließen. Ich kämpfe seit Jahren gegen diese Vorschrift, habe dazu rechtstatsächliche Untersuchungen durchgeführt. Es ist ein echter Missstand. Diese Vorschrift ist ein Fremdkörper in der ZPO. Sie bringt keinen Nutzen, aber sie richtet eine Menge Schaden an – und zwar auch Schaden hinsichtlich des Vertrauens in unserer Justiz. Ich kann zwar nicht sagen, dass das Verfahren das rechtliche Gehör verletzt. Die Anwälte der Parteien können und sollen natürlich auch schriftlich zur beabsichtigten Zurückweisung Stellung nehmen. Formal wird rechtliches Gehör gewährt. Aber rechtliches Gehör im eigentlichen Sinne, wie es Frau Limperg auch so anschaulich geschildert hat – Face-to-face, Diskurs im Verfahren, in dem der Richter überzeugen kann, doch lieber die Berufung zurückzunehmen, weil es einfach keinen Sinn macht – findet einfach nicht statt. So kann der Richter nicht auf vermittelnde Lösungen hinwirken – und wenn es nur eine Zahlungserleichterung ist, die vielleicht dort noch ausgehandelt wird. Das könnte Frustration nehmen und Auseinandersetzungen beenden, was dann auch verhindern könnte, dass der BGH angerufen wird, weil die Partei unzufrieden ist mit dieser Behandlung ihres Begehrens im Berufungsverfahrens. Es ist auch nach wie vor so, dass die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis äußerst uneinheitlich ist. Selbst bei den Durchschnittszahlen ergibt sich eine Spanne von 3 bis 19 Prozent der Fälle, in denen dieses Verfahren angewendet wird. Von Kammer zu Kammer und Senat zu Senat sind die Unterschiede aber noch wesentlich größer. Das ist auch nicht rechtswidrig. Der § 522 Abs. 2 ZPO ist eine Ermessensvorschrift. Aber das führt dazu, dass wir – auch wieder unter dem Aspekt des gleichen Zugangs zum Recht – eine Disparität feststellen müssen, die man beseitigten sollte. Der entscheidende Gesichtspunkt aber – und der führt zurück zum Hauptthema dieser Anhörung – ist die Belastung des BGH durch die Nichtzulassungsbeschwerden gegen diese Beschlüsse. Das sind im letzten Jahr 130.000 Nichtzulassungsbeschwerden allein gegen solche § 522 Abs. 2 ZPOBeschlüsse. Von denen haben 2,4 Prozent dann auch Erfolg. Ich habe das mal durchgerechnet. Wenn man den § 522 Abs. 2 und 3 ZPO abschaffen würde, also die Belastung des BGH mit diesem Rechtsmittel abschaffen würde, entstünde Raum, die Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteile auf etwa 7.000 oder 10.000 Euro herabzusetzen. Dann könnten wir zu Lösungen finden, indem wir sagen: Gut, wir können die Streitwertgrenze jetzt nicht Knall auf Fall abschaffen – das würde niemand vertreten wollen, das würde dazu führen, dass ab 1. Januar 2020 der BGH ersäuft. Aber wir könnten zumindest darüber diskutieren, ob man nicht für eine weitere Erprobungszeit mit einer reduzierten Streitwertgrenze Erfahrungen sammelt, die es dann auch gleichzeitig ermöglichen, die Reform des Zivilprozesses, die ja auch hier im Raum steht mit den Anträge, die eingereicht worden sind, voranzutreiben. Also, bitte, mit allem Nachdruck: Nutzen Sie die Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens, diesen Fremdkörper des § 522 Abs.2 und 3 ZPO aus der Welt zu schaffen! Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Greger, vielen Dank meinerseits. Damit sind wir am Ende der Fragerunde. Ich habe schon weitere Vormerkungen von Fragern, die in der zweiten Fragerunde noch Nachfragen haben und als erstes gebe ich das Wort an Herrn Kollegen Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Ich muss mich entschuldigen. Ich muss gleich leider weg, darum kann ich die Antwort nur dem Protokoll entnehmen. Ich frage an Herrn Schmude und an Herrn Schwackenberg: Sehen Sie insbesondere im Bereich des Mietrechts aktuell Fälle, die revisionswürdig wären, aber gerade nicht der Revision zugeführt werden können?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, dann Frau Kollegin Rottmann.

Abg. **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage Frau Prof. Gsell. Ich habe mir die Stellungnahme von Herrn Tombrink angeguckt. Der sagt, so ein Vorschlag, dass der BGH solche grundsätzlichen Rechtsfragen entscheidet, auch wenn die zurückgezogen wurden oder wenn sich verglichen wurde, könnte ein Schritt zu einem vormundschaftlichen Staat sein. Frau Limperg schlägt ein Beitrittsrecht eines Verbraucherverbands zu einem rechtsanhängigen Verfahren vor. Da sind sicher viele Details offen. Etwa die Frage, ob sich der Verbraucher dagegen wehren könnte und so weiter. Aber sie sagt auch, dass durch die wenigen Beteiligten eines solchen

Musterfeststellungsverfahrens zugleich die relative Schwerfälligkeit der Kollektivverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) oder der Musterfeststellungsklage vermieden wird. Besteht denn die Möglichkeit, dass ein solcher Vorschlag als Ersatz für die Musterfeststellungsklage in der Praxis wirkt und wie wäre denn das Interesse des Verbandes an einem solchen Verfahren vor dem BGH, vor allem unter Berücksichtigung der Kostenfrage?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gern noch einmal ein Thema ansprechen, das wir bisher noch nicht hatten: Die BGH-Anwaltssingularzulassung. Ich würde Herrn Schmude und Herrn Schwackenberg um ihre Meinungen bitten. Denn wenn wir hören, dass 98 Prozent der Nichzulassungsbeschwerden unzulässig sind, muss man ja fragen, ob sich die vielgelobte Filterfunktion dieser Regelung eigentlich bestätigt oder ob es nicht vielleicht bessere Lösungen gibt.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich selbst habe auch noch Fragen und möchte aufgreifen, was Herr Schultzky eben gesagt hat. Er hatte gesagt, die Konfliktlehre würde dazu beitragen oder würde belegen, dass die Leute die Instanzen solange wie möglich ausschöpfen würden. Dann ist die Frage: Kann man nicht an anderen Stellen einen Anreiz schaffen, statt im Zivilprozessrecht etwas zu machen? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Tombrink. Wir hatten ja eben schon auf meine Frage hin die Diskussion über die Zusammenführung von handelsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Zuständigkeiten. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass die – formal gesehen – Kammer für Handelssachen ja eine Ein-Personen-Kammer ist. Ich ging davon aus, dass wir die Sonderzuständigkeit der Zivilkammer, die es in vielen Gerichten gibt, ja auch für Handelssachen haben, und dass letztlich die zivile Handelskammer existiert, die von vielen Parteien auch als besser angesehen wird, weil die Qualität höher ist. Dann wurde mir klar: Ja, die haben wir zwar in der Praxis, aber nicht im Gesetz. Sollte man nicht solche Kammern bei dieser Gelegenheit auch im Gesetz offen ansprechen, zulassen oder vorsehen? Als nächstes dann der Kollege Hoffmann.

Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Herr Schmude, ich habe noch einmal eine Frage an Sie. Und zwar gerade unter der Zielsetzung „effiziente Verfahrensführung“. Halten Sie noch weitere punktuelle Änderungen in den zivilprozessualen Vorschriften für zielführend und angebracht, die Sie in dem vorliegenden Entwurf vermissen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank und dann Herr Kollege Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Fölsch. Und zwar geht es mir um die Konzentrationsmöglichkeiten, die wir hier erweitern wollen. Wir meinen, dass wir hier sehr gute Erfahrungen gemacht haben, soweit wir sie heute schon geregelt haben. Bei Ihnen höre ich da etwas Zweifel heraus. Rückzug der Gerichte aus der Fläche, längere Fahrtzeiten, höhere Fahrtkosten bemängeln Sie da. Meinen Sie nicht, dass das überwogen wird durch die Möglichkeiten, die wir durch die Konzentration und die von uns dadurch erwartete höhere Qualität der Rechtsprechungen haben werden?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Dankeschön. Ich möchte gerne auch von Herrn Prof. Dr. Greger und Herrn Dr. Schultzky Feedback zu unserem Antrag mitnehmen und würde insbesondere noch einmal auf die Online-Verfahren bei geringwertigen Forderungen fokussieren wollen. Gerne nehme ich aber natürlich auch Rückmeldungen zu anderen Aspekten des Antrags mit.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank und als Letzter Herr Kollege Maier.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ja, ich habe eigentlich nur eine kurze Frage an Frau Limperg und Herrn Schmude. Worin sehen Sie die Ursachen des Rückgangs von Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit seit einigen Jahren? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen hier nicht vor. Dann können wir in die zweite Antwortrunde einsteigen – jetzt wieder in alphabetischer Folge, sodass als Erster Herr Fölsch das Wort hat mit der Antwort auf die Frage von Herrn Fechner.

SV **Peter Fölsch**: Herr Fechner, vielen Dank. Ja, es

gibt Vorteile bei der Konzentration. Die haben Sie jetzt gerade kurz angesprochen: Dass man die Spezialisierung noch besser herbeiführen kann, indem man die Gerichtsbezirke vergrößert. Auf der anderen Seite, insbesondere schaue ich da auf den § 13a des Gesetzentwurfes, haben Sie – soweit ich den Entwurf verstanden habe – kaum Begrenzungen, nach welchen Kriterien man eigentlich Gerichte oder Spezialisierungen zusammenführen kann. Auf einzelnen Präsidentenkonferenzen wird darüber diskutiert, ob die Baukammer zu dem einen Landgericht und dafür Arzthaftungskammern zu dem anderen Landgericht kommen soll. Beide Kammern bei beiden Gerichten haben aber ausreichende Fallzahlen, sodass es jeweils mehrere Kammern an beiden Gerichten gibt. Solche Tauschgeschäfte – wenn ich jetzt mal ganz bösartig und in Anführungsstrichen formulieren darf – hätte ich schon ganz gerne ausgeschlossen. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt: Solche Verteilungen, wie ich sie jetzt gerade beschrieben habe, haben nicht nur Auswirkungen auf die Justiz. Also, wenn das Justizministerium die einzelnen Gerichte anhört, wie sie zu Spezialisierungen stehen, ist das ja das eine. Aber für die Kommune hat das möglicherweise Auswirkungen, die man mitberücksichtigen sollte. Diese Blickrichtung haben Parlamente ja vielleicht eher als die Exekutive. Das war der Grund, warum ich eben diese kritischen Töne angeschlagen habe.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Fölsch. Herr Greger hat als Nächster das Wort mit der Antwort auf die Frage von Frau Kollegin Helling-Plahr.

SV **Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger**: Frau Helling-Plahr, ich sehe die von Ihnen angesprochene Frage der Online-Klageerhebungen in einem größeren Zusammenhang. Die Ziviljustiz muss sich für die Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet, dringend öffnen, um einen wesentlich effizienteren Zivilprozess herbeizuführen. Im Moment beschäftigt sich die Justiz nur mit dem elektronischen Postfach, mit der Kommunikation und mit der elektronischen Gerichtsakte. Das reicht aber nicht, im Gegenteil. Das sind Sackgassen. Die elektronische Gerichtsakte wird keine Erleichterung bringen, wenn sie sich darauf beschränkt, die bisherigen Schriftsätze in Form von PDF-Dateien zusammenzuführen. Das wird nur zusätzliche Erschwernisse für die Praxis bieten. Woran wir arbeiten müssen – und das führt zu Ihrem Vorschlag –, ist die Aufbereitung des Prozessstoffs, so dass er digital weiterverarbeitet werden kann. Dazu gehört auch, Bürgern, die ohne Anwalt am Amtsgericht ihr Recht suchen, die Möglichkeit zu bieten, auf diese Weise zu kommunizieren. Dafür bedarf es natürlich erst der Erschaffung entsprechender Möglichkeiten, aber das ist ja alles im Gespräch: Bürgerportale. Genauso, wie ich künftig mit der Verwaltung kommunizieren kann, muss ich das auch mit der Justiz können. Also, ich finde es ist ein ganz wichtiger Ansatz, der dringend weiterverfolgt werden muss: Die Digitalisierung des Zivilprozesses. Sie haben in Ihrem Antrag auch den Einsatz von moderner Technologie, wie Videoverhandlungen, Videobeweisaufnahmen in der Verhandlung, angesprochen. Dazu muss ich sagen: Ja, wo es Sinn macht, müssten die Richter anders als bisher nicht nur die rechtliche Möglichkeit haben – die haben sie jetzt schon –, sondern auch die faktische Möglichkeit, von Videoeinsatz Gebrauch zu machen. Aber das muss beschränkt sein auf die Fälle, wo das wirklich ausnahmsweise sachgerecht ist. Ansonsten komme ich wieder zum hohen Lied auf die unmittelbare Verhandlung vor Gericht – Face-to-face. Sie gestatten mir, dass ich den schönen Begriff noch einmal verwende, Frau Limperg. Also, wie gesagt, Video ja, da wo es Sinn macht, aber im Prinzip muss es bei dem mündlichen Diskursverfahren bleiben. Und ein letzter Punkt, den ich auch Ihrem Antrag entnommen habe. Er betrifft die Spezialisierung. Die Kompetenzsteigerung auf Seiten der Gerichtsbarkeit, die hier schon wiederholt angesprochen wurde, halte ich für wichtig. Und ich möchte noch einmal betonen, dass Spezialisierung nicht nur eine Frage der Geschäftsverteilung sein darf. Es ist ja schon angesprochen – Herr Schultzky hat es gesagt: Bei kleineren Gerichten kann man das überhaupt nicht durchsetzen. Da muss man also Lösungen finden, die auch nicht nur die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeit betreffen, sondern die die Kompetenz insgesamt steigern. Sich zu fragen, wie ich die Erfahrung, das Wissen der Richter, die in diesen Spezialspruchkörpern arbeiten, steigern kann – Wie kann ich auch externen Sachverstand einführen? Wie kann ich das durch Fortbildungspflichten und durch Personalbildungsmaßnahmen

fördern? –, erscheint mir ganz wichtig. Wir brauchen auch für besonders schwierige Materien, etwa im internationalen Handelsverkehr, zentrale Gerichte, die in der Lage sind, entsprechende Sachverhalte, die im internationalen Bereich noch wesentlich schwieriger sind, aufgrund ihrer größeren Erfahrung zu beurteilen. Es ist zum Beispiel der Vorschlag großer Wirtschaftsgerichte aufgebracht worden. Das ist ein Ansatz, der auf jeden Fall verfolgt werden sollte. Die Flexibilisierung der Geschäftsverteilung haben Sie in ihrem Antrag auch angesprochen. Ich stehe da auch dahinter. Ich meine, dass wir in Deutschland zu starr an dem Prinzip des gesetzlichen Richters und des jährlichen Geschäftsverteilungsplans festhalten. Wir kennen alle den historischen Hintergrund dieses Prinzips, aber im Zivilprozess spielt er keine entscheidende Rolle. Hier kommt es wirklich mehr darauf an, den Bedarf und das Angebot zusammenzuführen. Also, in bestimmten Fällen, die eine bestimmte Kompetenz erfordern, sollte durch flexible Handhabung der Zuständigkeit der entsprechende Spruchkörper befasst werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Greger. Als Nächste Frau Gsell mit der Antwort auf die Frage von Frau Rottmann.

SVe **Prof. Dr. Beate Gsell**: Also, bezüglich des Vorwurfs, dass eine von der Parteidisposition unabhängige Ermächtigung des BGH, die durch die Revision aufgeworfenen Grundsatzfragen zu entscheiden, eine Bevormundung durch einen paternalistischen Staat darstellte, dazu möchte ich nochmal klarstellen: Es geht nicht darum, noch über das Rechtsmittel zu entscheiden. Die Entscheidung soll – wenn die Parteien das so wollen – in Rechtskraft erwachsen. Es soll ausschließlich darum gehen, dass über die Rechtsfragen entschieden wird, und das entspricht ja gerade den öffentlichen Revisionszwecken. Nach dem Vorschlag ist diese Möglichkeit auch an diese Revisionszwecke gebunden. Also, nur wenn zur Klärung von Grundsatzentscheidungen beziehungsweise zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten, soll der BGH dieses Recht haben. Es geht darum, dass der BGH Rechtsfragen nicht abstrakt an sich reißt oder irgendwie ins Blaue hinein rechtliche Stellungnahmen abgibt, nach denen er gar nicht gefragt wird. Darum geht es nicht. Es geht um eine Art Ventil, um in Situationen, in denen Hunderte oder Tausende paralleler Prozesse in den Instanzgerichten anhängig sind, der Aufgabe, Klärung von Grundsatzfragen, nachzukommen. Und das ist, glaube ich, die ureigene Aufgabe des BGH. Insofern deckt sich dieser mit dem Vorschlag von Frau Limberg. Ich glaube allerdings, dass auch der Vorschlag von Ihnen, Frau Limperg, letztlich zu einem reinen Substitutionsverfahren führt, weil die Partei ja gerade das Rechtsmittel nicht mehr verfolgt. Das wirft gewisse Problem auf, wenn man hier sagt, es soll ein – ich nenne es jetzt mal einfach – Vertreter des öffentlichen Interesses dieses verwaiste Verfahren übernehmen dürfen. Dahin geht ja Ihr Vorschlag, wenn ich Sie richtig verstehe. Diese Übernahme wäre nicht daran gebunden, dass – wie bei der Musterfeststellungsklage – dahinter zehn beziehungsweise 50 gleichgerichtete Verfahren stehen. Das wäre gerade nicht der Fall und damit wäre es sozusagen eine von der Parteidisposition völlig losgelöste Entscheidungskompetenz. Da meine ich, ist es einfacher und unaufwendiger, doch gleich dem BGH diese Kompetenz einzuräumen, zumal es jenseits des Verbraucherrechts diese Vertreter öffentlicher Interessen in unserem Zivilprozessrecht nicht gibt. Das heißt, die müsste man mit einem gewissen Bruch zu unserem bisherigen System überhaupt erst schaffen. Dies gilt auch für die Regelung von Verfahrenabstimmungen. Wie erfahren die von den Verfahren? Wann genau übernehmen sie die? Wie wären die Kosten zu regeln? Es gäbe auch eine gewisse Gefahr, dass die Musterfeststellungsklage dann gerade nicht mehr gewählt wird, sondern man betreibt dann halt ein Verfahren und das übernimmt man dann. Wie ich vorhin schon angedeutet habe: Das wäre eine gewisse Kanalisierung. Also, was ich für sinnvoll hielte – nochmal –, wäre eine Art Sicherheitsventil für den BGH – nur für diesen, nicht für die Berufungsgerichte. Die Vorarbeiten, die der BGH vielfach schon in Gestalt vollständig ausformulierter Entscheidungsvorschläge geleistet hat, sollen für die Rechtspflege fruchtbar gemacht werden können, indem ihm das Recht eingeräumt wird, diese Fragen im Wege des Beschlusses zu entscheiden.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Gsell. Als Nächste Frau Limperg mit der

Antwort auf die Frage von Herrn Maier.

SVe **Bettina Limperg**: Vielen Dank. Es gibt leider, bis jetzt jedenfalls, keine rechtstatsächlichen Untersuchungen zu diesem Phänomen des Rückganges der Zahlen im Zivilprozess. Meines Wissens nach, hat das BMJV jetzt so eine Studie in Auftrag gegeben, um das nochmal tatsächlich zu untersuchen. Ich habe vier Erklärungen dafür, kann die aber nicht belegen. Das eine ist natürlich, dass wir in den letzten Jahren eine sehr gute Konjunktur gehabt haben, sodass es sich für viele einfach nicht gelohnt hat, um eine Forderung lange zu streiten. Der Handwerker macht dann einfach das nächste Geschäft und hat mehr davon. Wir haben ein sicherlich dramatisch verändertes Konsumentenverhalten. Wenn man alleine an das Internet denkt und an die ganzen Kauf- und sonstigen Geschäfte, die über das Internet abgeschlossen werden. Da gibt es keine Gewährleistung mehr. Man geht nicht mit dem Schuh zurück ins Schuhgeschäft, sondern man schickt diese Zalando-Kisten einfach zurück und weg ist es. Damit hat sich viel Streit erübrigt, weil wir auch über die Widerrufsmöglichkeiten sehr viele Rückabwicklungen haben, die wir rechtlich wahrscheinlich gar nicht darstellen könnten. Ich glaube, auch die Anwaltschaft spielt eine durchaus positive Rolle, weil gerade auch durch die zunehmende Anzahl an Fachanwältinnen und -anwälten die Beratung einfach extrem viel besser geworden ist in den letzten Jahren und Jahrzenten. Ich glaube auch, dass da sehr viel außerhalb der Gerichte gelöst wird, auch unterhalb der Beteiligung von Anwältinnen und Anwälten. Rein quantitativ müssten irgendwo auch die vielen Schlichtungsstellen zu Buche schlagen, die wir insbesondere im Bereich des Verbraucherrechtes haben. Allein mit den Fluggastrechten und dem Versicherungsombudsmann nimmt man natürlich Tausende von Verfahren vom Markt, die sonst, jedenfalls teilweise, zu den Gerichten gekommen wären. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es in vielen der eher als hochwertig empfundenen Rechtsgebieten, also im Bankrecht, im Arzthaftungsrecht, im Urheberrecht, im Gesellschaftsrecht, aber auch im Mietrecht keinen Rückgang der Verfahrenszahlen gibt. Hier haben wir zum Teil steigende Zahlen. Das ist ein qualitatives Moment, das vielleicht auch in Ordnung ist. Aber da jedenfalls sehen wir keine Rückgänge, sodass es, glaube ich, auch nicht an einem Versagen der Justiz liegt. Aber es wäre schön, wenn man mehr Antworten durch rechtstatsächliche Forschung hätte. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ja, Frau Limperg, vielen Dank. Als Nächster hat Herr Schmude das Wort mit Antworten auf die Fragen von Herrn Straetmanns, Frau Keul, Herrn Hoffmann und Herrn Maier.

SV **Lothar Schmude**: Ich möchte an Ihre Frage zum Rückgang der Fallzahlen anschließen. Wir haben selbstverständlich auch keine Statistik. Das, was ich Ihnen dazu sagen kann, entspringt einem Gefühl. Danach ist es ganz wesentlich die Konjunktur. Umso besser es den Menschen geht, umso großzügiger werden sie in Auseinandersetzungen und umso größer ist die Bereitschaft, alle Fünfe gerade sein zu lassen – was Frau Präsidentin Limperg gerade ansprach, der Handwerker, der sagt: Komm, ich habe so viel zu tun, mein Auftragsbuch ist voll, mich jetzt noch um 5.000 Euro zu streiten, das lohnt sich nicht. Ich bin ja nun einer der älteren hier im Raume. Ich überblicke also schon einen relativ langen Zeitraum und es war eigentlich immer so. Wir arbeiten im Anwaltsbüro antizyklisch zur Konjunktur. Wenn es den Menschen schlecht ging, dann wurde auf die letzte Mark oder auf den letzten Euro geklagt. Oder man versuchte tatsächlich das, was in der Justizreform 2002 Justizkredit genannt wurde – allerdings nicht als Kredit, sondern als Aufschub. Nach dem Motto: Vielleicht geht es mir dann wieder besser. Es war einfach alles viel zu teuer und so. Aber man hatte es nicht und was will man tun? Also, das spielt, glaube ich, gerade ganz wesentlich eine Rolle. Was nicht zurückgegangen ist, ist generell eine gewisse Aggressivität der Menschen. Also das Anspruchsdenken ist sehr stark bei uns. Ich kann das, was Sie gerade zum Arzthaftpflichtrecht sagten, nur bestätigen. Das ist ungebrochen. Ich mache das jetzt auch seit langen Jahren. Dort jemanden dazu zu bringen, zu sagen, wahrscheinlich hat der Arzt es doch jedenfalls nicht vorwerfbar falsch gemacht, ist ganz schwierig. Das ist sehr emotional besetzt und da können Sie ein noch so guter Fachanwalt sein, wie Sie wollen, das kriegen Sie dem Mandaten nicht ausgeredet. Anders ist die Beratung bei Kaufleuten, bei Leuten die rechnen können, die das weniger emotional

sehen. Immer dann, wenn Sie Emotionen in einem Verfahren haben, hilft auch gute Rechtsberatung nur wenig. Dann wird gekämpft. Die Nachbarschaftsstreitigkeiten sind berüchtigt dafür. Aber sonst kann ich Ihnen auch nicht mehr anbieten, als die gute Konjunktur. Immer dann wenn es den Leuten gut ging, ging es den Anwälten schlechter und umgekehrt. Ich will jetzt zu Herrn Straetmanns kommen, der die Frage gestellt hat, ob nach meiner Einschätzung mehr Mietrechtsfälle zum BGH kommen sollten als bisher. Nun, ich gehe mal davon aus, dass er das Wohnungsmietrecht gemeint hat. Das ist aber im Instanzenzug nur mit der Zulassungsrevision zum BGH zu bringen, denn der Instanzenzug geht vom Amtsgericht zum Landgericht und von da gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde und die will selbst ich nicht. Da kann man durch das Instrument der Nichtzulassungsbeschwerde nichts mehr machen. Es sei denn, man würde sie dort einführen. Aber das will wohl niemand. Man kommt natürlich mit der gewerblichen Miete zum BGH, wenn die 20.000 Euro-Wertgrenze überschritten ist. Aber ich habe nicht den Eindruck – um die Frage endgültig zu beantworten –, dass zu wenig Mietrecht zum BGH kommt. Der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren sehr viel zum Mietrecht entschieden – manchmal überflüssigerweise, wie zum Beispiel bezüglich der Zahlungsfrist. Man muss die Miete bis zum dritten Werktag des folgenden Monats bezahlen. Das ist in der unglaublichen Weisheit des Bundesgerichtshofs am AGB-Gesetz gescheitert. Es muss da nicht mehr hin. Es ist, glaube ich, da kein Defizit zu verzeichnen. Zu Ihrer Frage, Herr Hoffmann, nach der Effizienzsteigerung durch weitere Instrumente. Wenn Sie solche Instrumente meinen, wie sie jetzt zum Beispiel im Gesetzentwurf stehen: Verzicht auf die mündliche Verhandlung im Tatbestandberichtigungsantrag oder so. Ich glaube schon, dass die Instrumente, die da etwas kleinteilig aufgeführt sind, nicht notwendig und auch nicht sehr förderlich sind, um die Effizienz zu steigern. Ich habe nur selten eine mündliche Verhandlung über einen Tatbestandsberichtigungsantrag gesehen. Kein Anwalt macht sich diese zusätzliche Arbeit, wenn nicht ein besonderer Grund besteht. Ich sehe keinen Grund, warum man die Entscheidung darüber dem Richter überlassen sollte, statt dass die Parteien dies entscheiden. Aber jetzt mal abgesehen von diesen Dingen. Ich sehe im reinen Verfahrensrecht eigentlich keine Notwendigkeit oder keine Möglichkeit, wirklich einzusparen. Unser Prozessrecht ist effizient. Das sollten wir uns wirklich durch die Relationstechnik klar machen, mit der wir sehr schnell auf das Wesentliche kommen können, soweit wir sie noch gelernt haben. Wir sind damit in unserem Rechtssystem im Verfahrensrecht etwa den Angelsachsen haushoch überlegen. Das liegt daran, dass wir relationstechnisch arbeiten können, und das liegt daran, dass wir nach der Anspruchsgrundlagenmethode arbeiten. Das können die Engländer nicht, weil sie keine Anspruchsgrundlagen haben, weil sie kein kodifiziertes Recht haben. Die müssen Präjudizen nehmen und sich Ähnlichkeiten angucken und deswegen brauchen sie ihre „Disclosure“. Das brauchen wir alles nicht. Wir haben schon einen sehr effizienten Prozess, der sehr schnell von der Schlüssigkeit und der Erheblichkeit in die Beweisaufnahme und die Beweisstation kommt. Gut angewandt ist diese Methode ausgezeichnet. Wir können jetzt andere Dinge tun, um effizienter zu werden. Wir können uns zum Beispiel überlegen, ob wir mehr Adhäsionsprozesse oder Verkehrsunfallsachen in drei Prozessen führen. Ein Fahrer hier, ein Fahrer da, die beiden Zivilprozesse kann ich führen. Ich kann das Ordnungswidrigkeitenverfahren führen. Ich habe drei Bereiche, wo ich einen Prozess führen kann, und immer brauche ich für sie dieselben Zeugen und denselben Sachverhalt. Auf der Seite der Anwaltschaft macht das ein Anwalt. Es könnte eigentlich auch ein Richter machen, denn so schwierig ist das zivilrechtliche und strafrechtliche Verkehrsrecht auch nicht. Aber das wäre etwas sehr Grundlegendes, Grundsätzliches. Aber Sie fragten mich nach Effizienzmöglichkeiten, die ich sehe. Ich sehe eigentlich in der Verfahrensordnung der ZPO keine, wenn alle Beteiligten gut arbeiten und miteinander kommunizieren, wobei man alle modernen Kommunikationsmittel auch nutzen sollte. Ein Richter, der ein Telefon benutzt, ist mir dreimal lieber, als einer, der immer nur Beschlüsse macht. Also, das ist meine Antwort zu dem Punkt. Schließlich, ich glaube, die vierte Frage kam von Frau Keul. BGH-Anwaltschaft: Auf jeden Fall beibehalten. Sie fragen mich natürlich jetzt als jemanden, der über 25 Jahre lang als zugelassener

Oberlandesgerichtsanwalt gearbeitet hat. Ich weiß, wovon ich da rede. Dass man das abgeschafft hat, ist ein Jammer. Die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Anwälten und den Richtern eines Gerichts ist ein unschätzbarer Qualitätsvorteil. Und zwar nicht nur deswegen, weil man so spezialisiert ist, sondern auch, weil – das ist etwas schwierig zu Beschreibendes – sie eine soziale Kontrolle hinsichtlich der Qualität ihrer Arbeit untereinander haben. Das ist häufig als Geklüngel desavouiert worden, nach dem Motto: Die steckten da zusammen und die kennen sich und so. Das ist es mit Sicherheit nicht. Das kann es nicht sein, weil sie als Anwalt jeweils durch die anderen Anwälte kontrolliert werden, die sie mit dem Verfahren betraut haben. Das ist beim BGH auch so. Aber sie haben Richter und Anwaltschaft in diesen Bereichen auf Augenhöhe. Die sehr angesehenen Anwälte dort sorgen dafür, dass die Bäume für die Richter nicht in den Himmel wachsen und dass nicht mehr diskutiert wird, ob dieser Richter gottgleich oder gottähnlich ist. Man wird immer wieder auf den Boden der Tatsachen und auf eine gemeinsame sinnvolle Arbeit zurückgeführt. Und das ist – wie gesagt – unverzichtbar. Das ist ganz schwierig. Das ist nicht nur die Spezialisierung, sondern das ist eine ganz wesentliche Einsicht, die sich darüber hinaus natürlich auch dadurch manifestiert, dass man im Bereich der Oberlandesgerichte plötzlich gemerkt hat, was man daran eigentlich hatte. Also, ich kann nur davor warnen, die BGH-Anwaltschaft in irgendeiner Weise anzutasten. Man kann sich darüber Gedanken machen, ob der Werdegang dahin so in Ordnung ist, wie er jetzt ist. Wer dorthin zugelassen wird und wer nicht. Aber das ist eine andere Frage. Aber dass es eine überschaubare, jeden Tag wieder miteinander arbeitende Gruppe von Menschen sein sollte, das halte ich für fast unverzichtbar. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ja, vielen Danke. Als Nächster Herr Schultzky mit den Antworten auf die Fragen des Vorsitzenden und von Frau Helling-Plahr.

SV **Dr. Hendrik Schultzky**: Herr Dr. Hirte, Sie haben nach Anreizen gefragt, die eine Akzeptanz von Entscheidungen stärken könnte. Ich glaube, wesentlich ist, dass die Parteien an dem Verfahrensergebnis – ich formuliere das jetzt bewusst ganz allgemein und meine nicht nur das Urteil – mitwirken können und sich nicht als Objekt eines obrigkeitlichen Verfahrens sehen. Insofern sind alle Möglichkeiten auszunutzen, die den Parteien helfen, untereinander eine gütliche Einigung zu treffen und den Zivilprozess überflüssig zu machen oder zumindest zeitnah zu beenden. Die ZPO sieht aus meiner Sicht ausreichende Möglichkeiten vor. Der § 278 Abs. 5 ZPO ermöglicht die Verweisung an den Güterichter, § 278 a ZPO ermöglicht die Herausgabe an eine außergerichtliche Mediation oder Einigungsstelle, um es noch allgemeiner zu sagen. Das Problem liegt hier, glaube ich, in der Umsetzung. Es passiert einfach zu wenig. Zunächst müssten erst geeignete Stellen geschaffen werden. Ich kann vom OLG Nürnberg sagen, dass sich erst jetzt Wirtschaftsverbände, Rechtsanwaltskammern und die Gerichte zusammengesetzt haben, um Stellen zu schaffen, die solche Wirtschaftsmediationsverfahren anbieten und auch konkret geeignet sind, damit der Richter Verfahren dorthin abgibt. Zum anderen muss aber auch die Bereitschaft der Richter gestärkt werden, ihre Verfahren an Kollegen abzugeben. Das ist nicht immer so und wird nicht immer so praktiziert, wie es wünschenswert wäre. Ein Richter hat so ein bisschen das Gefühl, er hat den Rechtsstreit bekommen, jetzt muss er ihn auch irgendwie selbst erledigen. Da ist ein gewisser psychologischer Hemmschuh, hier die Verfahren abzugeben. Deswegen in meiner Zusammenfassung: Wir haben rechtliche Möglichkeiten, wir setzen sie aber noch nicht ausreichend um. Ich glaube, es ist keine Lösung, vor die gerichtlichen Verfahren ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einzuführen. Das hat man mit den Gesetzen, die in dem Jahr 2001 auf der Grundlage des § 15a EGZPO ergangen sind, versucht. Prof. Greger hat dieses Instrument für Bayern evaluiert und das Ergebnis ist, dass die Parteien dieses Verfahren weithin als Durchgangsstation benutzen, um zum gerichtlichen Verfahren zu kommen. Letztendlich bringt es wenig. Was auch nicht gemacht werden sollte, ist, den Zugang zum Recht als solches zu erschweren. Auch das hilft letztendlich nicht, die Akzeptanz der Rechtsprechung als solche zu erhöhen. Also, insbesondere sollte davon Abstand genommen werden, hier weitere kostenrechtliche Hürden aufzubauen. Ganz im Gegenteil – und insofern bin ich bei der Frage von Frau Helling-Plahr – sollte der Zugang

zum Recht weiter erleichtert werden. Inzwischen werden gerade Verbraucherstreitigkeiten von Paypal, Amazon oder Kreditkartenunternehmen entschieden. Der Verbraucher geht nicht mehr zu Gericht, weil das gerichtliche Verfahren aus seiner Sicht als wahnsinnig umständlich erscheint und der Zugang sehr schwer ist. Insofern bietet es sich an, hier tatsächlich über erleichterte Online-Zugangsmöglichkeiten nachzudenken. Es sind verschiedene Stufen denkbar. Ganz niederschwellig wäre beispielweise ein Zugang über Portale, in denen auch Chatbots den Bürgern helfen, sachgerecht ein gerichtliches Verfahren in Gang zu setzen. Es könnten strukturierte Eingabemasken zur Verfügung gestellt werden, die es den Bürgern ermöglichen, zu bestimmten Punkten Stellung zu nehmen. Das wird für Rechtsschutzsuchende über Portale, die in Fluggastrechten tätig werden, oder bei der Mietpreisbremse schon längst praktiziert. Ich würde es für sinnvoll halten, wenn es hier auf Seiten der Gerichte ebenfalls entsprechende rechtliche Möglichkeiten gäbe, solche Verfahren elektronisch weiter zu verarbeiten. Man könnte in diesem Zusammenhang auch darüber nachdenken, solche Verfahren zentralisiert zu entscheiden, wie es beim Mahnverfahren beispielsweise passiert. Auch das könnte zu wahnsinnigen Effizienzsteigerungen führen. Der Ersatz der mündlichen Verhandlung durch die Videokonferenz, das sehe ich persönlich ziemlich kritisch. Face-to-face, was hier schon angeklungen ist, sollte der Regelfall sein. Aber es bietet sich natürlich an, in diesen Fällen die gesetzlichen Möglichkeiten auch zu nutzen, wenn der Bürger sonst wegen der Entfernung zum Gericht beispielweise nicht die Möglichkeit hat, am Verfahren teilzunehmen. Ein Gesichtspunkt, der zum Online-Zugang dazugehört, ist, dass wir die Schnelligkeit unserer Gerichtsbarkeit verbessern. Die außergerichtlichen Institutionen, die hier in „Konkurrenz“ –wenn man es in Anführungszeichen setzt – zur staatlichen Gerichtsbarkeit stehen, sind hier der staatlichen Gerichtsbarkeit weit überlegen. Also mit dem Online-Verfahren sollte auch eine schnellere Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einhergehen. Ein letzter wichtiger Punkt aus dem Antrag erscheint mir, dass bereits in erster Instanz die Tatsachengrundlagen festgeschrieben werden. Hierzu eignet sich moderne Technik, indem die Beweisaufnahme beispielweise audiovisuell aufgenommen wird. Dann hat das Berufungsgericht tatsächlich eine gute Tatsachengrundlage, um darüber zu entscheiden und weiß, ob der Richter die protokollierte Aussage auch so gewürdigt hat, wie sie tatsächlich geschehen ist. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Schwackenberg als Nächster mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Straetmanns und Frau Keul.

SV **Wolfgang Schwackenberg**: Ja, vielen Dank. Zu der Frage von Herrn Straetmanns: Ich bin kein Mietrechtler, aber ich meine, dass Herr Straetmanns die Frage an mich gestellt hat, weil beim Unterhaltsrecht die gleiche Beschwer besteht, wie beim Mietrecht – nämlich der dreieinhalbfache Jahresbetrag. Das heißt, bei einer Kündigung über 476 Euro Miete erreiche ich, wenn ich es richtig gerechnet habe, den Streitwert von 20.000 Euro. Damit ist die Zulassung natürlich gegeben. Was die Singularzulassung der Anwaltschaft beim BGH angeht, bin ich – mit der Bitte um Nachsicht – etwas anderer Auffassung als Herr Schmude. Also, Herr Schmude, wir sind beide über Jahre, viele Jahre, singularzugelassene Anwälte beim Oberlandesgericht gewesen. Wir haben uns beide – das will ich gar nicht bestreiten – sehr wohl gefühlt. Ich war ein Mitglied von ca. 54 Anwältinnen und Anwälten und hatte nicht nur mit den Kolleginnen und Kollegen, sondern auch mit den Richterkollegen ein überaus kollegiales Verhältnis. Das war schön, das ist gar keine Frage. Ob es so nützlich war, das hängt davon ab, wie sehr das spezifische Kennen des Rechtes in dem Verfahren dafür prädestinierte, singularzugelassen zu sein. Und das war beim Oberlandesgericht nicht mehr der Fall. Je stärker unser Beruf von Spezialisierung geprägt wurde, desto weniger war das Gericht in der Lage, einen allgemein singularzugelassenen Anwalt zu beauftragen. Ich glaube, das gleiche Phänomen werden wir auch beim BGH sehen. Beim BGH hat jedoch die spezifische Kenntnis des Revisionsrechts einen eigenen Wert an sich, den man natürlich nicht unterschätzen darf, sondern berücksichtigen muss. Je mehr wir auch in der Revisionsinstanz spezialisieren, desto mehr müssen wir hinterfragen, ob die Beibehaltung der Singularzulassung noch dem Bedarf entspricht. Also, Gott sei Dank kann ich derzeit sagen, ich bin

noch für die Beibehaltung der Singularzulassung. Ich muss aber auch sagen, man muss sie stets überprüfen und hinterfragen. Zum Auswahlverfahren möchte ich jetzt, weil nicht gefragt, nichts Besonderes sagen. Das möchte ich dann einer weiteren Diskussion überlassen. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank und als Letzter Herr Tombrink mit der Antwort auf meine Frage.

SV **Christian Tombrink**: Ja, die Frage also, ob man statt der mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzten Kammer für Handelssachen die mit drei Berufsrichtern besetzten Zivilkammern für bestimmte wirtschaftshandelsrechtliche Streitigkeiten für zuständig erachtet, ist selbstverständlich diskutabel und wird, glaube ich, bisweilen auch jetzt schon so gehandhabt, weil es ja gewisse Spielräume gibt, ob ein Rechtsstreit an die Kammer für Handelssachen abgegeben wird oder nicht. Da spielen ja auch die Anträge der Parteien eine Rolle, soweit ich das mitbekommen habe. Ich habe jetzt nicht selber als Vorsitzender der Kammer für Handelssachen fungiert, habe aber natürlich mit vielen gesprochen, die das tun oder getan haben. Wenn man die zwei Ehrenamtlichen dabei hat, hat das natürlich bisweilen den Vorteil, dass die Parteien das Gefühl haben: „Aha, das sind Leute aus der Wirtschaft. Die können vielleicht unsere Belange doch noch ein bisschen besser verstehen als diese Berufsjuristen.“ Das ist etwas, was man zum Beispiel ebenfalls mit – sage ich mal – fachkundigen Laienrichtern besetzten Spruchkörpern, wie etwa Landwirtschaftsgerichten oder dem Senat für Landwirtschaftssachen genauso feststellt. Das kann durchaus auch mal ein Gewinn für die Berufsrichter sein, dass da der –sage ich mal – wirtschaftliche oder der landwirtschaftliche Sachverstand mit dabei ist. Also, im Sinne eines Nebeneinanders, das offeriert werden sollte, ist das sinnvoll. Ich glaube nicht, dass man das eine durch das andere ersetzen sollte. Vielmehr hat beides seinen Sinn und seinen guten Zweck.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich habe hier keine weiteren Fragen notiert. Dann sind wir am Ende dieser Anhörung. Danke zunächst einmal Ihnen allen für die Übermittlung Ihres Sachverstandes und für die Antworten auf die Fragen. Danke den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, den Zuhörerinnen und Zuhörern für das Interesse, der Bundesregierung dafür, dass sie dem Bundestag jetzt viele weitere gute Vorschläge machen wird, und im Übrigen alles Gute. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 13:05 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender

Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Peter Fölsch	**Seite 34**
Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger	**Seite 48**
Prof. Dr. Beate Gsell	**Seite 55**
Bettina Limperg	**Seite 67**
Lothar Schmude	**Seite 112**
Dr. Hendrik Schultzky	**Seite 127**
Wolfgang Schwackenberg	**Seite 141**
Christian Tombrink	**Seite 150**

Nr. 17/19
Oktober 2019

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/13828)
– Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 4. November 2019

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Peter Fölsch, VRiLG
Mitglied des Präsidiums

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund befürwortet, die streitwertmäßige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unbefristet auszugestalten, um eine effiziente Erfüllung der Aufgaben des Gerichts als Revisionsinstanz und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gerichts dauerhaft sicherzustellen.

Die Einrichtung weiterer spezialisierter Spruchkörper bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten stellt sicher, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit der Materie eintritt (Erfahrungs- und Wissenszuwachs). Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass mit der Einrichtung von Spezialspruchkörpern – über eine Qualitätssteigerung hinaus – eine noch höhere Richtigkeitsgewähr für die richterlichen Entscheidungen erreicht werden kann.

Von einer Konzentration eines bestimmten Sachgebiets an einem Gericht ist zu erwarten, dass sich durch die Übernahme dieses Sachgebiets aus anderen Gerichtsbezirken das Geschäftsaufkommen noch weiter erhöht und eine noch häufigere Befassung des entscheidenden Spruchkörpers mit dem Sachgebiet eintritt.

Zuständigkeitskonzentrationen können aber dazu führen, dass sich bewährte Gerichtsstrukturen verändern.

B. Bewertung im Einzelnen

I. Unbefristete streitwertmäßige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde

Der Deutsche Richterbund befürwortet, dass die streitwertmäßige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unbefristet ausgestaltet werden soll, um eine effiziente Erfüllung der Aufgaben des Gerichts als Revisionsinstanz und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gerichts dauerhaft sicherzustellen.

Zuletzt die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages vom 25.04.2018 (vgl. hierzu auch BT-Drucksache 19/2500) hat eindeutig ergeben, dass es seit Beginn der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO zum 01.01.2002 zu keinem Zeitpunkt Anlass gegeben hätte, auf diese von vorneherein als Entlastungsmaßnahme zugunsten des Bundesgerichtshofs vorgesehene Regelung zu verzichten. Da schon seit längerem nicht mehr von einer Übergangssituation die Rede sein kann, ist es richtig, die Streitwertgrenze unbefristet zu regeln und in die ZPO zu verlagern.

Bei der Verlagerung von § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E ist die bisherige Formulierung „der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer“ beibehalten worden. Zu Recht weist der Gesetzeswortlaut nicht in gleicher Weise wie etwa in § 511 Abs. 2 Nr. 1 oder § 567 Abs. 2 ZPO unmittelbar auf die Maßgeblichkeit des Beschwerdegegenstands hin. Im Unterschied zu den dort geregelten Fällen der Berufung oder der Beschwerde fehlt es nämlich bei Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde an Rechtsmittelanträgen hinsichtlich der Hauptsache und damit an der Möglichkeit, den Wert des Beschwerdegegenstands endgültig zu bestimmen. Insofern kann nur die bisherige Formulierung fortgeführt werden, die auf das Ziel abstellt, welches der Rechtsmittelführer bei einem Erfolg seiner Nichtzulassungsbeschwerde in dem anschließenden Revisionsverfahren verfolgen will (vgl. hierzu BGH NJW 2002, 2720).

II. Ausbau der Spezialisierung bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten

Die Vorschläge zur Erweiterung der Einrichtung von Spezialspruchkörpern (§§ 72a Abs. 1, 119a Abs. 1 GVG-E) greifen in die Selbstverwaltung der Landgerichte und Oberlandesgerichte und insbesondere in die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Gerichtspräsidien ein. Diesem gesetzgeberischen Eingriff steht indes der Anspruch des Bürgers darauf, dass ein

Rechtsstreit mit hohem richterlichem Sachverstand in angemessener Zeit richtig entschieden wird, gegenüber. In diesen Anspruch fügt sich ein, dass eine häufigere richterliche Befassung mit einer bestimmten Materie zu einer Qualitätssteigerung führt. Die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper stellt sicher, dass innerhalb des Gerichts eine häufigere Befassung der entscheidenden Spruchkörper mit der Materie eintritt (Erfahrungs- und Wissenszuwachs), da die Verfahrenseingänge dem spezialisierten Spruchkörper zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass mit der Einrichtung von weiteren Spezialspruchkörpern – über eine Qualitätssteigerung hinaus – auch in den neu geplanten Sachgebieten eine noch höhere Richtigkeitsgewähr für die richterlichen Entscheidungen erreicht werden kann.

Die gesetzliche Einrichtung von Spezialspruchkörpern ist von der Entscheidung über die Besetzung dieser Spruchkörper zu unterscheiden. Entscheidungen über die Besetzung der Spruchkörper haben weiterhin die Präsidien zu treffen. Ausdrückliche gesetzliche Vorgaben gibt es hierzu nicht. Jedoch sollten auch ohne gesetzliche Vorgaben in den Spezialspruchkörpern grundsätzlich nur – jedenfalls mehrheitlich – entsprechend spezialisierte Richter eingesetzt werden. Spezialisiert dürfte der einzelne Richter dann sein, wenn er in dem Spezialgebiet über ausreichende praktische Erfahrungen und theoretische Kenntnisse verfügt. Praktische Erfahrungen werden sich in der Regel allerdings erst mit dem Einsatz in einem Spezialspruchkörper erwerben lassen. Dass ein Richter vor einem Einsatz in einem Spezialspruchkörper über besondere theoretische Kenntnisse verfügt, kann eine langfristige Personalplanung zwar durchaus gewährleisten. In dem Alltagsgeschäft der Präsidien wird jedoch damit zu rechnen sein, dass auch kurzfristige Personalentscheidungen über den Einsatz in den Spezialspruchkörpern zu treffen sein werden. In diesen Fällen werden die Präsidien wohl auch auf Richter zurückgreifen müssen, die noch nicht über besondere Kenntnisse in dem Spezialbereich verfügen. Hilfreich wäre es, wenn die zeitlichen Vorläufe für eine Fortbildung bei der Deutschen Richterakademie deutlich verkürzt und die Anzahl der Fortbildungsmöglichkeiten für die Spezialbereiche deutlich erweitert werden würden. Auch ist es erforderlich, sicherzustellen, dass den sich fortbildenden Richtern sämtliche Reisekosten anlässlich der Teilnahme an der Fortbildung erstattet werden. Entsprechendes muss für Anmelde- und Übernachtungskosten gelten, wenn die Fortbildung nicht bei der Deutschen Richterakademie, sondern bei externen Fortbildungsdienstleistern stattfindet.

Mit der Spezialisierung des Richters ist die Erwartung verbunden, dass der Richter für eine nicht nur kurze Dauer in dem Spezialspruchkörper verbleibt. Denn nur dann kann die Spezialisierung ihre Wirkung einer höheren Richtig-

keitsgewähr gegenüber dem Bürger vollständig entfalten, wenn nämlich der Richter die Gelegenheit hat, seine Spezialkenntnisse anzuwenden und zu vertiefen. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass Richter in den Spezialspruchkörpern für einen anderweitigen Einsatz im Gericht nicht mehr frei verfügbar sind. Die Spezialisierung schränkt damit auch die Entscheidungsflexibilität der Gerichtspräsidien ein. Diese verringerte Entscheidungsflexibilität wird vor allem kleinere Landgerichte vor Probleme stellen.

Die Spezialisierung eines Richters muss als Teil seiner Personalentwicklung begriffen werden. Die Spezialisierung darf aber in praktisch-tatsächlicher Hinsicht einer weitergehenden – flexiblen – Personal-entwicklung des Richters nicht entgegenstehen. Auch dem spezialisierten Richter müssen Möglichkeiten zu einem anderweitigen Einsatz offenstehen. Außerdem muss in Bedacht genommen werden, dass die Spezialisierung des Richters und der sich daraus ergebende längere Verbleib bei einem Spruchkörper gleichermaßen ein Pluspunkt bei einer Beurteilung ist wie die Flexibilität eines Richters, der in unterschiedlichen Dezernaten und verschiedenen Gerichten oder Ministerien Erfahrungen sammelt.

Bei den Spezialspruchkörpern bleibt es möglich, die Verfahren von dem vollbesetzten Kollegium auf den Einzelrichter zu übertragen. Zwar ist erstinstanzlich in § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO auch das Kollegialprinzip für die Spezialbereiche nach § 72a Abs. 1 GVG-E verankert worden, die Übertragungsmöglichkeiten auf den Einzelrichter nach § 348a ZPO sind jedoch beibehalten worden. Auch die §§ 526, 527 ZPO (für die Berufungsgerichte) sind unverändert geblieben. Eine noch deutlichere Stärkung des Kollegialprinzips wäre indes zu befürworten gewesen. Denn eine Stärkung des Kollegialprinzips wäre eine weitere Maßnahme zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Justiz gewesen. Die Entscheidungsfindung im Kollegium führt zu ständiger Selbstüberprüfung. Die Akzeptanz der Parteien ist bei Entscheidungen durch ein vollbesetztes Kollegium größer. Die Arbeit im Kollegium erfordert unzweifelhaft ein Mehr an Zeit und Arbeitskraft. Deshalb kann eine Stärkung des Kollegialprinzips nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn zugleich die Landesgesetzgeber und Landesjustizverwaltungen Sorge für eine angemessene Personalausstattung tragen.

Die in Betracht gezogenen Länderöffnungsklauseln (§§ 72a Abs. 2, 119a Abs. 2 GVG), die die Entscheidung zur Einrichtung weiterer spezialisierter Spruchkörper auf die Länder überträgt, hat einerseits den Nachteil, dass sie eine Zersplitterung in der Anwendung von Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht nach sich ziehen wird. Das geltend gemachte Erfordernis zur Einrichtung von Spezialspruchkörpern gilt gleichermaßen für alle Bürger in Deutschland. Andererseits hat die Länderöffnungsklausel den Vorteil, dass

besser auf die örtlichen Gegebenheiten der Gerichte Rücksicht genommen werden könnte. Die Landesjustizverwaltungen werden unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Landgerichte und Oberlandesgerichte Spezialspruchkörper nur unter Berücksichtigung der konkreten Erfordernisse für die gerichtlichen Geschäfte vor Ort und nur dort, wo es sinnvoll ist, einrichten können.

III. Erweiterung der Konzentrationsmöglichkeiten

§ 13a Abs. 1 GVG-E soll künftig gerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentrationen durch Landesverordnung ermöglichen. Ob das Ausmaß der Ermächtigung (vgl. Art. 80 Abs. 1 GG) in § 13a Abs. 1 GVG-E ausreichend bestimmt ist, wird in dem Entwurf nicht ausdrücklich erörtert (vgl. zu diesem Aspekt auch BVerfG NJW 1969, 1291).

Von einer Konzentration eines bestimmten Sachgebiets an einem Gericht ist zu erwarten, dass sich durch die Übernahme dieses Sachgebiets aus anderen Gerichtsbezirken das Geschäftsaufkommen erhöht und eine noch häufigere Befassung des entscheidenden Spruchkörpers mit der Materie eintritt (Erfahrungs- und Wissenszuwachs). Auch wird die Übernahme eines Sachgebiets im Wege der Zuständigkeitskonzentration für das übernehmende Gericht einen Bedeutungsgewinn bringen. Andererseits können Zuständigkeitskonzentrationen auch zu einem „Rückzug der Gerichte aus der Flä-che“ führen, längere Fahrtzeiten und höhere Fahrtkosten der Pro-zessbeteiligten nach sich ziehen und für das Zuständigkeiten abgebende Gericht zu einem Bedeutungsverlust führen. Zuständigkeitskonzentrationen können dazu beitragen, dass sich bewährte Gerichtsstrukturen verändern.

IV. Zu weiteren Vorschlägen des Entwurfs

1. Zu § 44 Abs. 4 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund ist mit einer Regelung, dass ein Ablehnungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis vom Ablehnungsgrund anzubringen ist, einverstanden.
Die Regelung über den Verlust des Ablehnungsrechts ist in § 43 ZPO getroffen. In dieser Vorschrift müsste der Vorschlag über die unverzügliche Anbringung eines Ablehnungsgesuchs verortet werden. In § 44 Abs. 4 ZPO müssten gegebenenfalls Folgeänderungen getroffen werden.

Indes dürfte nicht zu erwarten sein, dass eine solche Regelung die Ablehnung von Richtern zum Zwecke der Verzögerung von Verfahren vermeidet,

weil auch bei einer verspäteten Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes das Ablehnungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden muss. Bis dahin kann der abgelehnte Richter den Rechtsstreit nicht fortsetzen. Der Verzögerung von Verfahren dienende Ablehnungsgesuche werden häufig kurz vor Verhandlungsterminen gestellt. Nachzudenken wäre deshalb über die Möglichkeit, dass eine mündliche Verhandlung auch dann unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden kann, wenn der Richter nach Terminsanberaumung bzw. -ladung abgelehnt wird und die Ablehnung eine Vertagung des Termins erfordern würde (Fortführung des Rechtsgedankens aus § 47 Abs. 2 ZPO). Für eine solche Modifikation spricht der Justizgewährungsanspruch der gegnerischen Prozesspartei, da bei Missbrauch des Ablehnungsrechts durch eine Prozesspartei Rechtsstreite in der Praxis teilweise um mehrere Monate oder Jahre verzögert werden.

2. Zu § 67 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund befürwortet den Regelungsvorschlag. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des streitgenössischen Nebenintervenienten (§ 69 ZPO) nach §§ 141, 278 Abs. 3 ZPO ist bereits nach der geltenden Rechtslage möglich (vgl. Greger in: Zöller, 32. Aufl. (2018), § 141 ZPO, Rn. 2). Hinsichtlich des gewöhnlichen Nebenintervenienten ist umstritten, ob dessen persönliches Erscheinen nach den §§ 141, 278 Abs. 3 ZPO angeordnet werden kann (befürwortend Althammer in: Zöller, 32. Aufl. (2018), § 67 ZPO, Rn. 2 unter Bezugnahme auf § 273 Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Insofern erscheint eine gesetzliche Klarstellung begrüßenswert, ebenso die Schaffung der Möglichkeit der Anordnung des persönlichen Erscheinens. Das Gericht wird aber bei der Anordnung zu bedenken haben, dass der gewöhnliche Nebenintervenient Zeuge sein kann. Der streitgenössische Nebenintervenient (§ 69 ZPO) ist dagegen nicht zeugnisfähig.

3. Zu § 115 Abs. 1 ZPO-E (Vorschlag des Bundesrats)

Der Deutsche Richterbund begrüßt das Anliegen, die Festlegung der Freibeträge des § 115 Abs. 1 S. 3 ZPO übersichtlicher auszugestalten. Das Regelungsbedürfnis ist zuletzt durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019 vom 19.12.2018 (BGBl. 2018 I, S. 2707) und die Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019 vom 21.02.2019 (BGBl. 2019 I, S. 161) sichtbar geworden.

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. 2011 I, S. 453) wurden einzelne Freibeträge des § 115 Abs. 1 ZPO neu ausgerichtet. Bezugsgröße der Freibeträge nach § 115 Abs. 1 ZPO ist der höchste Regelsatz, der nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist. Hervorzuheben ist, dass auf den „höchsten“ Regelsatz Bezug genommen

wird. Haben Länder von der in § 29 SGB XII eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, regionale Regelsätze festzusetzen und sind diese Regelsätze höher als diejenigen des Bundes, ist dann der regionale Regelsatz als höchster Regelsatz im Sinne von § 115 Abs. 1 ZPO heranzuziehen. Nach § 115 Abs. 1 S. 5 ZPO gibt das BMJV bei jeder Neufestsetzung oder jeder Fortschreibung die maßgebenden Freibeträge der Höhe nach bekannt.
Die Bekanntmachung ist nicht rechtsverbindlich. Sie hat den Zweck der Praxis zu einer schnellen und übersichtlichen Handhabung der Freibeträge verhelfen.

Nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (BGBl. 2018 I, S. 1766) ist für die Regelbedarfsstufe 1 für das Jahr 2019 ein Regelsatz von EUR 424,- festgesetzt worden. Das BMJV hat im Rahmen der Prozesskostenhilfebekanntmachung für 2019 vom 19.12.2018 höhere regionale Regelsätze zugrunde gelegt, so etwa für die Regelbedarfs-stufe 1 in Höhe von EUR 446,-. Auf diesen festgestellten höheren regionalen Regelsätzen basierend sind die einzelnen Freibeträge nach § 115 Abs. 1 ZPO berechnet und bekannt gemacht worden.

Erst am 03.01.2019 hat der Landkreis München seine Regelsatzfestsetzungsverordnung im Amtsblatt (Amtsblatt des Landkreises Nr. 1/2019, Nr. 1302) veröffentlicht hat und dort für die Regelbedarfsstufen noch höhere – als die in der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019 zugrunde gelegten – Regelsätze für 2019 festgelegt.
Hierdurch ist Prozesskostenhilfebekanntmachung für 2019 vom 19.12.2018 seit dem 03.01.2019 unrichtig geworden mit der Folge, dass sie ihrem Zweck einer schnellen und übersichtlichen Handhabung der Freibeträge nicht mehr gerecht werden konnte. Diese nachträgliche Unrichtigkeit ist erst durch die Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung für 2019 vom 21.02.2019 beseitigt worden.

Insofern erscheint das Anliegen, die Gefahr der (nachträglichen) Unrichtigkeit einer Prozesskostenhilfebekanntmachung zu verringern, gerechtfertigt. Ohne eine entsprechende Gesetzesänderung würde eine Prozesskostenhilfebekanntmachung ihren Zweck nicht sicher erfüllen können.

4. Zu § 128 Abs. 3 ZPO-E
Der Deutsche Richterbund unterstützt den Vorschlag. Die Neufassung führt zu einer vereinfachten Erledigung des Verfahrens, z. B. wenn in einem Schlussurteil lediglich noch über Zinsforderungen, Anwalts- oder Inkassokosten zu entscheiden ist.
Der Vorschlag berührt zwar Art. 6 Abs. 1 EMRK. Diese Vorschrift bestimmt, dass jeder das Recht hat, dass Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche

in öffentlicher und mündlicher Verhandlung verhandelt werden. Einschränkungen dieses Anspruchs sind aber vertretbar, weil die Entscheidung lediglich Nebenforderungen betrifft.
Voraussetzung dieser Verfahrensweise sollte aber sein, dass die Parteien zuvor hierauf hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang sollte in § 310 Abs. 3 ZPO geregelt werden, dass Urteile nach § 128 Abs. 3 ZPO-E nicht verkündet werden müssen, sondern die Zustellung eines solches Urteils an alle Parteien die Verkündung ersetzt. Ohne eine solche Regelung müsste ein Verkündungstermin bestimmt werden und müssten die Parteien zu diesem Termin geladen werden. Dies erscheint bei einem Urteil über Nebenforderungen entbehrlich.

5. Zu § 139 Abs. 1 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund schlägt vor, die geplante Regelung zu überdenken. Es ist schlichtweg überflüssig, § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO-E in der Form einer Klarstellung zu erweitern.
Der klarstellende Regelungsgehalt ergibt sich ohnehin schon aus den bisher vorhandenen Regelungen des § 139 ZPO und den sonstigen Befugnissen des Gerichts zur Verfahrensleitung. Ein schlichter gesetzgeberischer Appell schafft keinen Anreiz zu einer neuen Verfahrensgestaltung.
Eine effektive Ausgestaltung der Strukturierung und Abschichtung des Rechtsstreits durch die Gerichte würde im Übrigen allenfalls dann gelingen können, wenn den Gerichten weitergehende Möglichkeiten in der Anwendung von Präklusionsnormen und der Regelungen von Teilurteilen (§ 301 ZPO) zur Seite gestellt werden würden. Die bisherigen, einem Gericht zur Verfügung stehenden Instrumente zur praktischen Durchsetzung einer Strukturierungsanordnung genügen jedenfalls nicht.

6. Zu § 144 Abs. ZPO-E

Der Deutsche Richterbund bittet, den Regelungsvorschlag zu überdenken. Soweit der Sachverständige nicht zu einer Begutachtung, sondern für eine Beratung des Gerichts hinzugezogen werden soll, fehlen passende Verfahrensvorschriften. Der Verweis in § 144 Abs. 3 ZPO-E auf Beweisvorschriften, insbesondere die §§ 402 ff. ZPO hilft nicht weiter. Den Beweisvorschriften liegt der in der ZPO vorherrschende Beibringungsgrundsatz zugrunde.
§ 144 ZPO enthält indes eine Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes. Insbesondere muss ausdrücklich geregelt werden, wie die Transparenz der Beratungen gewährleistet werden soll und dass Parteien einen Anspruch auf passive oder aktive Teilnahme an den Beratungen zwischen dem Gericht und dem hinzugezogenen Sachverständigen haben.

7. Zu § 278 Abs. 6 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund begrüßt den Regelungsvorschlag. In dem derzeit geltenden § 278 Abs. 6 S. 1 ZPO heißt es: „Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“ Nach dem Regelungsvorschlag soll nun ein Vergleich auch dann geschlossen werden können, wenn das Gericht den Vergleichsvorschlag zu Protokoll der mündlichen Verhandlung abgibt bzw. wenn die Parteien einen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung annehmen. Diese Verbesserungen er-scheinen praxisgerecht.

8. Zur Aufhebung von § 320 Abs. 3 ZPO

Der Deutsche Richterbund hat gegen den Vorschlag keine Bedenken. Bisher ist nach § 320 Abs. 3 ZPO über einen Tatbestandsberichtigungsantrag mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt. Der Vorschlag drängt den Grundsatz der mündlichen Verhandlung zurück. Die Bedeutung dieser weiteren Einschränkung dürfte aber insgesamt eher gering sein.

9. Zu § 321 Abs. 3 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund lehnt den Vorschlag ab. Soweit das Übergehen Kosten oder Nebenforderungen betrifft, befürwortet der Deutsche Richterbund bereits die Änderung des § 128 Abs. 3 ZPO-E, die auch für das Urteilsergänzungsverfahren gelten würde. Insofern ist eine erneute Regelung in § 321 Abs. 3 ZPO-E überflüssig und missverständlich. Außerdem erscheint es widersprüchlich, wenn § 321 Abs. 3 ZPO-E im schriftlichen Urteilsergänzungsverfahren die entsprechende Anwendung von § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO bestimmt wird, während für das schriftliche Urteilsverfahren nach § 128 Abs. 3 ZPO-E die entsprechende Anwendung von § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO nicht ausdrücklich vorgegeben ist.

10. Zu § 522 ZPO-E (Vorschlag des Bundesrats)

Der Bundesrat schlägt die Bereinigung der Aufspaltung der Rechtsmittel gegen verfahrensabschließende Entscheidungen des Berufungsgerichts vor (vgl. 522 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 ZPO). In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung BGH NJW 2014, 3583 zu verweisen.

Nicht bedacht wird in dem Vorschlag indes, dass dieser in Familien-sachen zu nicht tragbaren Rechtsschutzverkürzungen führen würde und eine Überprüfung von Verwerfungsentscheidungen des Beschwerdegerichts dann nur noch auf eine zugelassene Rechtsbeschwerde stattfinden könnte.

11. Zu § 614 ZPO-E (Vorschlag des Bundesrats)

Der Deutsche Richterbund hält das Anliegen (vgl. BR-Drs. 366/19 (B), S. 8), die Regelung des § 614 ZPO über die Revision gegen Musterfeststellungsurteile zu verbessern, für richtig.

Nach § 614 S. 1 ZPO findet gegen ein Musterfeststellungsurteil die Revision statt. Über diese Entscheidung der BGH (§ 133 GVG). Nach § 614 S. 2 ZPO hat die Sache stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (gemeint ist § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO).

Die Vorschrift des § 614 S. 2 ZPO ist „verunglückt". Unklar erscheint nämlich, ob das Oberlandesgericht befugt und verpflichtet ist, die Revision zuzulassen. Nach § 543 Abs. 1 ZPO ist die Revision nur zulässig, wenn sie das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) zugelassen hat. Für eine Zulassung der Revision muss nach § 543 As. 2 S. 1 ZPO ein Zulassungsgrund vorliegen, die Sache muss also grundsätzliche Bedeutung haben (Nr. 1) oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (Nr. 2). An die Zulassung durch das Berufungsgericht ist das Revisionsgericht gebunden (§ 543 Abs. 2 S. 2 ZPO). Nun dürfte anzunehmen sein, dass der Gesetzgeber mit § 614 ZPO den Regelungszweck verfolgte, dass die Revision gegen ein Musterfeststellungsurteil stets statthaft und nicht von einer Prüfung von Zulassungsgründen abhängen sollte. Seinem Wortlaut nach legt § 614 S. 2 ZPO aber nur das Vorliegen eines Zulassungsgrundes (grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO) fest. Jedoch wird mit dieser gesetzlichen Maßgabe das Erfordernis einer Entscheidung über die Zulassung der Revision aus § 543 Abs. 1 ZPO noch nicht entbehrlich. Insofern normiert § 614 S. 2 ZPO seinem Wortlaut nach keine Zulassungsfiktion. Eine ausdrückliche Zulassung erscheint zwingend, wenn auch für die Zulassung überhaupt kein Entscheidungsspielraum besteht. Wird die Revision nicht zugelassen, besteht die Möglichkeit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde, die allerdings nur bei einem Wert von mehr als EUR 20.000,- gegeben ist (vgl. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO).

Zu bemerken ist allerdings, dass § 543 Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich die Zulassung durch das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug eröffnet und dass § 543 Abs. 2 S. 2 ZPO auch nicht eine Bindung des Revisionsgerichts an eine Zulassung durch das Oberlandesgericht bestimmt. Aus der Benennung der Revision als Rechtsmittel gegen Musterfeststellungsurteile in § 614 S. 1 ZPO lässt sich aber wohl folgern, dass mit dem Begriff der Revision auf die §§ 542 ff. ZPO verwiesen wird und diese Regelungen mit der verfahrensrechtlichen Besonderheit eines vom Oberlandesgerichts in erster Instanz erlassenen Musterfeststellungsurteils entsprechend anzuwenden sind.

Entsprechende Klarstellungen sollten deshalb in § 614 und § 543 ZPO erfolgen.

12. Zu §§ 695, 697 Abs. 2 ZPO-E

Aus Sicht des Deutschen Richterbundes kann die vorgeschlagene Regelung eine klarstellende und verfahrensvereinfachende Wirkung haben. Die gerichtliche Praxis hat die Fallkonstellation, dass die Klage hinter dem Mahnantrag zurückbleibt, in den Griff bekommen, indem das Gericht das Zurückbleiben des Klageantrags gegenüber dem Mahnantrag aufklärt und diesbezüglich eine Anordnung (Hergabe einer Klagerücknahmeerklärung) oder einen Hinweis (Auslegung als Klagerücknahme) erteilt.
Eine eindeutige Regelung stellt aber einen zusätzlichen Anreiz dar, den Antrag in der Klagebegründung genau zu überdenken. Sodann argumentiert der Richter aus einer stärkeren Position heraus. Er muss die Partei nicht zu einer Erklärung bewegen, sondern kann auf eine Fiktion zurückgreifen.

13. Zu § 718 Abs. 1 ZPO-E

Der Deutsche Richterbund hat gegen den Vorschlag keine Bedenken. Bisher ist nach § 718 Abs. 1 ZPO über einen Antrag über Vorabentscheidung stets mündlich zu verhandeln. Der Vorschlag drängt den Grundsatz der mündlichen Verhandlung zurück. Die Bedeutung dieser weiteren Einschränkung dürfte aber insgesamt eher gering sein.

V. Einzelne Vorschläge des Deutschen Richterbundes

1. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Schwierigkeiten bereitet die umfassende Erledigung des Rechtsstreits in einem Termin, wenn Parteien der Anordnung zum persönlichen Erscheinen (§ 141 ZPO) – sei es zur Aufklärung des Sachverhalts, sei es für einen Güteversuch – nicht Folge leisten. Solche Fälle treten gehäuft auf, wenn gesetzliche Vertreter juristischer Personen nicht erscheinen. Eine Aufklärung des Sachverhalts oder ein Güteversuch – dies zeigt ohne weiteres die Erfahrung in den Gerichten – gelingen aber nun eher, wenn die Parteien auch tatsächlich anwesend sind. Reicht allein die Anordnung des persönlichen Erscheinens durch das Gericht noch nicht aus, sollten die Parteien durch weitergehende Möglichkeiten einer Ordnungsgeldfestsetzung dazu angehalten werden, zu dem Verhandlungstermin auch tatsächlich zu erscheinen. Dies gilt auch, wenn das persönliche Erscheinen allein dem Güteversuch dienen soll. Dem in der ZPO mehrfach niedergelegten Interesse an einer gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sollte auch in diesem Bereich der entsprechende Nachdruck verliehen werden.

2. Präklusionsnormen

Nach § 272 Abs. 1 ZPO ist der Rechtsstreit in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zu erledigen. Den Gerichten stehen zur Durchsetzung dieser Regelung keine ausreichenden Handlungsmittel zur Verfügung. Werden etwa Schriftsätze erst wenige Tage vor dem anberaumten Verhandlungstermin eingereicht, konterkariert dies eine sachgerechte Vorbereitung des Gerichts auf den Verhandlungstermin. Hinzu kommt, dass das Gericht dem Anspruch des Prozessgegners auf Gewährung rechtlichen Gehörs genügen muss. Die derzeitigen Verspätungsvorschriften (z.B. §§ 296, 282 ZPO) schaffen oftmals keine Abhilfe. An die Zurückweisung von Vortrag als verspätet sind derart strenge Anforderungen geknüpft, dass deren Einhaltung in der gerichtlichen Praxis sehr schwierig ist. Insofern besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, die Verspätungsvorschriften so auszugestalten, dass sie für die Gerichte praktisch handhabbar sind, ohne aber vor allem den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verfassungswidrig einzuschränken.

3. Rechtsbeschwerde gegen Zwischenurteile

Eine Rechtsschutzlücke, auf die der BGH (BeckRS 2018, 18950) hingewiesen hat, sollte geschlossen werden. Nach dessen Auffassung können Zwischenurteile nicht mit der Rechtsbeschwerde nach § 574 ZPO angefochten werden. § 574 Abs. 1 ZPO führe nur Beschlüsse auf, nicht aber Zwischenurteile. Obwohl also beispielsweise nach § 387 Abs. 3 ZPO bei einem Zwischenstreit über ein Zeugnisverweigerungsrecht gegen das Zwischenurteil die sofortige Beschwerde stattfindet, soll sich auch aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen keine Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde ergeben. Die unterschiedliche Behandlung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen und Zwischenurteilen mit der Rechtsbeschwerde sollte bereinigt werden.

4. Abschaffung der Kostenfreiheit für öffentliche Stellen

Der Deutsche Richterbund schlägt vor, die Kostenfreiheit für öffentliche Stellen abzuschaffen. Hilfsweise wird vorgeschlagen, die Auslagenfreiheit abzuschaffen. Nach der jetzigen Rechtslage ist die Kostenfreiheit für den Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen vorgesehen. Diese Rechtslage beruht darauf, dass die Träger der Justizhoheit auch die mit dem Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtsorganisation verbundenen Kosten tragen sollen (vgl. BGH Rechtspfleger 1982, 81). Diese Vorstellung führt jedoch zu einer einseitigen Benachteiligung der Justiz. Aus der ökonomischen Erkenntnis heraus, dass Kostenfreiheit zu einer Verschleierung der Verantwortung für entstehende Kosten führt, muss die Justiz nämlich ihrerseits vermehrt für staatliche Leistungen zahlen. So muss sie beispielsweise in einigen Bundesländern an staatliche Liegenschaftsbehör-

den für die Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften Miete zahlen, Ingenieurleistungen bezahlen oder Gebühren für Rechenzentren, in denen ihre Daten vorgehalten werden, entrichten. Diese Beispiele ließen sich beliebig erweitern. Auch dies hat zu einer deutlichen Verschlechterung ihres Kostendeckungsgrads und damit zu einem vermehrten Sparzwang geführt. Allein die von der Justiz zu entrichtenden Mieten liegen bei rd. 10 % ihres Gesamtetats.
Es kann nicht richtig sein, dass die Justiz für staatliche Dienstleistungen vermehrt zu zahlen hat, ihrerseits jedoch aufgrund der Kostenfreiheit die von ihr erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen kann.
Der Gesetzgeber sollte deshalb entweder die Kostenfreiheit abschaffen oder aber die Justiz ihrerseits von solchen Zahlungsverpflichtungen befreien.

5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 8a JVEG
Der Deutsche Richterbund schlägt vor, gesetzgeberisch oder durch Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit innerhalb des Gerichts zwischen Kostenbeamten und Richter in Bezug auf § 8a JVEG zu ändern.

Für die Prüfung und Anweisung bei formlosen Vergütungsrechnungen nach dem JVEG (z. B. Rechnung eines Sachverständigen) ist der Kostenbeamte allein zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich üblicherweise aus Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer. Die Auffassung, dass die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Vergütungsrechnung (JVEG) bei dem Kostenbeamten besteht, wird zum Beispiel vom BGH (NJW 1969, 556) und dem OLG München (NJW-RR 1997, 768) ausdrücklich geteilt.

Ist der Kostenbeamte allein für die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit einer Vergütungsrechnung verantwortlich, so erstreckt sich seine Verantwortlichkeit auf die Prüfung aller Voraussetzungen für eine Vergütung. Dies bedeutet auch, dass der Kostenbeamte zu prüfen hat, ob die Vergütung nach § 8a JVEG wegfällt oder zu be-schränken ist. So erhält der Berechtigte nach § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JVEG die Vergütung nur insoweit, als seine Leistung verwertbar ist, wenn er eine mangelhafte Leistung erbracht hat. Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar (§ 8a Abs. 2 S. 2 JVEG).

Nach Auffassung des Deutschen Richterbundes ist es indes einem Kostenbeamten nicht zuzumuten, ein Sachverständigengutachten auf seine Verwertbarkeit bzw. Mangelfreiheit zu überprüfen. Der Kostenbeamte muss aber bei der Auszahlung die sachliche Richtigkeit der Vergütungsrechnung bestätigen. Dieser Pflicht ist er auch nicht dadurch enthoben, dass auf der

Grundlage des § 8a JEVG die Möglichkeit besteht, eine ausgezahlte Vergütung zurückzuverlangen.

Die Erwägung, dass der Kostenbeamte nach Eingang des Gutachtens und der fälligen Vergütungsrechnung eine Einschätzung des zuständigen Richters über die Verwertbarkeit und Mangelfreiheit des Gutachtens erfragen könne, greift nicht durch. Denn schon mit Blick auf die Gefahr eines Ablehnungsgesuchs wird mit einer Stellungnahme des Richters nicht vor Erlass eines an die Parteien gerichteten Hinweisbeschlusses oder Urteils zu rechnen sein. Aufgrund der Fälligkeit der Vergütungsrechnung wird der Kostenbeamte mit der Auszahlung nicht bis zum Erlass einer solchen Entscheidung warten können.

Der Deutsche Richterbund schlägt vor, dass § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JVEG nur bei einem Antrag der Staatskasse auf Rückfestsetzung einer ausbezahlten Vergütung zu prüfen ist. Dieser Vorschlag beruht darauf, dass der bei Einführung des § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JVEG in Bezug genommenen Rechtsprechung ebenfalls jeweils ein entsprechender Antrag der Staatskasse vorausging.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH RECHTS-
WISSENSCHAFT

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

**Institut für Deutsches und
Internationales Privatrecht
und Zivilverfahrensrecht**

Prof. i.R. Dr. Reinhard Greger
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
regreg@t-online.de
https://www.reinhard-greger.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Erlangen, den 22.10.2019

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessualer Vorschriften
(BT-Drucksache 19/13828)

1. Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerde

Mit der ZPO-Reform von 2001 hat der Gesetzgeber ein schlüssiges, auf die zügige Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zugeschnittenes Rechtsmittelsystem geschaffen. Den einzelnen Instanzen wurden folgende Funktionen zugewiesen:

1. In der ersten Instanz sollte der Prozessstoff so gründlich aufbereitet werden, dass das Verfahren in der Regel bereits dort mit einer gütlichen Einigung oder einem von den Parteien akzeptierten Urteil abgeschlossen werden kann.

2. Die Berufungsinstanz sollte nur noch dazu dienen, das Ersturteil auf Fehler bei der Rechtsanwendung oder der Tatsachenfeststellung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

3. Ins Revisionsverfahren sollten – unabhängig vom Streitwert – nur noch solche Sachen gelangen, die wegen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung einer höchstrichterlichen Leitentscheidung bedürfen. Der Missstand, dass nur in Verfahren mit hohem Streitwert eine zulassungsfreie Revision eingelegt werden konnte, sollte abgestellt werden. Bei Vorliegen eines der genannten Revisionsgründe sollte der Weg vom Amtsgericht bis zum BGH eröffnet werden.

:

Dass in § 26 Nr. 8 EGZPO die Nichtzulassungsbeschwerde für die ersten fünf Jahre nach der Reform von einer Beschwerdesumme von 40.000 DM abhängig gemacht wurde, stellte einen gravierenden Bruch dieses Systems dar, erschien dem Gesetzgeber aber notwendig, um die nicht absehbare Entwicklung der Zulassungspraxis beobachten und eine Überlastung des BGH verhindern zu können.

Dass diese (später auf 20.000 Euro umgerechnete) Übergangsvorschrift in der Folgezeit fünfmal verlängert wurde und die mit ihr bezweckte Beobachtung mittlerweile bereits 18 Jahre andauert, ist bereits schwer verständlich. Noch schwerer zu verstehen ist allerdings, dass der damals als Interimslösung hingenommene Systembruch gerade jetzt durch Übernahme in die ZPO verewigt werden soll.

Wie die nachstehende Statistik[1] zeigt, macht sich der in den letzten Jahren zu beobachtende, starke Rückgang der Prozesszahlen in der Ziviljustiz immer deutlicher auch in den Rechtsmittelinstanzen bemerkbar.

	Erledigte Berufungen LG	Darunter		Erledigte Berufungen OLG	Darunter		Eingänge beim BGH	
		streitige Urteile	Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO		streitige Urteile	Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO	Revisionen u. (ab 2002) NZB	Sonstige*
1999	98.866	51.630	-	68.434	28.572	-	4.408	1.277
2000	94.341	48.720	-	65.533	27.628	-	4.440	1.305
2002	84.134	38.661	1.983	63.243	24.997	1.515	4.595	1.952
2005	66.725	21.865	8.064	56.737	16.177	6.864	3.233	2.041
2010	58.705	17.600	8.429	51.892	13.567	8.060	3.179	2.528
2015	52.932	15.106	7.654	48.492	13.060	7.300	4.377	2.089
2017	46.346	13.019	6.468	47.390	12.496	7.312	4.127	2.189
2018	43.030	11.938	5.929	49.164	11.769	6.805	4.088	2.029

* Rechtsbeschwerden, Beschwerden, Berufungen in Patentsachen, Gerichtsstandsbestimmungen u.a.

[1] Zusammenstellung aus der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamts (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html) und der unter https://www.bundesgerichtshof.de veröffentlichten Statistik der Zivilsenate des BGH.

Die Zahl der Berufungsurteile (LG und OLG zusammengenommen) hat von 63.658 im Jahre 2002 auf 23.707 im Jahre 2018 abgenommen, d.h. um rund 63 Prozent. Die Zahl der beim BGH eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ist im selben Zeitraum von 4.595 auf 4.088 zurückgegangen.

Gleichwohl wurde der BGH soeben um einen weiteren Zivilsenat verstärkt. Damit bestanden für eine Abschaffung der systemwidrigen Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde niemals bessere Voraussetzungen als jetzt.

Besteht aber keine Notwendigkeit mehr für die Beibehaltung der Wertgrenze, gebietet das Rechtsstaatsprinzip ihre Abschaffung. Das vom Streitwert abhängige Abschneiden des vollständigen Rechtschutzes ist mit dem Gebot des gleichen Zugangs zum Recht nicht zu vereinbaren. Es bedürfte zumindest einer Rechtfertigung als Übergangs- und Erprobungsregelung (wie ursprünglich gedacht) oder zur Behebung einer die Funktionsfähigkeit des Gerichts gefährdenden Belastungssituation (wie bei früheren Entlastungsnovellen). Beide Situationen liegen jedoch, wie aufgezeigt, nicht vor.

Allenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz könnte noch gegen eine unbeschränkte Eröffnung der höchsten Instanz angeführt werden. Getreu dem altrömischen Grundsatz „*minima non curat praetor*“ könnte man vertreten, dass für echte Bagatellen sowohl im allgemeinen als auch im individuellen Interesse nicht der Aufwand eines dreistufigen Gerichtsverfahrens betrieben werden soll. 20.000 Euro sind aber keine Bagatelle. Diese Grenze, für die auch die Gesetzesmaterialien keine Erklärung liefern, ist mehr oder weniger willkürlich und viel zu hoch gegriffen. Eine Herabsetzung auf den Zuständigkeitsstreitwert für die Landgerichte (5.000 Euro) ließe wenigstens eine innere Logik erkennen.

Schließlich könnte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch durch besondere Verfahrensregeln Rechnung getragen werden, etwa die Zurückweisung unbegründeter Nichtzulassungsbeschwerden in einem vereinfachten Verfahren nach Art des Vorprüfungsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht.

Berufungszurückweisung durch Beschluss

Die Belastungssituation am BGH ließe sich im Übrigen auch dadurch noch entscheidend verbessern, dass die in der Rechtswissenschaft weithin als verfehlt angesehene Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO abgeschafft wird, wonach als offensichtlich unbegründet angesehene Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden können. Seit der Gesetzgeber gegen diese Beschlüsse im Jahre 2011 die Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet hat, ist die Zahl

der Eingänge beim BGH um rund 1.000 angestiegen; im letzten Jahr waren es schon rund 1.300 Nichtzulassungsbeschwerden dieser Art (s. nachstehende Tabelle).

	Eingegangene Nichtzulassungsbeschwerden			Erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerden			
	gegen Urteile Anzahl	nach § 522 Abs. 3 ZPO		gegen Urteile		nach § 522 Abs. 3 ZPO	
		Anzahl	Anteil an Gesamtzahl	Anzahl	Anteil an Eingängen	Anzahl	Anteil an Eingängen
2006	2.615	-	-	349	13,3 %	-	-
2010	2.349	-	-	303	12,9 %	-	-
2013	2.646	987	27,2 %	248	9,4 %	27	2,7 %
2014	2.387	995	29,4 %	197	8,3 %	37	3,7 %
2015	2.422	1.224	33,6 %	199	8,2 %	50	4,1 %
2016	2.496	1.370	35,4 %	214	8,6 %	52	3,8 %
2017	2.235	1.251	35,9 %	167	7,5 %	37	3,0 %
2018	2.302	1.298	36,1 %	159	6,9 %	31	2,4 %

Quelle: Statistik der Zivilsenate des BGH (https://www.bundesgerichtshof.de)

Wie der Tabelle ebenfalls zu entnehmen ist, haben diese Beschwerden nur in sehr wenigen Fällen Erfolg (2018: 2,4 Prozent). Gleichwohl müssen sie sorgfältig geprüft und beschieden werden. Die bestehende Regelung beeinträchtigt damit in zweifacher Hinsicht die Effizienz der Ziviljustiz: Sie nimmt in erheblichem Umfang Ressourcen des BGH in Anspruch, ohne einen Beitrag zur Rechtsverwirklichung zu leisten, und sie führt dazu, dass die bereits in erster Instanz siegreiche Partei viele weitere Monate auf die Rechtskraft des Urteils warten muss.

Das Ziel der damaligen Novelle, die uneinheitliche Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO durch die Berufungsgerichte zu beenden, wurde zudem nicht erreicht: Noch immer schwankt der Anteil der Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO an der Gesamtzahl der Erledigungen bei den Landgerichten zwischen 7,3 Prozent (im OLG-Bezirk Karlsruhe) und 25,2 Prozent (im OLG-Bezirk Bremen), bei den Oberlandesgerichten zwischen 3,2 Prozent (OLG Saarbrücken) und 19,2 Prozent (OLG Celle).[2]

[2] Rechtspflegestatistik 2018 des Statistischen Bundesamts (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html), Tab. 6.1.2 und 8.1.2.

Würde die Möglichkeit, Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, abgeschafft, würde nicht nur dieser der Gleichheit vor Gericht widersprechende Zustand beseitigt, sondern erreicht, dass die Berufungsgerichte den Rechtsuchenden in einer mündlichen Verhandlung Gehör verschaffen, ihre rechtliche Beurteilung erklären und auf unstreitige Lösungen (z.B. eine Konfliktbeilegung im Güterichterverfahren, einen Vergleich über Zahlungserleichterungen oder eine Rücknahme der Berufung) hinwirken können. Der Anreiz, gegen einen schriftlichen Bescheid über die offensichtliche Erfolglosigkeit der Berufung aufzubegehren, entfiele; die mit der ZPO-Reform verfolgten Ziele, den Zivilprozess bürgernäher, effizienter und transparenter zu machen würden besser erreicht.

Es steht auch nicht zu befürchten, dass durch die Abschaffung des Beschlussverfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO die Berufungsgerichte überlastet würden. Auch dieses mit Kollegialberatungen, Gewährung rechtlichen Gehörs und Niederlegung schriftlicher Begründungen verbundene Verfahren verursacht erheblichen Aufwand; er ist nicht selten höher als bei einer mündlichen Verhandlung, insbesondere wenn diese eine unstreitige Erledigung findet. Zudem verliert auch bei den Berufungsgerichten das Belastungsargument angesichts der sinkenden Eingangszahlen zunehmend an Bedeutung (s. nachstehende Tabelle).

	1997	**2002**	**2010**	**2015**	**2017**	**2018**
Landgerichte	102.238	75.134	60.179	52.742	45.192	41.686
Oberlandesgerichte	69.333	56.645	53.042	48.656	46.448	51.540

Auch im Zeitraum nach der ZPO-Reform von 2002 sind demnach die Zahlen der Berufungsverfahren bei den Landgerichten bis 2018 um 44,5 Prozent, bei den Oberlandesgerichten bis 2017[3] um 18 Prozent zurückgegangen.

Die Abschaffung des Beschlussverfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO hätte auch den Wegfall der Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO zur Folge. Es ist aus den oben genannten Gründen nicht damit zu rechnen, dass im selben Umfang die Zahl von Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile steigen würde. Die dadurch bewirkte Entlastung könnte dazu genutzt werden, den weitgehenden Ausschluss der Rechtsbeschwerde in Familiensachen (§ 70 Abs. 3 FamFG) zu beseitigen – einen weiteren die Rechtsschutzgleichheit beeinträchtigenden Systembruch im gegenwärtigen Rechtsmittelrecht.

[3] Die gegenläufige Entwicklung in 2018 ist auf das temporäre Phänomen der „Diesel-Klagen“ zurückzuführen.

Zuständigkeitsregelungen

Dem Entwurf zufolge sollen an den Land- und Oberlandesgerichten weitere Spezialspruchkörper für bestimmte Rechtsmaterien eingerichtet werden. Diese Regelungsabsicht ist im Ansatz sachgerecht, denn die durch Spezialisierung erreichbare Kompetenz kann zweifellos zu einer stringenteren und schleunigeren Prozessleitung führen. Bloße Vorgaben im Geschäftsverteilungsplan reichen hierfür jedoch nicht aus. Sie verfehlen bei kleineren und mittelgroßen Gerichten von vornherein ihr Ziel, weil die Zahl von Kammern bzw. Senaten gar nicht ausreicht, um genügend Spezialspruchkörper zu bilden. Eine Kammer, die mehrere Spezialmaterien und daneben möglicherweise auch noch allgemeine Zivilsachen zu bearbeiten hat, kann die Vorzüge der Spezialisierung aber nicht zum Tragen bringen. Spezialspruchkörper, wie sie der Entwurf zu Recht anstrebt, müssen sich auf eine, allenfalls zwei verwandte Sachgebiete konzentrieren können; die ihnen zugewiesenen Richterinnen und Richter sind durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (ähnlich wie die Fachanwälte) zu qualifizieren. Die im Entwurf vorgesehene Konzentrationsermächtigung für die Länder reicht daher nicht aus; es ist vielmehr zu erwarten, dass es im Hinblick auf die Fachkompetenz der Gerichte zu regionalen Unterschieden und damit zu systemischen Beeinträchtigungen der Rechtsschutzgleichheit kommt.

Zudem lässt die vorgesehene Regelung neben praktischen Schwierigkeiten bei der Geschäftsverteilung und der Besetzung der Spruchkörper erhebliche Auslegungs- und Zuständigkeitskonflikte erwarten.

Das wichtige Thema Spezialisierung sollte daher einer grundlegenderen Reform der Gerichtsverfassung vorbehalten werden, die auch weiterführende Gedanken aufgreift, wie z.B. die Einrichtung zentraler Wirtschaftsgerichte, die Übertragung erbrechtlicher Zivilprozesse auf ein erweitertes Nachlassgericht, die Einbindung von Experten in den Spruchkörper nach Art der Kammern für Handels- oder Baulandsachen, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für weitere Sachgebiete usw.

Aus denselben Gründen sollte auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen Einzelrichter und Kammer nicht weiter verfeinert, sondern grundlegend neu geregelt werden, und zwar im Sinne einer Rückkehr zum Kollegialprinzip. Dessen weitgehende Aufgabe durch die Reform von 2002 hat sich nicht bewährt; sie hat zu Qualitätseinbußen, nicht aber zu wesentlichen Personaleinsparungen oder zur Beschleunigung der Zivilprozesse geführt.[4]

[4] S. *Greger*, ZZP 131 (2018), 317, 327 f.

Sonstige Änderungen der ZPO

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind im Wesentlichen unbedenklich; eine die Effizienz des Zivilprozesses fördernde Wirkung kann von ihnen aber nicht erwartetet werden. Dass das Verfahren strukturiert und ein Sachverständiger auch außerhalb der Beweisaufnahme hinzugezogen werden kann, ist eine Selbstverständlichkeit; Richter, die von diesen Möglichkeiten der Prozessleitung keinen Gebrauch machen, werden sich auch nicht durch deren Erwähnung in der ZPO dazu bringen lassen. Hierzu bedürfte es z.B. einer zwingenden Vorgabe, dass in Verfahren größeren Umfangs eine Vorverhandlung stattzufinden hat, in der, ggf. unter Zuziehung von Sachverständigen, der Verfahrensstoff strukturiert, der Verfahrensablauf festgelegt und die Möglichkeiten konsensualer Lösungen sondiert werden. Alle modernen Verfahrensordnungen im Ausland und in der Schiedsgerichtsbarkeit kennen die Institution einer solchen „case management conference“, das deutsche Zivilprozessrecht nur den fakultativen „frühen ersten Termin“, der in der Praxis aber zumeist nicht als Vorbereitungstermin gestaltet wird. Die Informationstechnologie bietet weitere Möglichkeiten, den Prozessstoff so aufzubereiten, dass Ausuferungen vermieden, Komplexität reduziert und kurzfristige Erledigungen ermöglicht werden.

Es wäre fatal, wenn durch die im Entwurf vorgesehenen ZPO-Änderungen der Blick dafür verstellt würde, dass der Zivilprozess einer grundlegenden Erneuerung bedarf. Daher spricht mehr dafür, sie zurückzustellen.

Zusammenfassung

1. Von der Übernahme der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO in die ZPO oder einer Verlängerung deren Geltungsdauer ist abzusehen. Vertretbar erscheint allenfalls eine Herabsetzung auf 5.000 Euro.
2. § 522 Abs. 2, 3 ZPO ist aufzuheben.
3. Es ist, ggf. durch eine Entschließung des Bundestags, darauf hinzuwirken, dass Qualität und Effizienz der Ziviljustiz durch eine grundlegende Reform des Zivilprozess- und Gerichtsverfassungsrechts gefördert werden. Dazu gehören u.a. spezielle Organisations- und Verfahrensregeln für besonders schwierige Materien, Rückkehr zum Kollegialprinzip beim Landgericht, Vorgaben für eine strukturierte, Komplexität mindernde und konsensuale Lösungen fördernde Prozessleitung, sinnvolle Nutzung der Informationstechnologie.
4. Im Hinblick auf die anzustrebende Reform sollte von den im Entwurf vorgesehenen Detailregelungen abgesehen werden.

LMU

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

JURISTISCHE FAKULTÄT

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, ZIVILVERFAHRENSRECHT, EUROPÄISCHES PRIVAT- UND VERFAHRENSRECHT

PROF. DR. BEATE GSELL

LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

Telefon: +49 (0)89 2180-2729
Telefax +49 (0)89 2180-3159
Sekret. +49 (0)89 2180-2794

Beate.Gsell@jura.uni-muenchen.de
www.lmu.de

Sekret.: lsgsell@jura.uni-muenchen.de

Postanschrift:
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

An den Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

per E-Mail

30.10.2019

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften
(BR-Drucksache 366/19)

I. Verstetigung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

Die in § 544 Abs. 2 ZPO-E vorgeschlagene Verstetigung der Wertgrenze wird mit dem Ziel gerechtfertigt, eine Überlastung des Bundesgerichtshofes dauerhaft zu verhindern[1] und sicherzustellen, dass der Bundesgerichtshof seiner Aufgabe, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung grundsätzlicher Fragen einschließlich der Rechtsfortbildung zu sorgen, dauerhaft nachkommen kann.[2]

Diese Ziele verdienen zwar uneingeschränkte Zustimmung, die Wertgrenze ist aber schon bislang zur Erreichung dieser Ziele ungeeignet und sollte deshalb nicht perpetuiert werden. Vielmehr ist bereits vielfach zurecht darauf hingewiesen worden[3], dass die aktuelle Ausgestaltung des Zugangs zur Revision in Zivilsachen

[1] Vgl. BR-Drs. 366/19, S. 9 unter A.II.1.
[2] Vgl. BR-Drs. 366/19, S. 16 unter B. zu § 544 ZPO-E.
[3] Vgl. vor allem Winter, NJW 2016, NJW 2016, 922 ff.; ders., in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37 ff.; Nassall, NJW 2018, 3561 ff.

insofern strukturell problematisch ist, als sie dazu führt, dass die Ressourcen des Bundesgerichtshofes in ganz erheblichem Maße für jährlich mehrere Tausend – in jedenfalls über 90 % der Fälle erfolglose[4] – Nichtzulassungsbeschwerden aufgewendet werden müssen, während dem nur wenige Hundert von den Berufungsgerichten zugelassene Revisionen im Jahr gegenüberstehen.[5] Dabei vermag die hohe Misserfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden nicht zu überraschen. Sie lässt sich vielmehr schlüssig damit erklären, dass die Revision – bei niedrigen und bei hohen Streitwerten gleichermaßen – ausschließlich zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig ist.[6] Auch wenn ein Berufungsgericht das Recht womöglich fehlerhaft angewendet haben mag, mangelt es aber in den allermeisten Fällen an diesen Allgemeininteressen dienenden Zulässigkeitsvoraussetzungen. Der schlichte Rechtsanwendungsfehler weist eben keinen grundsätzlichen Charakter auf. Die einzelne Prozesspartei tendiert aber insbesondere dann, wenn für sie viel auf dem Spiel steht, dazu, gleichwohl nach dem Strohhalm der Nichtzulassungsbeschwerde zu greifen, um sich eine dritte Instanz zu eröffnen.[7] Mit anderen Worten: Die Nichtzulassungsbeschwerde wird von den Parteien eingelegt, um die Korrektur einer als unrichtig empfundenen Entscheidung zu erreichen, die an öffentliche Revisionszwecke gebundene Revision steht dafür aber in der Regel nicht zur Verfügung.

Dabei ist der erhebliche Aufwand, der zur Bewältigung der immens hohen Zahl erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerden erforderlich ist, deshalb so problematisch, weil deren abschlägige Bescheidung weder zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen führt noch zur Korrektur „einfach" fehlerhafter Berufungsentscheidungen. Durch erfolglose Nichtzulassungsbeschwerden werden

[4] Dazu, dass gemäß Erfolgsquote je nachdem, ob man sie nach den insgesamt erledigten Verfahren oder nach den tatsächlich entschiedenen Verfahren bemisst, bei ca. 95 % bzw. bei 91 % liegt, Winter, in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37, 41; Nassall, NJW 2018, 3561, 3563 f.

[5] Vgl. nur die aktuelle Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2018, abrufbar (am 23.10.2019) unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikZivil/StatistikZivil2018/statistikZivil2018_node.html, dort insb. S. 25: Danach sind als Eingänge für 2018 lediglich 486 von den Berufungsgerichten (OLG: 265 und LG: 221) zugelassene Revisionen verzeichnet, jedoch 3600 Nichtzulassungsbeschwerden, davon 1298 gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO.

[6] S. § 543 Abs. 2 ZPO.

[7] Auch dazu etwa Winter, in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37, 41 f., der deshalb die Balance zwischen dem Allgemein- und dem Einzelinteresse in dritter Instanz für gestört hält und betont, dass sich die Motivation der Partei zum Gang nach Karlsruhe aus deren Richtigkeitserwartung speise, weswegen eine insoweit durch das Berufungsgericht enttäuschte Partei ein Rechtsmittel, das die Prozessordnung ihr hiergegen an die Hand gebe, auch nutze, dann aber ein weiteres Mal enttäuscht werde.

also weder die öffentlichen Revisionszwecke noch das individuelle Fehlerkorrekturinteresse der Partei verwirklicht. Durchaus treffend ist deshalb gegen die geltende Kombination von Zulassungsrevision und Nichtzulassungsbeschwerde der Vorwurf erhoben worden, der Bundesgerichtshof sei überwiegend damit befasst, ob er sich mit dem Rechtsstreit befassen solle.[8]

Die geplante Verstetigung der Wertgrenze ändert nichts an dieser problematischen Struktur des beträchtlichen Ressourceneinsatzes für erfolglose Nichtzulassungsbeschwerden. Zwar ist einerseits die Wertgrenze sicherlich geeignet, die absolute Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden im Zaum zu halten und erscheint es andererseits auch nicht *per se* illegitim, bei geringen Streitwerten eine Korrektur fehlerhafter Entscheidungen in dritter Instanz zu versagen. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient aber – wie ausgeführt – gerade nicht einer solchen Fehlerkorrektur, sondern ist lediglich auf die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Revision und damit der Beurteilung der öffentlichen Revisionszwecke durch das Berufungsgericht gerichtet. Ob eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und deshalb die Revision zulässig ist, hängt aber nicht vom Wert der jeweiligen Beschwer ab. Verbraucherrechtliche oder mietrechtliche Fragen, die sich in Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert stellen, aber eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen betreffen, können diese Voraussetzungen ohne weiteres erfüllen.[9] Angesichts der allein an öffentlichen Revisionszwecken ausgerichteten, vom Wert der Beschwer gerade abgekoppelten Zulassungsvoraussetzungen der Revision, erscheint es inkonsistent, die Überprüfung dieser Zulassungsvoraussetzungen dann doch von einer Wertgrenze abhängig zu machen und stellt es mithin einen kaum zu rechtfertigen Systembruch dar, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zu verstetigen. Oder anders gewendet: Wenn der Wert gerade keine Rolle spielt für die Zulassung der Revision, sollte folgerichtig auch die Kontrolle, ob das Berufungsgericht die Zulassung einwandfrei beurteilt hat, wertunabhängig sein.

II. Andere Maßnahmen zur Entlastung des BGH, insbesondere Abschaffung des § 522 Abs.2 und 3 ZPO

Fragt man, was stattdessen getan werden kann, um den Aufwand für Nichtzulassungsbeschwerden zu senken und es dem BGH so zu ermöglichen, mehr

[8] S. Nassall, NJW 2018, 3561, 3564.
[9] Eindrücklich etwa die Quelle-Entscheidung des BGH zur Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung beim Verbrauchsgüterkauf, wo es um eine Nutzungsentschädigung i.H.v. 67,86 € ging, s. BGHZ 179, 27, zit. nach juris Rn. 3.

Ressourcen als bislang für die Klärung von Rechtsfragen einzusetzen, so kommt man nicht um die Grundsatzfrage herum, ob – ebenfalls aus Gründen endlicher Ressourcen – daran festgehalten werden soll, eine dritte Instanz zur bloßen Korrektur schlichter Rechtsanwendungsfehler zu versagen und ob dies aus Gleichheitserwägungen auch bei hohen Streitwerten gelten soll.[10] Dieser rechtspolitisch heiklen Diskussion sollte sich der Gesetzgeber stellen.

Will man die Zulassungsrevision in der bisherigen Form beibehalten, so sollten die Zulassungsgründe im Gesetz weiter präzisiert und damit die viel kritisierte[11] mangelnde Vorhersehbarkeit der Entscheidung über die Zulassung der Revision verbessert werden. Damit könnte den Parteien klarer und ehrlicher als bislang vor Augen gehalten werden, dass die schlichte Korrektur fehlerhafter Berufungsentscheidungen nicht Aufgabe des BGH ist und im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Aussicht auf Erfolg erstritten werden kann. Auch Vorschläge, den Aufwand für die weit überwiegend unbegründeten Nichtzulassungsbeschwerden zu senken, indem die Spruchkörper insoweit von fünf auf drei Mitglieder reduziert werden[12], erscheinen sinnvoll und sollten durch den Gesetzgeber aufgegriffen werden.

Vergegenwärtigt man sich erneut, dass es trotz Bindung der Revisionszulassung an Allgemeininteressen häufig nur deshalb zu einer (aussichtslosen) Nichtzulassungsbeschwerde kommt, weil die Partei mit der Entscheidung des Berufungsgerichts unzufrieden ist[13], so empfehlen sich ferner Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz von Berufungsentscheidungen. Insofern sei dem Gesetzgeber dringend angeraten, die Möglichkeit einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach § 522 Abs. 2 ZPO abzuschaffen.[14] § 522 Abs. 2 ZPO ist und bleibt ein rechtspolitischer Missgriff, der sowohl den Befriedungszweck des Zivilprozesses missachtet als auch eine verfehlte Ressourcenallokation bewirkt: Denn weder ist der Prozesspartei, die sich um die

[10] Dagegen und für Ergänzung der Zulassungsrevision um eine Wertrevision Winter, in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37, 45; Nassall, NJW 2018, 3561, 3565 f.; Waclawik, NJW 2016, 1639, 1641 f.
[11] Von „Unvorhersehbarkeit der Revisionszulassung" spricht etwa Waclawik, NJW 2016, 1639, 1640; ähnl. auch die Kritik von Winter, NJW 2016, 922 ff.; ders., in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37 ff.; Nassall, NJW 2018, 3561 ff.
[12] S. die Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 5, Zu 1.
[13] Dazu schon oben vor und mit Fn. 7.
[14] Zur berechtigten Kritik an der Vorschrift s. nur Gehrlein, NJW 2014, 3393, 3398; Nassall, NJW 2016, 922, 925; dazu, dass § 522 ZPO nicht die in die Vorschrift gesetzten Erwartungen einer Beschleunigung der Berufungsverfahren und Justizentlastung erfüllt hat, auch eingehend Greger, ZZP 131 (2018), 317, 334 ff.; s. ferner die an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung zur Ergänzung des vorgelegten Gesetzesentwurfes um eine Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 3 unter II.3., S. 5 f.

Gelegenheit gebracht sieht, ihr Anliegen in einer mündlichen Verhandlung angemessen vorzubringen, mit dem Verweis auf eine aussichtslose Nichtzulassungsbeschwerde gedient, noch stellt es einen effizienten Einsatz richterlicher Arbeitskraft dar, wenn die vermeintliche Ersparnis einer mündlichen Verhandlung vor einem dreiköpfigen Berufungsspruchkörper oder gar dem Einzelrichter „erkauft" werden muss mit der anschließenden Prüfung der Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das fünfköpfig besetzte höchste Zivilgericht.

Diese Einschätzung gilt auch und gerade mit Blick auf Fälle, in denen eine Berufung tatsächlich offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Denn auch ohne § 522 Abs. 2 ZPO steht es dem Berufungsgericht offen, vor der mündlichen Verhandlung einen gründlich vorbereiteten richterlichen Hinweis zu erteilen und der berufungsführenden Partei die mangelnden Erfolgsaussichten klar vor Augen zu halten. Trägt eine Partei einem solchen Hinweis Rechnung und nimmt sie ihre Berufung zurück, so kommt es ebenso wenig zu einer mündlichen Verhandlung und ist die Arbeitsersparnis genauso groß wie aktuell nach § 522 Abs. 2 ZPO. Hält die Partei hingegen an der Berufung fest, so bietet die mündliche Verhandlung gerade die Chance, ihr die Rechtslage und die daraus resultierenden mangelnden Erfolgsaussichten der Berufung nachvollziehbar zu erläutern und so doch noch eine Berufungsrücknahme bzw. eine vergleichsweise Einigung oder wenigstens eine höhere Akzeptanz des anschließenden Berufungsurteils zu erreichen. Angesichts des erheblichen Anteils, den die gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden an deren Gesamtvolumen einnehmen[15], ist zu vermuten, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vielfach wesentliche Ursache ist für die mangelnde endgültige Erledigung des Rechtsstreits bereits in zweiter Instanz. Deshalb steht zu erwarten, dass längst nicht alle Nichtzulassungsbeschwerden, die aktuell gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erhoben werden, bei einer hypothetischen Erledigung der betreffenden Streitigkeiten im Urteilswege gleichermaßen eingelegt würden. Die Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO würde mithin aller Voraussicht nach zu einer nennenswerten Entlastung

[15] S. dazu nur die Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2018, abrufbar (am 23.10.2019) unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/StatistikZivil/StatistikZivil2018/statistikZivil2018_node.html, S. 25, die für 2018 3600 Nichtzulassungsbeschwerden, davon 1298 gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO verzeichnet; auch ergibt sich daraus, dass in Bezug auf einige OLG, so etwa das OLG Köln, die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO, diejenigen gegen Berufungsurteile sogar übersteigt; s. auch bereits vor und mit Fn. 5.

des Bundesgerichtshofes führen. Sie sei nochmals mit großem Nachdruck empfohlen.

III. Weiterreichender Reformbedarf für den Zivilprozess

Seit Jahren wird – insbesondere angesichts einerseits der Herausforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung sowie andererseits sinkender Eingangszahlen bei den Zivilgerichten[16] – viel über die Reformbedürftigkeit des Zivilprozesses diskutiert. Nicht zuletzt war das Thema in den vergangenen fünf Jahren zweimal Gegenstand der Verhandlungen des Deutschen Juristentages.[17] Es liegt dementsprechend eine Vielzahl an Reformvorschlägen auf dem Tisch, die von Erleichterungen beim Zugang zur Ziviljustiz und der Einführung niedrigschwelliger und beschleunigter online-Verfahren und dem verstärkten Einsatz digitaler Technik zur Verfahrensgestaltung[18] über Maßnahmen zur effizienteren Prozessleitung und Verfahrensstrukturierung[19], die Wiedereinführung grundsätzlicher kollegialer Entscheidungszuständigkeit bei den Landgerichten[20], die bereits vorstehend geforderte[21] Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO, ferner Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität der deutschen Ziviljustiz im Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit insbesondere in Wirtschaftsstreitigkeiten etwa durch Schaffung eines „echten Handelsgerichts", das den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt[22] sowie einer erstinstanzlichen, von den Parteien anwählbaren Zuständigkeit der Oberlandesgerichte[23] bis hin zum Ausbau des handgreiflich defizitären kollektiven Rechtsschutzes[24] und der Beseitigung von

[16] S. zu Letzterem, Meller-Hannich/Höland, Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz, 2019 m.w.Nachw.
[17] So auf dem 70. Deutschen Juristentag in Hannover im Jahre 2014 unter dem Thema: „Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?" und auf dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig im Jahre 2018 unter dem Thema „Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?"
[18] S. dazu nur Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229 ff. m.w.Nachw.
[19] S. dazu nur Greger, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (BT-Drucksache 19/1686) S. 7 ff. unter III.5.; Vorwerk, NJW 2017, 2326 ff.
[20] S. dazu nur Greger, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (BT-Drucksache 19/1686) S. 17 f. unter IV.3. m.w.Nachw.
[21] S. unter II.
[22] S. Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 199 ff., 216 ff.; zur Diskussion um die Einführung englischsprachiger Commercial Courts in Deutschland ferner jüngst Wolf, RIW 2019, 258 ff.; vgl. ferner zur jüngsten Schaffung englischsprachiger Kammern für Handelssachen an den Landgerichten Frankfurt am Main und Hamburg den Bericht in der LTO vom 30.4.2018, abrufbar (am 23.10.2019) unter https://www.lto.de/recht/justiz/j/lg-hamburg-englisch-kammer-zivilsachen-handelssachen/.
[23] Dafür Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522, 2527.
[24] Dazu sogleich noch unter IV.

Rechtsunsicherheiten bei der Bündelung von Ansprüchen über online-Pattformen[25] reicht.

Gemessen an diesem doch breit diagnostizierten Reformbedarf mutet der vorliegende Gesetzesentwurf in enttäuschendem Maße zurückhaltend, ja zögerlich an: Mit der in § 544 Abs. 2 ZPO-E vorgeschlagenen Perpetuierung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde soll der unbefriedigende *status quo* schlicht fortgeschrieben werden und auch wenn der darüber hinaus vorgeschlagene Ausbau der fachlichen Spezialisierung der Gerichte sowie die weiteren kleinteiligen Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Verfahrenseffizienz in ihrer Tendenz sinnvoll erscheinen, enthalten sie doch kaum Grundsätzliches oder Weitreichendes.

Diese Zurückhaltung lässt es angezeigt erscheinen, mit Nachdruck auf die Notwendigkeit grundlegenderer Reformen des Zivilprozesses insbesondere hinsichtlich der vorstehend genannten[26] und der nachfolgend behandelten[27] Gegenstände hinzuweisen, um den deutschen Zivilprozess an die aktuellen und insbesondere durch die Digitalisierung gewandelten Herausforderungen in einem zunehmend globalen Wettbewerb der Justizsysteme fit zu machen.

IV. Insbesondere: Prozesstaktischer Verhinderung der Revision entgegenwirken und Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes[28]

Der sog. „Diesel-Skandal" hat einmal mehr gezeigt, dass bei der Durchsetzung kollektiver Massen- und Streuschäden in Deutschland massive Rechtsschutzdefizite bestehen. Noch immer gibt es keine Gruppen- oder Sammelklage, die es einer Vielzahl gleichartig Geschädigter ermöglichen würde, den Schädiger durch einen Repräsentanten der Gruppe auf Zahlung in Anspruch zu nehmen und damit zugleich unter Schonung von Justizressourcen eine effiziente Gesamtbereinigung von kollektiven Haftungsfällen in einem einzigen Zivilprozess zu gewährleisten.[29] Die eilig geschaffene Musterfeststellungsklage[30] ändert daran nur wenig, ist sie doch in

[25] Auf den Punkt gebracht von Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522, 2527: „Dass im Bereich der über Rechtsdienstleistungsplattformen organisierten Rechtsdurchsetzung eine hohe Rechtsunsicherheit besteht, ist unerträglich."
[26] S. vor und mit Fn. 18 bis 25.
[27] Unter IV. und V.
[28] Näher zum Nachfolgenden Gsell, Rechtsgutachtliche Stellungnahme zum Umgang mit strategischer Verhinderung ober- und revisionsgerichtlicher Entscheidungen im Zivilprozess, Anlage zum Antrag „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenzuwirken" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/14027.
[29] Näher, Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 8 ff. unter B.I.
[30] S. die neuen §§ 606 ff. ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.07.2018, BGBl. 2018 I, 1151.

ihrem Klageziel auf Feststellung begrenzt[31], muss also der einzelne Geschädigte selbst bei Klageerfolg anschließend individuell auf Zahlung klagen. Dementsprechend sind hierzulande Zigtausende „Diesel"-Einzelklagen anhängig, ohne dass bislang eine Grundsatzfragen klärende Endentscheidung des Bundesgerichtshofes vorliegt.

Damit einhergehend ist zu beobachten, dass es in den Einzelprozessen sehr häufig zu Zurücknahmen der Berufung nach außergerichtlicher Einigung kommt, und auch zwei einschlägige Revisionen vor dem BGH wurden vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.[32] Man kann sich deshalb des Eindrucks nicht erwehren, dass es einer Prozessstrategie der VW AG entspricht, eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung durch vermutlich großzügige Vergleichsangebote gegenüber Einzelklägern zu verhindern. Auch jenseits der „Diesel-Fälle" ist ein solches Abwenden ober- und höchstrichterlicher Leitentscheidungen durch mutmaßlichen „Freikauf" des Beklagten gegenüber Einzelklägern bekannt und insbesondere bei Klagen gegen Banken, Versicherungen und Energiekonzerne aufgetreten.[33]

Es erscheint misslich, wenn durch solches prozesstaktisches Verhalten die im Allgemeininteresse liegende Klärung von Grundsatzfragen verzögert wird und damit sehr viel länger als nötig Rechtsunsicherheit herrscht.[34] Denn dadurch werden die öffentlichen Revisionszwecke verfehlt und wird insbesondere eine einheitliche und beschleunigte Instanzrechtsprechung erschwert. Auch droht ein in der Beurteilung der Rechtslage verzerrtes Gesamtbild der Berufungsrechtsprechung zu parallelen Einzelverfahren, wenn voraussichtlich klägergünstige Urteile überwiegend prozesstaktisch abgewendet werden, beklagtenfreundliche hingegen nicht. Schließlich werden Justizressourcen frustriert, wenn bereits vollständig vorbereitete Urteilsentwürfe aufgrund Zurücknahme der Revision nicht mehr für die Rechtspflege fruchtbar gemacht werden können

Damit die öffentlichen Revisionszwecke auch dann verwirklicht werden können, wenn die Revision aufgrund prozesstaktischen Verhaltens zurückgenommen wurde, sollte der Bundesgerichtshof, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen[35], gesetzlich ermächtigt werden, durch die Revision aufgeworfene

[31] S. § 606 Abs.1 S. 1 ZPO.
[32] S. die Nachw. bei Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 1 f. unter A.I.
[33] S. die Nachw. bei Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 3 f. unter A.II.
[34] Näher Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 5 ff. unter A.III.
[35] S. den Antrag „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenzuwirken" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/14027, S. 4. unter 5. II.2., S. 5 f. unter Zu II.2.

Grundsatzfragen auch dann zu klären, wenn trotz entgegenstehender Pateidisposition eine höchstrichterliche Entscheidung in besonderem Maße geboten erscheint, so insbesondere weil eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bei den Instanzgerichten anhängig ist.[36] Die Wirksamkeit der Zurücknahme der Revision durch die Prozesspartei sollte hingegen unangetastet bleiben und dementsprechend keine Entscheidung mehr über den individuellen Rechtsstreit getroffen werden.

Auch sollte eine solche Ermächtigung zu vom Rechtsstreit losgelösten rechtlichen Feststellungen nicht auf die Berufungsgerichte erstreckt werden.[37] Denn im Berufungsverfahren kommt der individuellen Fehlerkontrolle im Parteiinteresse wie auch der einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits stärkeres Gewicht zu als bei der Revision. Ferner sind die Berufungsgerichte aufgrund ihrer Stellung im Instanzenzug nicht in demselben Maße wie der BGH als Revisionsgericht zur abschließenden Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen berufen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass sich die prozesstaktische Erledigung durch eine solche Ermächtigung zu den Rechtsstreit übersteigenden rechtlichen Feststellungen nur in begrenztem Maße effektiv bekämpfen lässt.[38] Denn es steht zu befürchten, dass die entsprechenden taktischen Bemühungen in die vorausgehende Instanz des jeweiligen Einzelprozesses verlagert werden.

Als weitere Maßnahme, um prozesstaktischer Verhinderung von Grundsatzentscheidungen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend[39], die verfassungsmäßige und höchstrichterlich anerkannte Pflicht der Gerichte zur Veröffentlichung von Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, gesetzlich klarzustellen und dabei auch verfahrensleitende Hinweisbeschlüsse und Verfügungen explizit aufzunehmen.[40] Auf diese Weise würde die schon jetzt zu beobachtende, den öffentlichen Rechtsmittelzwecken förderliche Praxis der Obergerichte, ihre Rechtsauffassung im öffentlichen Interesse selbst dann noch zu Gehör zu bringen, wenn ihnen der Rechtsstreit entzogen wurde, deklaratorisch abgesichert.

---

[36] Näher zur Rechtfertigung und möglichen gesetzlichen Regelung einer solchen Ermächtigung Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 18 ff. unter B.IV.1.
[37] Näher Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 23 f. unter B.IV.2.
[38] S. Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 11 unter B.II. und S. 32 f. unter C.1.
[39] S. den Antrag „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenzuwirken" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/14027, S. 4 unter 5. II.1. und S. 5 unter Zu II.1.
[40] Näher zur Rechtfertigung und möglichen gesetzlichen Regelung Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 18 ff. unter B.II.

Vor allem aber bedarf es eines effektiven und auf Leistung gehenden Kollektivklageverfahrens, mit dem ein Repräsentant einer Vielzahl von Anspruchstellern gleich oder ähnlich gelagerten Ansprüche effektiv gebündelt einklagen kann.[41] Ein solches Gruppenklageverfahren macht parallele Einzelprozesse entbehrlich und bietet den Vorteil, dass der Gruppenkläger „unbestechlich" ist gegenüber einem „Freikauf" einzelner Geschädigter durch den Anspruchsgegner, so dass eine höchstrichterliche Klärung von Grundsatzfragen erleichtert wird.[42] Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage lässt aufgrund ihrer Begrenzung auf bloße Feststellung die Notwendigkeit einer großen Zahl paralleler individueller Leistungsklagen nicht entfallen, ist aber immerhin immun gegen eine Prozesstaktik der Einigung mit einzelnen Anspruchstellern. Sie sollte deshalb dringend über b2c-Streitigkeiten hinaus allgemein auf bürgerlichrechtliche Streitigkeiten ausgedehnt werden.

V. Insbesondere: Rechtsanwaltszulassung beim BGH reformieren

Einen in der Kritik stehenden Aspekt im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Revision in Zivilsachen stellt die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof nach §§ 164 ff. BRAO dar.[43] Insofern ist zu betonen, dass vor den Oberlandesgerichten[44] bereits seit etlichen Jahren jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt auftreten kann und auch vor dem Bundesgerichtshofes in Strafsachen keine entsprechende Beschränkung mehr besteht[45], die Singularzulassung also ausschließlich nur noch beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen gilt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollte ernsthaft erwogen werden, die gewiss notwendige Qualitätssicherung und Spezialisierung auf andere Art und Weise zu sichern, etwa durch den Nachweis einschlägiger fachlicher Weiterbildung im Revisionsrecht sowie eine hinreichende Berufserfahrung.[46] Alternativ sollte wenigstens das

[41] S. auch dazu den Antrag „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenzuwirken" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/14027, S. 4. unter 5. III. und S. 7 f. unter Zu III. und zu den wiederholten Bemühungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Schaffung eines entsprechenden Gruppeklageverfahrens ferner den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren v. 12.12.2017, BT-Drs. 19/243.
[42] S. näher Gsell (Nachw. in Fn. 28), S. 8 ff. unter B.I.
[43] S. dazu nur Hartung, ZRP 2005, 153 ff. m.w.Nachw. auch zu konkreten Reformvorschlägen; Braun/Köhler, NJW 2005, 2592 ff.; Kilian, NJW 2018, 1656, 1659.
[44] Zur Verfassungswidrigkeit der früheren Singularzulassung bei Oberlandesgerichten s. BVerfGE 103, 1 ff.; vgl. hingegen in Bezug auf die Singularzulassung beim BGH die abweichende Einschätzung in BVerfGE 106, 216 ff.; BVerfG NJW 2008, 1293, zit. nach juris Rn. 26 ff. und BVerfG NJW 2017, 2670, zit. nach juris Rn. 12, jeweils m.w.Nachw.
[45] Näher dazu Kilian, NJW 2018, 1656, 1659.
[46] S. die entsprechende an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung zur Ergänzung des vorgelegten Gesetzesentwurfes durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, unter

Zulassungsverfahren hin zu einem rechtsstaatlich unbedenklicheren, insbesondere transparenteren und mehr Chancengleichheit eröffnenden Zulassungsverfahren reformiert werden[47], wobei die absolute Zahl der beim BGH zugelassenen Anwälte mit 42[48] doch sehr niedrig erscheint.

VI. Zusammenfassende Empfehlungen

1. Von einer Verstetigung der im Widerspruch zur wertunabhängigen Zulassungsrevision stehenden Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde sollte Abstand genommen werden.

2. Soll es dabei bleiben, dass allein das Parteiinteresse an der Korrektur fehlerhafter Berufungsentscheidungen keinen Weg in die zivilprozessuale Revision eröffnet, dann sollte dies im Gesetz durch präzisere Ausgestaltung der Revisionsgründe noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, um die Aussichtslosigkeit entsprechender Nichtzulassungsbeschwerden transparenter zu machen.

3. Die rechtspolitisch verfehlten § 522 Abs. 2 und 3 ZPO sollten – auch zur Entlastung des Bundesgerichtshofes – abgeschafft werden.

4. Angesichts des Missstandes prozesstaktischen Abwendens höchstrichterlicher Grundsatzurteile sollte der Bundesgerichtshof zur Verwirklichung der öffentlichen Revisionszwecke ermächtigt werden, über durch die Revision aufgeworfenen Grundsatzfragen auch dann zu entscheiden, wenn es infolge Zurücknahme des Rechtsmittels nicht mehr zu einer Entscheidung über den Rechtsstreit kommt.

5. Die verfassungsmäßige Pflicht der Gerichte zur Veröffentlichung von Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, sollte unter expliziter Einbeziehung verfahrensleitender Hinweisbeschlüsse und Verfügungen gesetzlich klargestellt und die entsprechende Praxis damit auf eine transparente gesetzliche Grundlage gestellt werden.

II.4.a., S. 3 und S. 7 f.; vgl. auch Hartung, NJW 2005, 153, 155: „Es gibt Rechtsgebiete, die weitaus schwieriger als das Revisionsrecht in Zivilsachen sind".

[47] So ebenfalls die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, unter II.4.b., S. 3 und S. 7 f.; ferner insbesondere Braun/Köhler, NJW 2005, 2592, 2595.

[48] S. dazu näher die Website der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, abrufbar (am 23.10.2019) unter https://www.rak-bgh.de/verzeichnis/

6. Die Singularzulassung für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen sollte abgeschafft und die notwendige fachliche Qualifikation und Erfahrung auf andere Weise gesichert werden. Alternativ sollte jedenfalls das Zulassungsverfahren hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Chancengleichheit reformiert werden.

7. Zur effizienten Bewältigung von Massen- und Streuschäden empfiehlt sich die Einführung eines effektiven auf Leistung gerichteten kollektiven Gruppenklageverfahrens. Zumindest sollte die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage nicht auf den verbraucherrechtlichen Kontext beschränkt bleiben, sondern allgemein in bürgerlichrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

8. Es empfiehlt sich eine grundlegende Reform des Zivilprozesses, die den namentlich im Zuge der Digitalisierung und eines zunehmend globalen Wettbewerbs gewandelten Herausforderungen Rechnung trägt.

Prof. Dr. Beate Gsell

Bettina Limperg
Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, den 30. Oktober 2019

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner, MdB
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 4. November 2019 als Sachverständige vorab schriftlich Stellung nehmen zu können, danke ich sehr. Der Gesetzesentwurf enthält - insbesondere die Spezialisierung der Spruchkörper betreffend - eine Vielzahl bedenkens- und auch begrüßenswerter Vorschläge. Widmen werde ich mich in dieser Stellungnahme allerdings nur solchen Fragen, die den Bundesgerichtshof unmittelbar betreffen, namentlich der Festschreibung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde und den damit untrennbar verbundenen Fragen.

1. Der Gesetzesentwurf setzt im Grundsatz das um, was der Bundesgerichtshof seit vielen Jahren **nachdrücklich befürwortet** und für die Gewährleistung seiner nachhaltigen Funktionsfähigkeit letztlich unabdingbar ist: die Festschreibung der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO. Ich habe dies zuletzt im Vorfeld der letzten

Verlängerung der Wertgrenze in meiner Stellungnahme vom 8. Mai 2018 zur Vorbereitung der Ausschusssitzung vom 14. Mai 2018 eingehend begründet und erlaube mir zunächst, auf diese - nochmals beigefügt in der **Anlage** - zu verweisen. Die dort für die Festschreibung der Wertgrenze angeführten Argumente beanspruchen nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit.

Ausdrücklich zur Vermeidung einer **nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs** hat der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 entschieden, für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden könne, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen und diese Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auf seinerzeit 40.000 DM (nunmehr 20.000 €) festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, in der Übergangszeit bestehe Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken würden, und hat damit die Erwartung verbunden, „dass hierdurch **längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig** sein werde". Er hat aber zugleich erkannt, dass es vom Eintritt dieser erwarteten Entwicklung „letztlich abhängen [wird], ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann" (BT-Drucks. 14/4722 S. 68). Annährend achtzehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform lässt sich heute die sichere Aussage treffen, dass die damals erwartete **Grundvoraussetzung zur Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze nicht eingetreten** ist: Ein nachhaltiger Rückgang der Zahl an Nichtzulassungsbeschwerden ist nicht zu verzeichnen. Da ein schlüssiges Alternativkonzept, eine Überlastung des Bundesgerichtshofs abzuwenden, nicht ersichtlich ist, ist es nunmehr an der Zeit, die Wertgrenze zu entfristen. Insbesondere ist, wie ich gleich noch näher ausführen werde, weder die Einrichtung des XIII. Zivilsenats noch der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen in Zivilsachen geeignet, die Mehrbelastung aufzufangen, die durch das Auslaufen der Wertgrenze für den Bundesgerichtshof anfiele.

Ich will diese Stellungnahme nutzen, um unter Verweis auf meine letztjährigen Ausführungen gerafft die für die Festschreibung der Wertgrenze - m.E. zwingenden - Argumente wiederzugeben und diese insbesondere mit aktuellem Zahlenmaterial zu unterlegen (dazu nachfolgend unter 2.). Aus den für die Festschreibung der Wertgrenze sprechenden und auch weiteren Gründen lehne ich zugleich die Einführung

einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ab, wie sie nunmehr auch im Rahmen des hiesigen Gesetzgebungsvorhabens gefordert wird (dazu nachfolgend unter 3.).

Dabei beobachte ich durchaus mit Sorge, dass der Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahren seiner eigentlichen Aufgabe, Leitlinien für die Anwendung des Rechts zu schaffen und Divergenzen zu beseitigen, in einzelnen Sachbereichen - Stichwort: „Diesel-Problematik" - deswegen nicht mehr uneingeschränkt erfüllen konnte, weil ihm das hierfür benötigte Fallmaterial „vorenthalten" oder - durch Revisionsrücknahmen oder sonstige Verfahrenserledigungen in der Revisionsinstanz - wieder entzogen wurde. Da der Rechtsausschuss beschlossen hat, einen Antrag in die öffentliche Anhörung einzubeziehen, der die Problematik der strategischen Verhinderung von Grundsatzurteilen ebenfalls aufgreift, möchte ich diese Stellungnahme abschließend dazu nutzen, Ihnen die aus meiner Sicht geeigneten Instrumente hierzu vorzutragen (dazu nachfolgend unten unter 4.).

2. Der Gesetzesentwurf sieht die Festschreibung der bestehenden Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen von 20.000 € vor. Geschähe dies nicht und würde der Gesetzgeber auch nicht anderweitig - insbesondere durch eine (hier nicht für zweckmäßig gehaltene) nochmalige Befristung - tätig, liefe die Wertgrenze zum 31. Dezember 2019 aus. Der dann eintretende Mehrfanfall hätte unvermeidlich den „Kollaps" des Bundesgerichtshofs zur Folge, ließe sich weder durch eine Aufstockung der Senate noch durch andere punktuelle Maßnahmen funktionswahrend auffangen und stärkte auch nicht die Einzelfallgerechtigkeit, sondern bewirkte in der Gesamtbetrachtung deren Schwächung.

a) Der Bundesgerichtshof verfügt auch nach vollzogener Errichtung des XIII. Zivilsenats nicht annähernd über die personelle Ausstattung, um die bei einer Streichung der Wertgrenze zu erwartende Flut von Nichtzulassungsbeschwerden zu bewältigen:

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den nachfolgenden Berechnungen um Prognosebetrachtungen handelt, denen notwendig Unsicherheiten und Unschärfen anhaften. Gleichwohl erlauben die zu Grunde liegenden Daten der Zivilverfahrenssta-

tistik des Statistischen Bundesamtes und der hausinternen Statistik des Bundesgerichtshofs hinreichend belastbare Aussagen über den voraussichtlich bei einem Auslaufen der Wertgrenze entstehenden Arbeitsmehranfall.

Im **Jahr 2018** haben die **Landgerichte** der Bundesrepublik insgesamt 11.938 streitige Urteile zur Verfahrenserledigung erlassen. Hiervon waren 1.000 mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision anfechtbar, also von vornherein dem Anwendungsbereich der Nichtzulassungsbeschwerde entzogen, so dass 10.938 Urteile in die Betrachtung einzubeziehen sind. Hinzu kommen 5.929 Beschlüsse der Landgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO, so dass sich eine Summe von 16.867 Erledigungen ergibt. In 7 % der darin enthaltenen Verfahren war die Berufungssumme nicht erreicht, so dass **15.686 zusätzliche Erledigungen** (Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) mit einer nicht wertabhängigen Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar gewesen wären.

Die **Oberlandesgerichte** haben im Jahr 2018 insgesamt 11.769 Verfahren durch streitiges Urteil erledigt, von denen in 399 das Rechtsmittel der Revision kraft Zulassung durch die Oberlandesgerichte zulässig war. Zu den danach verbleibenden 11.370 Urteilen sind 6.805 Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzuzuaddieren, so dass sich eine Summe von 18.175 Erledigungen ergibt. Hiervon war in 1,7 % der Fälle die Berufung mangels Erreichens der Berufungssumme unzulässig, in weiteren 52 % der Fälle lag der Streitwert über 20.000 €, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin eröffnet war. Von einem Fortfall der Wertgrenze betroffen wären mithin 46,3 % der Gesamterledigungen, so dass in **8.415 zusätzlichen Verfahren** (Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) die Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet wäre.

Damit ergeben sich auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2018 insgesamt **24.101 zusätzliche Fälle** land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen, in denen bei Wegfall der Wertgrenze Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden könnte. Im Jahr 2018 lag die „Nichtzulassungsbeschwerde-Quote" bei 38 %, d.h. in 38 % der Fälle, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft war, wurde sie auch eingelegt. Bezogen auf die 24.101 Fälle potentiellen Mehraufkommens sind dies **9.158** *zusätzlich* beim Bundesgerichtshof eingehende Fälle, fiele die Wertgrenze. Prognostisch könnte das Fallmaterial allerdings noch erheblich anwachsen, werden doch viele der vor dem Oberlandesgericht verhandelten Fälle mit einem unter 20.000 € liegenden

Streitwert auch deswegen gütlich beigelegt, weil den Parteien die Ausschöpfung des Rechtswegs bewusst ist.

Für das **Jahr 2017** ergibt eine gleichartige Potentialberechnung eine Anzahl von **9.354** zusätzlichen Verfahren.

Zum Vergleich: Im Jahr 2018 sind beim Bundesgerichtshof 3.600 Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen. Das bereits bestehende Fallaufkommen könnte sich bei Auslaufen der Wertgrenze damit **mehr als verdreifachen** und würde sich selbst bei Vornahme großzügigster Sicherheitsabschläge zumindest **deutlich mehr als verdoppeln**. Dass dieses Fallmehraufkommen durch den (einen) neu errichteten XIII. Zivilsenat nicht aufgefangen werden kann, bedarf keiner Vertiefung. Vielmehr bedürfte es mindestens einer Verdoppelung, wohl eher Verdreifachung der Anzahl der Zivilsenate, soll sich die Verfahrensdauer - im Übrigen auch die der Revisionen - nicht dramatisch vervielfachen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der in der Zivilgerichtsbarkeit allgemein zu beobachtende Rückgang der Eingangszahlen auf den Bundesgerichtshof kaum durchschlägt. Vielmehr sind die **Eingangszahlen** (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) **über die Jahre erheblich angestiegen** - von 3.183 Eingängen im Jahr 2009 auf 4.086 im Jahr 2018. Für das Jahr 2019 sind ähnliche Zahlen zu erwarten: Bis einschließlich September 2019 sind bereits 3.135 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen, so dass bis Jahresende abermals - wie in den Vorjahren - mit ca. 4.100 Eingängen zu rechnen sein wird (2015 und 2016 war im Übrigen ein Anstieg auf 4.373 bzw. 4.542 Eingängen zu verzeichnen (siehe zum Ganzen die in der Anlage beigefügte Aufstellung „Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden", dort zweite Spalte).

b) Eine belastungsgerechte Aufstockung der Senate - die sich bis zum 31. Dezember 2019 ohnehin nicht bewältigen ließe - oder die Einführung eines „Kammerprinzips" würde die **Kernfunktion des Bundesgerichtshofs**, die Rechtsprechungseinheit für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten und Divergenzen zu beseitigen, nachhaltig **beschädigen**. Auch belastbare Vorschläge, das Fallaufkommen ohne Rückgriff auf eine Wertgrenze nachhaltig zu reduzieren, sind nicht ersichtlich:

aa) Eine der zu erwartenden Mehrbelastung entsprechende **Aufstockung der Zivilsenate** widerspräche den bewährten Grundstrukturen des Rechtsmittelsystems

und beschädigte unweigerlich die Rechtsprechungseinheit. Ich hatte bereits im vergangenen Jahr dargelegt, dass Instanzenzüge immer pyramidal aufgebaut sind, was bedingt, dass die Zugangsmöglichkeiten nach „oben" immer stärker gefiltert werden. Das bekannte und bewährte System der Filterung durch Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde (nur) bei Beschwerdewerten über 20.000 € hat die Zivilsenate in der Vergangenheit befähigt, mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet die aufkommenden Grundsatzfragen zu klären, Divergenzen zu beseitigen und dabei insbesondere **auch innerhalb der jeweiligen Sachbereiche** (etwa Kaufrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht) klare und widerspruchsfreie Leitlinien vorzugeben. Letzteres ist nur deswegen möglich, weil aufgrund der begrenzten Zahl an Zivilsenaten diesen die jeweiligen Sachmaterien exklusiv zugewiesen werden können, die Senate deswegen hochspezialisiert arbeiten und innerhalb des jeweiligen Regelungsbereichs einheitliche Leitlinien vorgeben. Erhöhte sich die Anzahl der Senate - wie bei Fortfall der Wertgrenze erforderlich - dramatisch, könnte die sachgebietsbezogene Aufteilung nicht länger durchgehalten werden, sondern es müssten zwei oder mehr Zivilsenate mit demselben Sachbereich betraut werden. Hierdurch erwüchse aber die Gefahr **senatsübergreifender Divergenzen** und damit einer vom Bundesgerichtshof ausgehenden Rechtszersplitterung, die zu bändigen zeitraubende Angleichungsprozesse vermittels des Großen Senats für Zivilsachen erforderlich machte. Letzteres bedeutete wiederum, dass wegen der großen Anzahl der neu zu errichtenden Senate an der Auflösung der Divergenz auch eine Vielzahl von Senaten beteiligt wäre, die mit der fraglichen Materie keine Berührungspunkte hätten.

Gerade aus den vorgenannten Gründen habe ich auch anlässlich der Errichtung des XIII. Zivilsenats Bedenken dahingehend angemeldet, dass eine Neuerrichtung von Senaten die Probleme des Bundesgerichtshofs nicht löst (siehe https://www.lto.de/recht/justiz/j/bundesgerichtshof-bgh-kein-platz-fuer-neue-senate-wertgrenzen-nichtzulassungsbeschwerden-revision-ruecknahme/). Dies hat einige irritiert zu der Feststellung veranlasst, der Bundesgerichtshof sei wohl das einzige Gericht, das einer Aufstockung seines Personals kritisch gegenüberstehe. Dies mag immerhin belegen, dass es mir um die Sache geht. Und die Sache ist: Wir brauchen in der rechtspolitischen Diskussion dringend eine Rückbesinnung auf die **eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgaben des Bundesgerichtshofs**, nämlich die zeitnahe

Entscheidung von **Grundsatzfragen**, die in die Breite der instanzgerichtlichen Rechtsprechung hineinwirken und **auf diese Weise** zur schnellen und effektiven Rechtsschutzgewährung im Einzelfall beitragen können.

Tatsächlich ist jedoch zu beobachten, dass sich das Tätigkeitsfeld des Bundesgerichtshofs in durchaus bedenklicher Weise **von seiner eigentlichen Aufgabe wegentwickelt** hat. Dabei hatte es der ZPO-Reformgesetzgeber gerade als - durch die Einführung einer wertabhängigen Zulassungsrevision zu behebenden - Missstand identifiziert, „dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichthofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben, noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen" (BT-Drucks. 14/4722 S. 65). Eben diese Situation ist wieder eingetreten. Auch im Jahr 2018 bestand das Arbeitsaufkommen der Zivilsenate nur zu 12 % aus (wegen Grundsatzbedeutung, Rechtsfortbildungsbedarf oder Einheitlichkeitssicherung) zugelassenen Revisionen und zu 88 % aus Nichtzulassungsbeschwerden. Bereits jetzt wird mithin ein ganz erheblicher Anteil der Arbeitskraft des Bundesgerichtshofs durch die Bearbeitung von Verfahren gebunden, in denen ein Eingreifen des Revisionsgerichts im Ergebnis nicht erforderlich war. Für das Jahr 2019 zeichnet sich exakt dasselbe Verhältnis ab (siehe zum Ganzen anliegende Übersicht „Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden"). Mit dem Fortfall der Wertgrenze würde sich das Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden nochmals dramatisch zu Lasten der Revisionen - und damit des eigentlichen Aufgabenfeldes - verschieben, nämlich - bezogen auf das Jahr 2018 - 4 % zu 96 % betragen.

bb) Die bei Fortfall der Wertgrenze zu erwartende Mehrbelastung kann auch nicht durch die Einführung eines senatsinternen **Kammersystems**, für das offensichtlich das Bundesverfassungsgericht Pate stehen soll, aufgefangen werden (siehe aber Anträge vom 16. Oktober 2019 - BT-Drucks. 19/14028, S. 5 und 19/14038, S. 2). Dieser Vorschlag beruht auf grundlegenden Missverständnissen im Hinblick auf die Arbeitsweise der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs. Zum eigentlichen Vorschlag soll deswegen nur das folgende gesagt werden.

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs bestehen aus sieben bis neun Bundesrichterinnen und Bundesrichtern, die in unterschiedlich zusammengesetzten sog.

„Spruchgruppen“ zu je fünf Richterinnen und Richtern entscheiden. Die oder der Senatsvorsitzende ist Mitglied jeder Spruchgruppe und kann so darauf hinwirken, dass sich die Rechtsprechung innerhalb der jeweiligen Spruchgruppen des Senats nicht auseinanderwickelt. Schon jetzt entscheiden die Senate mithin in Form mehrerer Untergremien. Regelmäßig sitzen die Spruchgruppen alternierend wöchentlich zur Beratung zusammen. Eine häufigere Taktung ist nicht möglich, da zuvor die für die jeweiligen Verfahren zuständigen Berichterstatter die Fälle - auch die Nichtzulassungsbeschwerden - durch eingehend begründete schriftlichen Voten vorbereiten und dann innerhalb der Spruchgruppe zur Entscheidung stellen, wobei die oder der Vorsitzende als Mitglied aller Spruchgruppen alle Fälle eingehend vorbereiten muss.

Würden nun zusätzlich zu den Spruchgruppen noch „Kammern“ etabliert (etwa: zwei je Spruchgruppe), unterhielte ein Senat mit drei Spruchgruppen sechs Kammern. Es bedarf keiner Vertiefung, dass die oder der Senatsvorsitzende aus zeitlichen und Kapazitätsgründen nicht Mitglied aller Kammern sein könnte, dies aber sein müsste, um einer Auseinanderentwicklung der Rechtsprechung innerhalb des Senats entgegenwirken zu können. Ein den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs übergestülptes Kammersystem **gefährdete** damit wiederum die **Rechtsprechungseinheit**, nunmehr aber **innerhalb der Senate des Bundesgerichtshofs**, und zwar ohne dass diese Divergenz durch den Großen Senat für Zivilsachen beigelegt werden könnte.

Abseits dieses meines Erachtens bereits durchgreifenden Einwands ist von der Einführung eines Kammersystems im Übrigen auch keine Erhöhung des „Ausstoßes“ eines Senats zu erwarten. Die zeitintensivste Aufgabe bei der Fallbearbeitung hat der oder die jeweilige Berichterstatter/in, der oder die die Nichtzulassungsbeschwerde in umfangreichen schriftlichen Voten begutachtet und vorschlägt, ob überhaupt und aus welchen Gründen die Revision zuzulassen oder eben nicht zuzulassen ist. Für die Berichterstattung spielt es aber hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe keinerlei Rolle, ob für ein fünf- oder ein dreiköpfiges Gremium votiert wird. Vordergründig „entlastet“ wird der jeweiligen Berichterstatter nur insoweit, als er - bezogen auf die einem Senat zugewiesene Fallmenge - seltener an Beratungsterminen teilnehmen muss, nämlich immer dann nicht, wenn der Fall durch eine der anderen „Kammern“ beraten wird. Diese allenfalls marginale Entlastung würde aber durch den Abstimmungsbedarf zwischen den Kammern (Stichwort „Rechtsprechungseinheit“) zu meiner Überzeugung vollständig aufgezehrt.

Ein weiteres kommt hinzu: Sollen Kammern nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgerichts eingerichtet werden, muss deren Entscheidungskompetenz dort enden, wo dem Fall rechtsgrundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. § 93a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG) bzw. die für die Beurteilung des Rechtsfalls maßgeblichen Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof noch nicht entschieden sind (vgl. § 93a Abs. 2 Buchst. b iVm § 93c Abs. 1 BVerfGG). Im Übrigen müsste - dem Vorbild des BVerfGG für das Annahmeverfahren folgend - der Senat in Fünferbesetzung zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde berufen sein. Dies führt aber dann zu einer Doppelbefassung des Senats mit der Nichtzulassungsbeschwerde, wenn die Kammer wegen angenommener Rechtsgrundsätzlichkeit eine Senatsentscheidung für geboten hält und die Sache deswegen dem Senat zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vorlegt. Auch aus diesem Grund sind von der Einrichtung eines Kammersystems keine Entlastungseffekte zu erwarten, die die greifbare Gefährdung der senatsinternen Rechtsprechungseinheit aufzuwiegen geeignet wären.

cc) Die Belastung des Bundesgerichtshofs könnte bei Fortfall der Wertgrenze auch nicht durch eine **Reform der bewährten Zulassungsgründe** aufgefangen werden (so aber Wagner, Schriftliche Stellungnahme vom 12. Mai 2018 anlässlich einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Gesetzesentwurf der Regierungsfraktionen zur Änderung der EGZPO, BT-Drucks. 19/1686 - https://www.bundestag.de/resource/blob/554716/2c86cd81eceb74674bd053272d63d04b/wag-%20ner-data.pdf; in Bezug genommen von BT-Drucks. 19/14028, S. 4 f.). Vielmehr würde hierdurch ohne Not die bei der Handhabung der Zulassungsgründe gewonnene Rechtssicherheit geopfert, was zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs führte. Auch von der an gleicher Stelle vorgeschlagenen **Absenkung der Begründungserfordernisse** ist keinerlei Entlastung zu erwarten. Das geltende Recht erlaubt es den Senaten bekanntlich bereits jetzt, von einer Begründung abzusehen (§ 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Hiervon machen die Senate auch Gebrauch. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern hier weitere Entlastung zu generieren wäre.

dd) Eine **Streichung der § 522 Abs. 2 und 3 ZPO**, der ich grundsätzlich offen gegenüberstehe, dürfte in der Tat zu einem Rückgang der Nichtzulassungsbeschwerden führen. Denn es ist zu erwarten, dass nach Abschaffung der Beschlusszurückweisung in den dann durchzuführenden Berufungshauptverhandlungen in einer Vielzahl

der Fälle einvernehmliche Lösungen erzielt werden, zumindest aber eine auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung gefällte streitige Entscheidung eher Akzeptanz findet. Zumindest aber müsste die Entwicklung der Eingangszahlen nach einer Streichung der § 522 Abs. 2 und 3 ZPO beobachtet werden, bevor fundierte Aussagen über das weitere Schicksal der Wertgrenze getroffen werden können.

c) Der Fortfall der Wertgrenze führte insgesamt auch **nicht zu einer Stärkung der Einzelfallgerechtigkeit** in Fällen mit niedrigen Streitwerten.

Die in der Diskussion häufig wiederholte Behauptung, Fälle mit unter 20.000 € liegenden Streitwerten gelangten nicht oder kaum in die Revisionsinstanz, trifft nicht zu: Die **deutliche Mehrzahl** aller ab dem Jahre 2003 vom Bundesgerichtshof erledigten Revisionen, nämlich 62 %, lag im Streitwertbereich von unter 20.000 €, also **unterhalb der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde**. Dabei haben den größten Anteil Revisionen im niedrigsten Streitwertbereich von bis zu 5.000 € (siehe anliegende Übersicht „Revisionen (Erledigungen) nach Streitwertgruppen").

Dies belegt, dass die Berufungsgerichte ihrer Verantwortung, die Revisionszulassung dem Gesetz entsprechend allein von dem Vorliegen eines Zulassungsgrundes abhängig zu machen, gerecht werden. Hiermit korrespondiert, dass seit mehreren Jahren nur 5 % der Nichtzulassungsbeschwerden Erfolg haben, also zur Zulassung der Revision führen (siehe anliegende Übersicht „Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003"). Anders gewendet: Die Zulassungsgründe der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Grundsatzbedeutung oder des Rechtsfortbildungsbedarfs **lagen in 95 % der Fälle - wie vom Berufungsgericht jeweils zutreffend eingeschätzt - nicht vor** bzw. konnten vom Beschwerdeführer nicht dargelegt werden.

Unzutreffend ist daher die Annahme, durch den Fortfall der Wertgrenze könne mittels der Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt **mehr Einzelfallgerechtigkeit** in Fällen mit einem unter 20.000 € liegenden Streitwert erreicht werden. Im Ausgangspunkt trifft es zwar sicherlich zu, dass die bestehende Wertgrenze all solche Fälle von einer revisionsgerichtlichen Korrektur*möglichkeit* (ob die Entscheidung im Ergebnis *korrekturbedürftig* ist, ist eine andere Frage) ausschließt, in denen der Streitwert die Wertgrenze unterschreitet und das Revisionsgericht die Revision auch nicht zugelas-

sen hat. Die letztgenannte Voraussetzung marginalisiert das (vermeintliche) Rechtsschutzdefizit aber bereits ganz erheblich, da die Berufungsgerichte - wie soeben gezeigt - von der Zulassungsmöglichkeit nach § 543 Abs. 2 ZPO weit überwiegend zutreffend Gebrauch machen. Der Fortfall der Wertgrenze würde auf Grundlage der bisherigen Zahlen mithin nur in ca. 5 % der Fälle zu einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde führen (was über den Erfolg des Rechtsmittels selbst jenseits der Fälle des § 544 Abs. 7 ZPO zudem noch nichts besagt). Die Rede vom zu beseitigenden (vermeintlichen) Rechtsschutzdefizit weckt bei den Rechtssuchenden damit Erwartungen, die in 95 % der Fälle sicher (da sich die Nichtzulassungsbeschwerde als erfolglos erwiese) und in den verbleibenden 5 % möglicherweise (weil – ggf. nach Aufhebung und Zurückverweisung - es beim alten Ergebnis bliebe) enttäuscht würden.

Angesichts der geringen Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden war in 95 % der Fälle deren vornehmlicher Effekt **die Belastung des Beschwerdeführers mit zusätzlichen Kosten**, was neben der Perpetuierung des Prozessmisserfolgs zwangsläufig zu weiteren Enttäuschungen führen muss. Dass sich die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerde nach Fortfall der Wertgrenze für die Beschwerdeführer günstiger entwickeln sollte, ist nicht zu erwarten. Sicher ist allein, dass das Auslaufen der Wertgrenze dazu führen würde, dass in noch mehr Fällen als bislang der Eintritt der Rechtskraft zu Lasten des Beschwerdegegners hinausgezögert wird.

Letztgenannte Überlegung zeigt zugleich, dass die These vom (vermeintlichen) Rechtsschutzdefizit ausschließlich die vor dem Berufungsgericht unterlegene Partei in den Blick nimmt. In der Diskussion nach wie vor völlig ausgeblendet wird diejenige Seite, die ggf. bereits über zwei Instanzen, jedenfalls aber vor dem Berufungsgericht, ganz oder weitgehend siegreich gewesen ist. Für die obsiegende Partei stellt sich die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als weitere Verzögerung des Rechtsstreits mit den damit verbundenen Risiken (etwa Insolvenz der Gegenseite) dar, obwohl die von ihr erstrittene Entscheidung letztlich sogar in **deutlich mehr** als 95 % der Fälle im Ergebnis bestätigt werden wird (weil die Nichtzulassungsbeschwerde der unterlegenen Partei zurückgewiesen wird, die - zugelassene - Revision nicht zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils führt oder nach Aufhebung und Zurückverweisung „nichts anderes herauskommt“).

Es ist dabei nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde im Schwerpunkt weder dazu konzipiert noch dazu geeignet ist, jedem Einzelfall zu einer „richtigen" Entscheidung zu verhelfen. Der **Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde** hängt vornehmlich **nicht** davon ab, ob die Sache vom Berufungsgericht zutreffend entschieden wurde, sondern davon, ob der Fall Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder die Zulassung der Revision zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beitragen kann. Mehr wird im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht geprüft; insbesondere findet keine von den Zulassungsgründen losgelöste Überprüfung statt, ob die Sache rechtlich richtig entschieden ist. Sind die Rechtsgrundsätze geklärt und werden sie durch das Berufungsgericht nur im Einzelfall falsch angewendet, führte diese fehlerhafte Einzelfallentscheidung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zur Zulassung der Revision.

Hinzu kommt, dass auch nach gegenwärtigem Rechtsstand die Parteien nicht rechtsschutzlos stehen, sollte das Berufungsgericht die Revision in einem Fall, in dem die Beschwer 20.000 € nicht übersteigt, zu Unrecht nicht zugelassen haben: Das Unterlassen der Zulassung trotz offenkundiger Zulassungsbedürftigkeit stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters dar (Art. 101 GG) und die um den Zulassungsgrund der Einheitlichkeitssicherung gescharten Anwendungsfälle der willkürlichen Rechtsanwendung und des Gehörsverstoßes begründen zugleich Verletzungen von Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausgestaltung als Willkürverbot bzw. Art. 103 Abs. 1 GG. Es besteht damit eine verfassungsgerichtliche Korrekturmöglichkeit, die auch genutzt wird (siehe nur BVerfG, WM 2015, 1748 ff. zu Art. 101 GG; BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2012 - 2 BVR 1013/11, juris zu Art. 103 GG; BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2014 - 1 BvR 1063/14, juris zu Art. 3 Abs. 1 GG). Das vermeintliche Rechtsschutzdefizit beschränkt sich damit letztlich auf diejenigen ganz wenigen Fälle mit (erstens) Streitwerten unterhalb der Wertgrenze, in denen (zweitens) die Revision nicht zugelassen wurde, dies (drittens) zu Unrecht und zwar ohne dass zugleich (viertens) ein Verfassungsverstoß vorliegt.

d) Die **Wertgrenze** der Nichtzulassungsbeschwerde stellt auch **keine „Anomalie" im deutschen Rechtsmittelsystem** dar. Ich kann hier nur auf meine letztjährige Stellungnahme verweisen, in der im Einzelnen dargelegt ist, dass und in welcher Weise im Zivilprozess die Befassung des Revisionsgerichts bereits seit 1877, also seit

Inkrafttreten der Civilprozeßordnung, an die Überschreitung von Wertgrenzen gekoppelt war (Stellungnahme 2018, 13 Abs. 3 bis 14 Abs. 3). Im Übrigen ist auch die Zulässigkeit der Berufung an das Überschreiten einer Wertgrenze gekoppelt (§ 511 Abs. 2 ZPO); gleiches gilt für die Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens vor den Amtsgerichten (§ 495a ZPO).

Bei all dem soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Grenzwerten stets - nicht nur im Bereich der Nichtzulassungsbeschwerde - etwas Arbiträres anhaftet. Dies stellt deren Legitimität aber als solche nicht in Frage. Insbesondere ist es auch keinesfalls sachwidrig, die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde an den Wert der Beschwer, also an die wirtschaftliche Bedeutung einer Sache, zu koppeln. Zwar besteht insoweit kein unmittelbarer Zusammenhang zu den Zulassungsgründen des § 543 Abs. 2 ZPO. Die der Wertgrenze zugrundeliegende Annahme, dass in wirtschaftlich bedeutsameren Sachverhalten bereits im Instanzverfahren in der anwaltlichen Aufarbeitung mehr Zeit und Umsicht darauf verwendet wird, Rechtsfragen von (vermeintlich) grundsätzlicher Bedeutung nebst dem zu Grunde liegenden Sachverhalt besonders sorgfältig herauszuarbeiten, ist bei typisierender Betrachtung aber nicht von der Hand zu weisen. Deswegen besteht in solchen Fällen regelmäßig auch eine geeignetere Grundlage für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (und einer sich ggf. anschließenden Revision) als in Fällen mit geringerem Streitwert.

3. Erlauben Sie mir noch, ausgewählte weitere Vorstellungen, die nach derzeitigem Stand Eingang in die Ausschussberatungen finden sollen, zu kommentieren:

a) Eine **Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen** (siehe Anträge vom 16. Oktober 2019 - BT. Drucks. 19/14208, S. 6 und 14308, S. 2) ist klar abzulehnen:

In Familiensachen hat der Gesetzgeber schon seit 1924 eine reine Zulassungsrevision vorgesehen; eine Nichtzulassungsbeschwerde hat es seit dieser Zeit nicht gegeben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Gesetzgeber erst vor wenigen Jahren ausdrücklich von der Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Abstand genommen, weil hierfür kein Bedürfnis bestehe (BT-Drucks. 16/6308, S. 225). Dass und aufgrund welcher geänderter Umstände nunmehr eine andere Einschätzung geboten sein sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr bedarf es in Familiensachen einer

Nichtzulassungsbeschwerde nach wie vor nicht. Hierfür lassen sich im Wesentlichen diejenigen Gründe anführen, die auch gegen den Fortfall der Wertgrenze in Zivilsachen streiten (aa); hinzu treten familienrechtsspezifische Besonderheiten, die auch gegen eine wertbeschränkte Nichtzulassungsbeschwerde sprechen (bb). Im Einzelnen:

aa) Für die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde besteht im Familienbereich - ebenso wie für den Fortfall der Wertgrenze im Zivilbereich - kein Bedarf. Die Familiensenate der Oberlandesgerichte machen von der Möglichkeit der Zulassung der Rechtsbeschwerde so verantwortungsvoll Gebrauch, dass der Bundesgerichtshof auf Grundlage des geltenden Verfahrensrechts stets in der Lage gewesen ist, seinen Aufgaben, nämlich die Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, zu erfüllen. Alle in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen familienrechtlichen Fragen sind bislang an den Bundesgerichtshof herangetragen worden und konnten von ihm auch entschieden werden.

Soweit teilweise eine Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen mit der Begründung verlangt wird, in Unterhaltsverfahren würde zu selten die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zugelassen, belegt dies keinesfalls ein Versagen, sondern dokumentiert gerade die Funktionsfähigkeit der zulassungsabhängigen Rechtsbeschwerde: Nach der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform wurde der Bundesgerichtshof verstärkt mit unterhaltsrechtlichen Grundsatzfragen befasst. Inzwischen sind allerdings viele der ursprünglich rechtsgrundsätzlichen Fragen geklärt, so dass nicht nur die Belastung des Bundesgerichtshofs, sondern auch diejenige der Oberlandesgerichte in unterhaltsrechtlichen Verfahren erheblich zurückgegangen ist. Denn auf Grundlage der zum neuen Unterhaltsrecht ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Amtsgerichte häufig in der Lage, rechtskräftige Entscheidungen oder - im familienrechtlichen Bereich immer wünschenswerter - einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Der Bundesgerichtshof könnte in seinem derzeitigen Zuschnitt die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen nicht bewältigen. Bei den Oberlandesgerichten entfällt ein Anteil von 1/3 bis 1/4 der Zivilsachen auf Familiensachen. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Familiensachen ist allein der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zuständig. Zwar gelangen auch im Familienrecht sämtliche streitigen Rechtsfragen an den Bundesgerichtshof. Die Anwendung seiner Rechtsprechung auf

künftige Einzelfälle ist nach einer grundsätzlichen Klärung der Rechtsfrage allerdings abschließend den Instanzgerichten zugewiesen. Würde auch in diesen Verfahren eine Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt, müssten voraussichtlich drei neue Familiensenate am Bundesgerichtshof eingerichtet werden. Die im Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14208, S. 6) erwähnten fünf neuen Richterstellen sind deswegen offenkundig nicht geeignet, die durch die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde entstehende Mehrbelastung aufzufangen.

Die Errichtung weiterer Familiensenate beim Bundesgerichtshof würde zudem - insoweit gilt die Argumentation zum Fortfall der Wertgrenze entsprechend - die Rechtseinheitlichkeit im Familienrecht gefährden. Eine Aufteilung der Familiensachen auf mehrere Familiensenate nach einzelnen Sachgebieten ist - anders als derzeit im Zivilbereich - nicht möglich, weil die Rechtsfragen in den verschiedenen Bereichen des Unterhaltsrechts, aber auch zu den weiteren Scheidungsfolgen und in den übrigen familienrechtlichen Bereichen sehr eng miteinander verzahnt sind. Entsprechend der Handhabung bei den Strafsenaten die Zuständigkeit nach der regionalen Herkunft der Verfahren auf verschieden Familiensenate aufzuteilen, ist wiederum nicht vorzugswürdig. Es wären Divergenzen zu erwarten, die durch den Großen Senat für Zivilsachen nicht effektiv bewältigt werden könnten. Denn bei dessen Beratungen sind nach derzeitigem Stand zwölf Senate beteiligt, die nicht im Familienrecht zuständig sind und deswegen nicht über die für die Entscheidung von familienrechtlichen Grundsatzfragen wünschenswerte Spezialkenntnis verfügen.

bb) Überdies bestehen in familienrechtlichen Verfahren Besonderheiten, die es geboten erscheinen lassen, den Instanzenzug nicht durch eine Nichtzulassungsbeschwerde zu verlängern:

Bislang werden die Oberlandesgerichte gerade in den sensiblen und weit in die Zukunft wirkenden familiengerichtlichen Verfahren ihrer vorrangigen Aufgabe der Streitschlichtung dadurch gerecht, dass sie die Beteiligten von den Vorteilen einer einvernehmlichen Erledigung überzeugen und auf diese Weise häufig gerichtliche Vergleiche erreichen. Vielen Beteiligten wird es damit auf Grundlage der fachkundigen Beratung durch die auf das Familienrecht spezialisierten Senate der Oberlandesgerichte ermöglicht, selbst an einer für sie akzeptablen Lösung mitzuwirken, was langfristig die Akzeptanz der Ergebnisse steigert. Würde ohne Not ein weiteres Rechtsmittel eröffnet, müsste vermutlich ein erheblicher Teil dieser Verfahren weiter streitig

durchgeführt werden, ohne dass dies prognostisch zu wesentlich anderen Ergebnissen, gewiss aber zu einer Verlängerung der Belastung familiärer bzw. familienrechtlicher Beziehungen führte.

Anders als im Zivilprozess wird im Familienrecht zudem regelmäßig nicht über die (Rechts-)folgen eines abgeschlossenen Lebenssachverhalts gestritten. Die Dynamik familienrechtlicher Lebenssachverhalte (etwa im Hinblick auf sich verändernde Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Unterhaltssachen) haben den Gesetzgeber bereits - zutreffend - dazu bewogen, die Rechtsmittelinstanz in Familiensachen als volle zweite Tatsacheninstanz auszugestalten und nicht - so wie die zivilrechtlichen Berufung (vgl. § 529 Abs. 1 ZPO) - als lediglich eingeschränkte Tatsacheninstanz (BT-Drucks. 16/6308, S. 224 f.). Schon deswegen sind die zweitinstanzlichen (Beschwerde-)Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Ansatz nicht mit Berufungsentscheidungen in Zivilsachen vergleichbar, was zugleich eine abweichende Ausgestaltung des Instanzenzugs rechtfertigt.

Hinzu kommt, dass mit jeder Verlängerung des Instanzenzugs ein insgesamt längerer Zeitraum rechtlicher Ungewissheit einhergeht. Gerade in Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts könnte die für das Kindeswohl unabdingbare bestmögliche Stabilität und Sicherheit in den Lebensverhältnissen der Kinder in Unkenntnis des Verfahrensausgangs regelmäßig erst nach mehreren Jahren erreicht werden.

b) Nicht zielführend erscheint weiter der Vorstoß des Bundesrates (BR-Drucks. 366/19, S. 7 f.), gegen die Berufung als unzulässig verwerfende **Beschlüsse nach § 522 Abs. 1 ZPO in Änderung des § 522 Abs. 3 ZPO die Nichtzulassungsbeschwerde** (und nicht – wie bislang – die Rechtsbeschwerde) zu eröffnen:

Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist allein die Entscheidung des Gerichts, die Revision nicht zuzulassen (vgl. § 544 Abs. 1 ZPO). Eine solche Entscheidung wird bei den die Berufung als unbegründet zurückweisenden Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO implizit getroffen, da das Nichtvorliegen von Revisionszulassungsgründen Voraussetzung für die Durchführung des Beschlussverfahrens ist.

Anders liegt es bei den die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschlüssen nach § 522 Abs. 1 ZPO. Das Nichtvorliegen von Revisionszulassungsgründen ist we-

der Voraussetzung für die Durchführung des Beschlussverfahrens, noch ist in Verwerfungsbeschlüssen ein Ausspruch über die (Nicht-)Zulassung der Revision zu treffen, dies ist vielmehr dem Urteilsverfahren vorbehalten (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Aufspaltung der Rechtsbehelfe - Rechtsbeschwerde bei Beschlüssen nach § 522 Abs. 1 ZPO einerseits und wertunabhängige Nichtzulassungsbeschwerde bei Beschlüssen nach § 522 Abs. 2 ZPO andererseits - ist deswegen nicht systemwidrig, sondern korrespondiert zwanglos mit dem vom Berufungsgericht jeweils durchzuführenden Prüfprogramm.

Der Sache nach würde sich durch den Vorstoß des Bundesrates im Übrigen auch nichts ändern. Vielmehr gehört das Vorliegen von Zulassungsgründen auch bereits jetzt zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 2 ZPO).

c) Zu der mit dem Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14208, S. 8 f.) erneut zur Diskussion gestellten Frage der **Singularzulassung** ist meines Erachtens schon von allen Seiten das Notwendige mehrmals gesagt worden. Ich will deswegen lediglich bekräftigen, dass der Bundesgerichtshof nach wie vor und - angesichts der sich stetig steigernden Komplexität der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse - mehr denn je darauf angewiesen ist, dass die an den Bundesgerichtshof herangetragenen Fragen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herausgearbeitet werden, die sich auf das Revisions- und Rechtsbeschwerderecht spezialisiert haben.

Dabei dokumentiert der hohe Prozentsatz erfolgloser Nichtzulassungsbeschwerden nicht, dass die BGH-Anwaltschaft ihrer Filterfunktion nicht (mehr) nachkäme (dies gegen BT- Drucks. 19/14208, S. 8). Vielmehr können die BGH-Senate die Masse der Nichtzulassungsbeschwerden nur deswegen noch sachgerecht bewältigen, weil durch die BGH-Anwaltschaft die maßgeblichen Rechtsfragen regelmäßig so präzise und treffend herausgestellt werden, dass der Senat unmittelbar in die Prüfung der Zulassungsgründe eintreten kann. Die Notwendigkeit einer Spezialisierung im Revisions- und Rechtsbeschwerderecht wird letztlich auch von der Antragsbegründung nicht geleugnet (BT-Drucks. 19/14208, S. 9), allerdings nach meinem Dafürhalten nach wie vor unterschätzt: Der für die Arbeit des Bundesgerichtshofs unabdingbare Grad an Spezialisierung lässt sich nicht durch einen Lehrgang allein vermitteln, sondern erfordert ein ausschließlich dem Revisions- und Rechtsbeschwerderecht entspringendes Fallaufkommen.

4. Erlauben Sie mir noch zwei abschließende Bemerkungen:

Ich will und werde mich einem rechtspolitischen Dialog über die Frage, wie der Bundesgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, nämlich die Beantwortung klärungsbedürftiger Rechtsfragen und die Sicherung der Rechtseinheit, zukünftig noch besser erfüllen kann, keinesfalls verschließen. Wie dies - unter Bewahrung bewährter Strukturen - gelingen könnte, will ich nachfolgend kurz skizzieren:

a) Ausgangspunkt einer *notwendigen* Reform des Revisionsrechts muss insbesondere der Befund sein, dass der Bundesgerichtshof in einzelnen Sachgebieten seine Aufgabe, Rechtsgrundsätzliches zu klären und für Rechtseinheitlichkeit zu sorgen, deswegen nur noch unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann, weil die Parteien entsprechende Verfahren zwar in die dritte Instanz treiben, diese aber dort durch Revisionsrücknahme, Vergleich oder andere Weise erledigt werden. Auch die Wahrnehmung, dass ein solches Prozessverhalten dazu geeignet ist, insbesondere in Verbraucherrechtsstreitigkeiten ausstehende und lang erwartete Grundsatzentscheidungen gezielt zu verhindern, teile ich. Dies sorgt nicht nur für eine unnötige Rechtsunsicherheit in Sachverhalten mit Breitenwirkung, sondern – ich darf es so offen aussprechen – auch für Frustration bei den Senaten des Bundesgerichtshofs, die ihrer Kernaufgabe nicht nachkommen können. Andererseits sollte auch nicht die Dispositionsmaxime als prozessualer Ausfluss der Privatautonomie beschränkt werden, etwa durch eine weitergehende Begrenzung der Revisionsrücknahmebefugnis.

b) Es ist deswegen ernsthaft zu erwägen, einen **Musterfeststellungsantrag zumindest im Revisionsverfahren** zu schaffen. Qualifizierte Einrichtungen (insbesondere Verbraucherverbände) sollten ermächtigt werden, in Verbraucherrechtsstreitigkeiten einem vor dem Bundesgerichtshof bereits anhängigen Revisionsverfahren auf Seiten des Verbrauchers beizutreten, um rechtliche Vorfragen für das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs oder Rechtsverhältnisses, der oder das Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, mittels eines Musterfeststellungsantrags klären zu lassen.

Wird die Revision zurückgenommen oder das Revisionsverfahren auf andere Weise ohne Sachentscheidung über den Individualanspruch bzw. das individuelle Rechtsverhältnis erledigt, wird das Verfahren als (reines) Musterfeststellungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof weitergeführt und mündet in ein Musterfeststellungsurteil,

das zwar keine rechtliche Bindungswirkung zu Gunsten oder zu Lasten der ursprünglichen Streitparteien bzw. jenen in Parallelfällen entfaltet, aufgrund der autoritativen Kraft der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber gleichfalls (faktisch) verbindlich wirkt.

Auf solcher Grundlage könnten die qualifizierten Einrichtungen als „Vertreter öffentlichen Interesses" wirken. Der Antragsgegner könnte sich ohne (weiteres) Kostenrisiko an dem Musterfeststellungsverfahren beteiligen, weil die antragstellende qualifizierte Einrichtung als Kostenschuldner im Musterfeststellungsverfahren herangezogen werden kann. Durch den Austausch des individuellen Anspruchs durch Feststellungsziele wird zugleich vermieden, dass gleichsam paternalistisch der Individualprozess gegen den Willen der ursprünglichen Parteien weitergeführt wird. Durch die Zurückführung eines solchen Musterfeststellungsverfahrens auf wenige Beteiligte wird zugleich die (relative) Schwerfälligkeit der Kollektivverfahren nach dem KapMuG oder der Musterfeststellungsklage vermieden. Hierin läge ein echter Mehrwert für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger und ein weiteres sinnvolles Betätigungsfeld für qualifizierte Einrichtungen (Verbraucherverbände).

Es besteht insoweit durchaus eine Überschneidung mit dem Vorschlag aus dem Antrag vom 16. Oktober 2019 (BT-Drucks. 19/14027, S. 4), allerdings mit dem Unterschied, dass mit dem hier skizzierten Regelungsmodell die Feststellung in ein antragsgebundenes, rechtsförmliches Verfahren eingebunden ist und sich deswegen an verwandte bestehende Konzepte (Musterfeststellungsklage - §§ 606 ff. ZPO) anlehnen kann.

c) Abschließend bleibt zu sagen: Ich bin der festen Überzeugung, dass die Entfristung der Wertgrenze und deren Überführung in die ZPO der einzige Weg ist, nach dem 31. Dezember 2019 die Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofs in seinem angestammten Aufgabenfeld, Grundsatzfragen zu klären und die Rechtseinheitlichkeit zu sichern, dauerhaft zu gewährleisten. Fiele die Wertgrenze, könnte der Bundesgerichtshof diese Aufgaben nicht mehr in angemessener Zeit erfüllen, auch nicht durch eine dem zu erwartenden Mehraufkommen entsprechende „Aufstockung" des Bundesgerichtshofs. Wer letzteres will, will letztlich ein anderes Gericht, ohne dass auch nur im Ansatz die notwendige Diskussion darüber geführt worden wäre, ob überhaupt und wenn ja aus welchen Gründen die bewährten Strukturen, für die wir international Wertschätzung und Bewunderung erfahren, beseitigt werden sollten.

ANLAGE

Bettina Limperg
Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, den 8. Mai 2018

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Brandner, MdB
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung - anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 14. Mai 2018, zu der ich als Sachverständige eingeladen bin, vorab schriftlich Stellung zu nehmen, danke ich

sehr. Gerne nutze ich die Gelegenheit, in Ansehung des Gesetzentwurfs die nachfolgenden - aus meiner Sicht wesentlichen - Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Der Gesetzentwurf sieht die Fortschreibung der bestehenden Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen von 20.000 Euro in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO über den 30. Juni 2018 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 vor. Zu einer solchen Fortschreibung über das Ende des Monats Juni 2018 hinaus, gibt es - zumal zum jetzigen Zeitpunkt, gut sechs Wochen vor dem Ende der derzeitigen Regelung - **schlechterdings keine Alternative**; sie ist vielmehr unvermeidlich, um den ansonsten sicheren "Kollaps" des Bundesgerichtshofs zu verhindern.

a) Liefe die Regelung aus, wären ab dem 1. Juli 2018 grundsätzlich - d.h. von bestimmten Bereichsausnahmen wie etwa den Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes, in denen von Gesetzes wegen der Zugang zur dritten Instanz nicht eröffnet ist, abgesehen - sämtliche von den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erlassenen Berufungsurteile, soweit darin nicht die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen ist, ebenso wie alle Beschlüsse der Land- und Oberlandesgerichte, mit denen die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen wird (vgl. § 522 Abs. 3 ZPO), mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar.

b) Zum **Volumen der zusätzlichen Eingänge in Nichtzulassungsbeschwerde-Verfahren beim Bundesgerichtshof**, die hiermit verbunden wären, sind naturgemäß nur Schätzungen möglich, die - wie immer, wenn es um die voraussichtlichen Auswirkungen prozessualer Rechtsänderungen geht - mit verschiedenen Unwägbarkeiten und insgesamt einem hohen **Prognoserisiko** verbunden sind. Zu den **Ausgangsgrößen** einer solchen Berechnung liefert allerdings die Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes gesicherte Zahlen:

Danach haben im **Jahr 2016** die Landgerichte in der Bundesrepublik insgesamt 14.214 streitige Urteile zur Verfahrenserledigung erlassen. Zieht man hiervon die Zahl derjenigen Entscheidungen ab, die mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar waren (1.161), so verbleiben

13.053 streitige Urteile, zu denen 7.280 Beschlüsse der Landgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzuzuaddieren sind. Es ergibt sich hieraus eine Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen, in der freilich auch diejenigen erledigten Verfahren enthalten sind, in denen die Berufungssumme von 600 Euro gar nicht erreicht wurde, die Berufung also gar nicht zulässig war; ausweislich der Zivilverfahrensstatistik 2016 waren das 5,8 % der Fälle. Berücksichtigt man daher die Gesamtsumme von 20.333 Erledigungen nur zu einem um 5,8 % verminderten Teil (d.h. zu 94,2 %), so kommt man auf **19.154 Entscheidungen der Landgerichte** - Urteile sowie Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO - die mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar gewesen wären.

Für die Oberlandesgerichte ist letztlich entsprechend zu rechnen. Hier waren im **Jahr 2016** 13.573 Erledigungen durch streitiges Urteil zu verzeichnen, von denen diejenigen Sachen abzuziehen sind, in denen das Rechtsmittel der Revision möglich war (575). Zu den danach verbleibenden 12.998 Urteilen sind 7.396 Beschlüsse der Oberlandesgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO hinzu zu rechnen, so dass sich eine Gesamtsumme von 20.394 OLG-Entscheidungen ergibt. Da diese freilich zum einen auch diejenigen Fälle umfasst, in denen mangels Erreichens der Berufungssumme schon die Berufung unzulässig war, zum anderen die Sachen, in denen der Streitwert über 20.000 Euro lag und die daher bei der Ermittlung des durch den Wegfall dieser Wertgrenze sich ergebenden Zusatzpotentials ebenfalls unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Gesamtsumme entsprechend zu bereinigen. Auch für diese Bereinigung liefert die Zivilverfahrensstatistik das Zahlenmaterial, wobei ich hier - um die Darstellung nicht über Gebühr zu befrachten - von Einzelheiten der Berechnung absehen will. Im Ergebnis berücksichtigungsfähig sind danach 47,35 % der vorgenannten 20.394 OLG-Entscheidungen, also **9.657 Fälle**.

Es ergeben sich nach alledem auf der Basis der Zahlen für 2016 (19.154 + 9.657 =) **28.811 *zusätzliche* Fälle land- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen**, in denen bei Wegfall der 20.000-Euro-Grenze das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wer-

den könnte. Allerdings wird nicht in allen Fällen, in denen ein Rechtsmittel möglich ist, ein solches auch tatsächlich eingelegt. Für 2016 lag die **"Nichtzulassungsbeschwerde-Quote" beim Bundesgerichtshof bei 38 %**, d.h. in 38 % der Fälle, in denen - rein streitwertbezogen gesehen - die Entscheidung eines Oberlandesgerichts mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbar war, ist dieses Rechtsmittel auch eingelegt worden. Überträgt man diese Quote auch auf das vorgenannte Potential von 28.811 zusätzlichen Fällen, käme man **im Endergebnis zu 10.948 *weiteren* Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen**, die beim Bundesgerichtshof zu verzeichnen wären, wenn die Wertgrenze fiele.

Eine gleichartige Potentialberechnung auf der Basis der Zivilverfahrensstatistik des Statistischen Bundesamtes für das **Jahr 2015** kommt zu 11.168 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen, also zu einem nahezu identischen Ergebnis von ebenfalls **rund 11.000 weiteren Eingängen**.

Zum Vergleich: Im **Jahr 2017** sind bei den 12 Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs insgesamt **rund 4.130 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden** eingegangen, davon **knapp 3.490 Nichtzulassungsbeschwerden**. Nach der vorgenannten Berechnung kämen bei Wegfall der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO also nochmals **gut *dreimal* so viele Nichtzulassungsbeschwerden *hinzu***. Wir sprechen mithin nicht über eine mögliche Mehrbelastung, die sich ggf. mit einzelnen zusätzlichen (Zivil-)Senaten beim Bundesgerichtshof auffangen ließe. Ausgehend davon, dass das gegenwärtige Eingangsvolumen von 12 Zivilsenaten bearbeitet wird, müsste folgerichtig, käme das Dreifache der Eingänge noch hinzu, die Anzahl der Spruchkörper auch um das Dreifache ihrer jetzigen Zahl erweitert werden. Andernfalls wäre die Konsequenz eine Vervielfachung der Verfahrenslaufzeiten, weil die vierfache Zahl der bisherigen Eingänge von einer demgegenüber unveränderten Anzahl an Richterinnen und Richtern naturgemäß nur um den Preis eines massiven Anstiegs der Erledigungsdauer, die sich im Übrigen auch auf die Bearbeitung von Revisionen auswirken müsste, bearbeitet werden könnte.

Wie eingangs ausgeführt, beruht das dargestellte Ergebnis jedenfalls zum Teil auf **Mutmaßungen sowie Schätzungen** und weist einen unvermeidbaren **Fehlerbereich** auf. So sind beispielsweise in der angesetzten Zahl der Berufungsurteile auch solche in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes enthalten, weil das Statistische Bundesamt beim Ausweis der streitig erledigten Berufungsverfahren insoweit nicht differenziert (wobei dieser Fehler dadurch zumindest teilweise wieder "neutralisiert" werden dürfte, dass er sich auch bei der Ermittlung der aktuellen Anfechtungsquote auswirkt, die von sämtlichen OLG-Entscheidungen mit einem Streitwert über 20.000 Euro ausgeht, also auch denen, in denen von Rechts wegen die Revisionsinstanz gar nicht eröffnet ist). Selbst wenn man die **Zahl von rund 11.000 Eingängen** deshalb vorsorglich mit einem **Sicherheitsabschlag von 20 %** versehen wollte, verbliebe jedoch immer noch ein Ergebnis von **knapp unter 9.000** ***zusätzlichen*** **Nichtzulassungsbeschwerden**. Es liegt auf der Hand, dass der Bundesgerichtshof in seiner gegenwärtigen Form eine solche Zusatzlast nicht bzw. allenfalls um den Preis eines beständigen - und in den Gesamtauswirkungen sicherlich dramatischen - Anstiegs der Verfahrenslaufzeiten bewältigen könnte.

Bei diesen Überlegungen sind im Übrigen die möglichen **Auswirkungen eines Wegfalls der Wertgrenze auf das Prozessverhalten der Parteien in der Berufungsinstanz** noch völlig unberücksichtigt. Die Annahme liegt zumindest nahe, dass die Zahl der bislang ohne streitiges Urteil - insbesondere durch Vergleich oder Rechtsmittelrücknahme - erledigten Berufungssachen erheblich zurückgehen würde, wenn den Parteien stets eine weitere Instanz offen stünde. Die Folgen wären mithin neben deutlich längeren (Gesamt-)Verfahrenslaufzeiten und einer massiven Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs auch eine erhebliche Mehrbelastung der Land- und Oberlandesgerichte in den Bundesländern.

2. Unabhängig von der dargestellten - potentiellen - Entwicklung der Eingangszahlen beim Bundesgerichtshof ist zumindest die Fortschreibung der aktuellen Wertgrenze des § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auch

deshalb notwendig, weil die **Voraussetzungen, die zu Ihrer Einführung Anlass gegeben haben, fortbestehen**.

a) Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz - ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat den Zugang zur Revisionsinstanz durch die Einführung einer allgemeinen Zulassungsrevision, die an die Stelle der bis dahin gegebenen Annahme- oder Wertrevision getreten ist, neu konzipiert.

aa) Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, den Instanzenzug zu vereinheitlichen und die Revision im Grundsatz weder von der Berufungszuständigkeit noch vom Streitwert abhängig zu machen, findet dieses Rechtsmittel seither gemäß § 542 Abs. 1 ZPO nicht nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten, sondern auch gegen die zweitinstanzlich von den Landgerichten erlassenen Endurteile statt. Anlass für diesen **grundlegenden Systemwechsel** war die Feststellung (BT-Drucks. 14/4722 S. 65 f.), dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs damals zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wurde, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatten noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigten. Zugleich verhinderte der vollständige Ausschluss nicht zugelassener Revisionen mit einer Beschwer unter 60.000 DM, dass für die Praxis bedeutsame Rechtsfragen nicht in der wünschenswerten gesamten Bandbreite einer höchstrichterlichen Klärung zugänglich, sondern vielmehr bestimmte Rechtsbereiche allein aus Streitwertgründen von der höchstrichterlichen Klärung ausgeschlossen waren, der Bundesgerichtshof also die ihm als Revisionsgericht zugewiesenen Aufgaben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtsfortbildung nur noch partiell erfüllen konnte.

§ 543 ZPO schränkt den Zugang zur Revisionsinstanz allerdings durch das **Erfordernis der Revisionszulassung** ein, die an drei - je eigenständige - Voraussetzungen geknüpft ist. Danach muss die Rechtssache wegen ihrer **grundsätzlichen Bedeutung** oder zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung** eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern. Nur wenn mindes-

tens einer dieser Zulassungsgründe erfüllt ist, kann und soll der Bundesgerichtshof mit dem Fall befasst werden können. Diesem System, an dessen **Verfassungsgemäßheit** durchgreifende Zweifel bis heute nicht zu Tage getreten sind (vgl. schon BVerfG NJW 2004, 1371 und 1729), liegt zugrunde, dass die Revision zwar einerseits - auch nach der Konzeption des Zivilprozessreformgesetzes - **Parteirechtsmittel** und insoweit an dem individuellen Interesse der Parteien an der Beseitigung fehlerhafter Urteile ausgerichtet ist; andererseits dient sie allgemeiner Auffassung zufolge dem **öffentlichen Anliegen** der Entscheidung von Grundsatzfragen, der Wahrung der Rechtseinheit sowie der Fortbildung des Rechts. Nach dem Willen des ZPO-Gesetzgebers sind beide Zwecke in der Ausgestaltung des Rechtsmittels dergestalt miteinander verwoben, dass die Revision sich in erster Linie an den **Auswirkungen einer Entscheidung für die Allgemeinheit** orientieren soll, um dem Revisionsgericht **"maximale Wirkungsbreite"** zu sichern (BT-Drucks. 14/4722 S. 66).

bb) Dieses mit der **Neuregelung des Revisionsrechts** verfolgte **Ziel einer maximalen Wirkungsbreite**, die gerade auch in denjenigen Fällen den Zugang zum Bundesgerichtshof eröffnen soll, in denen er zuvor von vorneherein ausgeschlossen war (also vor allem bei den berufungsfähigen Urteilen der Amtsgerichte, zum Beispiel im Wohnungsmietrecht), sofern die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine revisionsgerichtliche Entscheidung erfordern, ist **erreicht** worden. Ausweislich einer vom damaligen Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zu der Wirkung der Zivilprozessreform aus dem Jahre 2001, die im Mai 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, kamen schon 2004 30 % der zugelassenen Revisionen von den Landgerichten (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Eine Übersicht der beim Bundesgerichtshof erledigten **Revisionen für die Jahre 2003 bis einschließlich 2017** zeigt, dass - als Mittelwert für den gesamten vorgenannten Zeitraum von 15 Jahren - **61 % dieser Sachen im Streitwertbereich bis 20.000 Euro** lagen; der weitaus größte Teil dieser Verfahren entfiel hierbei sogar - und zwar in sämtlichen Jah-

ren - auf den **Streitwertbereich bis 5.000 Euro** (vgl. die anliegende Übersicht "Revisionen nach Streitwertgruppen"). Eine beim Bundesgerichtshof exemplarisch durchgeführte Auswertung der von dem schwerpunktmäßig für das Kauf- und Wohnraummietrecht, mithin typischen verbraucherrechtlichen Materien zuständigen VIII. Zivilsenat im Jahre 2013 verkündeten Urteile ergab, dass etwa 80 % dieser Entscheidungen zu Streitwerten im Bereich bis 20.000 Euro ergangen sind.

Es kann deshalb festgehalten werden, dass die **Öffnung der Revisionsinstanz insbesondere auch für die sog. "kleinen Streitwerte"**, d.h. vor allem für erstinstanzlich amtsgerichtliche Rechtsstreitigkeiten, dazu geführt hat, dass heute alle **praktisch relevanten Rechtsfragen** gerade auch aus diesem Segment, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen (als Beispiele seien nur erwähnt: Rechtsfragen zur Nebenkostenabrechnung, Ansprüche aus Internet-Kaufverträgen, Klagen auf Erstattung unwirksamer Bankgebühren oder von Versicherungsprämien), tatsächlich auch über die zugelassenen Revisionen zum Bundesgerichtshof gelangen.

b) Als **Korrektiv** zu der mit der Zivilprozessreform grundsätzlich den Berufungsgerichten übertragenen Entscheidungszuständigkeit über die Zulassung der Revision hat der Gesetzgeber die **Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO)** eingeführt.

aa) Dieser kommt freilich - das muss in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden - nach dem ZPO-Reformgesetz nicht die Aufgabe zu, jeden Zivilrechtsstreit, der bereits in zwei Instanzen (Amtsgericht/Landgericht bzw. Landgericht/Oberlandesgericht) behandelt wurde, auch noch in die dritte Instanz bringen zu können, damit - wie das gelegentlich in Verkennung der vorstehend dargestellten Aufgaben eines Revisionsgerichts zu hören ist - "der Bundesgerichtshof auch noch mal darüber schauen" kann. Dagegen sprechen schon die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hervorgehobenen Grundannahmen des Gesetzgebers, die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde sei nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten und das Rechtsstaatsprinzip verlange nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung, auch soweit von ihr die

Eröffnung einer neuen Instanz abhänge, ein Rechtsmittel gegeben sein müsse (BT-Drucks. 14/4722 S. 67). Der **Nichtzulassungsbeschwerde** kommt vielmehr die **Funktion eines Korrektivs** zu, das die **Kontrollfunktion des Revisionsgerichts** *im System der Zulassungsrevision* sichern soll. Nach der Auffassung des ZPO-Gesetzgebers setzt die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie der Rechtsfortbildung voraus, dass - so ausdrücklich die Gesetzesmaterialien - **"in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen"** (m.a.W.: nicht etwa generell und unterschiedslos) **"eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht"** (BT-Drucks. 14/4722 S. 67).

Dass die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden die *Hauptaufgabe* des Revisionsgerichts darstellen könnte, hat sich der Reformgesetzgeber des Jahres 2001 hingegen ersichtlich nicht vorgestellt. Er hat vielmehr in der Befassung des Bundesgerichtshofs mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden - lediglich - einen **Beitrag zur Erweiterung des "Anschauungsmaterials"** (BT-Drucks. 14/4722 S. 67) gesehen, der einem "Verlust der erforderlichen Breite des Anschauungsmaterials", wie er bei einer allein auf die Bescheidung von Revisionen beschränkten Zuständigkeit zu besorgen sein könne, entgegenwirken soll.

bb) Ausdrücklich zur **Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs** hat der ZPO-Gesetzgeber zugleich entschieden, für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden könne, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen und diese Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO auf seinerzeit 40.000 DM (nunmehr 20.000 Euro) festgesetzt. Er ist hierbei davon ausgegangen, in der betreffenden Übergangszeit bestehe Gelegenheit, **Grundsätze zur Zulassung der Revision** zu entwickeln, die sich auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken würden. Es sei zu **erwarten**, "dass hierdurch **längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig** sein werde". Von dieser erwarteten Entwicklung werde es "letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulas-

sungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann" (BT-Drucks. 14/4722 S. 68).

cc) Diese - eindeutig definierte - **Grundvoraussetzung** auch für das **Ob einer Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze** für die Nichtzulassungsbeschwerde ist bis **heute jedenfalls nicht nachhaltig** eingetreten. Allerdings war in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der ZPO-Reform ein spürbarer Rückgang der Eingänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof festzustellen. Wurden 2002 noch 4.595 Neueingänge gezählt, lagen diese im Jahre 2005 nur noch bei 3.233 Sachen (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 2006). Ob dieser Rückgang durch Entwicklung der vorgenannten Zulassungsgrundsätze, die Wertgrenze von 20.000 Euro oder vielmehr dadurch bedingt war, dass der Gesetzgeber die Neuregelung der Nichtzulassungsbeschwerde mit der ebenfalls neuen Vorschrift des § 522 Abs. 2 ZPO flankierte, die bei Fehlen von Zulassungsgründen die Zurückweisung der Berufung durch - ursprünglich unanfechtbaren - Beschluss erlaubte, kann hierbei dahinstehen.

Abgesehen davon, dass allein der damalige - anfängliche - Rückgang der Eingangszahlen dem Gesetzgeber keinen genügenden Anlass gegeben hat, von der Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Dezember 2006 befristeten Wertgrenze von 20.000 Euro um weitere fünf Jahre mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) abzusehen, war diese Entwicklung jedenfalls auch **nicht dauerhaft**. Nachdem die Eingangszahlen bei den Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen zunächst konstant zwischen 3.100 und 3.400 Sachen jährlich gelegen hatten, stiegen sie vom Jahr 2011 (3.357 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) zum Jahr 2012 (4.238 Sachen) sowie erneut zum Jahr 2013 (4.348 Sachen) außerordentlich stark an, nämlich von 2011 bis 2012 um 26 %, von 2011 auf 2013 sogar um 30 %. **Seither** liegen sie **konstant zwischen gut 4.100 und über 4.500 Sachen jährlich**, haben also den hohen "Sockel", auf dem sie sich seit dem sprunghaften Anstieg im Jahr 2012 befinden, nicht mehr verlassen.

Dieser massive Anstieg des Geschäftsanfalls bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs stand und steht nach wie vor in unmittelbarem Zusammenhang mit der im **Oktober 2011** in Kraft getretenen **Änderung von § 522 ZPO**. Seither kann der Beschluss, durch den eine Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen worden ist, in derselben Weise - d.h. mit der Nichtzulassungsbeschwerde - angefochten werden, wie dies bei einer Entscheidung durch Urteil der Fall wäre (§ 522 Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO). Bereits im Jahr 2012, dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieser Neuregelung, waren beim Bundesgerichtshof allein 747 Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 522 Abs. 3 ZPO zu verzeichnen. Die Folgejahre haben hier jeweils weitere Steigerungen der Eingangszahlen gebracht, nämlich zunächst auf 985 Eingänge (2013) und sodann auf 995 Eingänge (2014). **Seit 2015** sind sogar **jährlich deutlich über 1.200 Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO** eingegangen; die Eingangszahlen bis einschließlich April 2018 (409) lassen auch für das laufende Geschäftsjahr kein anderes Ergebnis erwarten.

Nachdem somit die vom Gesetzgeber selbst klar benannte Grundvoraussetzung für eine Aufhebung oder Beschränkung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde, nämlich ein längerfristiger Rückgang der Zahl dieser Rechtsmittel offensichtlich nicht vorliegt (mit etwa 4.100 bis 4.500 Sachen jährlich **seit 2012** ist vielmehr ganz im Gegenteil das in den Gesetzesmaterialen zur ZPO-Reform benannte **Ausgangsniveau des Jahres 1999 von gut 4.400 Eingängen wieder erreicht**), ist nicht ansatzweise ersichtlich, weshalb ausgerechnet jetzt Veranlassung bestehen sollte, von einer Verlängerung der Wertgrenzenregelung abzusehen.

dd) Das gilt umso mehr, als auch im Übrigen die Ausgangslage des Jahres 2001, die seinerzeit Veranlassung zur Reformierung des Revisionsrechts gab, heute praktisch wieder eingetreten ist. Wenn es nämlich, wie eingangs ausgeführt, in den Materialien zum ZPO-Reformgesetz heißt, "dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden

wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen", dann lässt sich dieser Befund gewissermaßen 1:1 auf die **aktuelle Situation** übertragen. Die **Zivilsenate des Bundesgerichtshofs** haben in den letzten Jahren jeweils zwischen **etwa 3.400 und 3.900 Nichtzulassungsbeschwerden jährlich** erledigt. Die **Erfolgsquote**, die bis zum Jahre 2011 bei 12 % lag, ist seither kontinuierlich gesunken; sie lag seit 2014 lediglich noch bei **7 %** und im vergangenen Jahr sogar nur bei **5 %** (vgl. hierzu die anliegende Übersicht "Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003"). Das bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass beispielsweise im Jahr 2017 in 95 % der 3.876 erledigten Nichtzulassungsbeschwerden, mithin in 3.682 Fällen das Ergebnis der revisionsrichterlichen Arbeit sich - nach gutachtlicher Prüfung der mit der Beschwerde erhobenen Rügen, deren Niederlegung in einem eingehenden schriftlichen Votum sowie der abschließenden Senatsberatung - auf die Feststellung beschränkte, dass **eine Befassung des Revisionsgerichts mit der Sache nicht veranlasst** ist. Speziell bei den Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Abs. 3 ZPO, die in den vorgenannten Gesamtzahlen enthalten sind, ist die Situation noch zugespitzter, weil dort regelmäßig nur etwa **3 % der Rechtsmittel** erfolgreich sind.

Diese Entwicklung der Zulassungsquote beruht nicht etwa darauf, dass der Bundesgerichtshof - wie nicht selten gemutmaßt wird - Nichtzulassungsbeschwerden nur oberflächlich und nachlässig prüfen würde, sondern liegt vor allem daran, dass angesichts der bereits sehr weitgehenden und immer weiter fortschreitenden Spezialisierung der Spruchkörper an den Oberlandes- und mehr und mehr auch an den Landgerichten die jeweiligen Berufungsgerichte die Rechtsprechung "ihres" Revisionssenates üblicherweise sehr gut kennen, mit ihr vertraut sind und sie durchweg fehlerfrei umsetzen.

Auch aus diesem Grunde ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber sich veranlasst sehen sollte, durch ein "Auslaufenlassen" der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO die dargestellte Situation im Be-

reich der Nichtzulassungsbeschwerden sogar noch dramatisch zuzuspitzen.

3. Es sind auch im Übrigen keine Gründe ersichtlich, die Anlass geben könnten, von einer Fortschreibung der Wertgrenze über den 30. Juni 2018 hinaus abzusehen.

a) Die **gesetzliche Verknüpfung der Revision mit einer Wertgrenze** ist so alt wie die Regelungen dieses Rechtsmittels in der ZPO selbst es sind; insofern ist nicht die Wertgrenze etwas Neues bzw. Ungewohntes, sondern dies würde vielmehr für einen Rechtszustand gelten, der die Revision von jeglichen streitwertbezogenen Voraussetzungen befreit. Der Reichstag hatte sich bereits im Jahre **1877** für die **Streitwertrevision** entschieden. Die Wertgrenze lag damals bei **1.500 Reichsmark**. Gemäß § 508 der Civilprozeßordnung (CPO) war die Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche "durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt." Nach § 509 CPO fand die Revision daneben ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes in besonderen Ausnahmefällen statt, nämlich soweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelte, ferner in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig waren.

Die Wertgrenze des § 508 CPO wurde im Jahre 1905 auf **2.500** und 1910 auf **4.000 Reichsmark** angehoben. 1950 führte der Gesetzgeber sodann in der ZPO eine Kombination aus Streitwertrevision und Zulassungsrevision ein. Die Wertgrenze für die Streitwertrevision lag damals bei **6.000 DM** (§ 546 ZPO lautete seinerzeit: "Die Revision findet nur statt, wenn das OLG sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes sechstausend Deutsche Mark übersteigt."). Diese Wertgrenze wurde im Laufe der Jahre in mehreren Schritten angehoben, nämlich zunächst auf **15.000 DM** (1964), auf **25.000 DM** (1969),

auf **40.000 DM** (1975) sowie schließlich im Jahre 1991 auf **60.000 DM**. Seit der Einführung der Zulassungsrevision durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zum **1. Januar 2002** liegt der Grenzwert - nunmehr für die Nichtzulassungsbeschwerde - konstant bei **20.000 Euro**, der Sache nach also ungefähr auf dem Niveau des Jahres 1975. Dies war auch deshalb möglich, weil durch das ZPO-Reformgesetz zugleich die - inzwischen wieder beseitigte - Unanfechtbarkeit der Beschlussentscheidungen der Berufungsgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO eingeführt und der Bundesgerichtshof hierdurch entlastet wurde.

Lediglich ergänzend erlaube ich mir den Hinweis darauf, dass **Wertgrenzen auch im Übrigen** - nach meinem Eindruck als selbstverständlich empfundener - **Bestandteil nicht nur des Rechtsmittelrechts** sind. So ist die Berufung nach **§ 511 Abs. 2 ZPO** (also durch eine in die ZPO inkorporierte gesetzliche Regelung) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt, sofern nicht das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat; **§ 495a ZPO** gestattet es dem Gericht, das Verfahren "nach billigem Ermessen" zu bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Es kann hiernach insgesamt keine Rede davon sein, dass die Begrenzung des Rechtsmittelzugangs durch eine streitwertbezogene Regelung ein "Fremdkörper" im deutschen Rechtsschutzsystem wäre.

b) Es ist ferner nicht ersichtlich, dass der Wegfall der Streitwertgrenze von 20.000 Euro den **revisionsrechtlichen Rechtsschutzstandard** für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger **insgesamt** gesehen verbessern würde; vielmehr wäre das genaue Gegenteil der Fall.

aa) Zweifelsohne bedeutet die vorhandene Wertgrenze für Rechtsstreitigkeiten mit darunter liegendem Streitwert den generellen Ausschluss einer revisionsgerichtlichen Korrektur*möglichkeit*. Indes muss man sich - auch dies ist in aller Deutlichkeit hervorzuheben - entscheiden, welchen "Bundesgerichtshof" man haben möchte und welche **Aufgaben innerhalb des Gerichtsaufbaus** er wahrnehmen soll. Nach dem bestehenden und soweit ersichtlich bestens bewährten System arbeiten

die **zivilgerichtlichen Instanzen** in Deutschland gewissermaßen **"arbeitsteilig"**. Anders als die Instanzgerichte, deren Funktion es ist, Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, definieren oberste Bundesgerichte als **Revisionsgerichte** sich kraft ihres gesetzlichen Auftrags nicht über die Masse der Verfahren, sondern in erster Linie über ausgewählte, **exemplarisch in die Breite wirkende Entscheidungen**. Der Bundesgerichtshof muss gemäß seinem in § 543 ZPO definierten Aufgabenkatalog Grundsatzfragen klären, Rechtsfortbildung ermöglichen und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Das bedarf auch deshalb der Hervorhebung, weil nach meinem Eindruck mittlerweile leider zunehmend die Vorstellung verbreitet ist, Regelungen über eine Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof seien sozusagen von vorneherein eine **Rechtsschutzverkürzung** für den Bürger und insofern per se "bürgerfeindlich". Das **Gegenteil** ist jedoch richtig: Weshalb einem Verfahren, das bereits in zwei Instanzen die richterliche Prüfung durchlaufen hat, auch noch der Zugang zur obersten Instanz eröffnet sein soll, bedarf stets einer **besonderen Rechtfertigung** im jeweiligen Einzelfall; das gilt erst recht, wenn - wie dies in der bundesdeutschen Justiz, nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Spezialisierungsgrades auch der Vorinstanzen, der Fall ist und durch die beständig sinkenden Zulassungsquoten bei Nichtzulassungsbeschwerden dokumentiert wird - die erste und die zweite Instanz nicht etwa ausgeprägt fehlerhaft, sondern umgekehrt auf durchweg hohem juristischen Niveau arbeiten. **Instanzenzüge** sind - das gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern letztlich, soweit ersichtlich, auch für alle mir bekannten Rechtssysteme in anderen Ländern - immer **pyramidal** aufgebaut, zeichnen sich also dadurch aus, dass die **Zugangsnachmöglichkeiten nach "oben" immer stärker gefiltert** werden. Diese Filterung dient letztlich überall im Ergebnis demselben Zweck: die höheren Instanzen, insbesondere die oberste Instanz, vom "Massengeschäft" zu befreien und ihr die **Konzentration auf ihre grundsätzlichen Funktionen** zu ermöglichen.

bb) Die Wahrnehmung der ihm durch die ZPO-Reform des Jahres 2001 zugewiesenen Aufgaben innerhalb angemessener Zeit wird dem Bundesgerichtshof jedoch schon jetzt **zunehmend** dadurch **erschwert**, dass die Arbeitskraft der Richterinnen und Richter in Zivilsachen durch die Bearbeitung einer beständig steigenden Zahl von - wie dargestellt: zum weit überwiegenden Teil unbegründeter - Nichtzulassungsbeschwerden gebunden wird. Die "Lösung" dieser Belastungsproblematik darf deshalb aus hiesiger Sicht keinesfalls darin liegen, den schon jetzt äußerst misslichen Zustand noch weiter dadurch extrem zu verschärfen, dass für jede den Berufungsrechtszug abschließende Entscheidung künftig sogar unterschiedslos der Zugang zum Revisionsgericht eröffnet wird. Die Lösung muss aus hiesiger Sicht vielmehr bei **strukturell wirkenden gesetzgeberischen Maßnahmen** ansetzen, die **dem Bundesgerichtshof wieder verstärkt die Konzentration auf seine eigentlichen revisionsgerichtlichen Aufgaben ermöglichen**, nämlich **durch zeitnahe Entscheidung von Grundsatzfragen in die Breite der instanzgerichtlichen Rechtsprechung hineinwirken** zu können, und auf diese Weise zur **schnellen und effektiven Rechtsschutzgewährung** beizutragen.

Aus meiner Sicht gibt es zum überkommenen System deshalb jedenfalls derzeit keine überzeugende Alternative. Dieses System ermöglicht es, dass **binnen verhältnismäßig kurzer Zeit einzelfallübergreifende Rechtsfragen letztinstanzlich geklärt**, unnötige (Rechtsmittel-) Verfahren vermieden und die beim Revisionsgericht vorhandenen Ressourcen für die Bewältigung der wirklich wichtigen und wesentlichen Aufgaben verwendet werden. Das liegt im **Interesse aller Bürgerinnen und Bürger**, die demgegenüber unter einer "Lähmung" des Bundesgerichtshofs durch die Zuweisung einer unabsehbaren Fülle von Nichtzulassungsbeschwerden letztlich **allesamt leiden** würden. Für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger wäre der sog. "unbeschränkte Zugang" zum Bundesgerichtshof ein "vergiftetes Geschenk". Er würde erkauft um den **Preis einer ernsthaften Gefährdung des bewährten Rechtsmittelsystems sowie der Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofs** und insoweit der Sache nach auch mit schwerwiegenden Nachteilen für die Zivilprozessparteien insgesamt. Diese sähen sich einer **deutlich längeren**

Verfahrensdauer, Verzögerungen des Eintritts der Rechtskraft und - wie geringen Erfolgsquoten bei den Nichtzulassungsbeschwerden zeigen - einem **großen Potential an Enttäuschungen** nach langer Wartezeit gegenüber.

cc) Unabhängig davon erlaube ich mir in diesem Zusammenhang noch den folgenden Hinweis: Es ist ein **Irrglaube** zu meinen, die viel beschworene "Einzelfallgerechtigkeit" werde durch die Zurverfügungstellung einer - noch dazu möglichst großen - Zahl von Instanzen am besten gewährleistet (vgl. hierzu im Einzelnen und zutreffend Brückner/Guhling/Menges, Die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen - eine Dauerbaustelle?, DRiZ 2017, 200, 203). Das trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich hierbei um eine **ausschließlich aus der Perspektive der** in erster und/oder zweiter Instanz **unterlegenen Partei** vorgenommene Betrachtung handelt, bei der das - im Grundsatz ebenfalls schützenswerte - **Rechtsschutzinteresse des Prozessgegners**, der zumindest in der Berufungsinstanz obsiegt hat und für den eine zusätzliche (dritte) Instanz eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits bedeutet, offenbar keine Rolle spielt. Der Rechtsstaat muss indes auch die Belange der Bürger in den Blick nehmen, für die ein - bei zunehmender Belastung möglicherweise viele Jahre dauerndes - Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine womöglich existenzbedrohende, jedenfalls ganz wesentliche Beeinträchtigung ihrer berechtigten eigenen Belange bedeutet, also zum Beispiel den Handwerker, für den ein weiteres Zuwarten auf die abschließende Entscheidung über seine Werklohnforderung unter Umständen mit der Insolvenz verbunden ist, oder den Mieter bzw. Vermieter, für den die endgültige Klärung der sein Mietverhältnis betreffenden Fragen unter verschiedenen Aspekten entscheidend sein können.

dd) Das **deutsche Rechtsschutzsystem** und hierbei vor allem die bestehenden **Filtermöglichkeiten beim Zugang zur Revisionsinstanz** stoßen im Ausland regelmäßig auf **große Anerkennung und Bewunderung**. Dieses Echo finden die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs bei Begegnungen mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen bestätigt. Auch ich selbst erhalte im Rahmen des Netzwerks der Präsi-

dentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe in der Europäischen Union immer wieder die Rückmeldung, dass man im Ausland - etwa in Italien (wo der Kassationsgerichtshof unter einer Last von etwa 30.000 Rechtsmitteln, die nur um den Preis teilweise sechs- bis achtjähriger Verfahrenslaufzeiten zu bearbeiten sind, ächzt) oder in Frankreich - ausgesprochen glücklich wäre, das **allseits als sehr effektiv empfundene deutsche System** übernehmen zu können. Erst Anfang des Jahres war eine hochrangige Delegation des französischen Cour de Cassation beim Bundesgerichtshof zu Gast, um sich eingehend über das dort als vorbildhaft empfundene deutsche System der "filtrage" zu informieren, das das Muster einer eigenen Gesetzesinitiative dieses Gerichts sein soll. Auch vor diesem Hintergrund muss daher gelten: Bewährtes kann man ggf. verbessern; man sollte es aber nicht "ohne Not" beseitigen oder gar durch Schlechteres ersetzen. Es wäre unverantwortlich, wenn in der Bundesrepublik das eigene Rechtssystem, das im Ausland als vorbildhaft empfunden wird, nachhaltig beschädigt würde.

4. Eine abschließende Bemerkung sei mir gestattet:

Der Bundesgerichtshof wird sich einer **fachlichen Diskussion über etwaige Alternativen zur Begrenzung des Revisionszugangs** durch eine streitwertbezogene Regelung nicht verschließen; er war hierzu bislang schon immer bereit und ist dies auch weiterhin jederzeit gern. Dass sich eine solche Lösung, die in den vergangenen Jahren nicht gefunden wurde, nunmehr innerhalb des bis Ende Juni verbleibenden Zeitraums von **wenigen Wochen** wird finden lassen, ist allerdings **ausgeschlossen**. Daher ist es derzeit **unabweisbar, die bestehende Regelung zumindest zu verlängern**. Sofern der vorgesehene - sehr kurze - Verlängerungszeitraum von wiederum nur eineinhalb Jahren für die Erarbeitung eines sinnvollen Alternativmodells genutzt werden soll, wird der Bundesgerichtshof hieran gerne intensiv mitwirken. Schon jetzt möchte ich in diesem Zusammenhang vorsorglich auf einige **Einzelpunkte**, die mir hierbei **wesentlich** erscheinen, hinweisen:

- Ein etwaiges Alternativmodell darf **nicht** daraus bestehen, **nur eine einzelne "Stellschraube" des Systems oder gar mehrere von**

ihnen zu verändern, ohne die **Auswirkungen auf das Gesamtsystem** zu beachten. Eine Alternative zur "Streitwertlösung" kann deshalb nur in den Blick genommen werden, wenn und soweit sie - zumindest - keine Verschlechterung für die revisionsgerichtliche Arbeit am Bundesgerichtshof bedeutet; zu erhoffen wäre letztlich sogar eine Verbesserung.

Ich betone dies auch deshalb, weil einzelne Reformvorschläge gerade in neuerer Zeit diesen **Blick auf das Ganze** offensichtlich vermissen lassen. Dies gilt zum Beispiel für den jüngst in der "FAZ" vorgebrachten und in der Plenardebatte über den aktuellen Gesetzentwurf offenbar sogleich aufgegriffenen Vorschlag eines Richterkollegen aus der Instanzgerichtsbarkeit, die **Nichtzulassungsbeschwerde**, jedenfalls soweit hiermit die **Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör** gerügt wird, von der **Streitwertgrenze zu befreien**. Hierbei wird schon im Ansatz verkannt, dass Nichtzulassungsbeschwerden nicht auf einzelne Rügen gestützt sind. Es handelt sich vielmehr um - teilweise sehr umfangreiche - Schriftsätze, mit denen stets eine Vielzahl der gesetzlich eröffneten Revisionsrügen vorgetragen wird, also üblicherweise sogar mehrere (angebliche) Verfahrensfehler wie Gehörsverletzungen, Willkürverstöße etc. und verschiedene Grundsatzfragen, die das Berufungsgericht nach Auffassung des Beschwerdeführers verkannt haben soll. Eine einzelne dieser Rügen für sich gesehen künftig streitunabhängig zu gestalten, würde **im praktischen Ergebnis** darauf hinauslaufen, **die Nichtzulassungsbeschwerde insgesamt von der Streitwertgrenze zu befreien**. Denn es versteht sich von selbst, dass aus einem Bündel von Rügen nicht ein einzelner Angriff herausgegriffen und insofern isoliert die Beschwerde als statthaft behandelt werden könnte. Zudem dürfte auch nicht das Ergebnis der Prüfung, ob überhaupt ein Gehörsverstoß vorliegt, gewissermaßen erst nachträglich über die - anfängliche - Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde entscheiden. Außerdem liegt es auf der Hand, dass eine Regelung, die über die Gehörsrüge der zweitinstanzlich unterlegenen Partei den streitwertunabhängigen Zugang zur Revisionsinstanz ermöglicht, dazu führen wird, dass diese Rüge künftig noch viel stärker als bislang schon geltend gemacht werden wird. Hierzu besteht aber umso weniger Anlass, als - was der betreffende Vorschlag

bedauerlicherweise mit keinem Wort erwähnt - der Gesetzgeber speziell für Gehörsverletzungen mit der **Anhörungsrüge (§ 321a ZPO)** eine besondere Korrekturmöglichkeit geschaffen hat, die es dem Berufungsgericht ermöglichen soll, den angeblichen Fehler ggf. selbst zu beseitigen. Diese vom Gesetzgeber ausdrücklich zur **Selbstkorrektur** geschaffene Vorschrift liefe völlig leer, wenn künftig gerade in den Fällen der Gehörsrüge die Nichtzulassungsbeschwerde unabhängig vom Streitwert eröffnet würde.

- Überlegungen zu einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage müssen zwingend die **Vorschrift des § 522 ZPO in den Blick nehmen**. Für die derzeitige Situation, die neben der "klassischen" Nichtzulassungsbeschwerde (gegen ein auf mündlicher Verhandlung in zweiter Instanz beruhendes Berufungsurteil) auch dasselbe Rechtsmittel gemäß § 522 Abs. 3 ZPO (gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO) vorsieht, besteht - jedenfalls aus Sicht des Bundesgerichtshofs - kein Bedarf. Es ist **nicht ersichtlich**, weshalb man **über dasselbe Rechtsmittel (die Nichtzulassungsbeschwerde) auf zwei verschiedenen Wegen zum Bundesgerichtshof gelangen** können sollte. Aus der Perspektive des Rechtsmittelgerichts hat dabei die **Gestaltung der Berufungsinstanz mittels einer mündlichen Verhandlung** aufgrund der damit verbundenen **größeren Befriedungsmöglichkeiten** für die Parteien (Abschluss eines Vergleichs oder Berufungsrücknahme nach einem Rechtsgespräch mit den Mitgliedern des Berufungsgerichts) einen wesentlichen höheren Stellenwert, als ein von den Parteien durchweg als unbefriedigend empfundenes reines schriftliches Verfahren, das für die unterlegene Seite über § 522 Abs. 3 ZPO zur Einlegung des dort eröffneten weiteren Rechtsmittels "einlädt". Nachdem sich der ursprüngliche Ausschluss jeder Anfechtungsmöglichkeit für Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO insbesondere vor dem Hintergrund der insoweit sehr uneinheitlichen Praxis der Oberlandesgerichte nicht bewährt hat, ist - ich wiederhole: aus Sicht des Bundesgerichtshofs - die Sinnhaftigkeit einer Regelung, die der zweiten Instanz eine (vermeintlich) unaufwändigere Gestaltung des Berufungsverfahrens über § 522 Abs. 2 ZPO ermöglichen soll, entfallen. Denn für den Bundesgerichtshof kann sich naturgemäß

nur eine Verfahrensgestaltung als vorteilhaft darstellen, die ihn **nachhaltig von Eingängen entlastet**, nicht aber - wie dies aktuell der Fall ist - die Eingangssituation noch verschärft. Mir ist freilich bewusst, dass hierzu aus der Sichtweise der Landesjustizen abweichende Auffassungen vertreten werden, da das Verfahren nach § 522 ZPO dort vielfach als ressourcensparend und insofern vorteilhaft empfunden wird.

- Soweit die Entlastung des Bundesgerichtshofs auf dem Weg der **Rechtswegbereinigung** erwogen wird, muss schon grundsätzlich die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht **sehr unterschiedliche Fragestellungen** ohne zwingenden Grund miteinander vermischt werden. Ob überhaupt und inwiefern Anlass zu einer Verlagerung gesetzlicher Zuständigkeiten - hauptsächlich in der Diskussion ist hier die Übertragung von Zuständigkeiten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit - besteht, ist bereits seit längerem Gegenstand einer eigenen und schon für sich gesehen sehr komplexen Diskussion. Ich bezweifle grundsätzlich, ob es für die Beantwortung der dort im Raum stehenden Fragen hilfreich und zielführend ist, sie mit ganz anders gelagerten Problemen wie der aktuellen Entlastungsdiskussion zu verknüpfen.

Darüber hinaus ist der Aspekt des **Entlastungsvolumens**, das mit einer Zuständigkeitsverlagerung verbunden sein könnte, zu beachten. Betrachtet man die Rechtsmaterien, die - bezogen auf den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz - bei der Diskussion einer Rechtswegbereinigung im Vordergrund stehen (Amts- und Staatshaftungssachen, Notarhaftung, Anwaltsgerichtsbarkeit, Energiewirtschaftsrecht), so ist das Volumen insgesamt **äußerst gering**. Im Jahr 2017 beliefen sich die Eingänge der insoweit zuständigen Spruchkörper beim Bundesgerichtshof (III. Zivilsenat; Kartellsenat) auf folgende Zahlen: Amts- und Staatshaftungssachen: 40 Eingänge; Notarhaftungssachen: 35 Eingänge; Senat für Anwaltssachen: 80 Eingänge; Energiewirtschaftssachen (Kartellsenat): 30 Sachen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass das sich hieraus ergebende Gesamtvolumen von **185 Sachen** (das in den davor liegenden Jahren jedenfalls nicht wesentlich höher war), nicht ansatz-

weise geeignet ist, die Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs, die mit einem Wegfall der Streitwertgrenze verbunden wäre, angemessen aufzufangen.

- Jede Neuregelung muss zudem in Rechnung stellen, dass dem Bundesgerichtshof nur geholfen wird, wenn und soweit er **tatsächlich von Eingängen befreit** wird und **nicht lediglich die internen Arbeitsweisen modifiziert** werden. Von daher stellen denkbare Entlastungsmodelle, die eine Art **"Vorprüfungsverfahren"** vorsehen, keine wirkliche Hilfe dar, weil sie die Befassung des Gerichts mit unbehelflichen Rechtsmitteln nicht verhindern und im Übrigen - jedenfalls sofern sie auf eine mehrfache Befassung mit dem Fall durch wiederholte bzw. endgültige Prüfungsvorgänge hinauslaufen - u. U. zu einer Erhöhung des Arbeitsaufwands für die betroffenen Richterinnen und Richter führen. Aus Sicht des Bundesgerichtshofs muss auch die Einführung von senatsinternen **Kammersystemen**, für die möglicherweise das Bundesverfassungsgericht Pate stehen soll, auf **durchgreifende Bedenken** stoßen. Die Einrichtung von Kammern innerhalb der Senate begründet die **Gefahr der Herausbildung von Rechtsprechungsdivergenzen innerhalb der einzelnen Spruchkörper**; für die einzelne Richterin bzw. den einzelnen Richter, für deren bzw. dessen **Arbeitsaufwand** es unerheblich ist, ob ein Verfahren zur fünfköpfigen Senats- oder zur dreiköpfigen Kammerberatung vorzubereiten ist, bedeutet sie zudem keine sachliche Einlastung.

- Sollte sich keine anderweitige durchgreifende Lösung finden lassen, so kann ich vor dem Hintergrund der Entwicklung seit dem 1. Januar 2002 nur appellieren, eine **Entfristung der Streitwertregelung in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO**, ggf. verbunden mit einer **Verlagerung in die ZPO**, ernsthaft zu erwägen. Nachdem in den vergangenen mittlerweile 16 Jahren zu keinem Zeitpunkt eine Situation eingetreten ist, die einen Verzicht auf die von vorneherein ausdrücklich als Entlastungsmaßnahme zugunsten des Bundesgerichtshofs vorgesehene Regelung gerechtfertigt hätte, ist es m.E. an der Zeit, die bisherige Gestaltung einer permanenten Fortschreibung - noch dazu in immer kürzeren Zeitabständen, in denen rea-

listischerweise von vorneherein **keine wesentliche Veränderung der Eingangssituation beim Bundesgerichtshof zu erwarten** ist - aufzugeben. Von einer "Übergangssituation", die der Gesetzgeber ursprünglich einmal angenommen hat, kann jedenfalls schon seit Längerem faktisch eine Rede mehr sein. Aus der Sicht des Bundesgerichtshofs sollte dann auch zugleich über eine angemessene **Erhöhung der Wertgrenze** oder deren **Indexierung** nachgedacht werden. Jedenfalls die jetzige Streitwertsumme von 20.000 Euro liegt inzwischen - inflationsbereinigt - sogar erheblich unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Zumindest eine sachgerechte Anpassung muss daher unbedingt erwogen werden. Im Übrigen verkenne ich in diesem Zusammenhang nicht, dass Streitwertgrenzen stets mit dem Makel behaftet sind, dass der mit ihnen verbundene Ausschluss vom Zugang zur nächst höheren Instanz seine Grundlage nicht in der individuellen Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der konkret angefochtenen Entscheidung der Vorinstanz(en), sondern in einem hiervon losgelösten "absoluten" Kriterium findet. Sollte sich allerdings jedenfalls vorläufig keine andere Möglichkeit zur nachhaltigen Entlastung des Bundesgerichtshofs finden lassen, müsste der streitwertbezogene Weg zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts gleichwohl beschritten werden.

Bundesgerichtshof

Verhältnis der vom Berufungsgericht zugelassenen Revisionen zu den Nichtzulassungsbeschwerden

Jahr	Neueingänge insgesamt (Rev. & NZB) *)	davon vom Berufungsgericht zugelassene Revisionen		davon Nichtzulassungs-beschwerden	
2003	3857	842	22%	3015	78%
2004	3613	887	25%	2726	75%
2005	3219	701	22%	2518	78%
2006	3311	696	21%	2615	79%
2007	3396	790	23%	2606	77%
2008	3222	753	23%	2469	77%
2009	3183	828	26%	2355	74%
2010	3168	819	26%	2349	74%
2011	3354	874	26%	2480	74%
2012	4190	734	18%	3456	82%
2013	4342	709	16%	3633	84%
2014	4153	771	19%	3382	81%
2015	4373	727	17%	3646	83%
2016	4542	676	15%	3866	85%
2017	4125	639	15%	3486	85%
2018	4086	486	12%	3600	88%
Jan-Sep. 2019	3135	391	12%	2744	88%
Summe	63269	12323	19%	50946	81%

*) Ohne Revisionsverfahren, die keiner Zulassung durch das Berufungsgericht bedürfen (Richterdienstgericht und Entschädigungsverfahren nach dem BEG)

Bundesgerichtshof

Revisionen (Erledigungen) nach Streitwertgruppen

Jahr	insge-samt	0 - 5000 €	5001-10000 €	10001-20000 €	bis 20.000 €		bis 40.000 €		über 20.000 €		über 40.000 €	
2003	580	166	72	61	299	52%	373	64%	281	48%	207	36%
2004	725	270	73	76	419	58%	500	69%	306	42%	225	31%
2005	753	290	68	108	466	62%	542	72%	287	38%	211	28%
2006	737	218	80	75	373	51%	493	67%	364	49%	244	33%
2007	607	220	51	66	337	56%	389	64%	270	44%	218	36%
2008	821	273	131	160	564	69%	640	78%	257	31%	181	22%
2009	687	244	95	75	414	60%	484	70%	273	40%	203	30%
2010	763	315	84	82	481	63%	578	76%	282	37%	185	24%
2011	803	294	105	105	504	63%	587	73%	299	37%	216	27%
2012	720	290	76	84	450	63%	509	71%	270	38%	211	29%
2013	617	248	59	48	355	58%	416	67%	262	42%	201	33%
2014	569	213	83	75	371	65%	421	74%	198	35%	148	26%
2015	612	261	93	61	415	68%	484	79%	197	32%	128	21%
2016	649	294	70	61	425	65%	516	80%	224	35%	133	20%
2017	625	316	65	60	441	71%	512	82%	184	29%	113	18%
2018	619	343	55	56	454	73%	490	79%	165	27%	129	21%
2019 (-Sep.)	252	115	28	15	158	63%	190	75%	94	37%	62	25%
Summe	**11139**	**4370**	**1288**	**1268**	**6926**	**62%**	**8124**	**73%**	**4213**	**38%**	**3015**	**27%**

Bundesgerichtshof

Zulassungsquote der Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003

Jahr	Erledigungen gesamt	Davon zugelassen	Erfolg* in %	**Kein Erfolg*** Zurückweisung, Rücknahme, Verwerfung und Erledigung auf andere Weise	(**Kein Erfolg** ohne Erledigung auf andere Weise)
2003	2.661	138	5 %	95 %	(93 %)
2004	2.613	251	10 %	90 %	(87 %)
2005	2.576	301	12 %	88 %	(85 %)
2006	2.606	349	13 %	87 %	(83 %)
2007	2.479	329	13 %	87 %	(83 %)
2008	2.579	306	12 %	88 %	(84 %)
2009	2.232	240	11 %	89 %	(84 %)
2010	2.546	303	12 %	88 %	(84 %)
2011**	2.479	292	12 %	88 %	(81 %)
2012	2.750	260	9 %	91 %	(86 %)
2013	3.437	275	8 %	92 %	(88 %)
2014	3.592	234	7 %	93 %	(90 %)
2015	3.517	249	7 %	93 %	(88 %)
2016	3.593	266	7 %	93 %	(87 %)
2017	3.876	204	5 %	95 %	(91 %)
2018	3554	190	5%	95%	(91%)
Jan – Sept 2019	2553	128	5%	95%	(92%)

* Erfolg heißt nur: Zulassung der Revision (noch nicht: Erfolg der Revision), ab 1.1.2005 auch Entscheidung nach § 544 Abs. 7 ZPO (Aufhebung und Zurückverweisung wg. Verletzung rechtl. Gehörs)

** ab 27.10.2011: einschließlich NZBs gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 24
Oktober 2019

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender
RA Dr. Jürgen Lauer
RAuN Horst Droit
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Jan K. Schäfer
RA Lothar Schmude (Berichterstatter)
RA beim BGH Dr. Michael Schultz (Berichterstatter)
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Jennifer Witte, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Vorsitzender (Berichterstatter)
RAin Christine Frosch
RA Dr. Frank Kebekus
RAin Dr. Karen Kuder
RA Markus M. Merbecks
RA Rolf G. Pohlmann
RAuN Dr. Wilhelm Wessel
RA Dr. Thomas Westphal

RAin Daniela Neumann, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr:

RA Henning de Buhr
RAuN Andreas Kühnelt
RA Dr. Arnd-Christian Kulow
RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender (Berichterstatter)
RA Dr. Alexander Siegmund
RAuN Patrick Miedtank

RA Alfred Gass, BRAK Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Anlage: BRAK-Stellungnahme Nr. 15 (Juli 2019)

60 Jahre | BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits ausführlich zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Stellung genommen (BRAK-Stellungnahme Nr. 15, Juli 2019).

Darin begrüßt sie die dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in § 544 ZPO-E und die damit verbundene Aufhebung des § 26 Nr. 8 EGZPO ebenso wie den Ausbau der Spezialisierung der Landes- und Oberlandesgerichte.

Jedoch ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere die unverzügliche Anbringung des Ablehnungsgesuchs nach § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E abzulehnen. Die vorgesehene Klarstellung in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E zur Strukturierung und Abschichtung des Streitstoffs sieht die Bundesrechtsanwaltskammer als überflüssig an. Kritisch gesehen wird auch die Änderung in § 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E, das Beschwerderecht der Staatskasse auch auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen etc. zu erweitern.

Ferner spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung von § 174 ZPO aus. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es sinnvoller, solange eine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis auf herkömmlichem Weg schriftlich in Papier zu wählen, bis die Gerichte, die derzeit noch nicht in der Lage sind, gegen ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) mit Übersendung von Strukturdaten zuzustellen, technisch nachgerüstet haben. Darüber hinaus regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, § 130a Abs. 3 ZPO dahingehend klarer zu formulieren, dass Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen, die Teil eines elektronischen Dokuments sind, nicht qualifiziert elektronisch zu signieren oder auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übersenden sind.

Diese und weitere von der Bundesrechtsanwaltskammer geäußerten Bedenken und Anregungen sind indes nicht in dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt worden. Insofern wird auf die zu dem Referentenentwurf abgegebene Stellungnahme verwiesen, die in der Anlage beigefügt ist.

Ergänzend dazu nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

1. § 144 ZPO-E: Hinzuziehung von Sachverständigen

Es ist beabsichtigt, in § 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Worte „Begutachtung durch Sachverständige“ durch die Worte „Hinzuziehung von Sachverständigen“ zu ersetzen. Im Vergleich zum Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf nun auch eine Änderung des § 144 Abs. 3 ZPO-E vor. Danach sollen die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, entsprechend angewendet werden.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer erachtet in besonderen Ausnahmefällen die Mitwirkung eines Sachverständigen auch außerhalb eines förmlichen Beweisaufnahmeverfahrens für sinnvoll. Allerdings muss dann ein solches Verfahren in seinen Voraussetzungen, seinem Ablauf und seinen Wirkungen (z. B.: dürfen Erkenntnisse hieraus beweismäßig verwertet werden?) geregelt werden. Deshalb weist die Bundesrechtsanwaltskammer nochmals darauf hin, dass bei der vorgesehenen Neuregelung des § 144 ZPO keinerlei Konturen zu erkennen sind. Es ist weder geregelt, unter welchen Voraussetzungen das Gericht einen externen sachkundigen Berater hinzuziehen darf, noch mit welchem Verfahren und welcher Beteiligung der Parteien sowohl die Auswahl als auch der Umgang mit einem solchen Sachverständigen zu geschehen hat.

Nach geltendem Recht ist gemäß § 144 Abs. 3 ZPO ein förmliches Sachverständigenverfahren mit Beweisbeschluss etc. einzuhalten. Mit der Neuregelung in § 144 Abs. 3 ZPO-E wird allein diese Bindung aufgehoben, ohne dem so geschaffenen neuen Rechtsinstitut eine geregelte Kontur zu geben. Zumal die in der Begründung zum Regierungsentwurf herangezogenen Kommentierung eine Bindung an das förmliche Beweisverfahren für wesentlich hält, weil u. a. sonst keine beweismäßige Verwertung möglich sei.[1]

Demzufolge ist auch nach der Fassung des Regierungsentwurfs unklar, wann das Gericht einen solchen Sachverständigen als Berater hinzuziehen darf. Wann beispielsweise ist die Schwelle erreicht, in der der Richter von unzureichender eigener Sachkunde ausgehen darf? Welche Rolle mit welchen Rechten spielen die Parteien bei dieser Entscheidung und derjenigen über die Bestellung eines solchen Sachverständigen? Wie geschieht die Kommunikation mit dem Sachverständigen? Werden ihm konkrete Fragen vorgelegt oder doch lieber die gesamte Akte zur sachkundigen Einschätzung der wechselseitigen Standpunkte?

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Vergütung des Sachverständigen. Zwar sieht der Gesetzentwurf nicht ausdrücklich die Kostenvorschusspflicht der Parteien vor; es ist aber davon auszugehen, dass die Kosten die Parteien aber tragen werden müssen. Allein die Ermessensentscheidung des Gerichts, sich zur fachlichen Unterstützung unabhängig von einer Beweisaufnahme verfahrensbegleitend einen Sachverständigen aufgrund dessen besonderer Sachkunde zu Beratungszwecken zu bedienen, führt zu einer für die Parteien unübersehbaren und nicht kontrollierbaren zusätzlichen erheblichen Kostenbelastung – je nach Fachrichtung können Sachverständigenkosten die reinen Gerichtskosten weit übersteigen, erst recht wenn ein Sachverständiger das Verfahren gewissermaßen auf Dauer begleitet. Demgegenüber haben die Parteien beim aktuellen förmlichen Sachverständigenverfahren eine Kontrolle darüber, ob eine Begutachtung letztlich stattfindet und welche weiteren Prozesskosten damit entstehen.

Insofern durchbricht der Regierungsentwurf nicht nur den Beibringungsgrundsatz, sondern schafft auch eine Fülle von Fragen und rechtlichen Problemen.

[1] siehe Greger in Zöller, ZPO, § 144 Rn. 1.

2. § 13a GVG-E: Konzentration von Streitigkeiten an ausgesuchten Gerichten

§ 13a Abs. 2 GVG-E ermöglicht, dass mehrere Länder die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren können. Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet nach wie vor den Ausbau der Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte insbesondere auch vor dem Hintergrund der wachsenden Spezialisierung der Anwaltschaft. Allerdings gibt die Bundesrechtsanwaltskammer zu Bedenken, dass sich durch die landesübergreifende Einrichtung gemeinsamer Gerichte oder gemeinsamer Spruchkörper der Zugang zum Recht vermindern könnte. Denn durch die Regelung geht Bürgernähe verloren, weil die Rechtssuchenden und die für sie tätigen Prozessbevollmächtigten zwangsläufig längere Anfahrten zu den Gerichtsverhandlungen hinnehmen müssen.

* * *

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15
Juli 2019

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender
RA Dr. Jürgen Lauer
RAuN Horst Droit
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Jan K. Schäfer
RA Lothar Schmude (Berichterstatter)
RA beim BGH Dr. Michael Schultz (Berichterstatter)
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Jennifer Witte, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Vorsitzender (Berichterstatter)
RAin Christine Frosch
RA Dr. Frank Kebekus
RAin Dr. Karen Kuder
RA Markus M. Merbecks
RA Rolf G. Pohlmann
RAuN Dr. Wilhelm Wessel
RA Dr. Thomas Westphal

RAin Daniela Neumann, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr:

RA Henning de Buhr
RAuN Andreas Kühnelt
RA Dr. Arnd-Christian Kulow
RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender (Berichterstatter)
RA Dr. Alexander Siegmund
RAuN Patrick Miedtank

RA Alfred Gass, BRAK Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rat der Europäischen Union
Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften.

Die dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in § 544 ZPO-E und die damit verbundene Aufhebung des § 26 Nr. 8 EGZPO werden von der Bundesrechtsanwaltskammer ebenso begrüßt wie der Ausbau der Spezialisierung der Landes- und Oberlandesgerichte.

Jedoch ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere die unverzügliche Anbringung des Ablehnungsgesuchs nach § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E abzulehnen. Die vorgesehene Klarstellung in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E zur Strukturierung und Abschichtung des Streitstoffs sieht die Bundesrechtsanwaltskammer als überflüssig an. Kritisch gesehen wird auch die Änderung in § 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E, das Beschwerderecht der Staatskasse auch auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen etc. zu erweitern.

Ferner spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer gegen die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung von § 174 ZPO aus. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es sinnvoller, solange eine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis auf herkömmlichem Weg schriftlich in Papier zu wählen, bis die Gerichte, die derzeit noch nicht in der Lage sind, gegen ein elektronisches Empfangsbekenntnis (eEB) mit Übersendung von Strukturdaten zuzustellen, technisch nachgerüstet haben.

Darüber hinaus regt die Bundesrechtsanwaltskammer bei dieser Gelegenheit an, § 130a Abs. 3 ZPO dahingehend klarer zu formulieren, dass Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen, die Teil eines elektronischen Dokuments sind, nicht qualifiziert elektronisch zu signieren oder auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übersenden sind.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden

Der Referentenentwurf sieht vor, die bisher in § 26 Nr. 8 EGZPO geregelte Zulässigkeitsvoraussetzung (sog. „Wertgrenze“) in der ZPO festzuschreiben. Dieses Vorhaben des Gesetzgebers wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt; denn die Wertgrenze gehört in die Zivilprozessordnung und ist auch erforderlich.

Nach bisherigem Recht ist die Nichtzulassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der „Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000,00 Euro übersteigt“ (§ 26 Nr. 8 EGZPO). Diese Zulässigkeitsvoraussetzung soll nun in der ZPO verankert werden, da sich gezeigt hat, dass die Wertgrenze auf Dauer unverzichtbar ist.

Behielte die Wertgrenze ihren bisherigen Standort im Nebengesetz, würde so der (unzutreffende) Eindruck aufrechterhalten, dass der Gesetzgeber künftig auf die Wertgrenze verzichten könne. Diese Erwartung war der Grund dafür, die Wertgrenze nicht von vornherein in der ZPO zu regeln.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer gibt es jedoch keine Lösung, die es ermöglichen würde, auf die Wertgrenze zu verzichten.

Zum einen müsste für diesen Fall eine Verstärkung des Bundesgerichtshofs in personeller und sachlicher Hinsicht ein unrealistisches Ausmaß haben. Knapp die Hälfte der Berufungen (49,3 Prozent)[1], über die die Oberlandesgerichte zu entscheiden haben, haben einen Streitwert bis zu 20.000,00 Euro. Bei den Landgerichten liegt der Anteil der Berufungen, die einen Streitwert von bis zu 20.000,00 Euro haben, sogar bei 98,1 Prozent.[2]

Die Anzahl der Berufungen, die zu den Oberlandesgerichten und den Landgerichten gelangen, lässt sich zumindest nicht so verringern, dass die Wertgrenze überflüssig würde. Der Zweck der Berufung, der in der Fehlerkorrektur liegt,[3] erlaubt keine weiteren Einschränkungen. Die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen lässt sich durch Verfahrensveränderungen auch nicht so ändern, dass substantiell weniger Berufungen erforderlich wären. Auch das hat die gerichtliche Praxis seit der ZPO-Reform gezeigt.

Zum anderen stellt eine Veränderung der Regelungen in §§ 522 Abs. 2, Abs. 3 ZPO nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ebenfalls keine Alternative dar. Würde nur § 522 Abs. 3 ZPO gestrichen, d. h. die Anfechtbarkeit von Berufungszurückweisungsbeschlüssen beseitigt, wäre wieder der Rechtszustand erreicht, von dem sich der Gesetzgeber – zu Recht – verabschiedet hat.[4] Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass sich die uneinheitliche Praxis der Gerichte, von der Möglichkeit des § 522 Abs. 2 ZPO Gebrauch zu machen, auf die Anfechtbarkeit nicht mehr auswirken sollte. Die zusätzliche Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO würde zwar dafür sorgen, dass die Berufungsgerichte Berufungen nur noch durch Urteil zurückweisen könnten. Es bliebe dann aber bei der gleichen Anzahl anfechtbarer Entscheidungen; der Verzicht auf die „Wertgrenze“ wäre nach wie vor nicht möglich.

Ferner scheidet aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer eine weitere Verschärfung der Gründe für die Zulassung der Revision aus. Sie wäre weder den Rechtssuchenden vermittelbar, noch würde das Rechtspublikum insgesamt eine weitere Verschärfung akzeptieren. Darunter würde der gesamte Zivilprozess leiden. Denn dieser profitiert davon, dass der Bundesgerichtshof das Recht fortbildet und – noch wichtiger – für eine einheitliche Handhabung des Rechts sorgt.

[1] Statistisches Bundesamt: Zivilgerichte – Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2017, Ziff. 8.2.
[2] Statistisches Bundesamt: Zivilgerichte – Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2017, Ziff. 6.2.
[3] vgl. BT-Drs. 14/4722, S. 61 re. Sp., 64 li. Sp., 100 li. Sp.
[4] vgl. BT-Drs. 17/5334, S. 6.

2. Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten und Qualitätssicherung

2.1 Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichte in Zivilsachen

Der Referentenentwurf sieht vor, die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen auszubauen und zu diesem Zwecke den Katalog der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um die Rechtsmaterien zu erweitern, welche die Kommunikations- und die Informationstechnologie, das Erbrecht, insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Pressesachen betreffen (§§ 72a Abs.1 Nr. 8, 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG-E). Außerdem sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten (§§ 72a Abs. 2, 119a Abs. 2 GVG-E) und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren (§ 13a GVG-E).

Dieser Ausbau der Spezialisierung der Land- und Oberlandesgerichten wird von der Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet, insbesondere auch vor dem Hintergrund der wachsenden Spezialisierung der Anwaltschaft.

Zum einen wird durch die Spezialisierung die Gewinnung einer noch besseren Sachkenntnis der Richter in dem jeweiligen Spruchkörper gefördert. Die vertiefte Einarbeitung in die jeweiligen Materien gewährleistet nicht nur bessere Qualität der Entscheidungen, sondern auch eine schnellere Entscheidungsfindung.

Zum anderen stärkt die Spezialisierung das Kammerprinzip. Die Erörterung eines Streitfalls innerhalb einer Kammer führt in der Regel zu besseren und auch besser zu akzeptierenden Ergebnissen als die ohne ein solches Korrektiv zustande gekommene Entscheidung eines Einzelrichters; letzteres insbesondere bei jüngeren, noch weniger erfahreneren Richtern. Mit der Stärkung des Kammerprinzips wird fachlich guten und engagierten jungen Richtern verstärkt die Möglichkeit gegeben, in der Zusammenarbeit in einer Kammer mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu lernen und Sicherheit im Beruf zu gewinnen. Dies ist aus Sicht der Anwaltschaft sehr zu begrüßen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich die Bildung von Spezialspruchkörpern für insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz begrüßt. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es erfreulich, dass diese bereits mehrfach erhobene Forderung nach einer Konzentration der Insolvenzgerichte bzw. der insolvenzrechtlichen Expertise bei den Gerichten aufgegriffen wird, mit der im Grunde zwangsläufig sodann auch eine Professionalisierung einhergeht (Stichwort: „Konzentration und Professionalisierung der Insolvenzgerichte“).[5]

2.2 § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E: Strukturierung und Abschichtung des Streitstoffs

Die in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO-E klarstellende Ergänzung, dass das Gericht den Streitstoff strukturieren und abschichten kann, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer überflüssig. Die Strukturierung und Straffung des Verfahrens ist – wie auch in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt wird[6] – bereits jetzt Aufgabe des Richters:

[5] siehe bereits BRAK-Stellungnahmen Nr. 4/2013 und Nr. 10/2014.
[6] S. 16 des Referentenentwurfs.

Dem Richter obliegt die formelle Prozessleitung. Die Gestaltung des äußeren Verfahrensablaufs sowohl in der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 1 ZPO) als auch außerhalb untersteht seiner Verantwortung. Dadurch kann das Gericht dem Prozess eine effiziente Struktur geben. Bei der materiellen Prozessführung (§ 139 Abs. 1 ZPO) setzen sich diese Optimierungsmöglichkeiten fort. Darüber hinaus kann das Gericht gem. § 146 ZPO anordnen, dass bei mehreren selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, die sich auf denselben Anspruch beziehen, die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken ist. Insofern kann das Gericht bereits nach der jetzigen Rechtslage in umfangreicheren Verfahren, bei denen sich im Wesentlichen ein Strukturieren und Abschichten des Streitstoffs anbietet, dies zunächst mit den Prozessbeteiligten erörtern und damit einen gemeinsamen Fahrplan für das weitere Verfahren festlegen.

Daher bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung nicht. Sollte dennoch weiterhin ein Regelungsbedarf gesehen werden, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, die Vorschriften § 139 ZPO und § 146 ZPO zusammenzufassen.

2.3 § 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E: Hinzuziehung von Sachverständigen

Die Änderung des § 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E in seiner jetzigen Form ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer noch unklar.

Nach geltendem Recht kann das Gericht einen Sachverständigen von Amts wegen mit einer Begutachtung beauftragen. Das Verfahren folgt gem. § 144 Abs. 3 ZPO den Regeln der ZPO zum Sachverständigenbeweis, setzt also u. a. einen Beweisbeschluss mit einer konkreten Beweisfrage voraus. Weil das Gericht den Sachverständigenbeweis von Amts wegen initiieren kann, stellt die Vorschrift eine Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes dar, enthält ansonsten aber keine wesentlichen Unterschiede zum gewöhnlichen Verfahren einer Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten, weswegen die Ergebnisse auch ohne weiteres als Beweis im Urteil verwertet werden dürfen.[7] Dass der Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung und in Erläuterung seiner Beantwortung der Beweisfragen dem Gericht auch die jeweiligen sachlichen und fachlichen Hintergründe vermittelt, dass er ggf. weitergehende Beweisfragen anregt, ist ohne weiteres geltendes Recht.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, in § 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Worte „Begutachtung durch Sachverständige“ durch die Worte „Hinzuziehung von Sachverständigen“ zu ersetzen. Jedoch ist keine Änderung des § 144 Abs. 3 ZPO vorgesehen. Wenn es aber bei dem bisherigen Wortlaut des § 144 Abs. 3 ZPO bleibt, müsste das Gericht nach wie vor nach §§ 402 ff. ZPO vorgehen, d. h. einen Beweisbeschluss mit einer konkreten Beweisfrage erlassen etc.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs scheint indessen eine offene und noch nicht durch eine Beweisfrage konkretisierte Beratung des Gerichts durch den Sachverständigen beabsichtigt. Es ist weder klar, ob diese Beratung als eine Art Privatissimum gemeint ist, noch in welchem Verfahren diese verfahrensbegleitende Beratung erfolgen soll. Die Möglichkeit des Gerichts, einen Sachverständigen als fachlichen Berater hinzuzuziehen, darf nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer aber nicht ohne ein förmliches, unter Mitwirkung der Prozessbeteiligten durchzuführendes Verfahren geschehen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Sachverständige das Gericht nur parteiöffentlich beraten darf.

[7] siehe Greger in Zöller, ZPO, § 144 Rn. 1.

3. Steigerung der Effizienz im Zivilprozess

3.1 § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E: unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die vorgesehene Änderung in § 44 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E, die unverzügliche Anbringung des Ablehnungsgesuchs, ab. Eine deutliche Verbesserung und Verfahrensförderung ist hierdurch nicht zu erwarten.

In der Begründung des Referentenentwurfs[8] wird zutreffend darauf hingewiesen, dass derzeit Ablehnungsgründe nach Verhandlung oder Antragstellung bei dem abgelehnten Richter entstanden oder bekannt geworden sein müssen, andernfalls sind sie unbeachtlich; die Glaubhaftmachung hierüber obliegt dem Antragsteller. Ist der Antrag nicht alsbald nach dem Bekanntwerden der vorgeworfenen Verhaltensweisen des Richters gestellt, droht der Vorwurf missbräuchlicher Handhabung. Es gibt keinen Grund, an dieser Rechtslage etwas zu ändern.

Jedes Verfahren zur Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist schwierig und für alle Beteiligten – Parteien, Prozessvertreter und Richter gleichermaßen – unangenehm. Auf der anderen Seite ist der Befangenheitsantrag in manchen Fällen das letzte Mittel, mit dem die Partei bzw. ihr anwaltlicher Vertreter ein geordnetes und objektives Verfahren durchzusetzen versucht.

Dementsprechend hält es die Bundesrechtsanwaltskammer für nicht sinnvoll, eine zusätzliche Erschwernis für solche Anträge gesetzlich zu verankern. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Begründung des Gesetzentwurfs: *„Damit soll verhindert werden, dass Ablehnungsgesuche von einer Partei aus taktischen Gründen zur Verfahrensverzögerung erst dann gestellt werden, wenn sich im Verlauf des Verfahrens eine für sie ungünstige Verhandlungsposition ergibt.“*[9] Darin spiegelt sich ein Bild eines nicht konstruktiv tätigen und nicht das Verfahren fördernden Parteivertreters, das jedoch nicht dem Bild der Anwaltschaft entspricht. Dem stellt sich die Bundesrechtsanwaltskammer entgegen.

Der Bundesrechtsanwaltskammer ist kein Fall bekannt, in denen ein möglicher Befangenheitsantrag aus taktischen Gründen zurückgehalten wurde, weil man den Eindruck hatte, das Gericht würde zugunsten des Mandanten entscheiden. Ein Befangenheitsantrag ist im Zivilprozess die Ausnahme, ein Notbehelf, den ein Rechtsanwalt nur dann einsetzt, wenn er sonst keine Möglichkeit mehr sieht, seinem Mandanten das rechtliche Gehör und eine objektive Behandlung zu sichern. Dem trägt der Gesetzentwurf in keiner Weise Rechnung.

Im Übrigen ist eine Ergänzung des § 44 ZPO im Hinblick auf § 47 Abs. 2 ZPO nicht erforderlich.

3.2 § 67 Satz 2 ZPO-E: persönliches Erscheinen von Nebenintervenienten

Durch die Änderung in § 67 Satz 2 ZPO-E wird den Gerichten nunmehr die Möglichkeit eröffnet, das persönliche Erscheinen eines Nebenintervenienten anzuordnen. Da an Rechtsstreitigkeiten zunehmend Dritte beteiligt sind, sieht auch die Bundesrechtsanwaltskammer eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung für sinnvoll an.

---

[8] S. 15 des Referentenentwurfs.
[9] Ebd.

3.3 § 127 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E: Beschwerderecht der Staatskasse

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung in § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E, das Beschwerderecht der Staatskasse gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 ZPO – welches bislang nur in Verfahren natürlicher Personen besteht – auch auf Fälle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe an juristische Personen oder an Parteien kraft Amtes zu erstrecken, wird von der Bundesrechtsanwaltskammer aus insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten als kritisch gesehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer gibt zu bedenken, dass hierdurch die „Hygienefunktion bzw. Bereinigungsfunktion des Insolvenzrechts“ beschädigt werden könnte, da auch bei massearmen Verfahren Insolvenzverwalter tätig werden können und damit ein Insolvenzverfahren möglich sein muss. Ein Beschwerderecht der Staatskasse könnte ggf. auch dazu führen, dass die Staatskasse „reflexartig“ stets gegen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegt. Dann könnten Verfahren bei massearmen Verfahren nicht mehr gesichert sein.

3.4 § 174 Abs. 4 Satz 5 und 6 ZPO-E: elektronisches Empfangsbekenntnis

Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel der Erleichterung der Abläufe beim elektronischen Rechtsverkehr wird durch die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung von § 174 ZPO, Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung, nicht erreicht.

Mit der beabsichtigten Neuregelung von § 174 Abs. 4 ZPO-E würde für Gerichte eine elektronische Übermittlungsalternative zur Anforderung eines Empfangsbekenntnisses für den Fall geschaffen, dass das Gericht technisch nicht in der Lage sein sollte, einen strukturierten Datensatz zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekenntnisses, des sog. hinlaufenden elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB), zu übersenden. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es sinnvoller, solange eine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis auf herkömmlichem Weg schriftlich in Papier zu wählen, bis die Gerichte, die derzeit noch nicht in der Lage sind, gegen eEB mit Übersendung von Strukturdaten zuzustellen, technisch nachgerüstet haben. Dies erscheint insbesondere deshalb angezeigt, da offenbar nur wenige Gerichte nicht dazu in der Lage sind, den für das eEB erforderlichen Strukturdatensatz zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung eines alternativen elektronischen Dokuments als elektronisches Empfangsbekenntnis, wie etwa ein Empfangsbekenntnis im Format PDF, wäre durch die Nutzer ggf. auszudrucken, um es mit dem Datum des Empfangs und einer einfachen Signatur zu versehen. Anschließend wäre es einzuscannen. Das ist nicht erstrebenswert.

Denn dieser Medienbruch würde zumindest einen Umweg, wenn nicht gar einen Rückschritt bei der schrittweisen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs darstellen und wäre der erheblichen Anzahl an Rechtsanwälten, die bereits am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und die Prozesse in ihrer Kanzlei darauf umgestellt haben, nur schwer zu vermitteln. Selbst wenn ein alternatives (hinlaufendes) elektronisches Empfangsbekenntnis Werkzeuge, wie etwa bei einem ausfüllbaren PDF-Dokument, zur Verfügung stellen würde, würde ein zusätzlicher Prozess im Kanzleiablauf geschaffen, der bei Nutzung des Strukturdatensatzes bereits durch das besondere elektronische Anwaltspostfach abgebildet, integriert und einfach zu handhaben ist. Die Abgabe eines Empfangsbekenntnisses im elektronischen Rechtsverkehr würde damit erschwert.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt bei Gelegenheit des Gesetzentwurfes im Übrigen an, § 130a Abs. 3 ZPO dahingehend klarer zu formulieren, dass Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen, die Teil eines elektronischen Dokuments sind, nicht qualifiziert elektronisch zu signieren oder auf einem

sicheren Übermittlungsweg zu übersenden sind. Nach § 130a Abs. 1 ZPO, der den Anwendungsbereich für die weiteren Absätze der Norm festlegt, sind als elektronische Dokumente dem Wortlaut nach auch Anlagen mit umfasst. Gemäß § 130a Abs. 3 ZPO sind elektronische Dokumente grundsätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen oder von der verantwortenden Person zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen, was nach wörtlicher Lesart auch für Anlagen gelten würde. Ein Grund für die Signaturbedürftigkeit von Anlagen ist jedoch nicht ersichtlich, zumal auch entsprechend der Gesetzesbegründung das Dokument zu signieren ist, das die prozessrelevanten Erklärungen enthält.[10] Auch in Zusammenschau mit §§ 130, 131 ZPO ergibt sich ein Signaturerfordernis lediglich für bestimmende Schriftsätze, nicht jedoch für beigefügte Anlagen.

Dennoch hat die Unklarheit der Regelung des § 130a ZPO in der Praxis sowohl innerhalb der Anwaltschaft als auch bei Gerichten, wo vereinzelt von einer Signaturbedürftigkeit von Anlagen ausgegangen wird, zu Verunsicherung geführt.

Zudem birgt die derzeitige Regelung die Gefahr, dass Rechtsanwälte Schriftsätze und Anlagen in einem elektronischen Dokument oder aber nur die Anlagen in einem Dokument zusammenfassen, was zumindest die weitere Bearbeitung erschwert und u. U. gegen das Verbot der Containersignatur nach § 4 Abs. 2 ERVV verstößt. Bei der Verwendung von Containersignaturen wäre eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich und würde auch der Einführung der elektronischen Akte im Wege stehen.[11]

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, § 130a Abs. 3 ZPO wie folgt zu fassen:

> *„Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen.“*

3.5 § 278 Abs. 6 Satz 1 ZPO-E: Vereinfachung der Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses

Die vorgesehene Änderung in § 278 Abs. 6 Satz 1 ZPO-E, dass die Parteien die Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags nunmehr auch zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung erklären können, ist zu begrüßen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die streng zwischen den verschiedenen Verfahrensarten zum Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleichs unterschied, war zwar in sich konsequent, aber wenig praxistauglich. Dem hilft die Neuregelung in § 278 ZPO erfreulicherweise ab.

3.6 § 697 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E: Klarstellung zur konkludenten Klagerücknahme

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist die vorgesehene Fiktion einer teilweisen Klagerücknahme nach § 697 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E für Fälle, in denen der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, sinnvoll.

---

[10] siehe BT-Drs. 17/1263, S. 25 zu § 130a Abs. 3 ZPO.
[11] vgl. BR-Drs. 645/17, S. 15 zu § 4 ERVV.

Wird der Antrag aus dem Mahnbescheid in der späteren Anspruchsbegründung nicht in vollem Umfange aufrechterhalten, behandeln Richter diese Fälle bereits heute in der Praxis als konkludente Teil-Klagerücknahme, ohne den aufwendigeren Weg der Nachfrage bzw. eines Hinweises zu gehen.

3.7 §§ 128 Abs. 3, 320 Abs. 3 bis 5, 321 Abs. 3, 718 Abs. 1 ZPO-E: Ermessensentscheidung des Gerichts zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Die beabsichtigten Änderungen, eine mündliche Verhandlung über Nebenforderungen, Tatbestandsberichtigungsanträge und Urteilsergänzungsanträge zu Nebenforderungen ausschließlich von einer Ermessensentscheidung des Gerichts abhängig zu machen, sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer abzulehnen.

Im Referentenentwurf werden diese Änderungen mit der Steigerung der Effizienz bei den Gerichten begründet; dieses Argument trägt jedoch nicht. In der Tat wird über solche „nachlaufenden“ Entscheidungen in der Regel ohne mündliche Verhandlung entschieden, weil die Parteien darauf verzichten; in diesen Fällen halten die Parteien auch ihrerseits eine mündliche Verhandlung und Erörterung nicht für notwendig. Deren Einschätzung des Gewichts der letztlich zu erwartenden Entscheidung und der Bedeutung einer mündlichen Verhandlung hierüber ist bislang maßgebend. Durch die Änderungen in §§ 128 Abs. 3, 320 Abs. 3 bis 5, 321 Abs. 3, 718 Abs. 1 ZPO-E wird diese Entscheidungskompetenz auf das Gericht verlagert. Es steht ohnehin nicht zu erwarten, dass gegenüber der aktuellen Handhabung – die überwiegend ohne mündliche Verhandlung auskommt – ein Einsparungspotenzial gewonnen wäre.

* * *

Dr. Hendrik Schultzky
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg
hendrik.schultzky@olg-n.bayern.de

Gutachterliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/13828)

Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 4.11.2019

I. Vorbemerkung

Der eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zusammenfassende Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/13828) soll insgesamt die Aufgabenerfüllung durch die Zivilgerichte sichern und verbessern. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen stehen dabei weitgehend nicht miteinander in Zusammenhang, so dass sie einzeln beurteilt werden können.

II. Dauerhafte Festschreibung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde (Art. 1 [Aufhebung § 26 Nr. 8 EGZPO], Art. 2 Nr. 12 [§ 544 ZPO-E])

1. Bedeutung und Wirkung der Wertgrenze

Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Berufungsurteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO ist bis 31.12.2019 gem. § 26 Nr. 8 EGZPO nur zulässig, wenn die Beschwer der Partei 20.000 € erreicht. Die Wertgrenze verhindert damit die Überprüfung von Entscheidungen der Berufungsgerichte über die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Sie verkürzt aber nicht den Revisionszugang in der Weise, dass sie bei einem geringeren Wert den Zugang zur Revisionsinstanz generell versperrt. Sie schließt lediglich eine Überprüfung der zumeist durch ein Kollegialgericht getroffenen Zulassungsentscheidung durch eine weitere Instanz aus.

Die als Übergangsvorschrift im Rahmen der ZPO-Reform 2002 eingeführte Wertgrenze galt zunächst bis 31.12.2006. Sie wurde seitdem fünf Mal verlängert und gilt nunmehr seit fast 18 Jahren. Schon

diese Gesetzgebungsgeschichte zeigt, dass die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ein "Störgefühl" hervorruft. Die Revision zum Bundesgerichtshof[1] ist nach § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Der Gegenstandswert einer Streitigkeit ist dabei kein geeignetes Instrument, Rechtsstreitigkeiten nach diesen Kriterien zu ermitteln. Dass Verfahren mit einem geringen Streitwert keine oder auch nur seltener als Verfahren mit hohem Streitwert grundsätzliche Bedeutung aufweisen, ist weder offensichtlich noch aufgrund praktischer Erfahrungen nachvollziehbar.

Die Wertgrenze stellt sich damit als sachlich nicht gerechtfertigte Rechtswegverkürzung dar, wenn das Berufungsgericht das Vorliegen eines Zulassungsgrundes i.S.d. § 543 Abs. 2 ZPO verkannt hat. Nach den vorliegenden Zahlen ist dies aber nur selten der Fall: So haben die Nichtzulassungsbeschwerden nur zu einem geringen Teil Erfolg; in ca. 95 % der Fälle verbleibt es bei der Nichtzulassung.[2] Geht man davon aus, dass die im Berufungsverfahren unterlegene Partei darüber hinaus in der überwiegenden Zahl der Fälle die Erfolgsaussichten eines weiteren Rechtsmittels von ihrem Prozessbevollmächtigten prüfen lässt und dieser von der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes vielfach abraten wird, dürfte der Anteil der zutreffenden Entscheidungen der Berufungsgerichte über die Nichtzulassung der Revision noch höher liegen. So wird bei Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde diese nur in ca. 40 % der Fälle erhoben.[3] Insgesamt kann daher eine aus Sicht des Bundesgerichtshofs fehlerhafte Nichtzulassung der Revision nur bei einem geringen Anteil der Verfahren angenommen werden, der deutlich unter 5 % der Verfahren liegen dürfte.

Die damit zwar zweckwidrige, aber nur in wenigen Fällen tatsächlich rechtswegverkürzende Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ist derzeit erforderlich, um eine Überlastung des Bundesgerichtshofs zu vermeiden und es ihm so zu ermöglichen, in angemessener Zeit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären und die Rechtseinheit zu wahren. Wäre die Nichtzulassungsbeschwerde gegen alle streitigen Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO statthaft und würde sie weiterhin in 40 % der Fälle eingelegt, wäre mit insgesamt ca. 15.000 Nichtzulassungsbeschwerden zu

[1] Die Revision zum BayObLG in Zivilsachen soll im Folgenden wegen der geringen Fallzahlen außer Acht bleiben.
[2] Im Jahr 2018 wurden 3554 Nichtzulassungsbeschwerden entschieden, hiervon hatten 190 Erfolg; vgl. Statistik des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2018, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.
[3] Im Jahr 2018 wurden von 49.164 erledigten Berufungen der Oberlandesgerichte 18.574 durch streitiges Urteil oder Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO entschieden. 52 % der Verfahren hatten einen Streitwert von über 20.000 €, waren also der Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich, so dass von ca. 9.650 beschwerdefähigen Entscheidungen ausgegangen werden kann (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, S. 102).

rechnen.[4] Selbst wenn sich – bei einer sehr optimistischen Schätzung - der Anteil der Nichtzulassungsbeschwerden auf 20 % halbieren würde, würde sich ihre absolute Zahl im Vergleich zur jetzigen Rechtslage immer noch mehr als verdoppeln. Es wäre also zu erwarten, dass die zusätzliche Arbeitsbelastung zu erheblich längeren Verfahrensdauern am Bundesgerichtshof führt. Dies kann die Arbeit der Untergerichte erheblich erschweren und beeinträchtigt einen effektiven Rechtsschutz für den Bürger.

So hat sich z.B. bei den in den letzten Jahren massenhaft aufgetretenen sog. "Widerrufsfällen" (Widerruf von Verbraucherdarlehen aufgrund unzureichender Widerrufsbelehrung) gezeigt, dass hierzu von den Land- und Oberlandesgerichten stark abweichende Auffassungen zu einzelnen Rechtsfragen vertreten wurden. Hier waren zahlreiche Entscheidungen des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs notwendig, um für die Verbraucher und die Banken Rechtssicherheit zu schaffen. Bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung der jeweiligen Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof wurden dabei vielfach weitere Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden, aber auch Berufungen gegen landgerichtliche Urteile, eingelegt, um die Verfahren "offen" zu halten. Verzögerte Entscheidungen durch den Bundesgerichtshof hätten hier noch mehr Rechtsmittel hervorgerufen.

Für die Wertgrenze spricht überdies, dass es sich bei ihr um eine praktikable, (relativ) leicht handhabbare Zulassungsbeschränkung handelt.

2. Alternativen

Wegen der oben dargestellten Problematik der Wertgrenze werden verschiedene Alternativen diskutiert, mit denen einerseits der Zugang zum Bundesgerichtshof im Sinne der Revisionszwecke verbessert, andererseits aber dessen Überlastung vermieden werden soll.

a) Absenkung der Wertgrenze

Eine Absenkung der Höhe der Wertgrenze löst das Grundproblem nicht, dass weiterhin bei Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Überprüfung durch den Bundesgerichtshof ausgeschlossen bleibt. Würde die Wertgrenze auf 10.000 € abgesenkt, wären zusätzlich etwa 30 % der streitigen Urteile und Beschlüsse der Oberlandesgerichte nach § 522 Abs. 2 ZPO mit der Nichtzulassungsbeschwerde angreifbar.[5] Bei der Quote von 40 % Nichtzulassungsbeschwerden wäre mit etwa 2.400 zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden zu rechnen.

[4] Insgesamt gab es 2018 36.441 streitige Urteile und Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO (LG: 17.867; OLG: 18.574)

[5] Anteile der Streitwerte aus Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2018, S. 102: 48 % der Verfahren haben einen Streitwert unter 20.000 €, 18 % unter 10.000 €, mithin 30 % zwischen 10.000 € und 20.000 €.

b) Aufhebung bei Streichung der Beschlusszurückweisung

Auch eine mit der Absenkung oder gar Aufhebung der Wertgrenze verbundene Abschaffung der Berufungszurückweisung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO (dazu unter V.1.) würde die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden voraussichtlich nicht erheblich verringern. Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht führt nicht zu einer erheblich stärkeren Akzeptanz der Entscheidungen durch die Parteien. Es dürfte zwar die Zahl der Fälle sinken, in denen die unterlegene Partei eine Gehörsverletzung im Sinne des § 544 Abs. 7 ZPO behauptet. Auch kann evtl. ein höherer Anteil von Verfahren im Wege einvernehmlicher Verfahrensbeendigung endgültig erledigt werden, so dass gar keine streitige Entscheidung erfolgt, wobei allerdings zu beobachten ist, dass in der Praxis recht häufig auch auf den Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO die Berufungsrücknahme erfolgt. Dass aber die ca. 1.300 Nichtzulassungsbeschwerden gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO zu einem größeren Teil nicht erhoben werden, wenn durch Urteil entschieden wird,[6] ist nicht zu erwarten.

c) Vereinfachung der Behandlung der Nichtzulassungsbeschwerden durch den Bundesgerichtshof

Der Vorschlag, die Nichtzulassungsbeschwerden nicht durch einen mit fünf Richtern besetzten Senat entscheiden zu lassen, sondern ein Kammerverfahren mit drei statt fünf Richtern einzuführen,[7] würde den zusätzlich erforderlichen Arbeitskrafteinsatz am Bundesgerichtshof voraussichtlich nicht kompensieren. Es darf nicht verkannt werden, dass die Vorarbeiten durch den Berichterstatter sich so nicht reduzieren und lediglich die Mitwirkung von in aller Regel mit geringerem Zeitaufwand befassten Beisitzern entbehrlich würde.

Die formellen Anforderungen an den Inhalt des Beschlusses über die Nichtzulassungsbeschwerde sind nach § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO nur gering; vielfach erfolgt bereits heute nur eine sehr knappe Begründung, zum Teil auch nur im Tenor. Eine weitere Absenkung des Begründungserfordernisses könnte ebenfalls keine erhebliche Entlastung des Bundesgerichtshofs herbeiführen.

d) Personelle Verstärkungen am Bundesgerichtshof

Die Schaffung weiterer Zivilsenate wäre zwar ein geeignetes Mittel zur Bewältigung der bei Absenkung oder Abschaffung zu erwartenden zusätzlichen Arbeitslast. Sie könnte aber – jedenfalls bei ei-

[6] So Antrag der Fraktion B90/Grüne BT-Drs. 19/14028, S. 3.
[7] Vgl. Antrag der Fraktion B90/Grüne BT-Drs. 19/14028, S. 5 unter Verweis auf Heinze, schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss zu BT-Drs. 19/1686.

ner erheblichen Zahl weiterer Senate – das Ziel der Sicherung der Rechtseinheit gefährden. Auch würde das strukturelle Problem nicht gelöst, dass eine Vielzahl von Verfahren vom Bundesgerichtshof zu bearbeiten ist, die keine von einer Revisionsinstanz zu klärenden Fragen betreffen.

Durch die fortbestehende Verantwortung der BGH-Richter für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde hat die Bereitstellung weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenfalls nur einen begrenzten Effekt.

3. Fazit

Trotz der umfangreichen Diskussion ist in den vergangenen 18 Jahren keine vorzugswürdige Alternative gefunden worden, um die Wertgrenze als Zugangsvoraussetzung für die Nichtzulassungsbeschwerde abzulösen. Eine bessere Lösung ist erst bei einer grundlegenden Überarbeitung des Rechtsmittelsystems im Rahmen einer umfassenden ZPO-Reform (dazu unter V.3) zu erwarten. Bis dahin erscheint es sinnvoll, die Übergangsvorschrift des § 26 Nr. 8 EGZPO zu entfristen und in § 544 ZPO-E , wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, festzuschreiben.

III. Zur Schaffung von Spezialkammern und -senaten

1. Erweiterung der Kammern und Senate für bestimmte Sachgebiete (§§ 72a, 119a GVG-E)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen erweitern den in § 72a GVG enthaltenen Katalog der Spezialkammern am Landgericht und den in § 119a GVG enthaltenen Katalog der Spezialsenate am Oberlandesgericht. Zu den mit Wirkung zum 1.1.2018 eingeführten Bank-, Bau-, Medizinrechts- und Versicherungskammern und -senaten sollen Kammern und Senate für Pressesachen, erbrechtliche Streitigkeiten und Insolvenzsachen hinzukommen.

a) Zu den Auswirkungen weiterer Spezialkammern und -senaten

Die Einrichtung von Spezialkammern bzw. -senaten ist als Reaktion auf die zunehmende Ausdifferenzierung des Rechts und die Spezialisierung in der Anwaltschaft grundsätzlich zu begrüßen. Eine Zuweisung von Spezialgebieten an einzelne Spruchkörper eines Gerichts kann die Qualität gerichtlicher Entscheidungen sichern und verbessern. Ein nur mit einer Spezialmaterie befasster Richter wird nicht nur mehr Erfahrungen in dem betreffenden Rechtsgebiet sammeln können, sondern vielfach auch stärker bereit sein, sich in diesem Bereich fortzubilden. Bei großen Mischreferaten ist eine derartig

vertiefte Befassung mit einer Materie den Richtern oft nicht möglich. Letztlich kann durch die Bildung von Spezialkammern und -senaten auch wegen geringerer Einarbeitungszeiten eine effektivere Bearbeitung von Rechtssachen erreicht werden. Da für die Spezialkammern nach § 72a GVG ein originärer Einzelrichter gem. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E – wie bisher – nicht vorgesehen ist, wird zudem das Kammerprinzip weiter gestärkt, was ebenfalls zu einer Qualitätssicherung der Rechtsprechung beiträgt.

Die Zuweisung einzelner Rechtsmaterien an bestimmte Kammern und Senaten ist wegen dieser Vorteile bereits vielfach durch die für die gerichtliche Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtspräsidien erfolgt. Die Präsidien können hierbei auch auf die Besonderheiten der Gerichte, z.B. die Zahl der vorhandenen Zivilkammern, lokal besonders bedeutsame Rechtsmaterien, Spezialkenntnisse einzelner Richter usw., Rücksicht nehmen. Gesetzlich vorgesehene Spezialkammern können den Spezialisierungsgrad noch weiter erhöhen.

Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Steuerungseffekte durch die Regelungen der §§ 72a, 119a GVG nur beschränkt sind. So war nach Einführung der gesetzlichen Regelung zu beobachten, dass die Präsidien der Gerichte in einigen Fällen die Spezialzuständigkeiten – ohne dass dies durch die zu erwartenden Fallzahlen geboten wäre – mehreren oder gar allen Zivilkammern bzw. -senaten zugewiesen haben, weil sich kein Spruchkörper des Gerichts zur Übernahme der Rechtsmaterie bereit erklärt hat. In diesen Fällen laufen die gesetzlichen Regelungen faktisch ins Leere. Daneben können Spezialisierungen bei den kleineren der 115 Landgerichte in Deutschland kaum Wirkungen entfalten, wenn keine gerichtsübergreifende Konzentration stattfindet. Hier müssen die wenigen Zivilkammern mehrere Spezialzuständigkeiten übernehmen, was einer fachlichen Vertiefung der einzelnen Rechtsmaterien entgegensteht.

Mit zunehmender Zahl der Spezialkammern und -senaten werden Streitigkeiten über die gerichtsinterne Zuständigkeit zunehmen. Streit über die Zuständigkeit einer gesetzlichen Spezialkammer wird anders als der sonstige gerichtsinterne Zuständigkeitsstreit nicht gerichtsintern vom Präsidium entschieden, sondern analog § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO vom übergeordneten Oberlandesgericht.[8] Das kann zu erheblichen Verzögerungen des Rechtsstreits führen. Unklarheiten in §§ 72a, 119a GVG bei der Definition der Zuständigkeiten sind daher soweit möglich zu vermeiden, insbesondere indem auf bereits anerkannte Rechtsbegriffe zurückgegriffen wird.

[8] Allg.M.; statt aller KG, Beschl. v, 18.6.2019 - 2 AR 22/19, BeckRS 2019, 12700 m.w.N.

b) Zu den neu vorgesehenen Spezialkammern und -senaten

Die gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5, § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG-E vorgesehenen Pressekammern und -senate dürften jedenfalls bei denjenigen Gerichten, bei denen derartige Rechtsstreitigkeiten gehäuft vorkommen, bereits aufgrund der Geschäftsverteilung eingerichtet sein. Durch den fliegenden Gerichtsstand wurden im Jahr 2014 etwa 2/3 der presserechtlichen Streitigkeiten vor den Land- und Oberlandesgerichten Hamburg, Berlin und Köln geführt,[9] die über solche Spezialkammern bzw. -senate bereits verfügen; dies dürfte bis heute gelten. Rechtliche Unklarheiten bei der Bestimmung des Begriffs der Pressesache sind nicht zu erwarten, denn die Formulierungen in § 72a Abs. 1 Nr. 5, § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG-E entsprechen der bereits 2002 eingeführten Regelung des § 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO, zu der keine erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bekannt sind.

Kritischer zu beurteilen ist die Regelung des § 72a Abs. 1 Nr. 6, § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG-E, die Kammern und Senate für „erbrechtliche Streitigkeiten“ vorschreibt. Das Erbrecht ist in vielen Bundesländern Gegenstand des Studiums und der juristischen Staatsprüfungen. Anders als bei den übrigen Spezialzuständigkeiten wird hier vom Richter somit nicht die Einarbeitung in neue fremde Rechtsgebiete verlangt, so dass eine Spezialisierung hier weniger notwendig ist. Überdies können Abgrenzungsschwierigkeiten dadurch entstehen, dass der Begriff der „erbrechtlichen Streitigkeit“ bisher nicht eingeführt ist.[10] Auch die in der Gesetzesbegründung genannte Umschreibung als „erbrechtliche Angelegenheit im Sinne des Fünften Buchs des BGB“ hilft nur begrenzt weiter. So ist unklar, ob die Zuständigkeit nur bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen oder auch bei Ansprüchen, die den Erben z.B. als Nachlassverbindlichkeit treffen, bestehen soll oder was bei Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall gelten soll.

Zur Präzisierung könnten ergänzend bei § 27 ZPO nach den Wörtern „Teilung der Erbschaft“ die Wörter „(erbrechtliche Streitigkeiten)“ eingefügt werden. Dann wäre der Begriff legaldefiniert und es würden Streitigkeiten über den Umfang der Spezialzuständigkeit vermieden.

Die Spezialzuständigkeit des § 72a Abs. 1 Nr. 7, § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG-E soll für “insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz“ gelten. Nach der Gesetzesbegründung soll bei der Auslegung des Begriffs der „insolvenzrechtlichen Streitigkeit“ nicht vollständig auf die in ihrem Wortlaut abweichende Definition i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EU-Insolvenz-VO (VO (EU) 2015/818) zurückgegriffen werden, denn Feststellungsklagen i.S.d. §§ 180 ff. InsO sollen nicht erfasst sein. Bis auf diese nicht unbedingt im Wortlaut des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG-E

[9] Untersuchung von Jürgens, zitiert nach von Lijnden, Fliegende Richter, Zeit 28/2016 v. 30.6.2016.
[10] Art. 12 § 24 NEhelG und § 102 GNotKG helfen insoweit nicht weiter.

zum Ausdruck kommende Einschränkung kann aber auf die inzwischen umfangreiche Rechtsprechung von BGH und EuGH[11] zurückgegriffen werden. Im Sinne der Gesetzesbegründung geklärt sein dürfte dabei die Anwendung auf Haftungsklagen gegen Geschäftsführer (§ 64 GmbHG). Zuständigkeitsstreitigkeiten sind daher nicht in größerem Umfang zu erwarten, so dass dies der Regelung nicht entgegenstehen dürfte. Bei insolvenzrechtlichen Streitigkeiten handelt es sich auch um eine vielfach komplexe Materie, die besondere Rechtskenntnisse erfordert. Dies lässt die Bildung von Spezialkammern und -senaten in diesem Fall besonders naheliegend erscheinen.

2. Länderöffnungsklauseln

a) Konzentrationsmöglichkeiten (§ 13a GVG-E)

§ 13a Abs. 1 GVG-E gestattet die Konzentration von Zivilverfahren mit bestimmten Gegenständen innerhalb eines Landes, § 13a Abs. 2 GVG-E die länderübergreifende Konzentration. Die Möglichkeit zur länderinternen Konzentration werden dabei gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht erweitert, sondern lediglich präzisiert, indem eine Verordnungsermächtigung geregelt und die Sachdienlichkeit als materielle Voraussetzung einer Konzentration festgeschrieben wird. Auch eine länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration ist bereits heute ebenso zulässig wie die Bildung gemeinsamer Gerichte.[12]

Angesichts der Vielzahl der zu bildenden Spezialkammern kann die Konzentration bei einzelnen Gerichten auch sinnvoll sein. Die Entfernung des Gerichts vom Wohnort der Partei steht einer Konzentration aufgrund gestiegener Mobilität in der Gesellschaft und der Möglichkeit einer (anwaltlichen) Vertretung auch bei Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht zwingend entgegen. Allerdings wird bei der Ausübung der Konzentrationsermächtigung zu beachten sein, dass die Zuweisung von Spezialzuständigkeiten, die sinnvoll nur auf die Großstadtgerichte erfolgen kann, dem Gedanken der Stärkung der Justiz in der Fläche zuwiderlaufen kann. Letztlich bliebe bei einer Konzentration der in § 72a GVG-E vorgesehenen Zuständigkeiten für die kleineren Landgerichte außer Verkehrsunfall-, Kauf- und sonstigen Haftungssachen nicht mehr viel übrig.

[11] Nachweise bei Mankowski in Mankowski/Müller/Schmidt, EuInsVO 2015, 1. Aufl. 2016, Art. 6 EuInsVO 2015 Rn. 9 ff.
[12] Zöller/Lückemann, a.a.O., § 13a GVG Rn. 1.

b) Bildung weiterer Spezialkammern (§ 72a Abs. 2, § 119a Abs. 2 GVG-E)

Die in § 72 Abs. 2 GVG-E und § 119a Abs. 2 GVG-E vorgesehene Möglichkeit durch Landesrecht weitere Spezialkammern und -senate einzurichten, ist geeignet, auf regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Verordnungsermächtigung für die Länder auch geeignet, den Forderungen nach weiteren Spezialkammern und -senaten[13] dort Rechnung zu tragen, wo dies sinnvoll erscheint.

Eine „Rechtszersplitterung", die den Bürger beeinträchtigen könnte, ist nicht zu erwarten, solange die Landesverordnungen nur die gerichtsinterne Zuständigkeit betreffen. Anders könnte dies sein, wenn die Möglichkeiten zur länderinternen und -übergreifenden Konzentration von Verfahren genutzt werden. In diesen Fällen dürfte das Auffinden des zuständigen Landgerichts mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein, weil die landesrechtlichen Regelungen auch für Rechtsanwälte nicht ohne weiteres offenliegen. Auch der Gedanke des Erhalts einer leistungsstarken Justiz in der Fläche (siehe oben) muss stets angemessen berücksichtigt werden.

IV. Weitere Änderungen der Zivilprozessordnung

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von weiteren Änderungen der Zivilprozessordnung, die sich überwiegend als hilfreich für die gerichtliche Praxis erweisen werden. Ausführungen sind zu den nachfolgend angeführten Regelungen veranlasst.

1. Änderungen im Bereich der Prozesskostenhilfe

a) Erweiterung des Beschwerderechts der Staatskasse (§ 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beschränkt sich das Beschwerderecht der Staatskasse auf Fälle, in denen einer Naturalpartei Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmungen bewilligt wurde.[14] Die auf dem bisherigen Wortlaut des § 127 Abs. 3 S. 2 ZPO-E beruhende Beschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es liegt im Interesse der Staatskasse in sämtlichen Fällen, in denen der Richter keine Zahlungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe getroffen hat, sich also nicht offensichtlich selbst mit der Berechnung von Zahlungen auseinandergesetzt hat, eine Überprüfungsmöglichkeit zu eröffnen. Eine unangemessene Belastung der Parteien nach § 116 ZPO ist darin nicht zu sehen. Diese müssen die zur Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse notwendigen Angaben

[13] Antrag der FDP-Fraktion BT-Drs. 19/14037 S. 4 f.
[14] BGH, Beschl. v. 12.1.2016 – IX ZB 24/15, MDR 2016, 553.

bereits im Bewilligungsverfahren machen. Eine gesteigerte Darlegungslast trifft sie durch das Beschwerdeverfahren nicht.

b) Änderung der Freibeträge (Antrag Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrats)

Eine ebenfalls der Staatskasse dienende Regelung enthält die in der Stellungnahme des Bundesrats vorgeschlagene Änderung des § 115 ZPO. Bisher werden der Erwerbsfreibetrag, der persönliche Freibetrag der Partei und ihres Ehegatten / Lebenspartners sowie die Freibeträge für weitere Unterhaltsberechtigte auf Basis des bundesweit höchsten sozialhilferechtlichen Regelsatzes berechnet. Eine sachliche Rechtfertigung, in diesem Fall von dem sonstigen Sozialhilferecht abzuweichen, besteht nicht. Es sollten für die Partei die an ihrem Wohnort geltenden Regelsätze auch im Bereich der Prozesskostenhilfe anwendbar sein.

Die gerichtliche Praxis berechnet die Freibeträge des § 115 ZPO nicht selbst, sondern zieht die nach § 115 Abs. 1 S. 5 ZPO regelmäßig zu veröffentlichende Bekanntmachung der Freibeträge[15] heran. Die nach der Stellungnahme des Bundesrats vorgeschlagene Ergänzung des § 115 Abs. 1 S. 5 (nunmehr: S. 6) ZPO stellt sicher, dass zukünftig auch eine Übersicht über die regional geltenden Freibeträge besteht. Rechtsunsicherheiten werden so vermieden.

Sollte die zu begrüßende Änderung des § 115 ZPO umgesetzt werden, sollte allerdings darauf geachtet werden, dass bisher erfolgte Prozesskostenhilfebewilligungen unberührt bleiben, um eine Vielzahl von Verfahren zur Abänderung der Bewilligung nach § 120a ZPO zu vermeiden. Hierzu könnte sich eine entsprechende Regelung in der EGZPO anbieten. Außerdem sollte eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 vorgesehen werden, damit die notwendigen Anpassungen in der Justiz- und Anwaltssoftware zur Berechnung der Prozesskostenhilfe vorgenommen werden können. Dies könnte durch eine entsprechende Formulierung des Art. 8 des Gesetzentwurfs erreicht werden.

2. Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens (§ 139 Abs. 1 S. 3 ZPO-E)

Klarstellenden Charakter hat die Regelung des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO-E, nach der das Gericht durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten kann. Gerade in besonders umfangreichen Verfahren hängt eine effektive Verfahrensführung von einer derartigen Abschichtung des Streitstoffes ab. So ist es möglich, z.B. einen Bauprozess auf einen oder wenige wesentliche Mängel zu beschränken oder in Haftungsprozessen zunächst den Haftungsgrund zu klären, bevor zur Höhe des Schadens verhandelt wird. Den Parteien wird es ermöglicht, ihr Vorbringen auf bestimmte Fragen zu konzentrieren, ohne Gefahr zu laufen, mit Vorbringen zu anderen

[15] Derzeit: 2. PKHB 2019, BGBl. I 2019, 161.

Punkten des Rechtsstreits später präkludiert zu sein. Die Vorschrift ist daher uneingeschränkt zu befürworten.

Allerdings weist der Bundesrat zu Recht darauf hin, dass die Effektivität von derartigen Prozessleitungsmaßnahmen durch besondere Präklusionsvorschriften noch gesteigert werden könnte.[16] So könnte verhindert werden, dass noch nach Abschluss der Verhandlung zu einem bestimmten Punkt weiteres Vorbringen nachgeschoben werden kann. Die Voraussetzungen einer Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach § 296 Abs. 2, § 282 ZPO sind nach der derzeitigen Gesetzesfassung hoch und dafür kaum geeignet. Auch wenn der Richter Fristen zur Vorbringens des Streitstoffes zu einem bestimmten Punkt setzt, greifen die strengeren Präklusionsregeln des § 296 Abs. 1 ZPO nicht, weil sie nur für die dort aufgezählten Fristen gelten.[17]

V. Forderungen nach weiteren Änderungen der ZPO

Neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind weitere Vorschläge eingebracht worden, die dem Ziel eines effizienten und bürgerfreundlichen Zivilprozesses dienen sollen.

1. Aufhebung der Möglichkeit zur Beschlusszurückweisung von Berufungen (§ 522 Abs. 2, Abs. 3 ZPO; Antrag BT-Drs 19/14038 der FDP-Fraktion; Antrag BT-Drs. 19/14028 der Fraktion Bündnis 90/Grüne)

Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO erscheint als isolierte und kurzfristige Maßnahme nicht angezeigt. Ein Anlass zu einer Reaktion des Gesetzgebers besteht insbesondere nicht deshalb, weil die Berufungsgerichte die Möglichkeit einer Beschlusszurückweisung in großem Umfang als Mittel der Arbeitserleichterung missbrauchen und das rechtliche Gehör der Parteien so unzulässig verkürzen.

Weder ist ersichtlich, dass in erheblichem Umfang Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO unter Missachtung der formellen Voraussetzungen ergehen, noch, dass sie in größerem Maße als Berufungsurteile inhaltlich fehlerhaft sind. So zeigt die Justizstatistik, dass die Quote der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO sogar deutlich unter der für Urteile liegt, also die grundsätzliche Bedeutung nicht verkannt wird.[18] Es entspricht auch nicht praktischen Erfahrungen, dass die Gerichte bei der Abfassung von Zurückweisungsbeschlüssen weniger Sorgfalt walten lassen als bei Urteilen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof inzwischen in mehreren Entscheidungen Anforderungen an die nach § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO zu verfassende Be-

[16] Prüfantrag Nr. 2 Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf.
[17] Zöller/Greger, a.a.O., § 296 ZPO Rn. 8c.
[18] Im Jahr 2018 waren ca. 3 % der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO (31 bei 1298 Eingängen), aber etwa 7 % der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile (159 bei 2302 Eingängen) erfolgreich; Quelle: Statistik des Bundesgerichtshofs 2018.

schlussbegründung gestellt hat, die sich nicht wesentlich von denen für Berufungsurteile nach § 540 ZPO unterscheiden.[19] Der in der Vergangenheit von einigen Spruchkörpern praktizierten Verfahrensweise, mit zu knappen oder gar formelhaften Begründungen durch Beschluss zu entscheiden, ist so wirksam entgegengewirkt worden.

Auch kann der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren sachgerecht sein, wenn dadurch (wie häufig) eine Beschleunigung des Verfahrensabschlusses erreicht wird. Denn so kann der Anspruch des Berufungsgegners auf Rechtskraft der ihn begünstigenden erstinstanzlichen Entscheidung verwirklicht werden. Der unterlegene Berufungsführer hat immerhin den Vorteil, dass er ohne mündliche Verhandlung weniger Kosten zu tragen hat, weil i.d.R. weniger Rechtsanwaltskosten anfallen.[20] Die dauerhafte Befriedungswirkung einer mündlichen Verhandlung darf auch nicht überschätzt werden (dazu bereits unter I.2.a). Durch die 2011 in § 522 Abs. 3 ZPO geschaffene Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde besteht ein Gleichlauf von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Urteile der Berufungsgerichte, so dass die unterlegene Partei so nicht beteiligt wird.

Sollte dennoch eine Aufhebung der Beschlusszurückweisung erwogen werden, weil eine mündliche Verhandlung auch im Berufungsverfahren als grundsätzlich unverzichtbar angesehen wird, sollte dies nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes geschehen. Dabei sollte der Schwerpunkt der Reform der ZPO eine weitere Stärkung der ersten Instanz sein. Die Befriedigung der Parteien durch eine umfassende Behandlung des Rechtsstreits und die geeigneten Maßnahmen zur gütlichen Streitbeilegung sollten bereits dort so weit möglich unternommen werden, so dass Berufungen vermieden werden und sich die Berufungsgerichte auf ihre Aufgabe der rechtlichen und tatsächlichen Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen konzentrieren können. Nur bei einer Reduzierung der Zahl der Berufungen könnte der zusätzliche Aufwand der Berufungsgerichte bei Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO kompensiert werden. Dieser liegt dabei weniger in der Fallbearbeitung durch den Richter, weil auch eine Entscheidung im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO stets eine vollständige Durchdringung des Streitstoffs erfordert. Durch die zusätzlichen mündlichen Verhandlungen wird bei gleichbleibenden Fallzahlen aber der Personalbedarf im Bereich der Richter und der Geschäftsstellen steigen. Außerdem muss die ausreichende räumliche Ausstattung der Gerichte sichergestellt werden, z.B. das Vorhandensein von Sitzungssälen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die angestrebten positiven Wirkungen, die in der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gesehen werden, durch längere Verfahrensdauern erkauft würden.

[19] Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 13.1.2016 - XII ZB 605/14, MDR 2016, 292; BGH, Urt. v. 21.9.2016 - VIII ZR 188/15, MDR 2016, 1402.

[20] Er erspart sich die eigene und die Terminsgebühr des Gegners nach RVG-VV Nr. 3202, 3104 in Höhe von jeweils 1,2.

2. Einführung eines auf Leistung gehenden Kollektivklageverfahrens (Antrag BT-Drs. 19/14027 der Fraktion Bündnis 90/Grüne)

Die Einführung eines auf Leistung gehenden Kollektivklageverfahrens erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht angezeigt: Nach der Entscheidung des Gesetzgebers für die Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO), die erst zum 1.11.2018 in Kraft getreten ist, sollten zunächst die praktischen Erfahrungen mit diesem Instrument abgewartet werden, bevor eine alternative oder weitere Verfahrensart für Massenfälle eingeführt wird. Insbesondere sollte abgewartet werden, wie Unternehmen auf die Musterfeststellungsurteile reagieren. Rationales Verhalten legt nahe, dass Individualklagen hier nur noch in begründeten Einzelfällen notwendig werden, während die große Masse schon wegen der für das Unternehmen sonst zu erwartenden zusätzlichen Kostenlast einvernehmlich geregelt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte auch die Einführung eines vereinfachten „Nachverfahrens“ erwogen werden.

3. Forderung einer umfassenden Reform

Über die im Gesetzentwurf genannten Regelungen hinaus werden in der Rechtswissenschaft[21], der Politik[22] und der Praxis[23] zahlreiche weitere Reformvorschläge diskutiert oder konkret vorgeschlagen. Die geforderte umfassende Modernisierung des Zivilprozessrechts dürfte wirkungsvoller als die im Gesetzentwurf vorgesehenen und für sich genommen durchaus zu begrüßenden Einzelmaßnahmen sein und sollte Anlass zu weiteren gesetzgeberischen Schritten geben.

Dabei gilt es vor allem, die Möglichkeiten der Digitalisierung auch im Verfahrensrecht zu nutzen. Hierbei sollte die Gelegenheit genutzt werden, die zu großen Teilen seit Ende des 19. Jahrhunderts unverändert geltenden Strukturen des gerichtlichen Verfahrens insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung „virtuell“ zu führen, und die Ersetzung des schriftlichen Protokolls einer Beweisaufnahme durch eine Videoaufnahme,[24] können insoweit sinnvolle Einzelaspekte sein. Ebenso bedeutsam wird es allerdings sein, den Zugang zu Gericht zu erleichtern. Hierbei sollte nicht nur über einen Online-Zugang, sondern auch über strukturierte Online-Verfahrensabläufe für bestimmte Bereiche, z.B. Fluggastrechte, nachgedacht werden, die zudem

[21] Vgl. v.a. auch Beratungen und Beschlüsse der Fachabteilungen des 70. Deutschen Juristentags 2014 ("Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?").
[22] Z.B. Beschlüsse der 89. Konferenz der Justizministerinnen und -minister Juni 2018, v.a. TOP I.4 "Finanzierbare und schnelle Rechtsgewährung für alle - Entwicklung eines beschleunigten Online-Verfahrens für geringfügige Forderungen.
[23] Vgl. Beschluss der 71. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der OLG, des KG, des BayObLG und des BGH im Mai 2019 über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses
[24] So Antrag der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/14037.

einen schnelleren Rechtsschutz gewähren. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die gerade in Bagatellsachen im Verhältnis zum Streitwert hohen Verfahrenskosten ebenfalls einen erheblichen Hemmschuh darstellen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

VI. Zusammenfassung

- Der Entfristung der Nichtzulassungsbeschwerde ist zuzustimmen. Im derzeitigen Rechtsmittelsystem sind gleichwertige alternative Regelungen, die eine Überlastung des Bundesgerichtshofs verhindern, nicht ersichtlich.

- Die Schaffung weiterer Spezialkammern und -senate ist ein sinnvolles Instrument zur Qualitätssicherung; die besonderen Kammern und Senate für erbrechtliche Streitigkeiten erscheinen indes nicht zwingend. Die vorgesehenen Länderöffnungsklauseln sind grundsätzlich zu begrüßen, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

- Die weiteren Regelungen zur Änderung der Zivilprozessordnung lösen einige Einzelprobleme und dienen der Effizienz des Zivilprozesses. Der Antrag des Bundesrats zu § 115 ZPO sollte ebenfalls umgesetzt werden.

- Insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Gesellschaft besteht weitergehender Reformbedarf. Nur im Rahmen einer grundlegenderen Reform der Zivilprozessordnung sollte eine Abschaffung der § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO erwogen werden.

DeutscherAnwaltVerein

Sachverständigen-Stellungnahme

von Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg (in Oldb), Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 04. Nov. 2019 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Thema „Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen“,

Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/13828) sowie
Antrag (BT-Drs. 19/14038)
Antrag (BT-Drs. 19/14037)
Antrag (BT-Drs. 19/14028)
Antrag (BT-Drs. 19/14027)

auf der Basis der
DAV-Stellungnahme Nr. 25/2019
DAV-Initiativstellungnahme Nr. 51/2017
DAV-Initiativstellungnahme Nr. 28/2015

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Einleitung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Vorschlag, § 26 Nr. 8 EGZPO aufzuheben und nach einer nunmehrigen 17jährigen Übergangszeit eine Dauerlösung zu schaffen.

Er begrüßt ebenso die Vorschläge, die darauf abzielen, das zivilprozessuale Verfahren effektiver und prozessökonomischer zu gestalten.

Er ist hingegen der Überzeugung, dass die zur Verbesserung des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zu kurz greifen und den Herausforderungen, die an ein zivilprozessuales Verfahren gestellt werden, nicht genügen.

Er ist insbesondere der Auffassung, dass die durch die Änderung des § 544 Abs. 1 Nr. 2 ZPO eingeführte Begrenzung der Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde auf Streitigkeiten, die den Wert von 20.000,00 € überschreiten, eine dramatische Rechtsmittelverkürzung darstellt, die nicht gerechtfertigt ist. Er wiederholt schließlich seine Forderung, nach der auch im Interesse der Entlastung der Gerichte, aber insbesondere im Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes, die Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig sein muss.

1. Die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses aus dem Jahre 2002 änderte die Zulässigkeit der Revision in Zivilsachen dadurch, dass es die streitwertabhängige Revision in eine Zulassungsrevision abänderte. Die Revision sollte nur dann zulässig sein, wenn sie vom Berufungsgericht ausdrücklich zugelassen werde.

Diese Zulassung allerdings steht nicht im Ermessen des Berufungsgerichts, sondern ist zwingend, wenn

- die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- oder die Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitliche Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des BGH zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden werde, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung hatten, noch der Vereinheitlichung des Rechts dienten.

Die Neuordnung des Revisionsrechts sollte an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision ausgerichtet werden. Dieser sei zum einen darauf ausgerichtet, dass öffentliche Anliegen an der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts orientiert, zum anderen habe er das Interesse der Parteien des Verfahrens an der Beseitigung von Fehlurteilen im Auge. Ob unter diesen Aspekten eine Kontrolle durch das Revisionsgericht notwendig sei, beurteilt zunächst das Berufungsgericht zur Kontrolle der Richtigkeit dieser Entscheidung, aber bedurfte es nach Auffassung des Reformgesetzgebers der letztendlichen Überprüfung des Revisionsgerichtes und damit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Reformgesetzgeber verkannte nicht, dass die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde verfassungsrechtlich nicht geboten sei, wies aber darauf hin, dass es der Kontrollfunktion der Revisionsgerichtes widerspreche, würde man dem Revisionsgericht nicht die letzte Kontrolle über die Richtigkeit der Zulassungsentscheidung überlassen.

Der neu eingefügte § 26 Nr. 8 EGZPO traf Regelungen nur für eine Übergangszeit. Gewährleistet werden sollte, dass sich die Gerichte an die geänderte Rechtslage anpassen könnten. Andererseits sollten die mit der Reform verbundenen Verbesserungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten.

Nur in diesem Zusammenhang war es zu verstehen, wenn § 26 Nr. 8 EGZPO die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde von der Beibehaltung einer Streitwertgrenze abhängig machte Es sollte abgewartet werden, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werde. Nur in diesem Sinne

sollte einer Überlastung des BGH vorgebeugt werden. § 26 Nr. 8 EGZPO wurde demnach ausdrücklich zeitlich befristet. Bereits hieraus wird deutlich, dass nur ein Übergangszeitraum zur Anpassung an die neuen Verfahrensvorschriften gewährt werden sollte.

Ähnlich war die Situation bei § 26 Nr. 9 EGZPO. § 26 Nr. 9 EGZPO schloss die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen und in Fällen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus.

Zur Begründung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht absehbar sei, zu welcher Belastung die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Revisionsgericht werde.

Nach einer Übergangszeit von nunmehr 17 Jahren ist diese gewährte Übergangszeit als abgeschlossen zu betrachten und eine endgültige Lösung zu finden.

Diese sieht der Gesetzentwurf darin, von den ursprünglich gesteckten Reformzielen abzukehren und die Nichtzulassungsbeschwerde von der Höhe eines Streitwertes von 20.000,00 € abhängig zu machen. Ferner hält der Gesetzgeber es nicht für richtig, die Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen und weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als zulässig anzusehen.

Ich vermag aus den hierfür angegebenen Begründungen nicht zu erkennen, dass die ursprünglichen Ziele der Reform des Zivilprozesses nunmehr als falsch bewertet werden. Ich vermag also keine Entscheidung des Gesetzgebers erkennen, dass die Bedeutung einer Angelegenheit streitwertunabhängig zu beachten ist. Die einzige Begründung, die angegeben wird, ist eine vermutete Überbelastung des Bundesgerichtshofs.

Es ist für mich schwer, die tatsächliche Belastung der Nichtzulassungsbeschwerden richtig zu errechnen.

Bei dem Versuch einer Annäherung bin ich auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes Fachserie 10, Reihe 2.1 zu folgenden Zahlen gekommen:

42,4 % der im Jahre 2016 von den Oberlandesgerichten erledigte Berufungsverfahren hatten einen Streitwert von bis zu 15.000,00 €. In der Statistik wird die Wertgrenze von 20.000,00 € nicht erfasst. Ich bin deshalb einmal von geschätzten 43 % der erfassten Berufungsurteile ausgegangen, die im Falle der Wertgrenze von 20.000,00 € potentiell an den Bundesgerichtshof gelangen würden. Der Anteil von 43 % bedeutet rund 5.836 Verfahren, die potentiell auf den Bundesgerichtshof zukämen, würde man unterstellen, dass alle Verfahren durch streitiges Urteil entschieden würden. Da man dies nicht kann und ein nicht unerheblicher Teil durch Berufungsrücknahme oder Vergleich erledigt wird, habe ich lediglich mit 1/3 der Gesamtverfahren gerechnet. Dies entspricht einer Zahl von 1.926 Verfahren, die bei Wegfall der Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO über eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gelangen könnten.

Hinzugerechnet werden müssen die Verfahren, die aufgrund eines Berufungsurteils der Landgerichte über die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gelangen. Nach vorsichtiger Schätzung könnten 12.792 Verfahren bei Wegfall der Wertgrenze potentiell an den Bundesgerichtshof gelangen.

Insgesamt könnten daher zusätzliche 14.500 Verfahren einer Überprüfung durch den Bundesgerichtshof zugeführt werden.

Geht man davon aus, dass in nur rund 50 jener Verfahren von der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht wird, bedeutet dies für den Bundesgerichtshof eine zusätzliche Belastung von rund 7.250 Verfahren. Eingegangen sind im Jahre 2016 3.862 Nichtzulassungsbeschwerden. Die Steigerung der Belastung durch die nicht streitwertabhängigen Nichtzulassungsbeschwerden wäre daher durchaus nicht unerheblich. Nur:

Zum einen ist die Anzahl der Nichtzulassungsbeschwerde gesunken, zum anderen sind bereits jetzt durch 5 neue Richterstellen personelle Kapazitäten erweitert worden und schließlich kann der Grund einer Mehrbelastung nicht valide sei für die Beurteilung, ob als richtig erkannte Reformziele aufrechtalten bleiben.

Sollte sich die Belastung des BGH als tatsächlich zu groß erweisen, so ist die adäquate Antwort hierauf nur:

- Es müssen strukturelle Änderungen des Verfahrens beim BGH geschaffen werden,
- es muss eine Kapazitätserweiterung geschaffen werden, die den BGH in die Lage versetzt, diese Belastung zu beherrschen.

Die dauerhafte Einführung einer Streitwertgrenze ist daher untauglich.

Ebenso bleibt es unverständlich wenn man das Gebiet des Familienrechtes und das der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich macht.

Gerade die Familiensachen fordern in hohem Maße eine Vereinheitlichung des Rechtes. Bei den divergierenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist es daher notwendig, eine solche durch den Zugang zum Revisionsgericht erzwingen zu können.

Der DAV verweist insofern auf seine bereits abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere die Initiativ-Stellungnahmen Nr. 28/2015 und 51/2017.

Auch in erbrechtlichen Angelegenheiten wird deutlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eher zu einer Mehrbelastung als zu einer Entlastung der Gerichte führt.

Während in erbrechtlichen ZPO-Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft ist, ist dies in den Verfahren, von denen häufiger Gebrauch gemacht wird, nämlich den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht zulässig.

Der DAV hat sich mehrfach bereits dafür eingesetzt, dieses duale System aufzugeben und ein sogenanntes großes Nachlassgericht einzuführen.

Erst Recht aber führt es nicht zu einer End-, sondern zu einer Mehrbelastung der Gerichte, wollte man den Rechtsuchenden zwingen, neben dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch noch das ZPO-Verfahren zu bemühen, um zum Revisionsgericht zu gelangen. Es ist somit sowohl in Familiensachen, als auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die streitwertunabhängige Nichtzulassungsbeschwerde einzuführen.

2. Änderung des § 522 ZPO

Eine Änderung des § 522 ZPO wird weder in dem Ausgestaltungswunsch, der sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergibt, noch nach der Empfehlung des Vorschlages von Bündnis 90/Die Grünen im Gesetzesentwurf aufgegriffen.

Der DAV hält es für richtig, die §§ 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO und damit die Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss und ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, aufzuheben.

Die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, bedeutet keineswegs eine Entlastung des Gerichtes.

Das Gericht hat vielmehr in gleichem Maße in sonstigen Verfahren die Rechtsangelegenheit zu überprüfen. Es hat zudem zu überprüfen, ob eine mündliche Verhandlung geboten ist. Nicht nur der positive Effekt einer Erörterung der Angelegenheit mit den Parteien für die Entscheidung der Rechtsangelegenheit, sondern auch der befriedende Effekt, den eine mündliche Verhandlung hat, bleibt unbeachtet.

Durch die zusätzliche Möglichkeit, gegen diese Beschlüsse das Rechtsmittel einzulegen, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre, wird eine weitere Belastung der Gerichte bewirkt. Insgesamt gilt es, diese Bestimmung aufzuheben.

3. Größere Spezialisierungen im Zivilprozess

Der DAV begrüßt ausdrücklich, sei es durch Einrichtung weiterer Spezialkammern, sowie durch die weiteren Spezialisierungen von Richterinnen und Richtern, eine Verbesserung der Qualität des Verfahrens erreicht werden soll und - so die Überzeugung des DAV - auch erreicht werden wird. In Verbindung mit den Vorschlägen

zur Verbesserung der Strukturierung des Verfahrens werden diese Vorschläge zu einer effizienteren und qualitativ besseren Verfahrensweise führen.

Dies wiederum führt zu einer größeren Entlastung der Gerichte.

4. Verfahrensverbesserungen insgesamt

Der DAV begrüßt, dass zahlreiche Verfahrensverbesserungen vorgeschlagen wurden, ohne dazu hierzu im Einzelnen Stellung genommen werden soll.

Der DAV ist hingegen der Auffassung, dass der Gesetzgeber die Chance, das zivilprozessuale Verfahren und das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht grundsätzlicher und umfassenderer Überprüfung und Reform unterzogen hat.

Die im Auftrage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführte Evaluation ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in den Grundsätzen alle Beteiligten des Verfahrens sich im Wesentlichen zufrieden zeigten. Gleichwohl wurden einzelne Verfahrenssituationen kritisiert, zum Teil aber auch nicht ausreichend evaluiert.

Dies galt zum einen in Bezug auf die erhebliche Laufzeit der Verfahren.

Während die Geschäftsentwicklung in Zivilsachen eine Erhöhung der Laufzeit in den Jahren 2005 bis 2018 von 11,9 auf 15,6 Monate belegt, dürfte die Laufzeit gerade in Eheverbundverfahren deutlich höher liegen und eher die 3-Jahres-Grenze erreicht haben. Der Grund hierfür besteht nicht nur in der Belastungsgrenze der Gerichte, sondern auch in der Struktur der Verfahren, zum Teil auch darin, dass die Möglichkeiten digitaler Verfahrensformen nicht ausreichend genutzt werden.

Alternative Verfahren der Streitschlichtung dienen der Entlastung, dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass sie zum einen nur den Teil der Rechtsuchenden offen stehen, die sich solche Verfahren leisten können, zum anderen aber zu einer „Beliebigkeit“ des Rechtes führen. Es muss also insgesamt durch geeignete Maßnahmen überprüft werden, ob das Recht auf Zugang zu einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen

Prüfung nicht erleichtert, kostengünstiger gestaltet, gleichwohl aber qualitativ auf hohem Standard gehalten werden kann.

Hierzu bedarf es einer umfassenden Überprüfung der ZPO sowie einer erweiterten Evaluation des FamFG. Die bisherigen Vorschläge gehen mit der Forderung nach der Spezialisierung einen richtigen Weg, sind aber nicht ausreichend.

Christian Tombrink
Richter am Bundesgerichtshof
Vorsitzender des Vereins der Bundesrichter und Bundesanwälte
beim Bundesgerichtshof e.V.

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. November 2019

zum

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 19/13828)
2. Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Nichtzulassungsbeschwerde auch bei kleinen Streitwerten zulassen – Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde wieder abschaffen“ (BT-Drucks. 19/14038)
3. Antrag des Abgeordneten Stephan Thomae und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Zivilprozesse modernisieren – Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht“ (BT-Drucks. 19/14037)
4. Antrag der Abgeordneten Katja Keul und weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Verfahren und Abläufe effektiv gestalten“ (BT-Drucks. 19/14028)
5. Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann und weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenwirken“ (BT-Drucks. 19/14027)

1. Vorbemerkung

Die gerichtsverfassungs- und verfahrensrechtliche Ausgestaltung des deutschen Zivilprozesses hat sich bewährt und wird international als vorbildhaft gewürdigt. Dies gilt nicht nur, aber im besonderen Maße auch für die Tätigkeit des Bundesgerichtshofs. Seine Entscheidungen finden innerhalb und außerhalb Deutschlands große Beachtung. Sie dienen der Aufgabe, in Zeiten zunehmender tatsächlicher und rechtlicher Komplexität für eine gewisse Orientierung, nämlich die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Klärung grundsätzlicher, einzelfallübergreifender Rechtsfragen, zu sorgen. Dabei hat der Bundesgerichtshof zugleich darauf zu achten, dass den Tatsacheninstanzen der nötige Spielraum für gerechte und abgewogene Einzelfallentscheidungen verbleibt. Um dieses insgesamt erfolgreiche Zivilprozessmodell zu erhalten, bedarf es insbesondere der Beibehaltung einer – entfristeten – Wertgrenze für die Einlegung von Nichtzulassungsbeschwerden und einer besonders qualifizierten, singular-zugelassenen Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof.

2. Zum Gesetzesvorschlag der Bundesregierung

a) Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden

Die Entfristung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden und ihre Übernahme in § 544 ZPO (Art. 1 und Art. 2 Nr. 12 E) entsprechen einem dringenden Bedürfnis der zivilgerichtlichen Praxis und sind aus deren Sicht uneingeschränkt zu befürworten. Die bisherige sukzessive Befristung und der „versteckte“ Standort der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 EGZPO haben für mancherlei Unsicherheit und Verwirrung gesorgt. Wenn auch selten, so kam und kommt es auch heutzutage noch gelegentlich vor, dass ein Instanzanwalt nicht weiß, dass es diese Wertgrenze überhaupt gibt.

Eine Wertgrenze für den Zugang zur Revisionsinstanz sah die Zivilprozessordnung von Beginn an (also seit 1879) vor.[1] Sie lag zunächst bei 1.500 Mark. In der Folgezeit erfolgten mehrfach Anpassungen an die Geldentwertung oder an Währungsumstellungen.[2] Die Revisionswertgrenze lag – mit Schwankungen – in einer Größenordnung von etwa 100 % bis 200 % des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens eines Arbeitnehmers[3]. Seit dem 1. Januar 2002 beträgt die Wertgrenze 20.000 €. Dies entspricht aktuell etwa 57 % des Jahresbruttoeinkommens eines Arbeitnehmers und markiert damit einen historischen Tiefststand.

Die Wertgrenze dient dem Ziel, das Revisionsgericht vor einer – sonst nicht mehr zu bewältigenden – Vielzahl von Verfahren zu schützen und ihm hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben – Rechtsvereinheitlichung und Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen – zu ermöglichen. Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erfordert es, dass die Anzahl der Spruchkörper beim Revisionsgericht und seiner veröffentlichten Entscheidungen überschaubar bleibt. Denn hierbei gilt es nicht nur, die wachsende Zahl von veröffentlichten Instanzentscheidungen im Blick zu behalten, sondern auch die gleichfalls zunehmende Zahl von revisionsgerichtlichen Judikaten. Das gelingt zwar in aller Regel, aber schon derzeit nicht stets. Je mehr Entscheidungen getroffen werden müssen und je mehr Spruchkörper hieran mitwirken, desto schwieriger wird es, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern.

Der Wegfall der Wertgrenze würde die Belastung der Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, wie die Gesetzesbegründung zutreffend hervorhebt, um ein Mehrfaches vergrößern. Trotz deutlichen Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten erster und zweiter Instanz in letzten 15 bis 20 Jahren[4] gelangten 2018 immerhin noch 41.686 Berufungen zu den Landgerichten und 51.549 Berufungen zu

---

[1] § 508 Absatz 1 CPO; ab 1. Januar 1900: § 546 Absatz 1 ZPO (a.F.); seit 1. Januar 2002: § 26 Nr. 8 EGZPO.
[2] Für die Zeit nach 1945: ab 1. Oktober 1950: 6.000 DM; ab 1. Januar 1965: 15.000 DM; ab 15. September 1975: 40.000 DM; ab 1. April 1991: 60.000 DM; ab 1. Januar 2002: 20.000 € (entspricht rund 39.100 DM)
[3] Jährliches Bruttoeinkommen eines ledigen kinderlosen Arbeitnehmers; dieser Wert betrug laut statista.com (gerundet) in den Jahren 1950: 3.000 DM; 1955: 4.500 DM; 1960: 6.200 DM; 1965: 9.300 DM; 1970: 13.800 DM; 1975: 22.000 DM; 1980: 29.700 DM; 1985: 35.400 DM; 1990: 42.000 DM; 1995: 47.000 DM; 2000: 49.800 DM; 2005: 26.200 € (entspricht etwa 51.200 DM); 2010: 28.000 € (entspricht etwa 54.800 DM); 2015: 32.500 € (entspricht etwa 63.600 DM); 2018: 35.200 € (entspricht etwa 68.800 DM).
[4] S. dazu bspw. Tombrink, IWRZ 2018, 275 f mN.

den Oberlandesgerichten.[5] Mit dem Wegfall der Wertgrenze würden sämtliche Berufungsurteile der Landgerichte in Zivilsachen und ein großer Teil der Berufungsurteile der Oberlandesgerichte erstmals der Anfechtung mit der Nichtzulassungsbeschwerde unterworfen. Diese Belastung könnten die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs nicht tragen, und es ist auch nicht ersichtlich, dass andere ebenso wirksame Möglichkeiten für die Verhinderung einer solchen Überlastung zur Verfügung stünden (s. dazu nachfolgend unter 3 a und 4 a).

Mit der Herabsetzung (von 60.000 DM auf 20.000 €) und (wiederholten) Befristung der Wertgrenze hatte der Gesetzgeber die Erwartung verknüpft, dass die Regelungen der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Zivilprozessreform mittel- bis langfristig zu sinkenden Eingängen beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen führen würden. Diese Erwartung hat sich indessen nicht bestätigt. Die Eingänge von Nichtzulassungsbeschwerden lagen 2003 bei rund 3.000, 2004 bis 2011 bei um 2.500, und liegen seit 2012 bei einem Mittelwert von 3.500 Sachen. Hier hat es also keinen Rückgang, sondern sogar – insbesondere infolge der Änderung des § 522 ZPO im Jahre 2011 – einen deutlichen Zuwachs gegeben.[6]

Hieraus folgt, dass nicht nur die Entfristung der Wertgrenze und ihre Übernahme in die ZPO, sondern auch ihre Anhebung auf zumindest 30.000 € geboten ist, um die anhaltend hohen Eingangszahlen für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen wieder in Richtung auf das frühere Maß zurückzuführen.

b) Spezialisierung und Konzentration

Die Vorschläge zur Intensivierung der Spezialisierung und Konzentration der Zivilgerichte (Art. 2 Nr. 11, Art. 4 Nr. 1 bis 4 E) korrespondieren mit einer voranschreitenden Spezialisierung und Konzentration im Bereich der Anwaltschaft und der eingangs erwähnten zunehmenden Komplexität und Differenzierung in der

[5] S. die statistischen Angaben auf der Internetseite des BMJV.
[6] S. dazu bspw. Tombrink, BRAK-Mitt 2017, 152, 155 mN; Brückner/Guhling/Menges, DRiZ 2017, 200, 201 und DRiZ 2019, 92.

Rechts- und Tatsachenwelt. Sie sind vor diesem Hintergrund plausibel. Allerdings dürfen auch die Nachteile dieser Vorschläge nicht übersehen werden: Die Entfernung des rechtsuchenden Bürgers zu dem für seinen Fall (etwa einen Erbrechtsstreit) zuständigen Gericht wird möglicherweise deutlich länger, vielleicht handelt es sich sogar um das Gericht eines anderen Bundeslandes. Es wird generell nicht einfacher werden, herauszufinden, an welches Gericht man sich zu wenden hat. Auch wird die Entscheidungsflexibilität der Gerichtspräsidien weiter eingeschränkt. Es ist aufgrund vorhersehbarer organisatorischer Zwänge (etwa bei kleineren und mittelgroßen Gerichten) damit zu rechnen, dass einzelne Zivilkammern oder OLG-Zivilsenate mit einer Mehrzahl von „Spezialzuständigkeiten“ ausgestattet werden; damit aber würde der gewünschte Spezialisierungseffekt mindestens ein Stück weit vereitelt. Ein echter „Spezialist“ wird ein Richter auch erst, wenn er eine lange Zeit in der betreffenden Rechtsmaterie tätig ist. Das ist oft jedoch nicht möglich oder zumutbar. Eine gewisse personelle Fluktuation ist jedenfalls in der ersten Instanz Alltag und notwendig, um den Gerichtsbetrieb sinnvoll und effizient zu gestalten. Noch eine weitere grundsätzliche Überlegung tritt hinzu: „Spezialistentum“ kann dazu führen, dass der innere Zusammenhang der Rechtsordnung aus dem Sinn gerät, dass sich Rechtsbereiche „auseinanderentwickeln“, also grundlegende Wertentscheidungen nicht mehr miteinander teilen. Das ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Wirkungskraft des Rechts insgesamt. Mit anderen Worten: Es drohen „Verzettelung“, vermehrte Unübersichtlichkeit und innere Widersprüche im Recht, was dem Rechtsstaat, der von der Herrschaft und Erkennbarkeit des (grundsätzlich inhaltlich konsistenten) Rechts lebt, nicht guttut. Umso wichtiger ist es, der Justiz ausreichend Zeit und Mittel an die Hand zu geben, um in den vielfältigen Strömungen der Unübersichtlichkeit dem Recht zu seiner (inneren und äußeren) Geltung zu verhelfen und für die nötige Orientierung zu sorgen.

c) Verfahrensleitung

Der Vorschlag zur Änderung des § 139 Abs. 1 ZPO (Art. 2 Nr. 5 E) erscheint auf den ersten Blick überflüssig, insbesondere, wenn es an einer Flankierung durch

Präklusions- oder anderweitige Sanktionsvorschriften fehlt. Auf den zweiten Blick aber wird eine nicht unwichtige Appell- und Legitimierungsfunktion erkennbar. Das Gericht wird durch die vorgeschlagene Gesetzesergänzung zusätzlich motiviert und gegenüber den Rechtsanwälten und Prozessparteien auch ausdrücklich „legitimiert“, das Verfahren straffer zu steuern. Daher ist der Vorschlag richtig.

3. Zu den Anträgen von mehreren Abgeordneten und der Fraktion der FDP

a) Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden

Wie oben (zu 2 a) ausgeführt, ist die Beibehaltung der Wertgrenze eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Ihr Wegfall würde es ihm unmöglich machen, seine Aufgaben weiter ordnungsgemäß zu erfüllen.

Andere ebenso wirksame Wege, den Bundesgerichtshof in Zivilsachen vor einer Überlastung zu bewahren, sind nicht ersichtlich:

- Die Einrichtung weiterer, neuer Senate erschwert (abgesehen davon, dass es dafür an den nötigen Räumen fehlt, deren Bereitstellung Jahre in Anspruch nehmen würde) die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erheblich.[7] Denn um den nach Wegfall der Wertgrenze zu erwartenden zusätzlichen Geschäftsanfall abzudecken, müsste die Zahl der Zivilsenate um ein Mehrfaches erhöht werden, also von derzeit 13 auf voraussichtlich 40 und mehr.

- Die Verbescheidung von Nichtzulassungsbeschwerden durch mit jeweils drei BGH-Richtern besetzte Kammern macht die Organisation und Verteilung der Arbeit im Senat schwieriger und hätte zur Folge, dass innerhalb eines Zivilsenats mehrere personenverschiedene (Unter-)Spruchkörper gleichsam nebeneinanderher judizierten, ohne von den Überlegungen der jeweils anderen Kammern Kennt-

[7] S. bspw. Brückner/Guhling/Menges, DRiZ 2017, 200, 205.

nis zu erlangen. Zudem würde der Arbeitsaufwand kaum geringer ausfallen als bei einer Beratung im Senat, denn der Berichterstatter müsste im einen wie im anderen Falle zu jeder Sache ein Votum schreiben und auch der Spruchkörpervorsitzende müsste die Sache in beiden Fällen durcharbeiten. Die verbleibende „Ersparnis“ der Mitwirkung von zwei weiteren beisitzenden BGH-Richtern ist demgegenüber unerheblich.

- Wissenschaftliche Mitarbeiter sind schon jetzt den einzelnen Senaten zugeteilt (derzeit 3-4 Mitarbeiter pro Zivilsenat). Ihre Tätigkeit ist hilfreich und unterstützend, macht es aber nicht entbehrlich, dass die BGH-Richter selbst die Sache durchsehen, überprüfen, votieren und beraten müssen.

Richtig ist, dass die Bedeutung einer Rechtssache nicht allein durch den Wert der Beschwer bestimmt wird. Grundsätzliche Rechtsfragen, das Bedürfnis für eine höchstrichterliche Rechtsfortbildung oder das Erfordernis der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ergeben sich auch bei Fällen mit geringem Streitwert. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die Berufungsgerichte die Revisionszulassung sehr gewissenhaft behandeln. Das Gespür für das Erfordernis eines „klärenden Wortes“ des Bundesgerichtshofs ist dort sehr ausgeprägt. Es liegt im eigenen Interesse der Instanzgerichte, dass streitige einzelfallübergreifende Rechtsfragen alsbald höchstrichterlich beantwortet werden und der zivilgerichtlichen Praxis auf diese Weise die benötigte Orientierung verschafft wird. In den Jahren 2003 bis 2015 gingen – mit gewissen Schwankungen – in Zivilsachen jährlich immerhin zwischen 700 und 900 Revisionen beim Bundesgerichtshof ein, die von den Berufungsgerichten selbst zugelassen worden waren. Seit 2016 sind es zwar etwas weniger; hierin spiegelt sich aber lediglich der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten erster und zweiter Instanz wider. Im Mittel der Jahre 2003 bis 2013 betrafen 60 % der von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen Streitwerte von unter 20.000 €.[8] Die Vermutung, die Wertgrenze würde Fragen von grundsätzlicher oder sonst einzelfallübergreifende Bedeutung vom Bundesge-

[8] Brückner/Guhling/Menges, DRiZ 2017, 200, 203.

richtshof fernhalten, findet also in der empirischen Praxis keine Bestätigung. Im Gegenteil.

b) Nichtzulassungsbeschwerden in Familiensachen

Die Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ist weder zweckmäßig noch geboten.

Sie würde die Einrichtung mehrerer weiterer Familiensenate beim Bundesgerichtshof erforderlich machen und damit die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erheblich erschweren. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Änderung der seit 1977 geltenden Rechtslage ist nicht ersichtlich. Auch in diesem Bereich gilt, dass die Gerichte der zweiten Instanz, die Familiensenate der Oberlandesgerichte, sehr gewissenhaft mit der Rechtsmittelzulassung umgehen und klärungsbedürftige Rechtsfragen nicht vom Bundesgerichtshof ferngehalten, sondern einer dortigen Klärung zugeführt werden.[9]

Auf der anderen Seite würde die Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen. Das gilt generell für die Eröffnung neuer Rechtsmittel, ist aber gerade in Familiensachen besonders misslich, weil es dort sehr häufig um für die Beteiligten sehr belastende persönliche Auseinandersetzungen geht. Deren Beendigung nach zwei Instanzen stiftet früher und in größerem Maße (Rechts-)Frieden zwischen ihnen als die Eröffnung einer dritten Instanz. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die Möglichkeit einer Verfahrenserledigung durch Vergleich, die von den Familiensenaten der Oberlandesgerichte mit großem Einsatz und Erfolg wahrgenommen wird, mit der Eröffnung eines zulassungsfreien Rechtsmittels zum Bundesgerichtshof merklich erschwert würde. Da es in Familiensachen besonders häufig um tatrichterliche Einzelfallwürdigungen geht, die regelmäßig keinen begründeten Anlass für die Revisionszulassung geben, blieben Nichtzulassungsbeschwerden allermeist er-

[9] So auch Brückner/Guhling/Menges, DRiZ 2019, 92, 93.

folglos. Man reicht den Verfahrensbeteiligten also gewissermaßen ein vergiftetes Geschenk, wenn man ihnen die Nichtzulassungsbeschwerde ermöglicht; diese verlängert ihren Streit und die Zeit des Unfriedens und sie kostet unnötig Geld.

c) Aufhebung des § 522 Abs. 2 ZPO

Wenngleich die praktische Relevanz der Verfahrensweise nach § 522 Abs. 2 ZPO mit dem Wegfall der Unanfechtbarkeit des Berufungs-Zurückweisungsbeschlusses im Jahre 2011 abgenommen haben mag, wird sie doch weiterhin angewandt. Es gibt nicht wenige Fälle, die eine mündliche Verhandlung nicht erfordern, und für diese Fälle stellt § 522 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit zur Verfügung, ressourcenschonend vorzugehen und die Instanz zugleich auch regelmäßig schneller zum Abschluss zu bringen als bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Diese Möglichkeit sollte den Berufungsgerichten nicht genommen werden. Der Gedanke der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Ziviljustiz spricht also deutlich für die Beibehaltung des § 522 Abs. 2 ZPO. Zudem handelt es sich hierbei um ein besonders transparentes Verfahren. Der Berufungskläger erfährt durch den – oftmals sehr ausführlichen – Hinweisbeschluss frühzeitig von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts und kann darauf ohne Zeitdruck reagieren. Die Erfolgsrate von Nichtzulassungsbeschwerden gegen Berufungszurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO ist dementsprechend äußerst gering.[10]

d) Modernisierung des Zivilprozesses

So schlecht, wie bisweilen dargestellt, ist der deutsche Zivilprozess nicht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist – auch im internationalen Vergleich – nicht wirklich problematisch.[11] Sie könnte zweifellos besser ausfallen, doch ist zu bedenken, dass nach aller Erfahrung die Prozessparteien selbst für die Verfahrensdauer maßgeblich Verantwortung tragen. Das Ausschöpfen von Rechtsbehelfen

[10] Vgl. Brückner/Guhling/Menges, DRiZ 2017, 200, 202 und DRiZ 2019, 92, 93.
[11] S. bspw. Tombrink, IWRZ 2018, 275, 276 mN.

gegen gerichtliche (Zwischen-)Entscheidungen und der erbitterte Kampf um Sachverständigengutachten sind Merkmale, die sich regeltypisch dort finden, wo ein Zivilprozess zu lange dauert. Dagegen können der Gesetzgeber und der Richter wenig tun, der Anwalt als Organ der Rechtspflege sehr viel mehr.

Eine „Verdrängung“ des staatlichen Zivilprozesses durch private Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen ist empirisch nicht belegbar, und der Rückgang der Eingangszahlen in Zivilsachen erster und zweiter Instanz in den letzten zehn Jahren lässt sich (sofern sich überhaupt ein Grund dafür ermitteln lässt) mit einer entsprechend langen Phase wirtschaftlicher Stabilität und Prosperität erklären.[12] Schiedsgerichte, Schlichtungsstellen und staatliche Zivilgerichte haben eine unterschiedliche Stellung und bieten unterschiedliche Vor- und Nachteile. Sie befinden sich nicht in einem „Wettbewerb“ miteinander, sondern sind Bestandteile eines komplementären Systems der Streitregelung in Zivilsachen.[13] Das staatliche Gericht ist kein „Dienstleister“, der am „Markt“ der Streitbeilegung um „Kunden“ wirbt, sondern die rechtsstaatlich garantierte Institution der Justizgewähr. Richtigerweise geht es also nicht um die Steigerung der „Wettbewerbsfähigkeit“ der Justiz, sondern um ihre Funktionsfähigkeit, Bürgernähe und Effektivität.

Dies vorausgeschickt, ist gegen die Schaffung und Verbesserung von Möglichkeiten, die mündliche Verhandlung mittels moderner Kommunikation zu führen, nichts einzuwenden. Abgesehen von der verbreitet unzureichenden Ausstattung der Justiz und allfälligen technischen Problemen ist hierbei aber zu bedenken, dass das direkte persönliche Gespräch unter Einbeziehung aller Prozessbeteiligten an ein und demselben Ort die Chancen für eine gütliche Streitbeilegung und eine gerechte Entscheidung verbessern kann.[14] Man sollte die überkommene Form der mündlichen Verhandlung also nicht beseitigen oder erschweren.

[12] S. dazu bspw. Tombrink, IWRZ 2018, 275, 276 ff; BRAK-Mitt 2017, 152, 154 f, jeweils mwN.
[13] Tombrink, IWRZ 2018, 275, 277 f; BRAK-Mitt 2017, 152, 155 f.
[14] Tombrink, IWRZ 2018, 275, 279 mN.

Für die audiovisuelle Aufzeichnung von Beweisaufnahmen besteht im Zivilprozess im Grundsatz kein Bedarf. Der Zivilrichter nimmt die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien zu Protokoll (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO). Dabei werden die Aussagen zusammenfassend wiedergegeben und für sämtliche Beteiligten besteht hierdurch die Möglichkeit, sich über den genauen Inhalt der jeweiligen Aussage zu vergewissern. Das Protokoll bietet danach eine zuverlässige Grundlage für die Beweiswürdigung. Eine audiovisuelle Aufzeichnung hat im Vergleich dazu in aller Regel keinen Mehrwert. Sie ist vielmehr geeignet, Menschen einzuschüchtern oder zu nicht hilfreichen Darbietungen zu bewegen. Alle Beteiligten, auch die Gerichtspersonen, werden dauerhaft in Ton und Bild festgehalten und müssen zudem noch mit einem Missbrauch der betreffenden Datei im Netz rechnen, wenn die Aufzeichnung den Prozessparteien und ihren Anwälten zur Verfügung gestellt wird und sodann in falsche Hände gelangt. Daraus ergibt sich eine unnötige zusätzliche Belastung aller Mitwirkenden.

Die Klageschrift nebst Anlagen (oder auch die Klageerwiderung) auf elektronischem Wege bei Gericht einreichen zu können oder beschleunigte „Online-Verfahren“ einzuführen, kann – von technischen Problemen und Ausstattungsmängeln abgesehen – durchaus sinnvoll sein, aber auch zu Missbrauch einladen und Authentifizierungsprobleme mit sich bringen.

Problematisch erscheint der Vorschlag für eine „flexiblere Bestimmung des zuständigen Spruchkörpers bzw. eine flexiblere Besetzung des zuständigen Spruchkörpers“. Eine Gerichtsbesetzung nach Einzelfallerfordernissen oder -wünschen wäre mit Art. 101 GG, der im Voraus die Festlegung des zuständigen Gerichts nach abstrakt-generellen Kriterien verlangt, nicht vereinbar.

4. Zu den Anträgen von Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

a) Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden

Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen zu 2 a und 3 a. Zu ergänzen ist Folgendes: Für die im Antrag erwogene „Reduktion an die Anforderungen an die Ablehnungsentscheidung“ besteht kein Spielraum. In der Praxis der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs werden die Beschlüsse, die Nichtzulassungsbeschwerden zurückweisen, gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO zumeist nicht näher begründet. Sofern (ausnahmsweise) eine nähere Begründung erfolgt, ist diese durch die Besonderheiten des Falls veranlasst und nicht entbehrlich. Weniger Begründungsaufwand als derzeit käme also nicht in Betracht.

b) Aufhebung des § 522 Abs. 2 ZPO

Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen zu 3 c. Zu ergänzen ist Folgendes: Der Wegfall von § 522 Abs. 2 ZPO würde anders, als im Antrag vermutet, nicht zu einer nennenswerten Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen führen. Denn dies würde voraussetzen, dass eine erhebliche Zahl der Berufungen, die bislang nach § 522 Abs. 2 ZPO verbeschieden worden sind, nunmehr in der mündlichen Verhandlung unstreitig erledigt werden. Für eine solche Annahme gibt es aber keine Grundlage. Wer seine Berufung nach einem – oftmals sehr ausführlichen – Hinweis des Berufungsgerichts auf die evidente Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels nicht (kostensparend) zurücknimmt, wird dies auch in einer mündlichen Verhandlung nicht tun, und es wäre kaum sachgerecht, wenn das Berufungsgericht in Fällen, in denen es von der Aussichtslosigkeit der Berufung überzeugt ist, einen Vergleich (also: ein teilweises Nachgeben des Berufungsgegners) vorschlägt.

c) Nichtzulassungsbeschwerden in Familiensachen

Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen zu 3 b.

d) Neuregelung oder Abschaffung der Singularzulassung beim Bundesgerichtshof

Die Einrichtung einer besonderen Rechtsanwaltschaft beim Revisionsgericht hat eine lange Tradition.[15] Sie hat sich bewährt und ist für die Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen unverzichtbar. Dies beruht zum einen auf der besonderen Qualifikation der singularzugelassenen BGH-Rechtsanwälte und zum anderen auf dem für alle Seiten vorteilhaften „Vier-Augen-Prinzip“.

Der entlastende Effekt der besonderen Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ist groß. Etwa 2.600 Fälle werden jährlich von den BGH-Rechtsanwälten als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erkannt und vom Bundesgerichtshof ferngehalten, kommen dort also dort gar nicht erst zum Eingang, und die Rücknahmequote für Nichtzulassungsbeschwerden liegt mit 21 % bis 28 % (in 2013 bis 2017) etwa doppelt so hoch wie bei den anderen deutschen Revisionsgerichten.[16] Damit wird nicht nur der Bundesgerichtshof von unnötiger Belastung befreit, sondern auch den Prozessparteien zu einem schnelleren und kostengünstigeren Abschluss ihres Rechtsstreits verholfen.

Neben diese quantitative Filterfunktion tritt der qualitative Aspekt der Singularzulassung. Die Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof sind in besonderem Maße mit der revisionsrechtlichen Kontrolle und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vertraut. Sie nehmen gleichsam aus revisionsgerichtlicher Perspektive – unbefangen, insbesondere unbeeinflusst vom Erleben des Rechtsstreits in den

[15] S. Nassall, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH aus rechtshistorischer Sicht, JZ 2009, 1086.
[16] Erkenntnisse auf einer Tagung im Mai 2019 in Trier zur Praxis der Nichtzulassungsbeschwerde und der Revision ist unter Beteiligung von Richtern der fünf obersten Bundesgerichte und eines Vertreters der BGH-Rechtsanwälte.

Vorinstanzen – eine rechtliche Prüfung der Entscheidung der zweiten Instanz vor und gelangen auf dieser Grundlage zu einer Einschätzung der Aussichten des jeweils in Betracht kommenden Rechtsmittels (Nichtzulassungsbeschwerde, Revision oder Rechtsbeschwerde). Erfahrungen zeigen, wie wichtig es ist, dass der mit dem Rechtsmittelverfahren befasste Rechtsanwalt nicht mit dem vorinstanzlich tätig gewordenen Rechtsanwalt identisch ist. Das „Vier-Augen-Prinzip“ dient der Qualität der Prozessführung und damit unmittelbar dem Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Einem Anwalt, der eine vorinstanzlich erfolglos gebliebene Rechtsauffassung vertreten hat, fällt es verständlicher Weise schwer, vor der Anrufung der nächsthöheren Instanz seinen bisherigen Standpunkt einer unbefangenen Überprüfung zu unterziehen; hierfür fehlt es an der nötigen inneren Distanz.

Die in der Antragsbegründung angeführte relativ geringe Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof steht den voranstehenden Ausführungen nicht entgegen. Hat die Nichtzulassungsbeschwerde eine – lediglich – geringe Aussicht auf Erfolg, legt der BGH-Anwalt dies dem Mandanten dar und besteht dieser dennoch auf der Durchführung des Rechtsmittels, so steht der BGH-Anwalt in der Pflicht, an der Nichtzulassungsbeschwerde festzuhalten. Die Zurückweisung des Rechtsmittels bestätigt dann zwar seine dem Mandanten mitgeteilte Einschätzung, erscheint in der Statistik aber als „Misserfolg“ der Nichtzulassungsbeschwerde.

Ein gelungenes, also gut verständliches und reiflich durchdachtes, Gerichtsurteil weist regelmäßig auf eine entsprechende Güte der zuvor gewechselten Anwaltsschriftsätze zurück. Ein „gutes“ Urteil auf der Grundlage „schlechter“ Schriftsätze zu fertigen, ist hingegen sehr schwierig und kaum möglich. Es versteht sich deshalb von selbst, wie bedeutsam es für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgerichtshofs ist, dass ihm eine besonders qualifizierte, singularzugelassene Rechtsanwaltschaft zur Seite gestellt wird.

Beim Verfahren der Wahl neuer BGH-Anwälte sollte auf den Sachverstand und die Erfahrungen der Vorsitzenden der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs einerseits

und der beim Bundesgerichtshof bereits tätigen Rechtsanwälte andererseits nicht verzichtet werden. Ihnen ist es weit eher möglich, die voraussichtliche Eignung eines Kandidaten einzuschätzen, als Personen, die mit der Arbeit am Revisionsgericht nicht vertraut sind. Der Bedarf für die Zulassung neuer BGH-Rechtsanwälte wird nach objektiven Kriterien ermittelt. Der Vorwurf, es herrsche ein Mangel an Fairness, „institutionelle Befangenheit“ oder das Bestreben, sich „die Konkurrenten vom Leibe“ zu halten, lässt eine belastbare Grundlage nicht erkennen.

e) Veröffentlichung von verfahrensleitenden (Zwischen-)Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und Ermächtigung des Bundesgerichtshofs zur Beantwortung bestimmter Rechtsfragen unabhängig von der Parteidisposition

Bereits nach geltender Rechtslage steht es dem Bundesgerichtshof frei, verfahrensleitende Beschlüsse zu veröffentlichen. Ihnen kommt zwar keine Bindungswirkung für die Vorinstanz nach § 563 Abs. 2 ZPO zu, jedoch können sie ebenso wie andere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs für die Rechtspraxis eine präjudizielle Bedeutung erlangen. Einer Gesetzesänderung bedarf es insoweit nicht.

Der Vorschlag, dem Bundesgerichtshof die Befugnis zu geben, Rechtsfragen unabhängig von der Parteidisposition zu beantworten, ist nicht unproblematisch. Er bricht mit der für das deutsche Zivilprozessrecht grundlegenden Dispositionsmaxime und läuft Gefahr, einen Schritt hin zu einem „vormundschaftlichen Staat“ zu tun. Die Voraussetzung, dass die Entscheidung in Ansehung der Revisionszulassungsgründe „in besonderem Maße geboten erscheint“, widerspricht den für das Rechtsmittelrecht unverzichtbaren Prinzipien der Transparenz und Klarheit. Es ist im Übrigen auch zweifelhaft, ob eine solche Gesetzesänderung wirklich erforderlich ist. Seit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Anfügung von § 565 Satz 2 ZPO ist es dem Revisionskläger nach Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten in der Hauptsache, also typischerweise unmittelbar nach der Antragstellung und noch vor der Erörterung der Rechtslage, nicht mehr möglich, sein Rechtsmittel ohne Einwilligung seines Gegners zurückzunehmen. Damit kann eine (End-)Entscheidung des Revisionsgerichts, die den Hoffnungen des Revisi-

onsführers zuwiderläuft, ohne Einvernehmen mit dem Revisionsbeklagten praktisch nicht mehr verhindert werden. Zudem steht dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit zur Verfügung, seine Rechtsauffassung den Parteien und der juristischen Öffentlichkeit in einem Hinweisbeschluss bekannt zu geben. Davon hat er auch bereits Gebrauch gemacht.

f) Kollektivklageverfahren

Skepsis ist insoweit aus zweierlei Gründen angebracht: Zum einen sind Kollektivverfahren typischerweise mit einem sehr großen Abstimmungs- und Organisationsaufwand verbunden, der die Durchführung dieser Verfahren ganz erheblich verzögern und bis an die Grenze der Justiziabilität (oder auch darüber hinaus) führen kann. Zum anderen darf nicht verkannt werden, dass die Klärung bestimmter präjudizieller Fragen oder eines bestimmten Leistungsanspruchs nicht zugleich auch die Entscheidung über sämtliche weiteren (Parallel-)Fälle enthält. Jeder einzelne Rechtsstreit (Klageanspruch) kann Besonderheiten und Abweichungen aufweisen (etwa hinsichtlich der schriftlichen Vertragsgestaltung, mündlicher Abreden, des Erwerbszeitpunkts, des Vorwissens der Beteiligten, der Verjährung und Vieles mehr), die zu unterschiedlichen Prozessausgängen führen. Die Klärung einzelfallübergreifender Rechtsfragen in individuellen Pilotprozessen bis hin zum Bundesgerichtshof erscheint gegenüber Kollektivverfahren vorzugswürdig, weil man hierdurch im Allgemeinen deutlich schneller und kostengünstiger zum gleichen Ziel gelangt.

5. Schlussbemerkung

Nicht ganz selten begegnet man der Vermutung, dass die Bearbeitung von Nichtzulassungsbeschwerden wenig Mühe und Zeit kostet. Dies wird meist aus dem Umstand gefolgert, dass die Zurückweisungsbeschlüsse keine nähere Begründung enthalten. Das Gegenteil aber ist der Fall. Die Bearbeitung von Nichtzulas-

sungsbeschwerden nimmt die Arbeitskapazität des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen zu einem sehr hohen und deutlich überwiegenden Anteil in Anspruch. Wird dem nicht Einhalt gegeben, so fehlt ihm die Möglichkeit, sich im gebotenen Maße der Erledigung seiner Kernaufgaben – nämlich der Klärung grundsätzlicher Rechtfragen, der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – zu widmen.